

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1873)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung 1873 : Mai

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rates des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsession 1873.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rates.

Biel, den 15. Mai 1873.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 26. Mai 1873 zu einer ordentlichen Session einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Entwürfe von Gesetzen und Dekreten.

a. Gesetze zur ersten Berathung.

Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens.

b. Dekrete.

- 1) Dekret über die Verwaltung der räicherlichen Depositengelder.
- 2) Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung.

Tagblatt des Großen Rates 1873.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

- 1) Bericht über Wahlen in den Großen Rath.
- 2) Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. Mai.

b. Der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens.

- 1) Gesuch um Trennung der Werdthöfe von Lyss.
- 2) Beschwerde der Gemeinde Lamlingen gegen einen Beschluss des Regierungsrathes nebst Eingaben einer Anzahl Gemeinden in ähnlichem Sinne.

c. Der Direktion der Justiz und Polizei.

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlaßgesuche.
- 3) Gesuch um Erteilung des Korporationsrechtes an die Kleinfidlerschule in Neuenstadt.
- 4) Gesuch von Notarien um Bewilligung des Rechts, Schuld-beteiligungen vorzunehmen.

d. Der Direktion der Finanzen.

Aekurs des Herrn Rollier gegen einen Entscheid des Regierungsrathes wegen Besteuerung waadtändischer Aktien.

e. Der Direktion der Domänen und Forsten.

Käufe und Verkäufe.

f. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Straßen- und Brückenbauten.

C. Wahlen.

- 1) Des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten und der Stimmenzähler des Grossen Räthes;
- 2) des Regierungspräsidenten;
- 3) eines Mitgliedes des Regierungsrathes;
- 4) des Steuerverwalters;
- 5) des Obergeldverwalters;
- 6) eines Ersatzmannes des Obergerichts;
- 7) des Kommandanten der Kavallerie;
- 8) von Stabsoffizieren.

Auf die Tagesordnung des ersten Tages werden gestellt: die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen, sowie die Dekretsentwürfe.

Die Wahlen finden Donnerstag den 29. Mai statt.

Mit Hochachtung!

Der Grossratspräsident:
Marti.

Leng, Linder, Loher Albert, Loher Christian, Mägli, Maistre, Messerli, Michel Christian, Mischler, Müller Albert, Müller Jean, v. Muralt, Oberli, Ott, Brütre, Nacle, Neber in Niederbipp, Rebetez, Regez, Renfer, Ritschard Jakob, Rossel, Röthlisberger Wilhelm, Röthlisberger Matthias, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schräml, Schwab Johann, Seiler, Seßler, Spring, Sterchi, Stettler Christian, Stucki, Terrier, v. Tavel, Thönen, Wampfli, v. Werdt, Willi, Wirth, Wüthrich, Wyss, Beller, Bingg, Bumfehr, Bumwald, Zwahlen.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Ich glaube, eine Pflicht zu erfüllen, indem ich zur Eröffnung dieser Sitzung einige Worte an Sie richte, um die Bedeutung der am 4. d. M. stattgefundenen Volksabstimmung zu erörtern, und daran anknüpfend die Frage zu stellen, was angesichts der dahierigen Sachlage zu thun sei.

Es erinnern sich wohl noch Alle, wie wir im Kanton Bern zum Referendum gekommen sind. Wir verdanken es nicht einem allgemein gefühlten Bedürfnisse, beziehungsweise der Initiative des Volkes, sondern dem Drängen auf Erweiterung der Volksrechte seitens der Demokraten, welche die Repräsentativ-Demokratie für abgenutzt erklärt, und anderseits dem Begehrn der Konservativen nach einem Finanzreferendum, als einem Mittel, um weiteren Defiziten im Staatshaushalte, welche in Folge der durch die Bedürfnisse der Neuzeit gesteigerten Anforderungen an den Staat entstanden waren, ein Ziel zu setzen.

In der schwierigen Lage, in welcher sich der Große Rat während der Periode von 1866 bis 1870 befand, entschloß sich die ganze liberale Partei, dem Verlangen beider Theile im weitesten Sinne zu entsprechen, und dies geschah durch das im Jahre 1869 erlassene Gesetz, wonach alle Hauptfragen der Gesetzgebung und der Staatsfinanzen dem Endentscheid des Volkes unterstellt wurden.

Nachdem hierauf während drei aufeinanderfolgender Jahre sämmtliche Vorlagen des Grossen Räthes an das Volk, worunter solche von großer finanzieller Tragweite, von demselben genehmigt worden waren, schien das Referendum seine Probe glücklich bestanden zu haben, als ganz unerwartet sich unsere Staatsmänner durch die diejährige Volksabstimmung enttäuscht sahen. Von sechs Vorlagen wurden nämlich vier verworfen. Drei davon haben zwar keine wesentliche Bedeutung; um so wichtiger aber war die vierte, der Gesetzesentwurf bezüglich Befolzungserhöhungen. Niemand wird läugnen, daß seit mehr als 10 Jahren die Geldverhältnisse durchaus geändert haben und daß alle Lebensbedürfnisse im Preise außerordentlich gestiegen sind, so zwar, daß die obersten Beamten mit ihren Befoldungen nicht mehr anständig, die untern Beamten und Angestellten kaum mehr leben können; man durfte daher billigerweise vom Volk erwarten, daß es die Befolzungserhöhungen gutheißen werde, zumal dieselben nur in bescheidenem Maß projektiert waren, und die dafür nötige Summe beschafft werden konnte, ohne das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben zu stören und ohne eine Steuererhöhung zur Folge zu haben. Dennoch sagte das Volk mit großer Mehrheit „Nein“!

Sollen wir nun deshalb dem Volke zürnen? Ich glaube nicht, sondern wir haben einfach das Recht des Volkes anzuerkennen, auch Nein zu sagen, und müssen auch in diesem

Erste Sitzung.

Montag, den 26. Mai 1873.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namenruf sind 126 Mitglieder anwesend. Abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Auer, Bohren, Bourguignon, Burger Rudolf, Bürgi, Chodat, Feune, Froté, Geiser Friedrich Gottlieb, Geißbühler, Grosjean, Gygax Gottfried, Joost, Klaye, Kohli, Manuel, Nieder, Scheurer, Simon, Sommer Jakob, Vogel, Byro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Althaus, Arn, Bähler, Bangerter, Berger, Bernard, Beuret, Bieri, Boubier, Brand, Bühlmann, Burger Peter, Büttigkofler, Choulat, Cuenat, Cuttat, Ducommun, Egger, Engel Gabriel, Fahrni-Dubois, Fleury Viktor, Fleury Joseph, Flückiger, Folletête, Fréne, Friedli, Furer, Gouvernon, Greppin, v. Grüning, Gurtner, Hennemann, Henzelin, Hofmann, Hurni, Imobersteg, Indermühle, Joliat, Kaiser Friedrich, Kaiser Niklaus, Kalmann, v. Känel in Wimmis, Kehrli, Keller, Kohler, König, Kuhn, Kummer, Leibundgut,

Falle den Entscheid achten, da sonst die Volksabstimmung nichts mehr zu bedeuten hätte. Oder sollen wir deshalb das Referendum als eine verwerfliche Einrichtung bezeichnen? Ebenso wenig; für mich wenigstens sind die triftigen Gründe, welche, freilich nach langem Widerstreben, mich zu dessen Annahme bewogen haben, durch diesen Mißerfolg nicht entkräftet worden, sondern ich sehe mit Zuversicht in die Zukunft, fest überzeugt, daß sich das Referendum im großen Ganzen bewähren werde. Freilich wird sich das Volk, besonders in Finanzfragen, noch oft schwierig oder selbst engherzig zeigen, und werden wir nicht immer so rasch vorwärts kommen, wie wir es wünschen. Hierin liegt aber kein so großes Unglück, daß es nicht durch die guten Früchte des Referendums, welche langsam aber sicher reifen, weit überwogen würde. Uns aber, meine Herren, liegt es ob, diese Früchte zur Reife zu bringen, indem wir das Volk aufklären. Wenn es dennoch, gegen unser Erwarten, in einzelnen Fällen einen negativen Entscheid faßt, so haben wir vorerst zu untersuchen, ob der Fehler nicht an uns lag, und sicher werden wir oft finden, daß dem also ist. Im vorliegenden Falle nun will ich mich über die Gründe der Verwerfung des Besoldungsgesetzes nicht verbreiten; es sind deren manche, und sie wurden bereits genugsam in engern und weitern Privatkreisen, sowie auch in der Presse konstatiert. Es dürfte vielleicht das bedauerliche Ergebniß nicht weniger in den Mängeln der Vorlage und der mangelhaften Behandlung und Vorbringung derselben, als in der Engherzigkeit des Volkes zu suchen sein. Eine Erscheinung nur halte ich für bedenklich, und diese liegt in der Thatssache, daß die Vorlage, die vom Volke mit solch überwiegender Mehrheit verworfen wurde, im Großen Rathé unbeantwortet geblieben, also einstimmig genehmigt worden war. Sollte sich diese Thatssache erneuern, so müßte daraus der Schluß gezogen werden, daß der Große Rath sich im Widerspruch mit der Mehrheit des Volkes oder mit sich selbst befindet.

Und was nun thun? Uns nicht entmuthigen lassen, sondern das verworfene Besoldungsgesetz, dessen Nothwendigkeit wir anerkennen, wieder an die Hand nehmen, es umarbeiten, besser machen, und vom schlecht unterrichteten Volke an das besser unterrichtete appelliren. Es kann nicht der Wille des Volkes sein, daß der Beamtenstand verkümmere. Der moderne Staat bedarf zur Lösung seiner großen Aufgaben ausgezeichnetener Beamten, und um solche für den Staatsdienst zu gewinnen und an denselben zu fesseln muß er sie so bezahlen, daß sie dabei leben können. Die Wohlfahrt des Landes hängt davon ab, und wenn die Mitglieder des Großen Rathes sich die Mühe nehmen wollen, dieß dem Volke klar zu machen, so wird das neue Besoldungsgesetz sicher angenommen werden.

Indem ich mich auf diesen Gegenstand, der so ziemlich die wichtigste Tagesfrage in unserm kantonalen Leben bildet, beschränke, erkläre ich die Sitzung eröffnet.

Tagesordnung:

Neberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird der nun eingelangte Dekretsentwurf über die Verwaltung, die Kassaführung und die Kontrolle im Staatshaushalt an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 5 Mitgliedern gewiesen.

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen.

Es sind ernannt:

im Wahlkreise Laupen an Platz des ausgetretenen Herrn Salvißberg:

Herr Christen Herren, Landwirth, in Mühlberg;

im Wahlkreise St. Immer an Platz des verstorbenen Herrn Girard:

Herr Peter Jolissaint, Regierungspräsident, in Bern;

im Wahlkreise Signau an Platz des zum Gerichtspräsidenten gewählten Herrn Berger:

Herr Felix Samuel Stettler, Gastwirth, in Eggwil.

Da diese Wahlverhandlungen keine Unregelmäßigkeiten darbieten und keine Einsprachen dagegen eingelangt sind, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes ohne Widerspruch genehmigt.

Hierauf leisten die Herren Herren und Stettler den verfassungsmäßigen Eid.

Vortrag des Regierungsrathes über die Resultate der Volksabstimmung vom 4. Mai abhin,

betreffend:

- 1) den Gesetzesentwurf über die Besoldungen;
- 2) den Beschlusseentwurf über den Neubau der kantonalen Militäranstalten;
- 3) den Gesetzesentwurf über Verabfolgung eines Beitrags an die Kosten der Anschaffung von Kavalleriepferden;
- 4) den Gesetzesentwurf über die Schützengesellschaften;
- 5) den Gesetzesentwurf über die Jagd;
- 6) den Gesetzesentwurf über die Fischerei.

Dieser Vortrag, der gedruckt ausgetheilt wird, lautet, wie folgt:

Herr Präsident!

Herren Grossräthe!

Von denjenigen Vorlagen, welche am 4. dieses Monats zur Volksabstimmung gelangten, wurden angenommen:

- 1) der Beschluß über den Neubau der Militäranstalten mit 25,403 gegen 19,151, also mit einem Mehr von 6,252 Stimmen;
- 2) das Gesetz über die Schützengesellschaften mit 22,308 gegen 17,919, also mit einer Mehrheit von 4,389 Stimmen.

Dagegen verworfen: [Bundesrat](#) [Bundestag](#) [Europäische Union](#)

- 1) das Gesetz über die Besoldungen mit 28,131 gegen 17,027, also mit einem Mehr von 11,104 Stimmen;
 - 2) das Gesetz über Verabfolgung eines Beitrages an die Anschaffung von Kavalleriepferden mit 26,768 gegen 15,030, also mit einem Mehr von 11,738 Stimmen;

- 3) das Gesetz über die Fischerei mit 23,413 gegen 19,740, also mit einem Mehr von 3,673 Stimmen;
 4) das Gesetz über die Jagd mit 26,444 gegen 16,228, also mit einem Mehr von 10,216 Stimmen.

Wir lassen hier die Zusammenstellung der Abstimmungs-ergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken und Gemeinden folgen, weil dieselbe in mehr als einer Hinsicht von Interesse ist.

Amtsbezirk und politische Versammlung.

Amtsbezirk und politische Versammlung.	Gesamtende.	Gebühungsgefecht.		Militärschäden.		Gabelstiegegefecht.		Gebüren-gefecht/Justiz.		Jagdgefecht.		Gefangenengefecht.		
		Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	
Aarberg.														
Aarberg	.	131	91	39	111	13	52	69	98	15	59	60	84	34
Bargen	.	76	22	48	48	19	18	42	34	26	21	42	25	38
Kallnach	.	88	29	51	46	30	28	48	42	30	43	29	43	30
Kappelen	.	52	11	38	26	22	16	28	30	16	17	29	19	29
Radelfingen	.	138	71	63	99	33	66	57	70	44	80	44	75	50
Seedorf	.	196	68	124	135	56	48	120	91	70	78	97	91	86
Affoltern	.	127	25	83	55	50	23	71	50	42	30	65	27	61
Lyss	.	191	95	83	141	43	65	105	125	37	103	72	101	76
Meikirch	.	103	23	76	50	51	27	63	45	41	36	57	29	65
Rapperswyl	.	172	13	156	85	77	15	141	58	77	49	111	57	98
Schüpfen	.	355	168	166	247	75	125	193	169	149	123	209	204	135
		1629	616	927	1043	469	483	937	812	547	639	815	755	702
Aarwangen.														
Aarwangen	.	234	75	137	132	78	75	120	121	67	107	97	115	92
Roggwyl	.	258	45	196	121	119	63	171	114	108	43	199	52	186
Thunstetten	.	97	13	79	31	57	18	65	25	47	21	67	27	61
Wynau	.	120	20	95	52	63	17	91	50	55	41	70	39	75
Bleienbach	.	89	33	44	42	35	25	50	34	31	42	33	41	35
Langenthal	.	475	237	198	334	91	256	140	315	74	243	146	277	120
Lotzwyl	.	225	50	147	102	92	34	147	96	70	64	115	76	109
Madiswyl	.	250	41	169	95	111	43	144	69	106	60	138	64	139
Melchnau	.	233	58	154	95	113	67	119	86	91	70	127	73	126
Rohrbach	.	411	88	228	159	157	77	215	119	162	121	189	130	174
		2392	660	1447	1163	916	675	1262	1029	811	812	1181	894	1117
Bern.														
Bern, obere Gemeinde,		1471	1043	305	1293	78	753	468	1029	138	882	340	999	263
", mittlere Gemeinde,		1213	949	206	1135	48	658	418	849	156	792	256	894	188
", untere Gemeinde,		866	542	245	789	34	449	267	573	104	520	218	588	163
		3550	2534	756	3217	160	1860	1153	2451	398	2194	814	2481	614
Bümpliz	.	175	78	73	113	46	85	50	94	30	79	60	84	54
Köniz	.	306	62	217	174	93	84	146	106	93	81	158	108	138
Oberbalm	.	83	12	66	33	43	22	49	18	44	15	55	31	46
Bolligen	.	364	139	189	293	34	144	148	199	78	139	160	177	121
Muri	.	84	30	42	57	22	21	47	38	23	34	33	43	26
Stettlen	.	89	20	65	81	7	34	43	46	31	36	43	44	36
Vechigen	.	181	40	131	85	87	43	112	54	84	67	103	78	94
Bremgarten	.	130	40	82	103	18	44	57	71	29	46	61	57	59
Kirchlindach	.	66	24	32	39	12	21	28	35	10	28	22	30	22
Wohlen	.	285	55	223	159	119	78	184	94	154	50	219	49	224
		5313	3034	1876	4354	641	2436	2017	3206	974	2769	1728	3182	1434
Biel.														
Biel	.	685	549	102	595	57	457	128	498	47	304	287	443	180

Amtsbezirk und politische
Versammlung.

Gemeinde.	Befreiungsgesetz.		Militäranfallen.		Schultergess.		Güten- gelehrten.		Zugdges.		Schlafgesetz.	
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
Büren.												
Leuzigen	131	30	95	56	67	32	88	61	52	59	63	65
Büren	201	56	130	108	76	52	117	93	66	52	119	63
Diesbach	160	29	119	62	75	21	107	54	73	23	106	25
Lengnau	123	23	95	64	50	55	59	68	41	63	52	62
Oberwyl	112	25	79	57	44	37	60	55	40	45	50	45
Pieterlen	93	17	72	63	26	44	43	67	15	30	55	39
Rütti	77	11	59	29	41	18	45	31	27	21	46	25
Wengi	63	26	30	38	16	20	31	35	13	35	19	36
	960	217	679	477	395	279	550	464	327	328	510	360
												495
Burgdorf.												
Burgdorf	535	392	108	450	43	263	152	396	31	334	99	380
Heimiswyl	180	27	135	65	90	19	136	54	96	26	130	27
Wynigen	259	51	190	129	108	43	186	90	128	36	208	38
Hindelbank	258	35	63	63	31	20	74	42	41	42	50	47
Kirchberg	483	210	226	300	122	170	215	256	110	194	220	217
Koppigen	142	96	30	105	19	64	48	96	14	72	41	83
Hasle	220	44	166	112	97	31	162	95	82	54	155	69
Krauchthal	145	61	79	87	48	42	79	52	65	45	79	53
Oberburg	193	77	107	102	91	50	115	83	76	68	107	71
	2415	993	1104	1413	649	702	1167	1164	643	871	1089	985
												990
Courtelary.												
Corgémont	128	81	45	102	17	92	21	100	3	80	33	96
Courtelary	169	83	72	141	13	104	41	109	21	67	84	103
Sombeval et Sonceboz	80	69	16	74	11	64	18	73	6	26	40	57
Tramelan	185	58	113	97	74	72	88	88	63	42	122	66
Orvin	66	35	30	41	25	45	20	48	16	23	41	35
Péry	139	80	55	127	9	106	29	122	12	80	52	96
Vauffelin	73	13	50	51	14	29	32	51	6	21	44	32
St. Imier	472	397	46	418	22	392	39	392	17	304	128	401
Laferrière	74	48	11	52	7	49	10	56	7	26	39	45
Renan	108	82	24	99	4	79	27	100	2	53	53	96
Sonvilier	184	139	31	149	19	136	23	184	20	116	45	148
	1684	1085	493	1351	215	1168	348	1273	173	838	681	1170
												363
Delsberg.												
Courfaivre	128	15	112	13	114	14	114	14	113	16	110	15
Courtetelle	141	10	127	26	112	18	113	23	105	14	122	13
Delémont	290	112	171	137	133	126	137	141	124	78	199	123
Develier	118	8	110	8	108	6	110	11	102	6	111	8
Bassecourt	117	5	104	8	99	7	101	10	95	12	95	10
Boécourt	133	4	128	5	126	7	125	7	125	4	128	4
Glovelier	113	27	80	37	70	35	74	28	74	28	85	27
Saulcy	93	3	89	4	88	4	88	6	85	9	83	5
Soulee	70	2	68	2	66	2	67	1	67	—	70	1
Undervelier	97	11	82	12	80	14	78	14	78	6	86	10
Bourrignon	82	1	80	—	80	—	80	—	80	—	79	—
Movelier	74	6	68	10	63	7	65	7	63	5	67	10
Pleigne	88	33	51	31	51	25	56	27	53	14	69	32
Transport	1544	237	1270	293	1190	265	1208	289	1164	192	1315	258
												1226

**Amtsbezirk und politische
Versammlung.**

	Stimmende.	Besoldungsgesetz.		Militäranträgen.		Staatsvertragsgesetz.		Schützen- gesetz.		Jagdgesetz.		Gefügeregel.	
		Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
Transport	1544	237	1270	293	1190	265	1208	289	1164	192	1315	258	1226
Roggembourg	83	12	71	8	75	12	71	16	64	4	79	11	72
Sothières	60	11	48	12	44	11	42	16	42	8	50	14	44
Courroux et Courcelon	149	33	115	46	100	32	106	28	110	16	129	31	116
Montsevelier	76	4	71	4	66	4	69	2	70	3	69	1	71
Rebeuvelier	36	5	28	6	27	7	26	6	26	2	30	7	28
Vermes	93	—	91	—	91	—	90	—	85	—	91	—	91
Vicques	100	17	79	18	76	16	79	14	71	9	84	17	79
	2141	319	1773	387	1669	347	1691	371	1632	234	1836	339	1727

Erlach.

Erlach, Cerlier	85	52	20	64	7	52	16	56	7	33	31	57	13
Gampelen, Champion	46	17	23	22	15	12	25	16	15	17	18	18	21
Ins, Anet	226	42	160	85	106	47	136	75	99	51	121	76	104
Siselen	80	16	53	44	20	16	45	31	23	38	20	35	26
Vinzelz, Fénil	63	7	56	23	40	24	39	21	39	21	41	16	46
	500	134	312	238	188	151	261	199	183	160	231	202	210

Fraubrunnen.

Bätterkinden	97	67	28	79	15	54	39	72	18	64	28	71	21
Limpach	84	27	57	54	29	16	62	47	25	42	38	50	29
Messen	93	22	69	43	46	14	71	33	46	32	54	34	53
Utzendorf	165	88	66	103	51	67	80	111	30	111	38	114	38
Grafenried	113	45	64	73	35	35	69	64	32	49	57	50	55
Jegenstorf	200	72	104	121	57	44	122	92	59	90	85	91	81
Münchenbuchsee	175	100	70	141	27	73	72	105	35	91	58	100	53
	927	421	458	614	260	303	515	524	245	479	358	510	330

Freibergen.

St. Brais	152	6	146	7	143	6	141	10	141	8	144	8	144
Epauvillers	102	11	82	13	75	8	80	12	77	6	87	10	83
Montfaucon	154	9	144	19	133	21	129	24	123	24	128	25	128
Saignelégier	297	24	271	28	266	22	270	24	266	24	270	26	266
Soubey	81	28	49	28	49	15	60	27	49	4	73	28	49
Les Bois	203	9	172	4	170	10	172	17	162	11	165	14	173
Les Breuleux	266	13	234	20	225	15	223	21	205	15	225	19	220
Noirmont	231	13	206	25	198	17	199	24	181	12	196	18	193
Les Pommerats	118	12	95	27	76	25	79	25	78	17	86	28	73
	1604	125	1399	171	1335	139	1353	184	1282	121	1374	176	1329

Frutigen.

Adelboden	215	39	135	104	65	14	134	97	48	16	133	78	76
Aeschi	88	32	52	59	25	27	51	57	14	52	30	53	27
Frutigen	338	39	268	99	195	63	208	120	153	62	219	74	214
Kandergrund	83	5	75	15	67	13	65	29	47	18	60	18	62
Reichenbach	150	21	123	72	66	43	75	60	61	67	65	79	54
	874	136	653	349	418	160	533	363	323	215	507	302	433

**Amtsbezirk und politische
Versammlung.**

			Stimmenb.		Befreiungsges.		Militärfesthalten.		Kavalierieges.		Gefügen, gelehrigten.		Jagd ges.		Gefügereges.	
			Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
Interlaken.																
Brienz	.	.	225	83	105	142	39	116	54	127	34	96	85	97	97	81
Brienzwyler	.	.	65	18	30	23	21	21	20	33	11	24	18	23	19	20
Hofstetten	.	.	50	15	28	19	17	10	26	25	12	10	34	14	29	88
Oberried	.	.	128	7	116	54	65	20	90	64	43	10	106	29	184	23
Aarmühle	.	.	215	179	31	191	16	148	50	185	12	163	41	184	44	48
Bönigen	.	.	103	59	33	67	28	47	42	70	15	42	49	44	62	74
Gsteig	.	.	153	35	106	62	79	27	99	48	71	55	78	104	32	113
Iseltwald	.	.	38	4	28	92	3	20	7	30	4	4	28	5	27	38
Matten	.	.	116	49	60	71	38	36	67	55	33	61	37	66	14	69
Zweilütschinen	.	.	78	63	14	67	10	62	15	68	8	70	7	71	6	25
St. Beatenberg	.	.	97	13	84	58	39	18	75	32	60	19	76	25	39	39
Habkern	.	.	95	16	76	53	36	23	60	52	30	42	42	39	14	61
Leissigen	.	.	91	44	42	71	11	54	21	54	15	60	14	61	31	164
Ringgenberg	.	.	171	44	117	96	59	63	77	60	73	38	104	32	104	113
Unterseen	.	.	156	77	67	131	11	92	32	105	11	94	37	104	31	57
Grindelwald	.	.	143	39	85	76	56	25	85	53	51	52	73	57	61	62
Lauterbrunnen	.	.	229	130	84	179	44	129	72	166	38	132	84	153	153	153
			2153	875	1106	1392	572	911	892	1227	521	972	913	1066	813	

Konolfingen.

Biglen	.	.	255	71	165	126	107	68	151	117	91	86	144	93	138	
Walkringen	.	.	185	35	141	57	112	37	123	55	94	49	116	48	118	
Worb	.	.	288	97	162	161	84	101	119	135	72	145	86	162	76	
Diesbach	.	.	305	56	223	110	161	45	204	89	155	62	194	97	164	
Kurzenberg	.	.	102	13	87	21	78	8	88	18	75	22	78	31	65	
Wichtrach	.	.	138	45	78	63	50	30	75	51	47	52	64	61	53	
Höchstetten	.	.	255	58	178	134	97	53	161	100	98	84	140	96	131	
Wyl	.	.	85	37	43	61	20	23	47	50	15	29	41	43	33	
Münsigen	.	.	470	134	300	231	198	91	303	190	169	141	259	159	244	
Bowyl	.	.	138	38	88	62	64	25	92	61	59	28	97	31	91	
			2221	584	1465	1026	971	481	1363	866	875	698	1219	821	1113	

Laufen.

Blauen	.	.	62	13	48	22	38	11	42	21	32	9	49	16	42	
Brislach	.	.	83	12	69	14	67	10	69	16	64	8	69	13	65	
Duggingen	.	.	67	21	41	22	39	17	43	52	7	10	46	13	47	
Renzlingen	.	.	45	7	30	12	26	12	24	12	25	9	27	11	27	
Burg	.	.	44	8	29	16	20	4	31	21	13	13	15	12	19	
Dittingen	.	.	66	12	48	20	37	13	42	16	33	17	40	23	34	
Laufen	.	.	218	78	131	92	110	80	110	108	76	76	105	97	103	
Liesberg	.	.	113	12	94	17	84	11	87	22	73	16	81	19	79	
Röschenz	.	.	97	4	90	12	83	4	87	10	82	15	77	15	77	
Wahlen	.	.	66	18	45	19	46	17	45	26	31	21	31	18	45	
Grellingen	.	.	142	67	69	106	30	87	40	92	31	90	44	105	31	
			1003	252	694	352	580	266	620	396	467	284	584	342	569	

Laupen.

Ferrenbalm	.	.	50	16	27.	21	22	12	30	18	25	18	25	18	26	
Frauenkappelen	.	.	62	14	46	28	30	13	36	19	28	27	30	24	31	
Kerzer	.	.	87	25	48	35	37	15	52	20	36	32	37	30	42	

Transport 199 55 121 84 89 40 118 57 89 77 92 72 99

Amtsbezirk und politische Versammlung.

Amtsbezirk und politische Versammlung.	Stimmenende.	Befreiungsgesetz.		Militäraufgaben.		Gefangenliegegesetz.		Schützen-gefechten.		Jugendgesetz.		Gefährdungsgesetz.		
		Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	
Laupen	Transport	199	55	121	84	89	40	118	57	89	77	92	72	99
Mühleberg	.	179	105	53	128	31	41	109	113	36	99	56	63	104
Münchwiler, Villars-les-moines, und Clavaleyres	.	170	92	57	118	34	17	114	103	19	50	88	46	98
Neueneck	.	41	30	9	32	8	27	8	23	11	20	19	28	11
	.	186	51	110	102	55	51	85	81	49	59	95	64	84
		775	333	350	464	217	176	434	377	204	305	350	273	396

Münster.

Corban	77	6	70	5	71	5	71	6	69	—	74	4	71
Courchapoix	64	—	64	1	63	—	64	—	64	1	63	1	63
Courrendelin	172	21	149	29	139	30	135	31	130	8	161	22	144
Grandval	120	50	68	79	38	71	44	74	36	26	89	41	73
Mervelier	100	8	90	8	89	8	88	7	85	5	92	7	89
Moutier	287	145	132	210	61	170	96	202	54	64	207	122	150
Bevillard	130	64	63	113	15	103	20	93	23	61	62	81	42
Court	73	29	35	51	10	37	20	35	18	22	36	27	31
Genevez	107	—	107	4	102	4	101	2	100	7	99	3	101
Lajoux	86	14	71	15	71	14	70	15	69	14	70	15	71
Sornetan	70	29	40	49	20	42	23	33	29	21	46	36	30
Tavannes	238	125	96	203	15	175	36	175	32	50	169	95	121
					1524	491	985	767	694	659	768	673	709	279	1168	454	986

Neuenstadt.

Diesse	73	27	44	54	17	42	27	51	17	21	50	43	28
Neuville	388	109	118	154	64	134	83	139	54	125	89	142	76
Nods	79	42	34	54	21	51	20	46	22	26	49	47	29
					540	178	196	262	102	227	130	236	93	172	188	232	133

Nidau.

Bürglen	180	56	114	110	56	53	101	94	57	67	94	84	83
Gottstatt	74	36	33	40	27	15	42	48	18	15	46	27	37
Ligerz	91	29	24	36	14	20	24	42	5	23	24	34	15
Mett	78	31	24	51	7	32	16	48	3	30	34	24	29
Nidau	171	102	62	133	27	90	59	126	23	64	91	88	74
Sutz	35	5	29	23	11	9	24	21	12	12	22	16	19
Teufelen	169	43	112	98	55	41	110	70	72	51	104	54	99
Twann	72	36	32	50	15	26	32	45	12	28	38	36	30
Walperswyl.	167	25	27	25	22	19	25	19	19	20	21	26	17
Sutz, (Abtheilung Tüscherz)						37	9	24	31	3	16	15	28	3	10	19	27	5
						1074	372	481	597	237	321	448	541	224	320	493	411	408

Oberhasle.

Gadmen	.	.	.	37	14	23	17	20	13	24	7	29	3	33	4	33
Guttannen	.	.	.	38	35	2	36	—	30	2	33	—	20	13	31	2
Innerkirchel	.	.	.	63	13	48	33	22	25	28	34	16	7	50	24	31
Meiringen	.	.	.	230	63	161	147	65	80	110	113	79	72	136	81	124
				368	125	234	233	107	148	164	187	124	102	232	140	190

**Amtsbezirk und politische
Versammlung.**

	Stimmende.	Zelldungsgefeß.		Militäranhälten.		Rabattheitgefeß.		Schützen- gefeßdiensten.		Jagdgerifß.		Gildereigefß.	
		Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
Pruntrut.													
Fontenais	.	180	20	142	30	119	27	132	31	134	9	151	23
Pruntrut	.	468	254	198	277	154	258	153	248	141	93	310	231
Bressaucourt	.	92	20	63	26	57	22	62	29	52	5	78	20
Chevenez	.	224	39	171	44	160	35	145	25	141	14	186	26
Courtedoux	.	104	15	88	10	92	10	92	10	91	15	87	11
Damvant	.	142	22	120	16	116	18	116	16	113	7	119	19
Fahy	.	109	12	96	12	95	10	95	10	94	3	103	9
Grandfontaine	.	176	6	170	6	170	7	169	9	167	7	159	8
Boncourt	.	143	15	127	18	121	15	123	14	122	9	129	12
Buix	.	108	14	92	15	88	18	84	15	84	5	92	15
Bure	.	151	6	142	8	136	5	135	6	137	3	141	8
Courchavon	.	65	16	49	17	48	16	49	15	49	12	54	15
Courtemaiche	.	94	7	86	10	81	4	84	9	79	14	77	19
Montinez	.	59	13	46	12	44	12	46	12	43	1	58	12
Bonfol	.	198	22	171	26	166	24	163	27	154	9	169	28
Beurnevésin	.	66	10	51	15	46	10	49	14	48	3	59	12
Cœuve	.	211	3	208	3	208	3	208	1	210	4	207	2
Damphreux	.	154	10	144	13	140	13	139	12	137	14	137	10
Vendelincourt	.	123	9	114	12	110	10	110	12	107	11	109	11
Alle	.	192	11	175	17	164	12	164	12	159	12	161	20
Asuel	.	72	12	59	14	53	11	54	10	57	6	64	10
Charmoille	.	155	22	124	22	121	22	119	24	114	5	148	20
Cornol	.	189	28	158	33	145	35	148	36	124	23	152	26
Miécourt	.	93	58	26	60	24	59	26	58	24	1	78	58
Courgenay	.	196	15	177	15	178	8	177	12	172	23	169	11
Ocourt	.	36	22	14	22	14	22	14	22	14	—	36	22
St. Ursanne	.	199	59	134	62	127	58	133	63	121	28	161	68
		3999	740	3145	815	2977	744	2989	752	2888	336	3394	726
													3056

Saanen.													
Ablentschen.	.	16	7	9	16	—	14	2	11	5	16	—	16
Gsteig	.	85	8	75	37	40	25	51	42	34	26	49	22
Lauenen	.	39	10	29	33	6	13	25	27	9	18	20	15
Saanen	.	171	59	108	119	39	80	66	89	60	68	81	91
		311	84	221	205	85	132	144	169	108	128	150	152
													126

Schwarzenburg.													
Guggisberg	.	162	18	126	72	70	36	102	65	72	64	80	75
Albligen	.	53	29	24	43	10	4	47	33	16	34	18	40
Wahlern	.	225	39	174	94	107	24	163	70	99	90	102	90
Rüschi	.	99	13	84	28	61	10	75	28	56	27	54	35
		539	99	408	237	248	74	387	196	243	215	254	240

Seftigen.													
Belp	.	233	73	143	144	69	58	139	103	80	76	134	106
Gerzensee	.	85	21	55	34	40	19	55	37	31	35	41	38
Zimmerwald	.	149	32	108	89	50	62	65	73	41	75	70	62
Gurzelen	.	89	26	61	49	36	22	56	39	36	26	53	31
Kirchdorf	.	223	16	168	66	134	35	153	80	110	50	149	59
Wattenwyl	.	190	58	110	120	48	51	104	69	81	69	100	66
Kirchlurnen	.	240	59	141	163	60	71	120	108	67	94	105	99
Rüeggisberg	.	233	67	142	105	89	73	100	89	82	99	83	107
		1442	352	928	770	526	391	792	598	528	524	735	591
													669

**Amtsbezirk und politische
Versammlung.**

	Stimmeinde.	Gefolgschaft.		Militäranfalten.		Gehörigegeft.		Gehörigegeft.		Jugdgerip.		Gefolgschaft.		
		Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	
Signau.														
Langnau	.	506	258	216	280	174	168	250	248	144	207	244	263	193
Eggiwyl	.	245	93	122	101	106	37	162	102	99	81	114	90	109
Röthenbach	.	130	17	106	29	94	14	103	26	93	23	96	22	95
Signau	.	302	86	187	114	148	65	187	111	124	69	191	85	173
Lauperswyl	.	182	42	133	68	98	32	119	68	77	57	109	67	97
Rüderswyl	.	166	45	107	65	85	40	101	59	70	46	95	52	90
Trubschachen	.	63	22	41	32	29	6	47	20	37	13	47	32	27
Schangnau	.	89	22	67	61	27	4	83	46	36	53	35	53	35
Trub	.	190	17	154	16	142	6	150	18	137	8	163	16	151
		1873	602	1133	766	903	372	1202	698	817	557	1094	680	970
Obersimmenthal.														
Lenk	.	216	61	152	150	63	87	109	137	63	84	116	130	80
St. Stephan	.	157	80	66	118	27	94	42	106	22	36	106	106	36
Boltigen	.	172	54	109	101	63	80	76	85	55	64	89	91	72
Zweisimmen	.	221	105	107	149	63	81	113	133	53	63	139	127	92
		766	300	434	518	216	842	340	461	193	247	450	454	280
Niedersimmenthal.														
Därstetten	.	76	38	37	44	30	28	44	46	21	45	27	45	24
Diemtigen	.	191	26	157	80	105	52	126	76	100	40	137	57	121
Erlenbach	.	146	15	122	74	59	14	111	40	73	39	89	57	75
Oberwyl	.	96	9	83	41	47	24	56	43	40	20	60	29	51
Reutigen	.	115	20	89	34	68	33	70	80	21	24	83	34	70
Spiez	.	151	19	123	72	68	12	108	63	50	48	79	53	77
Wimmis	.	146	77	61	101	38	58	75	99	29	50	87	84	52
		921	204	672	446	415	221	590	447	334	266	562	359	470
Thun.														
Hilterfingen	.	206	58	117	100	81	63	113	125	45	103	76	100	73
Sigriswyl	.	443	147	185	192	128	70	218	211	102	97	219	143	173
Schwarzenegg	.	211	37	149	83	93	25	144	102	64	51	129	65	109
Steffisburg	.	543	125	331	242	202	183	224	235	177	151	270	170	253
Amsoldingen	.	130	23	98	65	52	36	75	58	46	51	59	55	56
Blumenstein	.	128	12	82	24	71	5	83	42	46	23	70	28	63
Thierachern	.	185	62	110	95	70	41	112	98	53	71	83	89	69
Buchholterberg	.	186	107	75	129	52	16	165	126	48	132	51	129	52
Thun	.	628	317	255	309	249	243	267	401	101	336	186	399	146
		2660	888	1402	1239	998	682	1401	1398	682	1015	1143	1178	994
Trachselwald.														
Dürrenroth	.	134	39	94	62	69	30	98	55	63	34	96	39	91
Eriswyl	.	251	85	125	89	112	60	123	69	98	86	110	105	96
Huttwyl	.	428	124	284	231	169	133	239	205	151	211	178	227	164
Walterswyl	.	128	18	102	18	99	9	108	34	79	19	98	49	68
Wyssachengraben	.	213	64	142	90	114	49	147	88	93	80	123	77	126
Affoltern	.	118	23	50	35	38	10	60	32	33	32	40	31	40
Lützelflüh	.	281	83	169	125	126	51	181	108	104	112	136	114	138
Rüegsau	.	169	25	131	55	102	15	138	38	87	57	108	63	88
Sumiswald	.	533	156	327	188	286	78	354	184	226	141	311	156	296
Trachselwald	.	199	35	153	38	153	17	156	56	113	42	140	51	136
		2454	652	1577	931	1268	452	1604	869	1047	814	1340	912	1243

Amtsbezirk und politische Versammlung.

Militär

Offizierscorps in Basel . . .	7	7	—	7	—	7	—	7	—	6	1	—	—
Bataillon N° 54 . . .	549	285	248	404	113	90	389	431	85	249	225	239	247
Scharfschützenbataillon . . .	104	71	30	88	15	68	34	89	13	28	74	40	60
Cavallerie, comp. 21 und 22 . . .	118	60	57	100	16	66	49	75	32	41	63	42	63
Bataillon N° 55 . . .	677	565	84	635	17	395	216	602	30	224	338	342	250
Cavallerie, comp. 10 und 13 . . .	70	28	37	59	9	45	23	52	5	36	23	38	20
Parktraincompagnie . . .	75	53	16	58	17	42	19	46	10	43	17	41	23
Parktrainrecruten . . .	76	61	13	64	10	29	47	62	8	46	16	45	20
	1676	1130	485	1415	197	742	777	1364	183	673	757	787	683

Zusammenzug.

Amtsbezirke.

Amtsbezirke.	Stimmenende.	Selbstbestimmungsgesetz.				Militärratskollegen.				Schwällerriegelges.				Gütern- gelehrten.		Jugdgesetz.		Gefürstetegeleß.	
		Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
Aarberg	.	1629	616	927	1043	469	483	937	812	547	639	815	755	702					
Aarwangen	.	2392	660	1447	1163	916	675	1262	1029	811	812	1181	894	1117					
Bern	.	5313	3084	1876	4354	641	2436	2017	3206	974	2769	1728	3182	1434					
Biel	.	685	549	102	595	57	457	128	498	47	304	287	443	180					
Büren	.	960	217	679	477	395	279	550	464	327	328	510	360	495					
Burgdorf	.	2415	993	1104	1413	649	702	1167	1164	643	871	1089	985	990					
Courtelary	.	1684	1085	493	1351	215	1168	348	1273	173	838	681	1170	363					
Delsberg	.	2141	319	1773	387	1669	347	1691	371	1632	234	1836	339	1727					
Erlach	.	500	184	312	238	188	151	261	199	183	160	231	202	210					
Fraubrunnen	.	927	421	458	614	260	303	515	524	245	479	358	510	380					
Transport		18646	8028	9171	11635	5459	7001	8876	9540	5542	7434	8716	8840	7548					

Amtsbezirke.

Gefügerechte.

	Stimmende.	Befolbungsgesetz.	Willkürfreiheit.		Rauhreitergesetz.		Gefügegesetz.		Zugest.		Gefügerechte.			
			Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.		
Freibergen	Transport	18646	8028	9171	11635	5459	7001	8876	9540	5542	7434	8716	8840	7548
Frutigen	.	1604	125	1399	171	1335	139	1353	184	1282	121	1374	176	1329
Interlaken	.	874	136	653	349	418	160	533	363	323	215	507	302	433
Konolfingen	.	2153	875	1106	1392	572	911	892	1227	521	972	913	1066	813
Laufen	.	2221	584	1465	1026	971	481	1863	866	875	698	1219	821	1113
Laupen	.	1003	252	694	352	580	266	620	396	467	284	584	342	569
Münster	.	775	333	350	464	217	176	434	377	204	305	350	273	396
Neuenstadt	.	1524	491	985	767	694	659	768	673	709	279	1168	454	986
Nidau	.	540	178	196	262	102	227	130	236	93	172	188	232	133
Oberhasle	.	1074	372	481	597	237	321	448	541	224	320	493	411	408
Pruntrut	.	368	125	234	233	107	148	164	187	124	102	232	140	190
Saanen	.	3999	740	3145	815	2977	744	2989	752	2888	836	3394	726	3056
Schwarzenburg	.	311	84	221	205	85	132	144	169	108	128	150	152	126
Seftigen	.	539	99	408	237	248	74	387	196	243	215	254	240	240
Signau	.	1442	352	928	770	526	391	792	598	528	524	735	591	669
Obersimmenthal	.	1873	602	1133	766	903	372	1202	698	817	557	1094	680	970
Niedersimmenthal	.	766	300	434	518	216	342	340	461	193	247	450	454	280
Thun	.	921	204	672	446	415	221	590	447	334	266	562	359	470
Trachselwald	.	2660	888	1402	1239	998	682	1401	1398	682	1015	1143	1178	994
Wangen	.	2454	652	1577	931	1268	452	1604	869	1047	814	1340	912	1243
Militär	.	1600	477	992	813	626	389	961	766	492	551	821	604	764
		1676	1130	485	1415	197	742	777	1364	183	673	757	787	683
		49023	17027	28131	25403	19151	15030	26768	22308	17919	16228	26444	19740	23413

Unmittelbar vor der Abstimmung sind Klagen über zu späte Vertheilung der Vorlagen laut geworden, ja es ist sogar das Begehr gestellt worden, wir möchten die Abstimmung um zwei Wochen hinausschieben, um dem Bürger mehr Zeit zur Prüfung zu gewähren.

Was diese Verschiebung betrifft, so hätte uns nach Art. 4 des Gesetzes vom 4. Februar 1869 ganz unzweifelhaft die Befugniß zu derselben gefehlt, und den Großen Rath zur Behandlung der Verschiebungfrage so wenige Tage vor der Abstimmung zusammenzurufen, wäre ganz unthunlich gewesen.

Was sodann die Verspätung betrifft, so ist sie durch folgende Umstände, welche nicht in unserer Macht standen, herbeigeführt worden.

Nachdem von den 6 Vorlagen 4 erst in den letzten Tagen des März vom Großen Rath zu Ende berathen worden, blieben bis zu dem gesetzlich bestimmten ordentlichen Abstimmungstage für die gesamme Vorbereitung der Abstimmung, für die Abfassung der 6 Botschaften, für die Uebersetzung, für den Druck jeder einzelnen Vorlage in 90,000 deutschen und 21,000 französischen Exemplaren, für das Zusammenlegen von 440,000 Blättern, für die Versendung in 4400 Paketen und für die Vertheilung an die Bürger nur 5 Wochen Zeit übrig. Zwei von den 8 Druckereien wurden mit der übernommenen Arbeit am 17., die letzten am 22. April fertig, abgesehen von einer kleinen Nachlieferung am 24. Am 14. April wurde mit der Versendung an die Regierungsstatthalter begonnen. Bis zum 19. April Abends, also bis 2 Wochen vor dem Abstimmungstage, waren von jeder der 6 Vorlagen je 55,615 Exemplare verschickt und zwar an die Regierungsstatthalter von Aarberg, Aarwangen, Biel, Büren, Burgdorf, Erlach, Frau-brunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Nidau, Oberhasle, Saanen, Obersimmenthal, Schwarzenburg

und Bern speziell für die Gemeinde Bern. Die letzten Exemplare wurden am 23. April verschickt, und am darauffolgenden Tage noch einige, welche nachträglich verlangt worden waren. Die Regierungsstatthalter von Aarwangen, Bern, Burgdorf, Frutigen, Laupen, Trachselwald, Frau-brunnen, Büren, Konolfingen, Münster, Thun, Obersimmenthal, Aarberg und Wangen erklären, daß sie die Botschaften gleich nach ihrem Einlangen an die Gemeinden überwiesen. In jedem Fall blieben, wenn die Gemeindebehörden und deren Organe ihre Pflicht gethan haben, jedem Bürger 10–19 Tage Zeit, die Vorlage zu prüfen. Dass aber für die Vorbereitung einer Volksabstimmung 5 Wochen nicht hinreichen, ist eine Erfahrung, auf welche nun in Zukunft Rücksicht zu nehmen sein wird.

Die Situation, wie sie durch die Volksabstimmung über das Befolbungsgesetz geschaffen worden, veranlaßt uns zu einigen Erwägungen.

Durch Annahme des Entwurfes hatte der Große Rath anerkannt, daß eine Erhöhung der Befolddungen durchaus geboten sei, daß es im Gemeinwesen nicht darauf ankomme, eine wohlfeile Verwaltung, sondern darauf, eine gute Verwaltung zu haben, daß, um für die verschiedenen Gebiete des Staatslebens tüchtige Beamte zu finden, der Staat dieselben auch für ihre die Zeit und Arbeitskraft voll in Anspruch nehmende, oft aufreibende, meist auch Studien voraussetzende Leistungen anständig bezahlen müsse. Zu dieser Einsicht hat sich die Mehrheit der Stimmenden vom 4. Mai nicht erhoben.

Hiemit ist nun aber — der Ausdruck ist nicht zu stark — ein eigentlicher Notthand geschaffen. Während der Landwirth aus den Erzeugnissen seines Bodens von Jahr zu Jahr mehr erlöst, während der Gewerbetreibende seine Arbeit sich

immer höher bezahlen lässt, ist die Besoldung des Arbeiters im Staatsdienst seit 1860 gleich geblieben, d. h. sie ist tatsächlich geringer als damals, wo man sie unter Berücksichtigung ganz anderer Werthe der Lebensbedürfnisse festsetzte. Eine Besoldung, welche damals auf 2000 Fr. bestimmt wurde, repräsentiert heute einen Werth, der einem damaligen Betrag von etwa 1500 Fr. gleichkommt. Die Abstimmung vom 4. Mai hat also, indem sie die Besoldungen auf der gleichen Höhe wie im Jahre 1860 belassen wollte, diese Besoldungen tatsächlich unter den Werth, welchen sie im Jahre 1860 hatten, heruntergedrückt.

Unter diesen Verhältnissen stehen theils massenhafte Austritte aus dem Staatsdienst bevor, theils wird es höchst schwierig werden, die Stellen mit tüchtigen Leuten zu besetzen.

Es ist ein Zustand, der die öffentliche Verwaltung entschieden gefährdet, und wir halten es für unsere Pflicht, Ihre Aufmerksamkeit auf denselben zu lenken.

Mit Hochachtung!

Bern, den 23. Mai 1873.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Jolissaint.

Der Rathsschreiber:

Dr. Träxsel.

Jolissaint, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat dem verlesenen Vortrag und der ausgezeichneten Rede des Herrn Präsidenten, welcher wir vollständig beipflichten, in diesem Augenblicke nur wenig beizufügen. Wenn auf der einen Seite die obren Verwaltungsbehörden sich dem Entscheide des souveränen Volkes fügen müssen, so haben sie auf der andern Seite darauf bedacht zu sein, fähige Beamte der Verwaltung zu erhalten. Nach der Verwerfung des Besoldungsgesetzes wird dies vielleicht schwierig sein, und es ist bei der gegenwärtigen Sachlage Pflicht des Grossen Rathes und des Regierungsrathes, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie hier Abhilfe geschaffen werden kann. Der Regierungsrath befasst sich gegenwärtig mit dieser Frage und wird Ihnen Anträge stellen, wie sie den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen.

Der Vortrag des Regierungsrathes gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß und wird an den Regierungsrath zurückgewiesen.

Der Herr Präsident verliest ein Schreiben, worin Herr Gottlieb Ott in Bern seinen Austritt aus dem Grossen Rat erklärt.

Defrets-Entwurf

über

die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen.

Die Umfrage über die Form der Berathung des Entwurfes wird eröffnet.

Tagblatt des Grossen Rathes 1873

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch das neue Gesetz über die Finanzverwaltung wurde das Gesetz vom 2. September 1867 über Sicherstellung der richterlichen Depositengelder, sowie der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen aufgehoben und dem Grossen Rathe der Auftrag ertheilt, dieses Gesetz durch ein Dekret zu erlegen. Es ist der Zweck der heutigen Vorlage, diesem Auftrage nachzukommen. Der Grund, warum das Gesetz von 1867 aufgehoben werden muß, liegt darin, daß es nicht ganz im Einklange mit den Grundsätzen des neuen Gesetzes über die Finanzverwaltung steht, welches eine viel schärfere und genauere Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Staates bevekt. Wenn aber in Bezug auf die Staatsgelder eine solche Kontrolle Eingang finden soll, so ist es Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß sie auch in Bezug auf diejenigen Gelder stattfinde, welche ihm zur vorübergehenden Verwaltung anvertraut werden, nämlich in Bezug auf alle gerichtlichen Hinterlagen, auf Baarschaften und Geldwerthe aus gerichtlichen Liquidationen und aus Massaverwaltungen. Der Entwurf, welcher Ihnen ausgetheilt worden ist, beruht auf dieser Grundlage. Ich beantrage, es möchte derselbe artikelweise berathen werden. Im Schooße der von Ihnen zur Begutachtung des Entwurfes niedergegesetzten Kommission sind verschiedene Abänderungsanträge gestellt worden, denen sich der Regierungsrath angeschlossen hat. Es wird bei der Berathung der einzelnen Artikel der Fall sein, auf diese Abänderungen einzutreten.

v. Känel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission, schließt sich dem Antrage auf artikelweise Berathung des Entwurfes an.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 37, Ziffer 3, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 23. Juni 1872,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Alle gerichtlichen Geldhinterlagen, sowie sämmtliche Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen und gerichtlichen Liquidationen, die Failliten aus dem Code de commerce inbegriffen, sind, erstere von den betreffenden Parteien, letztere von den Massaverwaltern, von diesen sogleich nach Empfang, bei der Staatskasse, beziehungsweise bei der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirks, zu deponiren.

In gleicher Weise sind die Massaverwalter in amtlichen Güterverzeichnissen verpflichtet, die von ihnen für Rechnung der Masse bezogenen Baarschaften und Geldwerthe bei der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirks zu deponiren.

Kommission und Regierungsrath stellen den Antrag, daß erste Alinea des § 1 also zu fassen:

Alle gerichtlichen Geldhinterlagen, sowie sämmtliche Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen und gerichtlichen Liquidationen sind, erstere von den betreffenden Gerichtsschreibern, welche dieselben auf dem Richteramte in Empfang nehmen und dafür quittiren, letztere von den Massaverwaltern sogleich

nach Empfang, bei der Staatskasse, beziehungsweise bei der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirks, zu deponiren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Um Sie in den Stand zu setzen, den Unterschied zwischen den bisherigen Vorschriften und denjenigen des Entwurfs zu bemessen, erlaube ich mir, Ihnen die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes vom 2. September 1867 mitzuteilen. Die §§ 1 und 2 desselben lauten: „§ 1. Alle gerichtlichen Geldhinterlagen, sowie sämtliche Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen und gerichtlichen Liquidationen sind, erstere von dem Gerichtspräsidenten und letztere von den Massaverwaltern, dem Amtsgerichtsschreiber des Amtsbezirks, in welchem das Depositum gemacht oder die gerichtliche Liquidation vollführt wird, jogleich nach dem Empfange gegen Quittung abzuliefern. In gleicher Weise sind die Massaverwalter in amtlichen Güterverzeichnissen zur Ablieferung der von ihnen für Rechnung der Massa bezogenen Baarschaften und Geldwerthe an den Amtsgerichtsschreiber des Bezirks verpflichtet. § 2. Die Amtsgerichtsschreiber und Amtsschreiber ihrerseits haben alle ihnen auf diese Weise von den Richterämtern oder aus Massaverwaltungen abgelieferten oder ihnen direkt eingehenden Gelder sofort der Kantonalbank portofrei einzufinden, jedoch in der Regel nur in runden Summen und in Beträgen von nicht weniger als Fr. 200.“ Das bisherige Gesetz bezeichnete keinen Beamten, welcher die Einnahmen, die der Staat momentan machte, anordnete. Wir wollen nun, konsequent mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung, ein Organ aufstellen, welches diese Depositen bezieht, sie jedoch nicht effektiv in Empfang nimmt, sondern nur eine Bezugsanweisung auf die Amtsschaffnerei ausstellt, die das Geld zu beziehen und zu verwalten hat. An den Platz der Kantonalbank würden die Amtsschaffnereien, resp. die Kantonskasse treten. Diese haben die Gelder zu verwalten, nachdem sie eine Anweisung zum Bezug vom Gerichtspräsidenten, wenn es sich um gerichtliche Depositen, und vom Regierungstatthalter, wenn es sich um Depositen aus Massaverwaltungen handelt, erhalten haben. In der Kommission wurden gegen das Verfahren, wie es im § 1 des regierungsräthlichen Dekretsentwurfs enthalten ist, einige Bedenken ausgesprochen, in Folge welcher eine Abänderung des ersten Ainea's beantragt wird, mit welcher sich der Regierungsrath einverstanden erklärt. Ich empfehle die Annahme des § 1 in der Fassung, wie er von der Kommission und vom Regierungsrath vorgeschlagen wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission konnte aus dem Grunde den § 1 nicht zur unveränderten Annahme empfehlen, weil er in zivilrechtliche und zivilprozeßuale Vorschriften eingreift. Es sind nämlich sowohl im Zivilgesetze, als im Zivilprozeß verschiedene Bestimmungen enthalten, wonach die Parteien in gewissen Fällen Gelder hinter den Richter legen sollen. Dies hätte nach dem Entwurfe nicht mehr stattgefunden, sondern die Parteien hätten beim Richter eine Bezugsanweisung erhoben und sodann das Geld bei der Amtsschaffnerei deponirt. Die Kommission hat dieses Verfahren unzulässig gefunden. Es kommt bei diesen Geldhinterlagen oft auf einen Tag an, bekanntlich sind aber an manchen Orten Richter und Amtsschaffner weit von einander entfernt. Man war der Ansicht, es könne nicht zugegeben werden, daß in Folge einer reinen Verwaltungsvorschrift bestehende zivilrechtliche und zivilprozeßuale Bestimmungen abgeändert werden. Die Kommission schlägt daher eine entsprechende Abänderung des § 1 vor, der sich auch der Regierungsrath angeschlossen hat.

Der § 1 wird in der von der Kommission und dem Regierungsrath vorgeschlagenen Redaktion genehmigt.

§ 2.

Die Staatskasse vergütet den Deponenten einen jährlichen Zins von drei vom Hundert.

Kommission und Regierungsrath beantragen folgenden Zusatz:

jedoch nur dann, wenn die Hinterlage wenigstens einen Monat dauert. Der Tag des Eingangs und derjenige der Erhebung sind nicht mitzuzählen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath schließt sich der von der Kommission vorgeschlagenen Ergänzung des § 2 an, welche eine wesentliche Verbesserung enthält. Wie ich bereits mitgetheilt habe, müssten nach dem Gesetze von 1867 die Depositen, sobald sie den Betrag von Fr. 200 erreichten, der Kantonalbank abgeliefert werden, welche sie zu den jeweiligen Bedingungen der Depositen in Conto-Corrent übernahm. Es wird nun hier vorgeschlagen, zu bestimmen, daß die Staatskasse den Deponenten einfach einen fixen Zins zu 3 % zu vergüten habe.

Der § 2 wird mit dem vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

§ 3.

Die Deponirung und der Rückzug dieser Geldhinterlagen geschieht mittelst Bezug- und Zahlungsanweisungen, welche für die richterlichen Depositen und die Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen und gerichtlichen Liquidationen im neuen Kantonstheil von den Gerichtspräsidenten, für die Baarschaften und Geldwerthe aus amtlichen Güterverzeichnissen im alten Kantonstheil von den Regierungstatthaltern ausgestellt werden.

Kommission und Regierungsrath beantragen, die Worte „Massaverwaltungen und“, „im neuen Kantonstheil“ und „im alten Kantonstheil“ zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wurde bereits erwähnt, daß die Deponirung der Geldhinterlagen mittelst Bezugsanweisungen stattfinden solle, welche je nach der Natur des Depositums vom Gerichtspräsidenten oder vom Regierungstatthalter auszustellen sind. Die Kommission ist mit dem hier ausgesprochenen Grundsatz einverstanden. Dagegen hält sie die hier gemachte Unterscheidung zwischen dem alten und neuen Kantonstheile nicht für nothwendig, und sie trägt daher auf Streichung der betreffenden Worte an. Der Regierungsrath schließt sich dieser Abänderung an.

Der § 3 wird mit den beantragten Streichungen genehmigt.

§ 4.

Die Gerichtspräsidenten und die Regierungstatthalter führen eine Anweisungskontrolle, in welcher jedem Deponenten, und wenn derselbe in mehreren Geschäften auftritt, für jedes Geschäft, ein Konto eröffnet wird, auf welchem demselben die betreffenden Bezugsanweisungen zu gut, die betreffenden Zahlungsanweisungen zur Last geschrieben werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird bestimmt, daß die Gerichtspräsidenten und Regierung-

flatthalter eine Kontrolle über die ausgestellten Anweisungen zu führen haben. Diese Bestimmung ist wohl selbstverständlich und bedarf keiner näheren Begründung.

Der § 4 wird genehmigt.

§ 5.

Der Kantonsbuchhalter ist monatlich ein Auszug aus der Anweisungskontrolle zuzufinden, bestehend in einem Verzeichniß der im Laufe des Monats ausgestellten Anweisungen. Sind während des Monats keine Anweisungen ausgestellt worden, so ist dies der Kantonsbuchhalter anzugezeigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist notwendig, daß über die Gelder, welche die Amtshaffnereien beziehen, auch von Seite der Kantonsbuchhalterei eine Kontrolle ausgeübt werde. Es wurde daher hier die Bestimmung aufgenommen, daß der Kantonsbuchhalter monatlich ein Auszug aus der Anweisungskontrolle zugesandt werden solle, damit die Buchhalterei kontrolliren kann, ob die Amtshaffner das Geld auch wirklich bezogen haben oder nicht.

Der § 5 wird genehmigt.

§ 6.

Richterliche Geldhinterlagen, bei denen über die Geldsorten Streit obwaltet und welche deshalb in Spezies restituiert werden müssen, sind vom Gerichtspräsidenten in Beisein des Deponenten in Group zu verpacken, welche amtlich zu versiegeln, mit der Angabe des Depotwertes und des Namens des Deponenten zu versehen und diesem zur Deponirung bei der Amtshaffnerei zuzustellen sind.

Für Hinterlagen dieser Art wird kein Zins vergütet und die betreffenden Bezug- und Zahlungsanweisungen müssen die ausdrückliche Angabe enthalten, daß das Depot unverändert zurückzugeben sei.

Geldsorten, welche die öffentlichen Kassen nicht annehmen, sollen vor der Deponirung ausgewechselt, beziehungsweise verkauft werden, wogegen die Restituirung in Spezies nicht erforderlich ist.

Kommision und Regierungsrath beantragen, das erste Alinea folgendermaßen zu fassen:

Richterliche Geldhinterlagen, bei denen über die Geldsorten Streit obwaltet und welche deshalb in Spezies restituiert werden müssen, sind vom Gerichtspräsidenten in Beisein des Deponenten in Group zu verpacken, amtlich zu versiegeln, mit der Angabe des Depotwertes und des Namens des Deponenten zu versehen und der Amtshaffnerei zuzustellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bereits das Gesetz von 1867 enthielt eine ähnliche Bestimmung, und es versteht sich dieselbe übrigens von selbst.

Der § 6 wird mit den vorgeschlagenen Modifikationen angenommen.

§ 7.

Für die Empfangnahme und Auszahlung dieser Depots und die Verrechnung derselben bezieht der Amtshaffner eine Gebühr von einem Achtel vom Hundert der Depotsumme, jedoch von keinem Depotgeschäft weniger als fünfzig Rappen.

Kommision und Regierungsrath tragen auf Streichung des § 7 an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die im § 7 vorgesehene Gebühr war bereits im bisherigen Gesetze zu Gunsten der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber enthalten. Die Finanzdirektion und der Regierungsrath glaubten, es sei billig, daß in Zukunft die Amtshaffner ebenfalls eine Gebühr für die ziemlich große Mühehalt, die ihnen aus dem Gesetze erwächst, beziehen. Die Kommission hat indessen den Wunsch ausgesprochen, es möchte der § 7 fallen gelassen werden. Der Regierungsrath ist, so viel an ihm, diesem Wunsche nachgekommen, allerdings in der Hoffnung, es werde den Amtshaffnern für diese Mehrarbeit durch Erhöhung der Besoldungen Rechnung getragen werden. Diese Hoffnung hat sich nun freilich nicht erfüllt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nachdem man im neuen Besoldungsgesetze bestimmt, es sollen die Sporteln der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber zu Handen des Staates bezogen und diese Beamten fix besoldet werden, glaubte die Kommission, es wäre inkonsequent, für die Amtshaffner, die ohnehin eine fixe Besoldung beziehen, Sporteln einzuführen. Es ist auch nicht der Fall, solche zu Handen des Staates zu beziehen, weil dieser eine Vergütung darin findet, daß er den Deponenten bloß einen Zinsfuß von 3% bezahlt.

Der § 7 wird gestrichen.

§ 8 (nun § 7).

Die Bezirksprokuratoren, Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter sind verpflichtet, jeder in seinem Geschäftskreise, die Amtsgerichtsschreiber, Amtsschreiber und Massaverwalter zu überwachen und dafür zu sorgen, daß alle denselben eingehenden Gelder vorschriftsgemäß deponirt werden.

Dieser Paragraph wird ohne Bemerkung genehmigt.

Kommision und Regierungsrath beantragen, hier folgende Bestimmung einzufüllen als

§ 8.

Von der Ueberweisung an die Staatskasse ausgenommen sind solche Hinterlagen, welche den Betrag von Fr. 50 nicht übersteigen; nichtsdestoweniger ist auch über diese eine genaue Kontrolle zu führen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es lag ursprünglich in der Absicht des Regierungsrathes, die Bestimmungen des Dekrets auf alle Hinterlagen ohne Ausnahme anzuwenden. Im Schooße der Kommission wurde aber darauf aufmerksam gemacht, daß namentlich bei den Richterämtern eine Menge kleinerer Gelddepositen vorkommen,

für die es sich nicht der Mühe lohne, Anweisungen auszustellen und die Ablieferung an den Amtschaffner vor sich gehen zu lassen. Die Kommission hat daher den Antrag gestellt, es seien Depositen, welche den Betrag von Fr. 50 nicht übersteigen, von der Ueberweisung an die Staatskasse auszunehmen. Die Mitglieder der Kommission sind durch ihre Praxis mit den einschlagenden Verhältnissen besser vertraut, und ich gebe zu, daß ihr Antrag begründet ist.

Herr Berichterstatter der Kommission. Bei den Richterämtern werden sehr häufig Depositen im Betrage von bloß Fr. 15-20 gemacht, welche nicht selten nur 2-3 Wochen liegen bleiben, so daß es sich nicht der Mühe lohnen würde, diese kleinen Beträge der Amtschaffnerei einzufinden. Der vorgeschlagene neue § 8 enthält eine bedeutende Vereinfachung, und es ist daher dessen Annahme zu empfehlen.

Der vorgeschlagene § 8 wird genehmigt.

§ 9.

Dieses Dekret tritt am 1. Jänner 1873 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 2. September 1867, nach Mitgabe des § 39 des Gesetzes über die Finanzverwaltung, außer Kraft.

Kommission und Regierungsrath beantragen, das Wort „Jänner“ zu ersetzen durch: „Februar“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gesetz über die Finanzverwaltung bestimmt im § 39, es sollen bis zum Erlass der betreffenden Dekrete und Verordnungen die einschlagenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen in Kraft bleiben. Diese Bestimmung findet im vorliegenden Falle ihre Anwendung. Das gegenwärtige Dekret war bereits im September v. J. entworfen, und man glaubte daher, es könne dasselbe noch im letzten Jahre berathen und auf 1. Januar 1873 in Kraft gesetzt werden. Da nun aber die Berathung erst heute vorgenommen werden konnte, so wird beantragt, den Inkrafttretenstermin auf 1. Juli nächsthin festzusezen.

Der § 9 wird mit der vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

Eine Gesammtabstimmung über das Dekret wird nicht verlangt, und es ist somit dasselbe genehmigt.

Dekretentwurf

betreffend

die Organisation der Finanzverwaltung.

Es wird die Umfrage über die Form der Berathung des Entwurfes eröffnet.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch die Erlassung dieses Dekrets ist durch das Gesetz über die Finanzverwaltung notwendig geworden. Dieses im vorigen Jahre angenommene Gesetz enthält in den §§ 34-36 nur einige allgemeine Grundzüge in Bezug auf die Organisation der Finanzverwaltung, und die näheren Bestimmungen werden dem Dekrete des Großen Rathes vorbehalten. Auch das vorliegende Dekret war schon vor längerer Zeit vorberathen, es konnte aber vom Großen Rath nicht früher in Behandlung gezogen werden. Ich trage auf artikelweise Berathung des Entwurfes an.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Finanzgesetz schreibt vor, daß die Finanzverwaltung unter der Leitung der Finanzdirektion stehe. Im Weiteren enthält es einige Bestimmungen über die Eintheilung der Finanzverwaltung, überläßt es aber dem Großen Rath, den Geschäftskreis und die innere Organisation der betreffenden Abtheilungen derselben, sowie Vorschriften über die Verwaltung, die Kassaführung und die Kontrolle aufzustellen. Die Staatswirtschaftskommission hatte zu prüfen, ob der Entwurf des Regierungsrathes den Bestimmungen des Gesetzes entspreche und ob er in Bezug auf Kassa- und Buchführung, Kontrolle &c. die nötige Sicherheit gewähre. Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, daß der Entwurf dieses Ziels erreiche. Ich trage ebenfalls auf artikelweise Berathung an.

Der Große Rath beschließt, den Entwurf artikelweise zu berathen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 34 und 37 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872,

beschließt:

§ 1.

Das Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung bestimmt den Geschäftskreis und die innere Organisation folgender Abtheilungen der Finanzverwaltung:

- I. Kantonsschulhalterei,
- II. Kantonsskasse,
- III. Salzhandlung,
- IV. Obergeldverwaltung,
- V. Steuerverwaltung,
- VI. Staatsforstverwaltung,
- VII. Domänenverwaltung,
- VIII. Finanzverwaltung in den Bezirken.

Der Geschäftskreis und die innere Organisation der übrigen Abtheilungen der Finanzverwaltung wird durch die Gesetze und Dekrete über die betreffenden Verwaltungen festgestellt.

Durch Beschluß des Großen Rathes können einzelne Abtheilungen der Finanzverwaltung andern Direktionen als der Finanzdirektion zur selbstständigen Besorgung übertragen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 stimmt im Wesentlichen überein mit dem § 34 des Finanzgesetzes, welcher die nämlichen Verwaltungszweige, wie der vorliegende § 1 anführt und sodann fortfährt: „Der Geschäftskreis und die innere Organisation dieser Abtheilungen wird durch Dekrete des Großen Rathes näher bestimmt“

werden. Weitere Abtheilungen, deren Geschäftskreis und innere Organisation durch besondere Gesetze bestimmt werden, sind die Staatsbahn, die Hypothekarkasse und die Kantonalbank." Man hielt es nicht für nothwendig, diese Bestimmung im vorliegenden Dekrete zu wiederholen, sondern beschränkte sich darauf, zu sagen: "Der Geschäftskreis und die innere Organisation der übrigen Abtheilungen der Finanzverwaltung wird durch die Gesetze und Dekrete über die betreffenden Verwaltungen festgestellt." Auch das lezte Alinea des § 1 unterscheidet sich etwas von der entsprechenden Bestimmung des Gesetzes. Während nämlich dieses sagt: "Es kann die Leitung einzelner Abtheilungen auch andern Direktionen des Regierungsrathes übertragen werden," heißt es in der heutigen Vorlage: "Durch Beschluß des Großen Rethes können einzelne Abtheilungen der Finanzverwaltung andern Direktionen als der Finanzdirektion zur selbstständigen Besorgung übertragen werden." Man hielt es für angemessen, hier diese Bestimmung aufzunehmen, damit man aus dem Dekret klar sehe, daß die betreffenden Abtheilungen eine selbstständige Stellung einnehmen, d. h. daß sie von denjenigen Mitgliedern des Regierungsrathes, denen sie übertragen werden, ganz selbstständig besorgt werden. Das bisherige Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung vom 24. November 1860 trifft eine genaue Ausscheidung zwischen der Finanzdirektion und der Direktion der Domänen und Forsten. Man glaubte aber, es sei dies ein Gegenstand, der in die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen einschlägt. Das betreffende Gesetz vom 25. Januar 1847 bestimmt bereits, daß denjenigen Mitgliedern des Regierungsrathes, welche keiner Direktion vorstehen, gewisse Abtheilungen anderer Direktionen übertragen werden können. Es liegt in der Absicht des Regierungsrathes, die gegenwärtige Eintheilung beizubehalten und namentlich neben der Finanzdirektion eine Direktion für die Domänen und Forsten fortzufestigen zu lassen, jedoch werden in Beziehung auf die Übertragung einzelner Abtheilungen der Finanzverwaltung Änderungen beabsichtigt. Es wird im Laufe der Verhandlung Gelegenheit gegeben, auf diese Änderungen aufmerksam zu machen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich muß noch erwähnen, daß die Verwaltung des Brandassuranzwesens hier absichtlich nicht aufgenommen worden ist. Das Gesetz über das Brandassuranzwesen befindet sich gegenwärtig im Stadium der Vorberathung, und man weiß noch nicht, welche Bestimmungen in dieser Beziehung werden aufgestellt werden. Das Gesetz wird dann bestimmen, unter welche Direktion diese Verwaltung fallen soll. Es wird daher auch im lezten Alinea des § 1 vorgeschrieben, daß einzelne Abtheilungen der Finanzverwaltung andern Direktionen als der Finanzdirektion übertragen werden können.

§ 1 wird unverändert angenommen.

I. Kantonsbuchhalterei.

§ 2.

Die Beamten der Kantonsbuchhalterei sind:

- der Kantonsbuchhalter,
- der Adjunkt desselben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 ändert nichts an dem gegenwärtigen Stande der Dinge. Schon das gegenwärtige Gesetz bezeichnet als Beamte der

Kantonsbuchhalterei den Kantonsbuchhalter und dessen Adjunkt. Die Stelle des letztern war während längerer Zeit unbesetzt, seit etwa 3 Jahren aber hat sich die Nothwendigkeit gezeigt, sie wieder zu besetzen, was denn auch geschehen ist.

§ 2 wird genehmigt.

§ 3.

Der Geschäftskreis der Kantonsbuchhalterei umfaßt:

1. die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Rechnungs- und Kassawesens des Staates;
2. die Visirung sämtlicher von den Verwaltungen ausgestellten Bezug- und Zahlungsanweisungen und die Überwachung des Anweisungswesens überhaupt;
3. die Passation sämtlicher Rechnungen der Kantonskasse und der Amtsschaffner, die Prüfung und Begutachtung sämtlicher Rechnungen der Spezialverwaltungen und der Rechnungen über die Spezialfonds, und die Überwachung des Kassawesens überhaupt;
4. die Absaffung der Staatsrechnung, die Führung der hiezu erforderlichen Rechnungsbücher und Sammlung der sämtlichen speziellen Rechnungen und Belege;
5. die Entwerfung des vierjährigen und des jährlichen Voranschlages nach den Vorschlägen der Verwaltungen und Begutachtung derselben;
6. die Begutachtung derjenigen Finanzgeschäfte, welche ihr zu diesem Zwecke von der Finanzdirektion zugewiesen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 enthält nicht wesentlich neue Bestimmungen. Bis her befreite die Kantonsbuchhalterei gewisse Verwaltungszweige, welche ihrer Natur nach ihr gar nicht auffallen, z. B. den Bezug der Militärsteuern, der Handänderungsgebühren etc. Faktisch hat die Ausscheidung theilweise bereits stattgefunden, allein sie soll nun durch das Dekret sanktionirt werden, indem in Zukunft der Kantonsbuchhalterei rein die Aufgabe einer kontrollirenden, prüfenden und begutachtenden Behörde zufallen wird. Der Militärsteuerbezug ist bereits an die Steuerverwaltung übertragen worden, und mit dem Bezug der Handänderungsgebühren wird dies ebenfalls in nächster Zeit geschehen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich mache hier namentlich auf die Ziff. 2 aufmerksam, welche der Kantonsbuchhalterei die Visirung sämtlicher Bezug- und Zahlungsanweisungen auflegt. Die Kantonsbuchhalterei soll nur Anweisungen visiren, für welche im Budget ein Kredit ausgesetzt ist. Es ist sehr nothwendig, daß diese Bestimmung streng durchgeführt werde.

Der § 3 wird ohne Einsprache genehmigt.

II. Kantonskasse.

§ 4.

Die Beamten der Kantonskasse sind:

- der Kantonskassier,
- der Adjunkt desselben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Bezug auf die Kantonskasse wird an dem bisherigen Zustande durch die Vorlage nichts geändert.

Ohne Widerspruch angenommen.

§ 5.

Der Geschäftskreis der Kantonskasse umfaßt:

1. den Vollzug der auf die Kantonskasse ausgestellten Bezug- und Zahlungsanweisungen;
2. die Rechnungsführung über diese Verhandlungen;
3. die Einlösung der fälligen Staatschuldscheine und Zinscoupons.

Ohne Bemerkung genehmigt.

III. Salzhandlung.

§ 6.

Centralbeamter der Salzhandlung ist:
der Salzhandlungsverwalter.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bisher waren die Centralbeamten der Salzhandlungsverwaltung der Verwalter und der Adjunkt. Sie besorgten aber zugleich die Salzfaktorei für die Stadt Bern und einen gewissen Umkreis. Dieses Verhältniß kann nach dem neuen Finanzgesetze nicht wohl länger bestehen. Zwischen dem Salzhandlungsverwalter und den Salzfaktoren besteht ein Verhältniß der Ueber- und Unterordnung, und es kann daher derjenige Beamte, welcher die Aufsicht über die Salzfaktoren zu führen hat, nicht zugleich die Funktionen eines solchen bekleiden. Es wird daher nothwendig, für Bern und Umgegend einen Salzfaktor aufzustellen. Dagegen kann die Stelle des Adjunkten des Salzhandlungsverwalters wegfallen. In Fällen, wo der letztere verhindert ist, zu funktioniren, kann der Salzfaktor von Bern zur Vertretung beigezogen werden.

Der § 6 wird genehmigt.

§ 7.

Der Geschäftskreis der Salzhandlung umfaßt:

1. die Besorgung des Salzankaufes;
2. die Leitung und Beaufsichtigung des Salzverkaufes;
3. die Anordnung der betreffenden Einnahmen und Ausgaben.

Ohne Bemerkung angenommen.

IV. Ohmgeldverwaltung.

§ 8.

Centralbeamter der Ohmgeldverwaltung ist:
der Ohmgeldverwalter.

Der Regierungsrath schlägt vor, den § 8 also zu fassen:

Centralbeamte der Ohmgeldverwaltung sind:

- a. der Ohmgeldverwalter,
- b. der Adjunkt desselben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, sind gegenwärtig die Ohmgeld- und die Steuerverwaltung mit einander vereinigt. Durch das Gesetz über die Finanzverwaltung sind diese beiden Verwaltungen getrennt und ein eigener Ohmgeld- und ein eigener Steuerverwalter freit worden. Dies war um so nothwendiger, als der Steuerverwaltung noch neue Aufgaben zugewiesen werden, wie namentlich der Stempelbezug und überhaupt der Bezug aller direkten und indirekten Steuern, mit Ausnahme des Ohmgeldes. Man glaubte nun, wenn eine eigene Ohmgeldverwaltung aufgestellt werde, so genüge die Stelle eines Ohmgeldverwalters, dem ein tüchtiger Angestellter beigegeben würde. Bei näherer Untersuchung der Sache hat es sich aber gezeigt, daß es zweckmäßig ist, dem Verwalter einen Adjunkten beizutragen. Der Verwalter muß sich oft entfernen, um die Ohmgeldbüroaum im Kanton zu verifizieren. Er könnte sich aber nicht auf längere Zeit entfernen, wenn nicht ein Adjunkt da wäre, der gültig unterzeichnen kann. Ich stelle daher den Antrag, es sei der § 8 in folgender Weise zu fassen: „Centralbeamte der Ohmgeldverwaltung sind: a. der Ohmgeldverwalter, b. der Adjunkt desselben.“ In finanzieller Hinsicht hat diese Abänderung keine Bedeutung; denn wenn man dem Ohmgeldverwalter einen tüchtigen Angestellten beizutragen würde, so müßte man diesem ungefähr die gleiche Besoldung geben, wie einem Adjunkten.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich über diesen Antrag nicht aussprechen können. Derselbe ist aber so begründet worden, daß ich mich ihm persönlich anschließen kann. Sollten indessen einzelne Mitglieder der Staatswirtschaftskommission Bedenken tragen, so ersuche ich sie, dieselben hier auszusprechen.

Der § 8 wird in der vom Regierungsrath vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

§ 9.

Der Geschäftskreis der Ohmgeldverwaltung umfaßt:

1. die Leitung und Beaufsichtigung des Ohmgeldbezuges;
2. die Anordnung der betreffenden Einnahmen und Ausgaben.

Ohne Bemerkung angenommen.

V. Steuerverwaltung.

§ 10.

Die Centralbeamten der Steuerverwaltung sind:

- der Steuerverwalter,
- der erste Adjunkt desselben.

Wenn die Geschäfte es erfordern, kann dem Steuerverwalter ein zweiter Adjunkt beigeordnet werden.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, in lit. b das Wort „erste“ zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die bisherigen Centralbeamten der Ohmgeld- und Steuerverwaltung bestanden aus einem Ohmgeld- und Steuerverwalter und einem Sekretär und Adjunkten desselben. Wie bereits bemerkt, wird nun die Ohmgeldverwaltung von der Steuerverwaltung abgetrennt und dagegen letzterer neue Aufgaben zugewiesen. Wenn sie also auf der einen Seite durch die Abnahme des Ohmgeldes erleichtert wird, so erwächst ihr auf der andern Seite eine neue Geschäftslast durch die Übertragung des Stempelbezugs, des Bezugs der Militärsteuer u. s. w. Man glaubte daher anfänglich, es sei nothwendig, dem Steuerverwalter zwei Adjunkte beizugeben. Bei genauerer Prüfung hat man indessen gefunden, es könne für den Anfang der Versuch gemacht werden, ob nicht ein einziger Adjunkt genüge, wenn daneben die nöthige Anzahl tüchtiger Angestellter zur Verfügung gestellt werde. Es sollte daher in lit. b das Wort „erste“ gestrichen werden. Immerhin muß man es für den Fall einer Zunahme der Geschäfte möglich machen, einen zweiten Adjunkten anzustellen, weshalb das letzte Lemma des § 10 beibehalten werden muß.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich stimme dem Antrage auf Streichung des Wortes „erste“ bei. Es ist die Frage ausgesprochen worden, ob die Ohmgeld- und die Steuerverwaltung, die im Dekrete getrennt sind, nicht dem gleichen Beamten übertragen werden können. Nach dem Finanzgezege steht dem Großen Rathe die Wahl des Ohmgeldverwalters und diejenige des Steuerverwalters zu. Immerhin glaubt man, es sei dadurch die Übertragung der beiden Verwaltungen an einen einzigen Beamten nicht ausgeschlossen.

Der § 10 wird mit der Streichung des Wortes „erste“ genehmigt.

§ 11.

Der Geschäftskreis der Steuerverwaltung umfaßt:

- die Leitung und Beaufsichtigung der Taxation und des Bezuges der direkten Steuern;
- die Leitung und Beaufsichtigung des Bezuges der indirekten Steuern, mit Ausnahme des Ohmgeldes;
- die Anordnung der betreffenden Einnahmen und Ausgaben.

Die Staatswirtschaftskommission stellt den Antrag, in Ziffer 1 nach „Taxation“ einzuschalten: „der Steuerregister“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath stimmt dem Antrage der Staatswirtschaftskommission bei, da derselbe sich eigentlich von selbst versteht. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat bei § 10 die Frage berührt, ob es möglich sei, die Steuer- und die Ohmgeldverwaltung einem einzigen Beamten

zu übertragen. Dies war ursprünglich mein Wunsch und meine Absicht, es hat sich aber leider herausgestellt, daß sich Niemand zur Übernahme dieser doppelten Last findet, und es war daher der Regierungsrath genötigt, für die beiden Stellen getrennte Vorschläge zu machen. Sie werden dann, wenn es sich um die Wahlen handelt, zu entscheiden haben, ob Sie diesen Vorschlägen beipflichten oder nicht.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat gewünscht, daß der Steuerverwaltung nicht nur die Leitung und Beaufsichtigung der Taxation, sondern auch die Beaufsichtigung der Steuerregister auferlegt werde. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, daß in einzelnen Gemeinden Unregelmäßigkeiten in der Führung der Steuerregister vorkamen. Man will daher der Steuerverwaltung die Pflicht aufladen, einzuschreiten, wenn solche Unregelmäßigkeiten sich zeigen.

Der § 11 wird mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission genehmigt.

VI. Staatsforstverwaltung.

§ 12.

Centralbeamter der Staatsforstverwaltung ist:

der Kantonsforstmeister.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 13.

Der Geschäftskreis der Staatsforstverwaltung umfaßt:

1. Die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung:
 - a) der Staatsforsten,
 - b) der Forstpolizei.
2. die Anordnung der betreffenden Einnahmen und Ausgaben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist hier von der Forstpolizei die Rede, welche, streng genommen, nicht einen Theil der Finanzverwaltung bildet. Der Vollständigkeit wegen glaubte man aber, diese Bestimmung hier aufzunehmen zu sollen.

Der § 13 wird genehmigt.

VII. Domänenverwaltung.

§ 14.

Der Geschäftskreis der Domänenverwaltung umfaßt:

1. die Verwaltung des sämtlichen Grundbesitzthums des Staates mit Ausnahme der Forsten;
2. die Verwaltung des Bergbauregals;
3. die Verwaltung des Jagdregals und des Fischereiregals;
4. die Anordnung der betreffenden Einnahmen und Ausgaben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits früher darauf aufmerksam gemacht, daß in Bezug auf die Eintheilung der einzelnen Geschäftszweige Änderungen beabsichtigt werden. Dies ist nun im § 14 der Fall: die Verwaltung des Bergbauregals wurde bisher durch die Finanzdirektion im engen Sinne des Wortes besorgt und soll nun der Domänenverwaltung übertragen werden. Bekanntlich hatten wir früher einen eigenen Bergbauverwalter, der unter der Finanzdirektion stand. Nach dem Absterben des Herrn Beckh, welcher diese Stelle bekleidete, wurde dieselbe nicht wieder besetzt, indem man dies nicht für notwendig hielt. Sie haben sich im Finanzgesetz grundsätzlich damit einverstanden erklärt. Der Regierungsrath ist der Ansicht, daß die Verwaltung des Bergbauregals besser von der Forstdirektion besorgt werden kann, welche ihre Bezirksförster hat, die in den meisten Fällen ihr Gutachten abgeben können. In Fragen, welche geologische oder Fachkenntnisse erfordern, wird man sich immerhin an Fachmänner wenden können, sei es an den Mineninspektor im Jura, der beibehalten werden muß, sei es an einen andern Fachmann.

Der § 14 wird genehmigt.

VIII. Finanzverwaltung in den Bezirken.

§ 15.

Die Beamten der Finanzverwaltung in den Bezirken sind:

- die Amtschaffner,
- die Salzfaktoren,
- die Othmolddeinnnehmer,
- die Kreisoberförster und die Unterförster,
- der Mineninspektor im Jura.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird keine Abänderung gegenüber dem bisherigen Stand der Dinge beantragt. Man könnte sich einzig fragen, ob der Mineninspektor im Jura unter die Beamten in den Bezirken gehöre. Da aber seine Thätigkeit sich faktisch auf höchstens zwei Amtsbezirke beschränkt, so findet er seine Stelle am passendsten unter diesen Beamten.

Ohne Widerspruch genehmigt.

§ 16.

In jedem Amtsbezirk besteht eine Amtschaffnerei. Ausnahmen von dieser Regel kann der Regierungsrath beschließen, wo die Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen.

Die Zahl der Kreisoberförster entspricht der Zahl der Forstkreise.

Die Zahl der Salzfaktoren, der Othmoldbeamten und der Unterförster wird durch den Regierungsrath nach dem jeweiligen Bedürfnisse bestimmt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der gegenwärtigen Organisation sind bekanntlich viele Amtschaffnereien mit andern Beamten vereinigt und theils den Regierungstatthaltern, theils den Amtschreibern übertragen. Nach dem neuen Finanzgesetz kann dieses Verhältniß nur in beschränktem Maße fortdauern, und man wird genötigt sein, eine Reihe solcher Beamten zu trennen. Dagegen glaubt

man, es können in Zukunft einzelne Amtschaffnereien mit einander vereinigt werden. Dadurch würde ein Anfang mit der Reduktion der Amtsbezirke gemacht, die ich als ein dringendes Bedürfniß betrachte, wenn wir überhaupt zu Vereinfachungen im Staatsorganismus gelangen wollen. Es wird daher im zweiten Lemma des § 16 dem Regierungsrath die Ermächtigung erteilt, da, wo die Verhältnisse es als zweckmäßig erscheinen lassen, Ausnahmen von der Regel, wonach in jedem Amtsbezirk eine Amtschaffnerei bestehen soll, eintreten zu lassen. Die Zahl der Kreisoberförster soll der Zahl der Forstkreise entsprechen. Diese letztern sind gegenwärtig durch ein Dekret bestimmt, welches vom Großen Rathe abgeändert werden kann. Es wird sich fragen, ob es nicht möglich sei, eine Reduktion der Forstkreise vorzunehmen, in welchem Falle auch die Zahl der Kreisoberförster verminderd werden könnte. Die Bestimmung des letzten Alinea's rechtfertigt sich durch die Natur der Verhältnisse.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bisher waren viele Amtschaffnereien mit andern Beamten verbunden. Dies hatte aber Uebelstände zur Folge. Es ist zweckmäßiger, einzelne Amtschaffnereien miteinander zu vereinigen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt es, diesen Versuch zu wagen, der auch Ersparnisse zur Folge haben wird.

Der § 16 wird unverändert angenommen.

§ 17.

Der Geschäftskreis der Amtschaffner umfaßt:

- den Vollzug der auf die Amtschaffnereikassen ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen;
- die Beforgung derjenigen interimsistischen (nicht zum Voraus angewiesenen) Einnahmen und Ausgaben, zu deren Vollzug sie von den betreffenden Verwaltungen autorisiert oder beauftragt werden;
- die Kassaführung über die in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Verhandlungen;
- die Mitwirkung bei der Steuertaxation, soweit sie hiezu von den betreffenden Verwaltungen beauftragt werden;
- die Beaufsichtigung des Staatsvermögens in den Bezirken.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt, in Ziffer 4 nach "Steuertaxation" einzuschalten: "und Beaufsichtigung der Steuerregister".

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier beantragt die Staatswirtschaftskommission die gleiche Ergänzung, wie bei § 11. Ich erkläre, daß ich mit derselben einverstanden bin.

Der § 17 wird mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission genehmigt.

§ 18.

Der Geschäftskreis der Salzfaktoren umfaßt:

- Die Beforgung des Salzverkaufes an die Salzauswärter;
- die Kassaführung über die bezüglichen Verhandlungen.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 19.

Der Geschäftskreis der Obm geldbeamten umfaßt:

1. den Bezug des Obm geldes;
2. die Kassaführung über die bezüglichen Verhandlungen.

Der § 19 wird genehmigt.

§ 20.

Der Geschäftskreis der Forstbeamten in den Bezirken umfaßt:

1. die Verwaltung der Staatsforsten und
2. die Verwaltung der Forstpolizei in den Bezirken.

Unverändert angenommen.

Schlussbestimmungen.

§ 21.

Die Zahl der Angestellten der Finanzverwaltung wird von den betreffenden Directionen (1. letztes Lemma) je nach dem Bedürfnisse bestimmt.

Die Anstellung und Entlohnung unterliegt der Genehmigung der nämlichen

Genehmigt.

§ 22.

Außer den in diesem Dekrete den einzelnen Beamten zugehörten Verwaltungszweigen können denselben vom Regierungsrath noch andere Verwaltungszweige übertragen werden, soweit es zur Vereinfachung des Geschäftsganges dient und der Grundsatz der Trennung zwischen Verwaltung, Kasse und Kontrolle nicht verlegt wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß gegenwärtig eine Reihe von Finanzbeamten mit andern Beamten verbunden sind, welche nicht die Finanzverwaltung betreffen. Es wird Sache weiterer Untersuchung sein, inwiefern dieses Verhältniß fortzuhören kann, ohne dem im Finanzgesetze enthaltenen Grundsatz der Trennung zwischen Verwaltung, Kasse und Kontrolle Eintrag zu thun. Es kann dies nicht im Dekret näher bestimmt werden, sondern es muß dies Sache der Erwagung und Gutscheidung der Verwaltung selbst sein.

Der § 22 wird genehmigt.

§ 23.

So lange über die Grundsteuer im Jura und über die Einregistirung die gegenwärtig bestehenden Gesetze in Kraft bleiben, werden die betreffenden Verwaltungseinrichtungen im Allgemeinen beibehalten, jedoch sind dieselben so viel möglich zu vereinfachen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bekanntlich besteht für die Grundsteuer im Jura ein besonderer Beamter, der Grundsteuer- und Katasterdirektor. Außerdem haben wir im Jura eine Anzahl Grundsteueraufseher und Grundsteuereinnehmer. Es ist dies offenbar eine Anomalie, die nicht länger fortduern darf, wenn man zwischen dem Jura und dem alten Kantonstheile die Einheit in der Gesetzgebung und Verwaltung durchführen will. Schon früher hat man sich mit dem Gedanken beschäftigt, ob es nicht möglich sei, den Bezug der Grundsteuer im Jura auf die gleiche Weise vor sich gehen zu lassen, wie im alten Kantonstheile. Es haben sich aber Schwierigkeiten gezeigt, und es ist vielleicht auch jetzt noch nicht der Augenblick gekommen, um diese Änderung durchzuführen. Immerhin ist es möglich, Vereinfachungen vorzunehmen, ohne das System selbst zu ändern. So kann die Zahl der Grundsteuereinnehmer reduziert werden. Diese beziehen gegenwärtig eine bedeutende Provision und haben nur kleine Bezirke. Man könnte nun die Provision reduzieren und die Zahl der Beamten vermindern, resp. die Bezirke vergrößern, so daß faktisch die Einnahmen der einzelnen Einnehmer nicht beeinträchtigt würden. Eine noch größere Anomalie besteht in Bezug auf die Einregistirungsgebühr, welche bekanntlich in den katholischen Amtsbezirken bezogen wird. Schon vor zwei Jahren wurde eine Kommission niedergesetzt, welche die Frage zu untersuchen hat, ob die Einregistirung auf den ganzen Kanton ausgedehnt oder aber im katholischen Jura aufgehoben werden solle, wodurch auch auf diesem Boden Gleichheit zwischen beiden Kantonstheilen geschaffen würde. Diese Kommission, an deren Spitze Herr Bankpräsident Stämpfli steht, wird die Frage einläßlich untersuchen und sachgemäße Anträge bringen, auf welche gestützt dem Großen Rathe geeignete Vorlagen gemacht werden können. Einstweilen würde das gegenwärtige Verhältniß fortduern, jedoch wird im § 23 dem Regierungsrath die Auftrag ertheilt, womöglich Vereinfachungen einzuführen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch die Staatswirthschaftskommission ist der Ansicht, daß eine Ausgleichung des Steuerwesens zwischen beiden Kantonstheilen angestrebt werden soll, wozu die Möglichkeit im Dekrete offen gelassen werden muß. Diese Frage ist schon vor einigen Jahren besprochen worden.

§ 23 wird unverändert genehmigt.

§ 24.

Dieses Dekret tritt in Kraft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Staatswirthschaftskommission hat den Antrag gestellt, das Dekret auf den 1. Mai in Kraft treten zu lassen. Da dies aber nicht mehr möglich ist, so beantrage ich, es sofort in Kraft zu setzen. Einzelne Bestimmungen können natürlich nur successiv durchgeführt werden, dies hindert aber nicht, das Dekret sofort in Kraft treten zu lassen. Es sei mir gestattet, hier noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen.

Im ursprünglichen Gesetzesentwurfe über die Finanzverwaltung waren Bestimmungen über die Besoldung der Finanzbeamten enthalten. Dies eregte in der Staatswirtschaftskommission Anstoß, indem diese sagte, man solle nicht einseitig für die Finanzbeamten die Besoldungsverhältnisse revidiren, während man von der Notwendigkeit der Besoldungserhöhung für alle Beamten überzeugt sei. Da die Revision des Besoldungswesens in Aussicht genommen war, so glaubte man, es könne von der Aufnahme entsprechender Bestimmungen im Finanzgesetz Umgang genommen werden. Nun sind wir aber durch die Verwerfung des Besoldungsgesetzes in nicht geringe Verlegenheit gebracht worden. Durch das Finanzgesetz werden nämlich neue Beamungen geschaffen, für die nun keine Besoldungen ausgesetzt sind. Die Steuer- und Öhmgeldverwaltung wird in zwei Theile getrennt, und es wird ein Steuer- und ein Öhmgeldverwalter aufgestellt. Für diese Beamungen müssen die Besoldungen fixirt werden, es fehlt uns aber der Boden dazu gänzlich. Es bleibt wohl kein anderer Ausweg übrig, als den Regierungsrath zu ermächtigen, für diejenigen Beamungen, deren Organisation durch das Gesetz modifizirt wird, die Besoldung provisorisch zu bestimmen innerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Besoldungsverhältnisse, also auf Grundlage des Besoldungsgesetzes von 1860, d. h. nach Analogie der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Besoldungen. Ich stelle daher den Antrag, es möchte dem Regierungsrathe diese Ermächtigung erteilt werden.

Herr Präsident. Wünscht der Herr Berichterstatter, daß eine bezügliche Bestimmung in das Dekret oder aber in das Protokoll aufgenommen werde?

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das letztere wird genügen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes ist neu und im Schoße der Kommission nicht besprochen worden. Bei der gegenwärtigen Sachlage, wie sie vom Herrn Finanzdirektor auseinandergesetzt worden ist, erblieke aber auch ich keinen andern Ausweg, als die Ertheilung der Ermächtigung an den Regierungsrath, auf Grundlage der gegenwärtigen Besoldungsverhältnisse für die neugeschaffenen Beamten provisorisch angemessene Gehalte auszuziehen. Die neuen Beamtungen werden dann im nächsten vierjährigen Budget Aufnahme finden.

Der § 24 wird nebst den Anträgen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes genehmigt.

Das Dekret ist zu Ende berathen und tritt sofort in Kraft

Vorträge der Direktion der Domänen und Forsten.

1) Pfrundland zu Aeschi, Senggi- und Lebisömmerei, Ramslauenenömmerei und Studweide.

Der Regierungsstrath empfiehlt folgende Kaufverträge zur Genehmigung:

- 1) Kaufvertrag vom 24. Januar 1873, geschlossen mit den Brüdern Chr. und Joh. Wittwer zu Aeschi, für 4 Stücke Pfrundland daselbst, um Fr. 23,250.
 - 2) Kaufvertrag vom 25. Januar 1873, geschlossen mit Joh. Schwenfelder und Joh. Schick zu Krattigen, für die Senggi- und Aebisömmerei am Niesen, um Fr. 33,500.
 - 3) Kaufvertrag vom 25. Januar 1873, geschlossen mit Samuel Burbrügg im Endthal zu Aeschi, für die Ramslauenensömmerei und die Studweide um die Kauffsumme von Fr. 24,600.

Ro hr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich um den Verkauf von 4 Stücken des Pfrundlandes zu Aeschi, der Senggi- und Lebisfömmereiung, der Ramslauenenfömmereiung und der Studweide. Ueber diese im Amtsbezirk Frutigen gelegenen Liegenschaften hat am 24. und 25. Januar abhin in Aeschi und Reichenbach eine Steigerung stattgefunden. An der Steigerung in Aeschi am 24. Januar kamen in Ausruf:	
a. Die Seeholzmatte von 7 Jucharten 19,000 \square' mit einer für Fr. 1700 versicherten Scheune. Die Grundsteuer- schätzung beträgt	Fr. 8,630. —
b. das Belgetli mit einer für Fr. 300 versicherten Scheune, 2 Jucharten 33,200 \square' . Die Grundsteuerschätzung beläuft sich auf	3,740. —
c. das Belgetliweidli von 2 Jucharten 31,153 \square' . Grundsteuerschätzung	2,270. —
d. das Umläufli, oder Birkenbühlmoos von 2 Jucharten und 32,357 \square' . Grundsteuerschätzung	2,120. —
Die Grundsteuerschätzung aller 4 Grund- stücke beträgt somit	Fr. 16,760. —
An der Steigerung wurde nun geboten von den Brüdern Chr. und Joh. Wittwer und es übersteigt somit dieses Angebot die Grundsteuerschätzung um	Fr. 6,490. —
Der bisherige Pachtzins betrug der zu $4\frac{1}{2}\%$ gestellte Zins der Angebots- summe wird betragen	Fr. 530. —
also.	Fr. 1,046. 25
mehr als der bisherige Pachtzins.	Fr. 516. 25
An der Steigerung zu Reichenbach am 25. Januar kamen in Ausruf: pacht- und kaufweise die Senggisömmereiung und die Lebisfömmereiung und nur kaufweise die Ramslauenenfömmereiung und die Studweide. Die Senggisömmereiung mit Zumbrunnenweid am Niesen, 22 Kuhrechte haltend, und einem 7 Jucharten haltenden Walde mit einer für Fr. 900 versicherten Sennhütte und einem für Fr. 300 versicherten Schalthaus figurirt im Grundsteuerregister mit	Fr. 9,050
und die Lebisfömmereiung mit Gibliweid am Niesen, 26 Kuhrechte haltend, mit $1\frac{1}{2}$ Jucharten Wald und einer Sennhütte, versichert für Fr. 2,200, einem für Fr. 700 versicherten Speicher und einem für Fr. 600 versicherten Schalthaus, mit	7,880

für beide Liegenschaften beträgt also die Grundsteuerabschätzung .	Fr. 16,930
Stückweise wurde geboten auf die Senggisommerung	
nebst den genannten Zubehörden .	Fr. 17,200
und auf die Aebisommerung nebst	
Zubehörden	" 13,500
Zusammen also	Fr. 30,700
	Übertrag
	Fr. 16,930

Uebertrag Fr. 16,930
Zusammen in Ausruf gebracht fiel von Joh. Schwenfelder und Joh. Schick zu Krattigen ein Angebot von " 33,500

welches die Grundsteuerschätzung um Fr. 16,570 übersteigt. Der bisherige Pachtzins betrug Fr. 1,015, an der Steigerung wurde ein solcher von Fr. 1,300 geboten, der Zins vom Angebote beträgt aber Fr. 1,507. 50.

Die Grundsteuerschätzung der Ramsläuenen von 20 Kuhrechten, mit 20 Jucharten Wald und einer für Fr. 1400 versicherten Sennhütte, beträgt Fr. 9,800 diejenige der Studweide mit einer für Fr. 700 versicherten Sennhütte " 3,750

zusammen Fr. 13,550

Bei beiden hatte das höchste Angebot Sam. Burbrügg, und zwar für die Ramsläuenen mit Fr. 16,300 und für die Studweide mit " 5,600

zusammen Fr. 21,900 und sodann im sammthaften Ausrufe " 24,600

Es übersteigt somit das Angebot die Grundsteuerschätzung um Fr. 11,050

Der bisher bezogene Pachtzins beträgt Fr. 630, der Zins vom Angebote dagegen Fr. 1107. Dieses Steigerungsresultat ist so günstig, daß die Veräußerungen als im Interesse des Staates bezeichnet werden müssen. Die Veräußerung liegt aber um so mehr im Staatsinteresse, weil bei dem mangelhaften Zustand der Gebäude und der Brunnenleitung auf der Aebi- und Senggissümmerung und auf den Domänen in Aeschi in nächster Zeit bedeutende Reparationen nothwendig werden. Es stellen daher die Domänendirektion und der Regierungsrath den Antrag, es seien die mit den vorgenannten Höchstbietenden abgeschlossenen Kaufverträge zu genehmigen.

Brunner, in Meiringen, als Berichterstatter der Kommission, empfiehlt Namens derselben den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Ohne Einsprache genehmigt.

2) Kurzenei- und Schindeleggpalp.

Der Regierungsrath empfiehlt den Kaufvertrag mit der Erbschaft des Jak. Meister über die Kurzenei- und Schindeleggpalp zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat besitzt im Gemeindesatzbezirk Sumiswald, Amtsbezirk Trachselwald, einen Waldkomplex von circa 400 Jucharten, die sogenannten Arni- und Sperbelwaldungen, in denen gegenwärtig ein sehr großer Holzvorrath vorhanden ist. Die Ausbeutung der Sperbelwaldung bietet jedoch die Schwierigkeit, daß das Holz nicht anders als über die Kurzenei- und Schindelleggpalp abgeführt werden kann und zum weitaus größten Theil auch auf diesen beiden Besitzungen aufgesetzt werden muß. Gegenwärtig bietet sich nun Gelegenheit, die Kurzenei palp, bestehend in circa 130 Jucharten, zu erwerben. Nebst dem Vortheil für die Holzexploitation würde durch Ankauf dieser Liegenschaft die Möglichkeit gegeben, das Waldareal im Quellengebiet der Grünen, resp. der Emme, zu vermehren, und für den Staat einen großen zusammenhängenden Waldbezirk zu bilden. Die Direktion, von der Ansicht ausgehend, daß der Staat

kleinere Waldparzellen verkaufen, größere Waldbezirke dagegen arrondiren solle, hat mit Rücksicht auf diese Verhältnisse bei der Versteigerung dieser Liegenschaften im November abhängig unter Genehmigungsvorbehalt ein Angebot von Fr. 46,000 gestellt, welches auch von der Verkäuferin, nämlich der Erbschaft des Jakob Meister in der hintern Kurzenei, angenommen wurde. Nach dem forstamtlichen Berichte sind von den 130 Jucharten Gesamtfläche circa 60 Jucharten bestockt und zwar mit verschiedenartigem, vorherrschend aber jungem Fichtenpflanzerwald. Der Holzvorrath hat einen Werth von circa Fr. 15,000. Es verbleiben somit als Bodenwerth Fr. 31,000 oder per Jucharte Fr. 238. Dieser Kaufpreis ist zwar etwas hoch, da jedoch der Besitz dieser Alpen für die Forstverwaltung von ganz besonderer Werth ist, so stellen die Domänen- und Forstdirektion und der Regierungsrath den Antrag, es sei der mit der Erbschaft des Jakob Meister über den Ankauf der Kurzenei- und Schindelleggpalp zum Preise von Fr. 46,000 abgeschlossene Vertrag zu genehmigen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Dieser Kauf beschäftigte die Domänenverwaltung und Ihre Kommission schon vor einiger Zeit. Die Kommission hat s. B. gefunden, es sei der vorgesehene Kaufpreis zu hoch, und es hat daher der Große Rath am 20. Dezember v. J. auf ihren Wunsch die Angelegenheit verschoben und an die Domänendirektion zurückgewiesen, um einen billigeren Preis zu erzielen. Die dahierigen Unterhandlungen blieben aber ohne Erfolg. Mit Rücksicht auf die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angeführten Gründe ist die Kommission nach einlässlicher Berathung zu dem Antrage gekommen, es sei der abgeschlossene Kaufvertrag zu genehmigen, obwohl der Kaufpreis von Fr. 238 per Jucharte etwas zu hoch ist. Die bestreichende Besitzung enthält gute Weide, und es wird nicht nothwendig sein, den ganzen Komplex sofort aufzuforsten.

Ohne Einsprache genehmigt.

Bortrag betreffend das Gesuch der Werdthöfe um Erhebung zu einer eigenen Einwohnergemeinde.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission tragen auf Abweisung dieses Gesuches an.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt eine Vorstellung vor von der Schul- und Ortsgemeinde Werdthof, welche dahin geht, der Große Rath möchte 1) ihr gestatten, eine eigene Einwohnergemeinde zu bilden, mithin von der Einwohnergemeinde Lyß, zu welcher sie gehört, sich loszutrennen, und 2) diese neue Einwohnergemeinde der Kirchgemeinde Kappelen einverleiben. Dieses an den Großen Rath gerichtete Gesuch wurde sowohl der Gemeinde Lyß als der Gemeinde Kappelen zur Vernehmlassung zugewiesen. Erstere hat sich mit demselben nicht einverstanden erklärt, dagegen gab die Gemeinde Kappelen die Erklärung ab, daß sie, wenn die Werdthöfe zu einer eigenen Einwohnergemeinde treten werden, mit deren Trennung von Lyß und Vereinigung mit der Kirchgemeinde Kappelen einverstanden sei. Nach der letzten Volkszählung enthalten die Werdthöfe 43 Wohnhäuser, 49 Haushaltungen und 268 Einwohner. Der ganze Bezirk umfaßt eine Bodenfläche von circa 681 Jucharten. Er ist vom übrigen Gemeindebezirk von Lyß durch die Aare getrennt, indem Lyß auf dem rechten, die Werdthöfe auf dem linken Ufer derselben liegen. Mit diesem Umstande wird denn auch das vorliegende Gesuch motivirt. Mit Kappelen, welches eben-

falls auf dem linken Narufer liegt, haben die Werdthöfe eine bequeme Straßenverbindung, während sie in direkter Richtung mit Lyß nur durch eine Fähre verbunden sind und mit Fuhrwerk den Umweg über Aarberg machen müssen.

Der Regierungsrath hat nun gefunden, es könne dem Begehren der Werdthöfe entsprochen werden, insofern sie sich nicht nur in kirchlicher Beziehung, sondern auch in Beziehung auf das Gemeindewesen mit der Gemeinde Kappelen vereinigen wollen. Es wurden daher die Petenten angefragt, ob sie sich nicht dazu entschließen könnten, statt selbst eine eigene Einwohnergemeinde zu bilden, sich mit der Einwohnergemeinde Kappelen zu vereinigen, in welchem Falle der Regierungsrath geneigt sei, beim Grossen Rath auf Entsprechung anzutragen. Die Werdthöfe wollten hierauf nicht eintreten, sondern erklärten, daß sie auf den Anschluß an Kappelen verzichten, wenn sie nicht eine eigene Einwohnergemeinde bilden können. Dies kann aber der Regierungsrath nicht empfehlen. Die Werdthöfe haben, wie bereits bemerkt, einen sehr geringen Umfang und zählen nur 268 Einwohner. Es ist allerdings richtig, daß wir im Kanton Bern Einwohnergemeinden haben, deren Bevölkerungszahl noch geringer ist und sogar bis auf 45 fällt. Es ist aber bekannt, welche Uebelstände der Bestand solcher Gemeinden hat und welche Last daraus für die Regierungsstatthalter und die übrigen Verwaltungsbeamten erwächst. Man hatte daher bis dahin eher das Bestreben, kleine Einwohnergemeinden zu großen zu vereinigen, als die Zahl der kleinen zu vermehren. Der Regierungsstatthalter von Aarberg hat sich denn auch gegen die Erhebung der Werdthöfe zu einer eigenen Einwohnergemeinde ausgesprochen und beantragt, sie bei Lyß zu belassen, falls sie sich nicht an die Einwohnergemeinde Kappelen anschließen wollen. Ich bemerke übrigens noch, daß der gegenwärtig vorhandene Uebelstand, nämlich die mangelhafte Verbindung der Werdthöfe mit Lyß nach Durchführung der Juragewässerkorrektion gehoben werden wird. Die Aare wird dann nicht mehr bei Lyß vorbei, sondern in den Bielersee fließen. An der Stelle der gegenwärtigen Aare wird bloß noch ein kleiner Bach vorhanden sein, dessen Ueberbrückung keine Schwierigkeit bieten wird. Aus diesen Gründen trägt der Regierungsrath auf Abweisung des Gesuches der Werdthöfe an. Ich kann jedoch die Erklärung abgeben, daß der Regierungsrath ein allfälliges Gesuch der Werdthöfe um gänzliche Vereinigung mit Kappelen beim Grossen Rath empfehlen wird.

M i c h e l, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission, erklärt, daß diese dem Antrage des Regierungsrathes beipflichte.

v. Känel, Fürsprecher. Ich begreife gar wohl, daß der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission zu dem Antrage auf Tagesordnung gekommen sind, weil es überhaupt nicht Tendenz ist, die Einwohnergemeinden noch mehr zu zerstören, sondern man vielmehr bestrebt ist, sie zu verschmelzen. Ich halte diesen Verwaltungsgrundfaß im Allgemeinen auch für richtig. Im vorliegenden Falle sind aber solche Uebelstände vorhanden, daß ich eine Abweichung von dieser Regel für gerechtfertigt halte. Die Verbindung der Werdthöfe mit dem übrigen Theile der Einwohnergemeinde Lyß ist eine höchst preäre, da sie in direkter Richtung mittelst einer Fähre bewerkstelligt wird und der Fahrweg über Aarberg wenigstens eine Länge von 2 Stunden hat. Mögen Sie nun das vorliegende Gesuch abweisen oder nicht, so werden die Werdthöfe faktisch immerhin zur Kirchgemeinde Kappelen gehören. Bereits schicken sie in geduldetter Weise — es besteht kein Vertrag darüber — ihre Kinder dorthin in die Unterweisung, beerdigen dort ihre Verstorbene, lassen ihre Kinder dort taufen, und auch die Copulationen werden in Kappelen vorgenommen, sofern sie nicht auswärts stattfinden. Faktisch sind also die Bewohner der Werdthöfe schon jetzt nach Kappelen kirch-

genössig. Es handelt sich nun einfach darum, sie auch noch in politischer Beziehung, als Einwohnergemeinde, von Lyß zu trennen. Ich begreife, daß man die Werdthöfe nicht gerne zu einer eigenen Einwohnergemeinde erhebt, obwohl ganz in der Nachbarschaft, im Amtsbezirke Nidau, eine beträchtliche Zahl von Einwohnergemeinden bestehen, deren Einwohnerzahl noch geringer ist, als diejenige der Werdthöfe. Man vertröstet letztere auf eine bessere Verbindung mit Lyß nach der Ausführung der Juragewässerkorrektion, indem dann die jetzige Aare bei Lyß nur einen kleinen Bach bilden werde. So wie ich aber den Plan der Juragewässerkorrektion kenne, wird bestrebt, den Kanal so offen zu halten, daß man unter Umständen das sämtliche Wasser der Aare durch das alte Bett führen kann.

Im Weiteren kommt hier der Umstand in Betracht, daß die Bevölkerung von Lyß seit einigen Jahren in einem Maße zugenommen hat, wie in keinem andern Orte des Kantons, wie dies die letzte Volkszählung beweist. Diese Bevölkerungszunahme kommt aber nicht den Werdthöfen, sondern dem auf dem rechten Narufer gelegenen Theile von Lyß zu gut. Bekanntlich bringt aber eine starke Bevölkerungszunahme auch eine beträchtliche Zunahme der Gemeindeausgaben, für die an der Quelle Sizenden allerdings auch in verschiedenen Beziehungen vermehrte Annehmlichkeiten mit sich. Die Werdthöfe führen aber nicht an der Quelle und genießen nichts von diesen Annehmlichkeiten, wohl aber haben sie die vermehrten Lasten mitzutragen. Ich begreife nun wohl, daß es schwierig sein wird, gegenüber dem übereinstimmenden Antrage des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission mit einem Gegenantrage aufzukommen, ich stelle aber einen solchen namentlich aus dem Grunde, damit man bei einer allfälligen späteren Vorlage dieser Angelegenheit nicht einwende, der Große Rath habe den Abweisungsantrag mit Stillschweigen angenommen, ohne daß jemand für die Werdthöfe aufgetreten sei. Ich will nicht weitläufiger sein und einfach konstatiiren, daß hier bedeutende Uebelstände vorhanden sind, welche in andern Fällen die Loslösung der betreffenden Ortschaften nicht nur von Einwohnergemeinden, sondern von Amtsbezirken zur Folge hatten. Ich erinnere beispielweise nur daran, daß im Jahre 1868 die Höfe Niederruntigen, Numatt *et c.* vom Amtsbezirk Aarberg losgetrennt und dem Amtsbezirk Laupen zugewiesen wurden. Ich stelle die Ordnungsmotion, es sei die Angelegenheit an den Regierungsrath zurückzuweisen, um zu untersuchen, in welcher Weise man den Wünschen der Bewohner der Werdthöfe gerecht werden könne.

Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Es ist allerdings richtig, daß im vorliegenden Falle Uebelstände vorhanden sind, so groß sind sie aber nicht, wie Herr **v. Känel** sie darstellte. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Regierungsrath den Werdthöfen Gelegenheit geboten hat, sich mit Kappelen zu verbinden. Allein die Werdthöfe wollten biezu nur, soweit es die kirchlichen Angelegenheiten betrifft, Hand bieten. Wenn nun wirklich so gravirende Uebelstände vorhanden wären, wie Herr **v. Känel** glaubt, so hätten sicher die Werdthöfe die Anträge des Regierungsrathes, ob sie sich nicht mit Kappelen vereinigen wollen, bejahend beantwortet. Ein Hauptgrund, warum die Bittschriftenkommission auf Abweisung antritt, liegt darin, daß eine Entscheidung in entsprechendem Sinne eine Menge ähnlicher Begehren hervorrufen würde. Sicher wird sich der Große Rath nicht auf den Standpunkt stellen wollen, jeder Gemeindeabtheilung das Recht zu geben, vielleicht bloß aus momentaner Witzstimmung gegenüber den andern Theilen der Gemeinde die Loslösung von denselben zu verlangen. Herr **v. Känel** hat hervorgehoben, daß die Werdthöfe die vermehrten Lasten der Gemeinde Lyß mittragen helfen müssen, ohne die entsprechenden Vortheile zu genießen. Solche Uebelstände kommen aber sehr häufig vor. So hat z. B. die Gemeinde Beatenberg vor einigen

Jahren mit großen Kosten eine Straße auf den Berg erstellt. Die am Seeufer gelegene Ortschaft Sundlauenen hat von dieser Straße sozusagen keinen Nutzen, gleichwohl hat sie an die Kosten mitzutragen müssen, wie alle übrigen Abtheilungen der Gemeinde. Wenn eine Abtheilung einer Gemeinde von einem Werke keinen Vortheil hat, so wird vielleicht später ein anderes Werk ausgeführt, das dieser Abtheilung zu gut kommt. Man würde also, wie gesagt, einer Menge gleichartiger Begehrungen rufen und gleichsam eine Kleinstaaterei in unserm Gemeindewesen pflanzen, während nach der Ansicht des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission dahin gesieht werden sollte, die kleinen Gemeinden zu größen zu vereinigen. Ich muß auch dem Rückweisungsantrage des Herrn v. Känel entgegentreten. Die vorberathenden Behörden haben alle Verhältnisse bereits genau untersucht, die Parteien sind angehört worden, der Regierungsrath hat ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu verständigen, ja er hat ihnen selbst Vorschläge gemacht, die aber zurückgewiesen wurden. Wenn nun später die Werdthöfe sich entschließen können, diese Vorschläge anzunehmen, so bleibt es ihnen unbenommen, ein neues Gesuch zu stellen und darin ihre Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Kappelen anzugehören.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für den Antrag des Herrn v. Känel | Minderheit. |
| 2) " der Bitschriftenkommission | Mehrheit. |

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 27. Mai 1873.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 176 Mitglieder anwesend. Abwesend sind mit Entschuldigung:

Tagblatt des Großen Rethes 1873.

die Herren Anker, Bohren, Bourguignon, Burger Rudolf, Bürki, Chodat, Cattat, Feune, Fröte, Grosjean, Gygar, Gottfried, Kehrl, Klaye, Kohli Ulrich, Manuel, Michel, Friedrich, Nieder, Simon, Sommer Jakob, Vogel, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Bernard, Beuret, Born, Bouvier, Brand, Brunner Rudolf, Burger Peter, Choulat, Cuenat, Egger, Fleury Viktor, Fleury Joseph, Folletête, Fréne, Friedli, Greppin, Hennemann, Henzelin, Heß, Joliat, Kalmann, Keller, Lünder, Mägli, Maistre, Messerli, Mischler, Möschler, Müller Albert, v. Muralt, Nacle, Rebetez, Renfer, Ritschard Jakob, Rosseler, Salzmann, Schären, Scheidegger, Schmid Rudolf, Schräml, Seiler, v. Sinner Rudolf, Sterchi, Thönen, Wampfer, Willi, Zeller, Bingg, Zumkehr, Zumwald.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern.

Erste Berathung.

Über diese Angelegenheit liegen dem Großen Reth gebracht vor:

- I. Zwei Hefte, betitelt „Aktenstücke zur Kirchenreform im Kanton Bern“, enthaltend:
 - 1) Referat an den bernischen Volksverein.
 - 2) Projektgez. über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern.
 - 3) Erläuternder Bericht dazu.
 - 4) Fragenschema.
 - 5) Protokoll der Sitzungen der evangelisch-reformirten Abtheilung der Kommission.
 - 6) Protokoll der Sitzungen der katholischen Abtheilung der Kommission.
 - 7) Protokoll der Sitzungen der Gesamtkommission.
 - 8) Bericht über die Kommissionalverhandlungen.
 - 9) Definitiver Entwurf Kirchengesetz.
- II. Gesetzesentwurf des Regierungsrathes, vom 13. Mai 1873.
- III. Bericht der Großrathskommission vom 23. und 24. Mai 1873, enthaltend ihre Anträge zum Entwurfe des Kirchengezes.

Die Umfrage über das Eintreten und die Form der Berathung des Entwurfs wird eröffnet.

Teuscher, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte Sie vor Allem aus bitten, bei der Eintretensfrage mehr nur die allgemeinen Grundzüge des Gesetzesentwurfs ins Auge zu fassen, und vorläufig bloß die Frage der Dringlichkeit, sowie die Frage,

auf welche Grundlage man sich bei einer Kirchenreform stellen und in welcher Art man dabei vorgehen wolle, zu diskutiren. Es würde nämlich nach meinem Dafürhalten die Diskussion bedeutend verlängern und komplizieren, wenn man schon bei der Eintretensfrage alle wichtigen Detailpunkte, die im Gesetze geordnet werden sollen, in die allgemeine Diskussion hineinziehen würde. Man kann gar wohl den einen oder den andern Punkt im Gesetze streichen; ich erinnere z. B. an die Fragen betreffend die Abtretung der Pfarrhäuser, die Uebertragung einer Minimalleistung an die Besoldung der Pfarrer an die Gemeinden u. s. w. Es ist wohl möglich, daß einzelne Bestimmungen des Entwurfes nicht konvenirent, daß man aber mit den Grundgedanken desselben gleichwohl einverstanden ist. Ich glaubte, mir diese einleitende Bemerkung erlauben zu sollen.

Was die Frage selbst betrifft, so hat man eine Organisation der kirchlichen Angelegenheiten im Kanton Bern schon seit Langem in Aussicht genommen. Bereits die Staatsverfassung nennt in § 98, Ziff. 6, unter denjenigen Gesetzen, welche unverzüglich revidirt oder erlassen werden sollen, auch das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens. Unter dieser Verfassungsbestimmung ist eine allgemeine Kirchenreform verstanden. Dieß zeigt schon der § 80 der Verfassung, welcher bestimmt, daß ein Gesetz über die Rechtsstellung der blos geduldeten Religionsgenossenschaften erlassen und die Organisation der protestantischen, sowie diejenige der katholischen Landeskirche durch ein Gesetz geordnet werden solle. Was ist nun in den 27 Jahren, die seither verflossen sind, in dieser Beziehung geschehen? Die Antwort auf diese Frage lautet nicht gar günstig; denn es ist in diesem Beitraume fast nichts gethan worden.

Was zunächst die protestantische Kirche betrifft, so sind zwei Spezialgesetze, angeregt von zwei bedeutenden Staatsmännern, erlassen worden. Das eine ist das Gesetz des Herrn Blösch aus dem Jahre 1852 über die Organisation der protestantischen Landeskirche, und das andere das Gesetz des Herrn Schenk aus dem Jahre 1859 über die Wahl und Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit. Diese beiden Vorlagen haben für ihre Zeit ihre fortschrittlichen Verdienste gehabt. Bei dem Gesetze des Herrn Blösch muß man anerkennen, daß es zum ersten Mal das Presbyterialsystem im Kanton Bern, das Vatenelement in der Vertretung der protestantischen Kirche gegenüber der ausschließlichen Geistlichkeitsvertretung eingeführt hat. Durch das Gesetz von Herrn Schenk ist manche Verbesserung gegenüber dem früheren Zustande eingeführt worden. Man hat den früher bestandenen Unterschied zwischen Rang- und Kreditpfarreien aufgehoben und die Geistlichen in Bezug auf die Besoldungsverhältnisse besser gestellt u. s. w. Es muß aber betont werden, daß das Gesetz von 1852, welches eigentlich heute noch die Organisation der protestantischen Landeskirche enthalten soll, ein blos provisorisches Gesetz ist. Es ist bekanntlich auf eine Zeitdauer von zwei Jahren erlassen und nur einmal berathen worden. 1860 wurde durch ein Dekret verfügt, daß es auch fernerhin gelten solle. Wir befinden uns also in Bezug auf die Organisation der protestantischen Kirche seit 1852 in einem Provisorium. Sowohl das Gesetz von 1852 über die Organisation der Landesynode, als das Gesetz des Herrn Schenk sind bei allen Verdiensten, die sie für ihre Zeit gehabt haben mögen, auf den heutigen Tag veraltet. Das erstere Gesetz entspricht namentlich deshalb den heutigen Bedürfnissen nicht mehr, weil es eine indirekte und komplizierte Vertretung des kirchlichen Volkes in der obersten kirchlichen Behörde vorstellt. Auch das Gesetz von 1859 ist gegenüber den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben, namentlich auch darin, daß die Besoldungen der Geistlichen den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen und daher erhöht werden müssen. Ein weiterer Mangel besteht darin, daß 5 Jahre Kirchendienst gefordert werden, bevor ein Geistlicher zum Pfarrer gewählt werden

kann. Ich könnte noch andere Punkte anführen, auf die ich indessen bei der Detailberathung zu sprechen kommen werde.

Werfen wir nun einen Blick auf die katholische Kirche. Da ist der Zustand, wie es übrigens in der Natur der Sache liegt, noch viel schlimmer; denn es ist in Bezug auf die Organisation des Kirchenwesens eigentlich gar nichts geschehen. 1852 wurde ein Gesetz über die Organisation der katholischen Kirchenkommission erlassen und darin bestimmt, daß diese Kommission aus einem katholischen Mitgliede des Regierungsrathes als Präsident und aus vier Beisitzern bestehen solle. Dies ist der ganze Inhalt des Gesetzes, da die übrigen Bestimmungen bereits in der Verfassung enthalten sind. 1854 wurde ein Dekret über die Errichtung und Organisation von Kirchgemeindräthen in den katholischen Bezirken des Jura erlassen. Ich muß aber betonen, daß darin den Kirchgemeindräthen eigentlich keine kirchliche Stellung eingeräumt wird, sondern daß es blos in Bezug auf die Verwaltung der Kirchengüter (söndes de fabriques) organisiert und ihnen dieselbe übertragen. Darin besteht die ganze Organisationsveränderung, welche man im Gebiete der katholischen Kirche in unserm Kanton gemacht hat. Im Uebrigen blieb es bei der Vereinigungskunde und bei dem Bistumskonkordat, m. a. W.: der Staat hat auf den heutigen Tag zu den wichtigsten Fragen in Bezug auf die Organisation der katholischen Kirche nichts zu sagen. Auch die Besoldungsverhältnisse der katholischen Geistlichen sind seit einer langen Reihe von Jahren unberührt geblieben. Gegenwärtig noch sind sie durch ein Dekret aus den 20er Jahren geordnet, und es ist daher nothwendig, auch die Besoldung der katholischen Geistlichen angemessen zu erhöhen.

Endlich schreibt die Verfassung auch vor, es sollen in Bezug auf die blos geduldeten Religionsgenossenschaften genauere Bestimmungen durch ein Gesetz festgestellt werden. In dieser Beziehung ist gar nichts geschehen, obwohl dies nicht ein unwichtiger Punkt ist. Ich will nur daran erinnern, daß z. B. die Juden der Stadt Bern, um eine Synagoge zu erhalten, sich, was für eine Religionsgenossenschaft doch sicher nicht passend ist, als Aktiengesellschaft konstituieren mußten, weil ihnen in anderer Weise das Korporationsrecht nicht ertheilt werden konnte.

Aus diesem Blick auf die Vergangenheit ergibt es sich, daß die 1846 in Aussicht genommene Kirchenreform nicht durchgeführt worden ist. Protestantischerseits befinden wir uns fortwährend in einem Provisorium, katholischerseits stehen wir unter dem römischen Joch, und die geduldeten Religionsgenossenschaften werden als Pariahs im Staate behandelt. In den letzten 10 Jahren ist in Bezug auf die Organisation der protestantischen Kirche ein Versuch gemacht worden, der aber fehl geschlagen hat. 1864 wurde nämlich in der Kantonssynode ein Antrag auf Einführung einer neuen protestantischen Kirchenverfassung gestellt und angenommen. Es wurde eine Kommission niedergegesetzt, welche im folgenden Jahre einen Entwurf vorlegte. Nachdem derselbe in der Kantonssynode die erste Berathung passirt hatte, wurde er den Bezirkssynoden zur Begutachtung unterbreitet, im Jahre 1866 in zweiter Berathung von der Kantonssynode angenommen und sodann dem Regierungsrath übermittelt. Dieser Entwurf über die Organisation der protestantischen Landeskirche blieb liegen. Mein Vorgänger im Amte, Herr alt-Regierungsrath Wigg, hat ihn zwar wiederholt mit nicht unwesentlichen Verbesserungen vor den Regierungsrath gebracht. Auch im Großen Rathe wurde diesem Gesetze gerufen, und es langten ferner wiederholt Gesuche ein, welche verlangten, daß in dieser Sache vorgegangen werden möchte. Aus Gründen, auf die ich hier nicht näher eintreten will, blieb aber die Angelegenheit liegen.

Als ich im Jahre 1870 mein Amt antrat, habe ich den Entwurf unerledigt unter den Traktanden des Regierungsrathes vorgefunden. Ich habe von demselben Einsicht ge-

nommen und bin zu dem schließlichen Urtheile gekommen, daß er antiquirt sei, sich überlebt habe und nicht mehr zu den heutigen Zeitanforderungen passe. Zum Beweise dessen will ich nur auf einzelne Punkte des Entwurfes hinweisen. Der selbe stellt ein bestimmt formulirtes Glaubensbekenntniß für die protestantische Kirche auf. Im § 1 heißt es nämlich: „Als die ihr eignethümlichen reformatorischen Bekenntnißschriften betrachtet sie die Schlußreden der Berner Disputation, den Berner Synodus und die helvetische Konfession.“ Ferner sieht der Entwurf einen Kirchenrat vor, eine Behörde, welche jedenfalls zu unsfern bernischen Verhältnissen nicht paßt. Er hält im Weiteren an dem Einwohnergemeindestimmrecht fest, wonach nur Diejenigen kirchlich stimmberechtigt sind, welche an der Einwohnergemeinde stimmen können. Auch die lebenslängliche Wahl der Pfarrer wird darin beibehalten. Für die Aufnahme in das bernische Ministerium stellt der Entwurf ein Wahlkollegium auf, welches aus weltlichen und kirchlichen Elementen zusammengesetzt ist. Diese Bestimmungen zeigen zur Genüge, daß der Entwurf von 1866 den heutigen Zeitanforderungen nicht entspricht, und daß man auf dessen Basis nicht vorgehen kann.

Aus dem Angeführten ergibt es sich, daß das Bedürfnis einer Kirchenreform, die schon in der Staatsverfassung in Aussicht genommen und seither wiederholt angestrebt worden ist, wirklich vorhanden ist. Ich gehe aber noch weiter und sage: die Kirchenorganisation ist im Kanton Bern zu einer unabsehblichen Nothwendigkeit geworden. Um dies darzuthun, genügt es, einen Blick zunächst auf die allgemeine Zeitlege zu werfen. Wenn ich hierüber einige Worte verliere, so will ich dabei nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß erst vor Kurzem von kirchlicher Seite die gegenwärtige Zeitlege in kirchlichen Dingen in diesem Saale in vortrefflicher Weise geschildert worden ist. Ich will mich mit der Aufführung weniger Thatsachen, die in die Augen springen, begnügen. Zunächst haben wir gegenwärtig in fast allen Schweizerkantonen die Erscheinung, daß man sich mit Kirchenverfassungsprojekten befaßt; in Baselland, Solothurn und Aargau sind dieselben bereits durchgeführt und in der Referendumsvotum angenommen worden. In andern Kantonen ist man im Begriffe, sie durchzuführen, z. B. in Neuenburg und Zürich. Namentlich in den paritätischen Kantonen zeigt sich dabei die auffallende Erscheinung, daß die dahерigen Projekte im Sinne einer Verstärkung der Rechte des Staates aufgestellt werden, und daß man sich dabei durchaus nicht etwa auf den Boden der Trennung von Kirche und Staat stellt, wozu man früher, z. B. in Genf, einige Neigung hatte, sondern daß man auf dem Boden der Staatskirche stehen bleibt. Aber nicht nur in den Kantonen, sondern auch in der Eidgenossenschaft sehen wir die Kirchenverfassungsfrage hervortreten. Schon in der letzten Bundesrevision haben die konfessionellen Artikel eine ziemlich bedeutende Rolle gespielt, und in der letzten Zeit treffen dieselben angesichts der Ereignisse auf kirchlichem Gebiete wieder so sehr in den Vordergrund, daß Viele sagen, man sollte über diesen Punkt eine Partialrevision machen. Ob dies der richtige Weg des Vorgehens wäre, lasse ich dahingestellt sein, allein auch dieser Umstand beweist uns, daß diese Frage auf den Traktanden steht. Wenn wir gar über die Schweiz hinausschauen und uns auf dem europäischen Kontinente umsehen, so finden wir, daß namentlich in Preußen kirchenpolitische Gesetze erlassen werden, die eine weltgeschichtliche Bedeutung erlangt haben.

Was ist wohl die tiefere Ursache aller dieser Bestrebungen auf kantonalem, eidgenössischem und auf europäischem Gebiete? Ich finde die Ursache dieser Erscheinungen hauptsächlich in drei Punkten. Die Hauptveranlassung ist der Kampf, der im Jahre 1870 von Rom aus mit dem Beschlusse des vatikanischen Konzils angefacht worden ist, und welcher seither mit aller Macht und mit aller Energie von Rom fortgeführt wird. Ein weiterer Grund liegt darin, daß der

moderne Staat mit allen seinen Entwicklungen, welche er in fortschrittlicher Beziehung gemacht hat und von Tag zu Tag macht, sich erstaunt fühlt, sich derselben immer mehr bewußt wird, und sich daher bestrebt, gegen die Uebergriffe der kirchlichen Macht zu reagiren, indem er sich sagt: ich bin das einzige Gesetz, und neben meinem Gesetze gibt es nicht noch ein selbstständiges Kirchengesetz. Endlich darf da auch die Bewegung des Altkatholizismus nicht außer Acht gelassen werden; auch sie ist ein Grund, warum man sich mit dieser Kirchenverfassungsfrage überall in der Schweiz und auch im Auslande beschäftigt. Von diesem Standpunkte aus halte ich die Lösung dieser Frage auch für den Kanton Bern für dringend nothwendig. Er kann da nicht die Hände in den Schoß legen, wo anderwärts überall am Rande der Zeit gearbeitet wird. Der Kanton Bern muß sich in dieser Frage mit seinen Mitgenossen und mit den übrigen fortschrittlichen Staaten solidarisch fühlen. Er muß dies um so eher, als ja auch er bei dem Diözesankonflikt beteiligt ist und darüber erst in der letzten Großerathssession eine längere Debatte stattgefunden hat.

Wir haben aber noch eine näher liegende Veranlassung, mit der Kirchenreform vorzugehen. Was sehen wir, wenn wir den Blick auf unsere eigenen innern Zustände wenden? In der protestantischen Kirche z. B. herrscht seit Jahren ein eigentlich anarchischer Zustand, es ist die Gefahr ihrer Auflösung vorhanden, indem die verschiedenen kirchlichen Richtungen, die Reformer, die Evangelischen, die Vermittler etc., so weit auseinandergehen, daß sie Mühe haben, einen einheitlichen protestantischen Verbindungspunkt zu finden. Ich werde nicht nötig haben, Ihnen dies hier näher auseinanderzusetzen: Sie kennen so gut als ich die heftigen Befehlungen, welche man zwischen den kirchlichen Parteien in der kirchlichen Presse und anderwärts wahrnehmen kann; Sie wissen auch, daß mit Rücksicht auf diesen Zustand im Jahre 1872 an verschiedenen Orten unseres Kantons, z. B. in Burgdorf, Thun, Interlaken, Zweifelden, ziemlich bedeutende kirchliche Volksversammlungen stattgefunden haben, welche von dem Gefühl und von der Tendenz eingegaben waren, daß man der drohenden Gefahr der Auflösung unserer Landeskirche entgegen zu wirken suchen müsse. Daß dieser Zustand wirklich vorhanden ist, wird auch von ganz strenggläubiger, kirchlicher Seite anerkannt. Ich zitiere hier z. B. eine Stelle aus dem „Kirchenfreund“ von 1872, wo anlässlich einer Kritik des Kirchenverfassungsprojektes der Zustand in folgender Weise geschildert wird: „Jeder fing an zu thun, was ihm wohlgefiel, Pfarrer an der Spitze, zuerst stillschweigend, zuletzt mit tendenziöser Ostentation, die Fäuste auf die Lenden gestützt, sich dessen rühmend, daß man Niemanden mehr gehorche. Der Zustand ward — und ist — anarchisch, und wo einmal Anarchie hereinbricht in einem Hause, in einer Gemeinde, unter einem Volke, da muß entwederemand mit kräftiger Hand wieder Ordnung schaffen, oder — man muß auseinander.“ So sieht es allerdings in der protestantischen Kirche aus: Entweder muß man einen Organismus finden, welcher Mittel und Wege anweist und die Möglichkeit gibt, daß wieder Alle Platz finden in der Kirche, oder aber „man muß auseinander.“

Noch schlimmer steht die Sache auf katholischem Boden in unserm Kanton, wir wollen uns dies offen gestehen. Ein Hauptzustand in unserm katholischen Jura erblicke ich darin, daß es dort an einer richtigen Vermittlungspartei fehlt. Auf der einen Seite haben wir dort nur ultramontane Katholiken, Diejenigen, die sich gegenwärtig über Verfolgung Seitens der Staatsgewalt beklagen, und auf der andern Seite Solche, die sich gar nicht mehr um das Kirchliche bekümmern, die innerlich längst mit ihrer Konfession, mit ihrem Glauben gebrochen haben und eigentlich nicht mehr Katholiken, sondern libres penseurs sind. Diesen Zustand im katholischen Jura hat nicht wenig verschuldet der Geist, welcher von Seite

Roms und der Bischöfe seit Jahrzehnten den katholischen Pfarrern in den Jesuitenseminarien eingepflanzt worden ist. Betrachten wir die Sache vom Boden des Staates aus, so müssen wir uns sagen, daß im Kanton Bern weder der Staat noch die Gemeinden ein Recht gegenüber der katholischen Kirche haben. In andern, sogar in rein katholischen, namentlich aber in paritätischen Kantonen, haben die Regierung und die Gemeinden gewisse Rechte, sei es, daß sie dieselben von Alters her besaßen, sei es, daß sie sie im Laufe der neuern Zeit mit Mühe errangen. Sie haben z. B. Rechte in Bezug auf die Pfarrwahlen, die Kontrolle über den Bildungsgang der Geistlichen *et cetera*. Im Kanton Bern dagegen haben wir keine solchen Rechte: die Pfarrer wählt der Bischof, sie werden in Jesuitenseminarien gebildet, und über den Gang dieser Bildung hat der Staat kein Wort mitzusprechen. Ich glaube — und Sie werden mir das Zengniss geven, daß ich die Frage ganz objektiv behandle —, daß dieser Zustand nicht länger fortdauern kann, sondern daß mit demselben gebrochen und daß mit der Vereinigungsurkunde und mit dem Bisphumskonkordat aufgeräumt werden muß.

Ich glaube, einläßlich genug dargethan zu haben, daß die Kirchenreform im Kanton Bern nicht nur seit längerer Zeit in Aussicht genommen, sondern daß sie auch zu einem dringenden und nicht länger verschiebbaren Bedürfnisse geworden ist, und zwar sowohl in Bezug auf die protestantische, als die katholische Kirche, sowie auch in Bezug auf die blos geduldeten Religionsgenossenschaften.

Es entsteht nun die Frage: was sollen wir für einen Ausgangspunkt für die Kirchenreform nehmen? Als ich im Jahre 1870 die Kirchendirektion übernahm, habe ich diesen Zustand, wie ich ihn soeben geschildert, zum großen Theile bereits vorgefunden: diese Berfahrenheit in der protestantischen Kirche, diese Obumacht des Staates gegenüber der katholischen Kirche, die Bewegung, welche 1870 mit der Proklamirung des Unfehlbarkeitsdogma's begann, Alles das war großenteils bereits vorhanden. Ich habe mir nicht verhehlt, daß ich eine schwierige Aufgabe und eine große Verantwortlichkeit auf mich nehme. Es ist da von Zweien nur Eines möglich: entweder läßt man die Sache liegen und thut gar Nichts, oder aber man packt sie energisch an und geht auf irgend einer Basis vor. Das Verbleiben beim Alten, das Nichtanpacken einer so heiklen Frage hätte auch eine gewisse Berechtigung gehabt. Ich habe mir dies von Anfang an gesagt, und heute bin ich noch mehr davon überzeugt: Lassen wir nämlich die Sache einfach gehen und sagen wir: *après nous le délugé*, so wird sich der neue Zustand von selbst bilden. Indessen habe ich mich doch nicht auf diesen Boden stellen können. Ich glaube, es sei unsere Aufgabe, uns im Sinne des Fortschrittes an eine solche Frage zu wagen, und wäre es am Ende auch nur, um einen Versuch zu machen auf die Gefahr hin, daß derselbe mißglücken sollte. Auf welcher Basis sollen wir aber vorgehen? Da haben sich wieder zwei Hauptwege geboten: entweder geht man partial vor mit einem Spezialgesetze, oder aber auf dem Wege einer Totalreform. Eine Partialreform habe ich meinesfalls verwerfen müssen, obwohl dieser Standpunkt von gewichtiger Seite auch betont wird. Heute ein Gesetz über die Pfarrwahlen im protestantischen, morgen ein solches über die Pfarrwahlen im katholischen Kantonsteil, übermorgen ein Gesetz über die Organisation der protestantischen Synode zu bringen und so Stückweise vorzugehen, scheint mir nicht der richtige Weg zu sein, schon aus dem Grunde nicht, weil man das Volk mit den Referendumssabstimmungen nicht allzusehr ermisden darf. Wenn es sich um die gleiche Materie handelt, so soll derselbe in einer einzigen Vorlage erledigt werden. Ich glaube daher, der richtige Weg, den nun auch der heutige Entwurf betritt, sei der, daß man sich auf den Boden einer Totalreform, einer einheitlichen Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse stellt.

Damit ist nun aber noch nicht gesagt, worin der Grundgedanke dieser Neugestaltung der kirchlichen Dinge besteht. Hier erlaube ich mir zwei Fragen kurz zu berühren, welche vorab erledigt werden müssen: die Frage des Staatskirchenthums und diejenige der Trennung von Kirche und Staat. Nach näherer Prüfung habe ich weder das Eine, noch das Andere als Ausgangspunkt einer Kirchenreform gelten lassen können. Unser zur Stunde noch vorhandenes Staatskirchenthum können wir nicht länger beibehalten, wenn wir eine gesunde kirchliche Verfassung ins Leben rufen wollen. Das Staatskirchenthum ist veraltet und hat sich überlebt. Es darf freilich nicht übersehen werden, daß es bei uns seit Jahrhunderten vorhanden war und noch in unsere heutige Zeit hineinwirkt. Erlauben Sie mir da einen kurzen Rückblick auf die Kirchengeschichte des Kantons Bern. Von 1528 bis 1798 hatte der Kanton Bern ein ausgeprägtes Staatskirchenthum, wie vielleicht kein anderer Staat: Außer der protestantischen wurde keine Religion auf seinem Gebiete geduldet, man hatte keine bürgerliche Gleichstellung der Angehörigen verschiedener Religionen, keine Glaubens- und Gewissensfreiheit; ja auf die Ehe eines Protestant mit einer Katholikin waren die schwersten Strafen gelehzt, wie Konfiskation des Vermögens *et cetera*. Das Reformationsedikt und der Berner Synodus sprachen den Satz aus, man solle die in diesen beiden kirchlichen Erlassen enthaltenen Vorchriften in Lehre und Leben gleich halten, wie eine andere weltliche Sazung. Es waren dies eigentliche Glaubensedikte. Der gleiche Standpunkt wirkte im Kanton fort bis 1793: In Glaubenssachen wurde Alles vom Staat aus reglementirt, Liturgien, Kirchengesangbücher *et cetera* gingen vom Staat aus, und ebenso führte der Staat auch das eigentliche Kirchenregiment.

Wie ein vorübergehendes Meteor, kam nach dem Jahre 1798 für einige Zeit die Helvetik. Dieselbe stellte allerdings in ihrer Verfassung den schönen Paragraphen auf, daß alle Gottesdienste erlaubt seien, insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmaßen. Infolge dessen fand nach Jahrhunderten wieder eine katholische Messe in Bern, und zwar merkwürdigerweise im Münster, statt. Dies war aber nur ein vorübergehender Zustand und hatte keine weiteren Folgen, als daß von da hinweg der katholische Gottesdienst in der Hauptstadt des Kantons geduldet wurde. Nach der Helvetik kam die Mediation, welche für den Kanton Bern wieder nur die reformierte Landeskirche garantirte. Vom katholischen Kultus ist darin nicht die Rede; derselbe war, wie gesagt, blos in der Hauptstadt geduldet. Erst 1815, mit der Vereinigung des katholischen Jura mit dem alten Kantonsteile, trat der Kanton Bern den Boden der Parität. Da kamen zu der protestantischen Bevölkerung noch 40,000 Katholiken hinzu, denen man auch einige Rechnung tragen mußte. Aber — ich betone dies — auch seither, ja selbst in den Verfassungen von 1830 und 1846 hat man die Parität noch nicht in vollem Maße durchgeführt. Diese beiden Verfassungen garantiren die beiden Konfessionen ausdrücklich „in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden“. Dies hat den Sinn — und es ergibt sich dies auch aus den bezüglichen Verhandlungen —, daß die protestantische Landeskirche im katholischen Jura nicht garantirt, sondern nur geduldet ist, und umgekehrt. Wir sehen also aus diesem kurzen Rückblicke, daß bis 1815 das Staatskirchenthum so schroff als möglich bestand und daß auch seither die Parität nicht vollständig durchgeführt worden ist. Ich denke, es ist auch dies wieder ein Argument für das Vorgehen in dieser Angelegenheit.

Es ist aber das Staatskirchenthum noch in der gegenwärtigen Gelehrgebung vorhanden, in welcher sich dessen Spuren deutlich nachweisen lassen. Die Predigerordnung von 1824 z. B. sagt im § 16, die Geistlichen sollen gegen Irrlehrer einschreiten, ferner werden ihnen gewisse Verpflichtungen gegenüber den im Gewissen bedrückten Personen auf-

erlegt. Ueberhaupt ordnet die Predigerordnung von Staatswegen ganz im Detail alle seelsorgerlichen und kirchlichen Pflichten der Geistlichen. Ist es nicht ein Stück Staatskirchenthum, wenn wir von Staatswegen eine Visitationsordnung aufstellen, und wenn bei diesen Visitationsen, deren Hauptzweck ist, die Wirksamkeit der Geistlichen in seelsorgerlicher und kirchlicher Beziehung zu kontrolliren, der Regierungszusthalter mitwirken muß? Ist es nicht ein Stück Staatskirchenthum, wenn bei der Konsekration der protestantischen Geistlichen, bei diesem kirchlichen Akte, wo die jungen Geistlichen ins Predigtamt aufgenommen und ihnen durch Handauflegen die geistliche Weibe ertheilt wird, der Vertreter des Staates, der Kirchendirektor, von Amteswegen beiwohnen muß? Sie sehen, daß wir nicht nur früher, sondern noch gegenwärtig im Kanton Bern das Staatskirchenthum haben. Es paßt aber nicht mehr zu der heutigen Zeit, daß der Staat in innere kirchliche Sachen hineingreift und vorschreibt, was der Geistliche in seelsorgerlicher Beziehung zu thun hat. Der Zug unserer Zeit geht nach Ausscheidung des Kirchlichen und des Bürgerlichen, und da muß der Staat jedenfalls ein Stück seines bisherigen Staatskirchenthums abgeben.

Das wäre nun die eine Seite; die Lehrseite der Medaille ist die Trennung von Kirche und Staat. Auch diese Frage habe ich erwägen müssen. Man redet stets von der Trennung von Kirche und Staat, wenn man aber fragt, wo dieselbe vorhanden ist, so findet man sie nirgends. Man weist auf Amerika hin, allein man darf nicht vergessen, daß sie auch dort erst durch Kampf errungen worden ist; denn vor der Revolution von 1780 war in Amerika ein bedeutender Anfang zur bischöflichen englischen Kirche vorhanden; auch abgesehen davon bot eben Amerika für diese Entwicklung einen ganz andern Boden. Uebrigens sind in jüngster Zeit in Amerika selbst Bedenken aufgetaucht, ob dies das richtige Prinzip sei. In Holland ist die Trennung von Kirche und Staat nicht vollständig durchgeführt, sondern dort leistet der Staat an gewisse bevorzugte Konfessionen finanzielle Unterstützungen. Was finden wir in der Schweiz? Im Kanton Aargau, im Kulturstaat, der uns doch voraus sein sollte, wurde die Trennung von Kirche und Staat vor einem Jahre beschlossen, sie steht aber auch dort noch immer nur auf dem Papiere. In andern Kantonen tritt gerade die entgegengesetzte Bewegung zu Tage: man will nichts wissen von der Trennung von Kirche und Staat, sondern strebt eher eine Verstärkung der Rechte des Staates an. Als weitern Grund gegen die Trennung von Kirche und Staat führe ich an, daß im Kanton Bern das Volk hiefür kein Verständniß hat. Diese Frage ist für unsere Verhältnisse noch nicht reif. Dies zeigte sich namentlich bei der Burgdorfer und bei andern kirchlichen Versammlungen, welche im letzten Jahre stattgefunden haben. Allgemein war da der Ruf nach Beibehaltung der Landeskirche, und ich denke, man könnte solchen Erscheinungen das Auge nicht verschließen. Es wurde nämlich bemerkt, wir leben noch immer unter dieser Nachwirkung der historischen Tradition; ferner öffnen wir durch die Trennung von Kirche und Staat der Sektirerei Thür und Thor. Auch mit Rücksicht auf den Finanzpunkt trifft die Frage nicht auf Verständniß im Volke. Der größere Theil unserer Kirchengemeinden will die Pfarrer behalten, sie aber nicht selbst zahlen, und es kann dies vielen allerdings nicht zugemuthet werden. Namentlich die abgelegenen Berggemeinden wären nicht im Stande, zu den Opfern, die sie bereits zu bringen haben, noch die Befordung der Pfarrer zu übernehmen.

Ein weiteres Bedenken gegen die Trennung von Kirche und Staat liegt in der Verfassung. Man gerath da stets in ein Dilemma: entweder müssen wir mit der Kirchenreform zuwarten, bis wir sie durch eine Verfassungsrevision erhalten, oder aber wir müssen, wenn wir die Kirchenreform vorher durchführen wollen, uns dabei auf den Boden der Verfassung

stellen, welche eben noch eine Landeskirche garantirt. Ich muß auch noch die Folgen der Trennung von Kirche und Staat betonen, namentlich die Folgen, welche es für den katholischen Jura haben würde, wenn der Staat das Heft aus der Hand geben wollte. Man kann sich dieselben lebhaft vorstellen. Wenn wir von heute auf morgen die dortigen Geistlichen sich selbst überlassen würden, so wäre die nächste Folge davon die Wiederaufnahme des Bischofs und der bischöflichen Jurisdiktion, und der Ultramontanismus würde sich noch breiter machen, als gegenwärtig. Man kann übrigens auch die Zweckmäßigkeit der Trennung von Kirche und Staat, die Frage, ob dieselbe innerlich begründet sei, in Zweifel ziehen. Ich will dies meinerseits dahingestellt lassen, es gibt aber Viele, welche sagen, wir müssen die Religion und die religiösen Bedürfnisse im Staate als einen gegebenen Faktor annehmen, so gut als wir z. B. das Schulwesen, die Kunst, die Wissenschaft anerkennen, uns darum interessieren und für sie sorgen. Die Religion und die religiösen Bedürfnisse in den Völkern und Staaten waren übrigens schon vor dem Christenthum da, und es gab auch bereits ein Priestertum. Es ist auch nicht immer gesagt, daß ein künstlerisches, ein wissenschaftliches Werk, das man unterstützt, wirklich ächtes Gold sei. Dies kann eben auch bei der Religion der Fall sein.

Ich konnte mich also weder vom Staatskirchenthum, noch von der Trennung von Kirche und Staat begeistern lassen und bin daher zu einem Vermittlungsstandpunkte gekommen. Was bleibt nun übrig, wenn man das Eine nicht beibehalten und das Andere nicht bekommen kann? Ich mußte mir sagen, daß einzige Mögliche und Erreichbare sei das, daß man sich in einem Kirchengefße unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse möglichst der Trennung von Staat und Kirche nähere, und daß man, wenn man diese nicht vollständig durchführen kann, da stehen bleibt, wo einem die Verhältnisse in den Weg treten; mit andern Worten: es hat mir geschienen, es könne aus beiden Prinzipien, die da einander gegenüberstehen, ein richtiger Gedanke abgeleitet werden und man müsse dieselben kombiniren. Der Trennung von Kirche und Staat liegt allerdings das Richtige zu Grunde, daß der Staat sagt: ich mische mich nicht in die innern kirchlichen Angelegenheiten ein, ich verhalte mich konfessionslos, ich bin, um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, gleichgültig gegen die Religion. Wenn auch dieser Ausdruck scheinbar wegwerfend ist, so hat er doch auch wieder seinen tiefern Sinn, den Sinn nämlich, daß der Staat sich Allen gegenüber gleich verhält, daß ihm Alle gleich viel werth, gleich gültig sind. Auf der andern Seite läßt sich ein solcher wahrer Gedanke auch aus dem Staatskirchenthum ableiten, nämlich der Gedanke der Unterstützung der verschiedenen Konfessionen und Religionsgenossenschaften Seitens des Staates. Der heutige Staat ist vor Allem aus ein Rechtsstaat, und als solchem steht Alles, auch die Kirche, die Religion, unter ihm. Der Staat sagt: auf meinem Gebiete bin ich die einzige gesetzgebende Gewalt, und neben dem Staatsgesetze gibt es nicht noch ein Kirchengefß, wenigstens kein solches, welches dem Staatsgesetze gleichberechtigt gegenübersteht.

Daraus können wir schon verschiedene wichtige Schlusfolgerungen ziehen, vor Allem aus die Folgerung, daß der Staat allen Religionsgenossenschaften auf seinem Gebiete eine gleiche Rechtsstellung schaffen und sie nach gleichen Bedingungen behandeln soll. Es sollen also die protestantischen, katholischen und die übrigen Religionsgenossenschaften durch das Staatsgesetz gleich organisiert, sie sollen in Bezug auf die Bildung und die Wahl der Geistlichen &c. gleich gehalten sein. Es folgert sich daraus im Weitern, daß der Staat neben seinem Gesetze kein widersprechendes Kirchengefß anerkennen kann, was ein sehr wichtiger Punkt ist. Dabei

kommen wir aber mit der römisch-katholischen Anschauung in einen offenen Konflikt: Die römisch-katholische Kirche sagt: nicht nur ist das Kirchengefetz, das kanonische Recht, gleich berechtigt, wie das Staatsrecht, sondern es steht sogar über demselben. Die richtige Auffassung des Rechtes und der Aufgabe des Staates bringt es also mit sich, daß der Staat in einem Kirchengefetz in erster Linie nur noch religiöse Korporationen, die sich innerhalb seines Gebietes befinden, nur noch Kirchengemeinden anerkennt und weitere Verbände der einzelnen Kirchengemeinden zu Gesamtkirchen nur in sofern anerkennt und duldet, als sie sich mit dem Staatsgesetze nicht in Widerspruch setzen. Das ist der Standpunkt, den das neue Kirchengefetz auch dem katholischen Jura gegenüber einnimmt, und ich glaube, es sei dies der richtige Standpunkt, trotzdem von dieser Seite behauptet wird, es enthalte dieses Gesetz einen Eingriff in die römisch-katholische Kirche und eine Verstörung derselben.

Endlich folgert sich aus diesem Rechtsstaate, daß derselbe keinen Zwang der Religionsgenossenschaften gegenüber den einzelnen Genossen anerkennt. Es ist dies ein sehr fruchtbare Gedanke. Daraus folgt vor Allem aus der wichtige Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit: es soll Niemand gezwungen werden, bei einer Genossenschaft zu bleiben, wenn er sich von ihr trennen will, es soll Niemand genötigt werden, überhaupt einer Religionsgenossenschaft anzugehören. Es folgt aus diesem Prinzip, daß kein Zwang angewendet werden darf, und daß eine vollständige Loslösung des Bürgerlichen vom Kirchlichen stattfinden muß. Alles, was seiner Natur nach bürgerlich ist, was den einzelnen Bürger, sei er Protestant, Katholik oder Jude, betrifft, soll der Kirche genommen und ihrem Einflusse entzogen werden. Was sind dies für Punkte? Wir werden auf dieselben bei der Detailberatung des Gesetzes eintreten: Es ist vor Allem aus die Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Grundsatz, daß das Begräbniswesen als Polizeisache, die Ehe als bürgerlicher Vertrag behandelt und von allen konfessionellen und kirchlichen Beziehungen frei gemacht, daß die Führung der Personenstandsregister eigenen Civilstandsbeamten übertragen wird. Aus diesem Nichtgestatten eines Zwanges folgt auch die Ordnung der kirchlichen Steuerpflicht, in dem Sinne nämlich, daß man Dem, der einer Konfession nicht angehört, nicht zumutet, an Kultusbedürfnisse derselben mitzusteuern. Ich muß gestehen, daß ich in der Entwicklung dieses Prinzips gerne noch weiter gegangen wäre: es könnten da noch weitere Punkte in Frage kommen, z. B. die Aufhebung des Colibats, die konfessionslose Schule und die Aufhebung der Klöster — wir haben nämlich im Kanton Bern auch noch ein Kloster —. Es sind dies indessen Punkte, die man heute, womit Sie wahrscheinlich auch einverstanden sind, noch nicht durchführen kann. Doch sollen wir in der Ausscheidung des Bürgerlichen vom Kirchlichen, in der Durchführung des Prinzips, daß eine Religionsgenossenschaft keinen Zwang gegenüber den Religionsgenossen ausüben darf, so weit gehen, als möglich.

Nun ist aber der Staat nicht bloß ein Rechtsstaat, sondern auch ein Kulturstaat, und als solcher soll er Alles, was sich auf seinem Boden bewegt und was berechtigt ist, fördern und unterstützen. Er soll die Sittlichkeit, das Schulwesen, Kunst und Wissenschaft fördern helfen. Warum sollte er nun nicht auch gegenüber der Religion, den religiösen Vereinen den gleichen Standpunkt einnehmen? Aus diesem Gesichtspunkte sind zwei Sachen ins Auge zu fassen: die Bildung der Geistlichkeit und die materiellen Leistungen des Staates gegenüber derselben. Was die Bildung der Geistlichkeit betrifft, so ist es klar, daß der Staat nur unter der Bedingung dafür sorgen kann, daß er die Garantie hat, daß die Geistlichen sich in staatsfreundlichem oder, ich möchte sagen, in national geprägtem Geiste entwickeln. Diese Bedingung muß er namentlich gegenüber den katholischen Geistlichen festhalten. Als

Mittel, die Bildung der Geistlichen zu unterstützen, erscheinen nur zwei Dinge: einerseits die Errichtung von Staatsbildungsanstalten und anderseits die Staatsprüfung der Geistlichen. Eine protestantische theologische Fakultät haben wir bereits, und wir brauchen daher in dem neuen Kirchengefetz davon nichts zu sagen. Aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Konfessionen folgt aber, daß wir in dem neuen Gesetze die Errichtung einer katholischen theologischen Fakultät in Aussicht nehmen, und daß wir den katholischen Studirenden der Theologie durch Stipendien nachhelfen müssen. In Bezug auf die Staatsprüfung ist zu bemerken, daß das Kirchengefetz darüber nur solche Bedingungen aufstellen kann, welche den Staat angehen. Von den Bedingungen, welche bloß die Kirche angehen, soll im Gesetze nicht die Rede sein. Aus diesem Grunde enthält dasselbe nichts von der kirchlichen Ordination, sei es der protestantischen, sei es der katholischen Geistlichen. Wenn die Kirchengemeinde, die den Pfarrer wählt, verlangt, daß derselbe vom Bischof, resp. von der protestantischen kirchlichen Oberbehörde kirchlich eingesegnet werde, so geht die den Staat nichts an. Damit ist nun aber nicht gesagt, daß bei der Organisation nicht eine Mitwirkung der Kirche bei der Staatsprüfung gestattet werden könne. Es können z. B. einzelne Geistliche in die Prüfungskommission gewählt werden. Was die materiellen Leistungen betrifft, so kommen hier hauptsächlich die Besoldungen der Geistlichen in Frage. Diese erhält der Staat einerseits in jährlichen Beiträgen an im Aktivdienste stehende Geistliche und anderseits als Leibgedinge an solche Geistliche, die wegen Alters oder Gebrechlichkeit ihren Dienst nicht mehr thun können.

Dies ist der Standpunkt, den ich nach längerer und einlässlicher Prüfung der Frage endlich gewonnen habe, und der die eigentliche Grundlage des Kirchengefesestwurfs bildet: Wir machen ein interkonfessionelles Gesetz, welches zunächst nur die kirchlichen Gemeinden anerkennt, diese aber nach allen Beziehungen hin von Staatswegen gleich behandelt. Man wendet vielleicht ein, ein solches interkonfessionelles Gesetz sei schön in der Theorie, lasse sich aber praktisch nicht durchführen. Dieser Einwand wird am besten durch den vorliegenden Entwurf widerlegt, welcher den Beweis leistet, daß die Einführung eines solchen Gesetzes möglich ist.

In Bezug auf die Frage, wie der Gedanke, den ich Ihnen hier entwickelt habe, ausgeführt werden sollte, glaubte ich, es sei der Fall, zuerst sich zu überzeugen, wie die Sache vom Volke angesehen werde, und erst nachher mit einem Gesetzesentwurf aufzutreten. Diesen Zweck hatte ein Referat, das im September 1871 an den bernischen Volksverein erlassen wurde, und in welchem ungefähr die Grundsätze entwickelt wurden, die ich Ihnen heute vorgelegt habe. Es war ermunternd, zu vernehmen, daß alle Sektionen des Vereins den Grundgedanken eines solchen interkonfessionellen Gesetzes mit möglichster Autonomie der Kirchengemeinden bestimmten, und daß auch von anderer Seite, sogar von kirchlichen Versammlungen, dieser Boden acceptirt wurde. Darauf hin wurde der erste Entwurf der Kirchendirektion ausgearbeitet. Sie unterbreitete denselben aber noch nicht den Staatsbehörden, sondern unterwarf ihn zuerst der Begutachtung durch eine Kommission, deren Zusammensetzung der Regierungsrath der Kirchendirektion überlassen hatte. Die Kommission bestand aus einer protestantischen und einer katholischen Abtheilung. In beiden Abtheilungen befanden sich geistliche und weltliche Vertreter und unter den letztern namentlich auch Mitglieder des Grossen Rätes. Die beiden Abtheilungen berieten zuerst getrennt die Grundlagen des Gesetzes einlässlich und acceptirten dieselben schließlich grosso modo. Allerdings will ich nicht verschweigen, daß in der katholischen Abtheilung der Kommission die geistlichen Vertreter (es waren die drei Dekane aus dem Jura) einen Protest zu Protokoll gaben und sich darauf entfernten. Dieser Protest ging dahin, daß der Gesetzesentwurf in seinen Grundlagen ein Angriff gegen die

römisch-katholische Kirche sei. Das gleiche Verhalten wurde bisher immer von der römisch-katholischen Kirche beobachtet, und es war, wie mir gesagt wurde, der Hauptzweck der Versammlung in Courrendlin der, gegen den neuen Entwurf zu protestieren. Die beiden Abtheilungen der Kommission gingen in einzelnen Punkten etwas auseinander, und sie wurden deshalb als Gesamtkommission vereinigt, wobei auch diese Punkte schließlich in befriedigender Weise erledigt wurden. Erst jetzt wurde von der Kirchendirektion der definitive Entwurf in Berücksichtigung der Gutachten der beiden Kommissionsabtheilungen ausgearbeitet und sodann den vorberathenden Behörden vorgelegt. Bei der komplizierten Maschinerie, die wir heute noch haben, mußte zunächst das Gutachten der Bezirkssynoden und sodann dasjenige der Kantonssynode, sowie das Gutachten der katholischen Kirchenkommission eingeholt werden. Erst auf dieses hin hat die Verabthung im Schooße des Regierungsrathes und in den letzten Tagen im Schooße Ihrer Kommission stattgefunden. Sie sehen hieraus, daß dem Gesetzesentwurf wenigstens nicht der Vorwurf gemacht werden kann, er sei von heute auf morgen aufgestellt worden und nicht durch verschiedene Siebe hindurchgegangen.

Daß nun der Gesetzesentwurf, wie er heute vorliegt, auf einiges Verdienst Anspruch machen, daß man sagen kann, er habe für unsere Verhältnisse das Richtige getroffen, geht aus der Thatache hervor, daß die wesentlichen Hauptpunkte des ursprünglichen Projektes in allen Stadien, die der Entwurf durchlaufen hat, festgehalten wurden. Schon in der Begutachtungskommission hat man dessen Grundlagen acceptirt, man hat sie in den Bezirkssynoden, in der Kantonssynode und schließlich auch in den vorberathenden Staatsbehörden festgehalten. Es sind nur zwei Punkte, die ich hier nicht übergehen darf, zu berüben, bei denen gegenüber dem ursprünglichen Gedanken eine Modifikation eingetreten ist: Der eine betrifft die ursprünglich beabsichtigte Aufhebung der Landeskirchen. Da muß eine Konzession gemacht und die protestantische Landeskirche beibehalten werden, weil sie in der Staatsverfassung vorgesehen ist. Die gleiche Konzession wurde jedoch nicht gegenüber Rom gemacht, sondern da behält sich der Gesetzesentwurf ganz freie Hand vor. Ob der Kanton Bern später wieder in den Bistumsverband treten solle oder nicht, darüber sagt das neue Kirchengefetz nichts. Die zweite Modifikation ist die, daß nicht alle Religionsgenossenschaften auf ganz gleichen Fuß gestellt werden konnten. Im Prinzip wäre es gelegen, daß man keinen Unterschied zwischen den jetzigen Kirchspielen und bloßen Privatreligionsgenossenschaften gemacht hätte. Man mußte aber zugeben, daß die Kirchspielen, wie wir sie haben, nun einmal historische Gebilde sind, und daß wir nicht von heute auf morgen mit diesem Verhältniß aufzuräumen können. Immerhin suchte man, im Gesetze kirchlichen Neubildungen möglichst Vorschub zu leisten. So werden Sie bei der Detailberathung sehen, daß unter Umständen auch über beide Landeskirchen hinaus neue Kirchgemeinden freiert, daß z. B. die Judengemeinde in Bern, ebenso eine altkatholische oder eine Reformgemeinde zu Kirchgemeinden erhoben werden können. Im Weiteren hat man auch den Privatreligionsgenossenschaften dadurch Rechnung getragen, daß man ihnen die Möglichkeit verschafft, Korporationsrecht zu erwerben, so daß sie durch das Gesetz die Eigenschaft einer juristischen Person erhalten können.

Indem ich mich kurz resümire, glaube ich, das Gesetz, wie es vorliegt, enthalte nicht unwesentliche Fortschritte gegenüber dem jetzigen Zustand. Ich will die Hauptpunkte kurz bezeichnen: Vor Allem aus ist hervorzuheben, daß die Konfessionen gleichgestellt werden, daß also die Parität vollständig und nach allen Richtungen durchgeführt wird. Dies haben wir gegenwärtig nicht: Wir haben eine Anzahl kirchlicher Genossenschaften, z. B. die katholischen Gemeinden in Bern und Biel, die sich in einer Zwitterstellung befinden und nicht

auf den gleichen Fuß gestellt sind, wie die andern Kirchgemeinden, obwohl der Staat die Pfarrbesoldung trägt. Sodann gestattet das Gesetz, wie bereits bemerkt, kirchliche Neubildungen, so daß sich z. B. altkatholische, Reform- und Judengemeinden unter den Schutz des Gesetzes begeben können. Im Weiteren mischt sich das Gesetz nicht in die innern kirchlichen Angelegenheiten ein, und es stellt von Staatswegen kein Bekenntniss mehr auf, wie dies noch der Entwurf von 1866 wollte. Aus dem gleichen Gesichtspunkte will das Gesetz sowohl den Kirchgemeinden, als auch den öbern kirchlichen Behörden die volle Autonomie in innern kirchlichen Sachen geben, so daß sie dieselben ganz frei und ohne Einmischung von Seite des Staates ordnen können. Wenn das Plazet, das Genehmigungsrecht des Staates beibehalten wird, so geschieht dies, weil wir durch die Verfassung gebunden sind; übrigens wird es nur in ganz formeller Weise beibehalten. Der Staat soll nämlich nicht mehr untersuchen, ob er mit den in den kirchlichen Erlassen stehenden Bestimmungen einverstanden sei oder nicht, sondern er soll bloß fragen, ob darin etwas enthalten sei, was gegen die Staatsordnung oder gegen das Staatsgesetz verstößt. Ist dies nicht der Fall, so soll man einfach sagen: Eingesehen und genehmigt.

Das Gesetz scheint mir auch darin einen bedeutenden Fortschritt zu enthalten, daß es den Schwerpunkt in die Kirchgemeinde verlegt. Hier werden Sie sich namentlich mit dem Entwurfe befreunden können, wenn Sie darin finden, daß er die Kirchgemeinde demokratisch organisiert und das kirchliche Stimmrecht auf eine weitere Basis stellt. Von diesem Gesichtspunkte aus werden Sie sich auch mit den direkten periodischen Pfarrwahlen, jedenfalls mit der direkten Wahl durch die Kirchgemeinde befreunden können, ebenso mit dem sog. Einspruchsrecht oder Weto der Kirchgemeinde gegenüber der kirchlichen Oberbehörde, wonach die Kirchgemeinde beschließen kann, daß sie diesen oder jenen Erlass der Oberbehörde in Kultusangelegenheiten nicht annehme. Sodann scheidet das Gesetz soweit möglich das Kirchliche und das Bürgerliche. Von diesem Gesichtspunkte säkularisiert es das Begräbniswesen, stellt das Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit auf, führt die obligatorische Civilehe ein und überträgt die Führung der Civilstandsregister bürgerlichen Beamten. Auch die Bestimmungen des Gesetzes über Bildung, Prüfung und Aufnahme der Geistlichen durch den Staat enthalten einen Fortschritt, namentlich in Bezug auf die katholische Geistlichkeit. Der katholische Geistliche wurde bisher nicht in den bernischen Kirchendienst aufgenommen, er wurde nicht vom Staat geprüft und noch viel weniger von ihm gebildet. Die Errichtung einer katholischen Fakultät und die Ausrichtung von Stipendien ist selbstverständlich eine Folge des neuen Prinzips. Ich glaube, auch die direkte Wahl der Abgeordneten an die Landessynode, wie sie im Gesetzesentwurf für die protestantische Kirche vorgesehen ist, sei gegenüber den jetzigen indirekten Wahlen ein Fortschritt; ebenso die Neuerung, daß die Bezirkssynoden abgeschafft oder wenigstens nicht von Staatswegen organisiert werden. Das Gesetz bezeichnet ferner die Kirchensteuerpflicht als eine konfessionelle: es kann Einer nicht zu Steuern für eine Konfession angehalten werden, der er nicht angehört. Der Entwurf bessert die Besoldungen der Geistlichen auf, und zwar im Sinne möglichster Gleichstellung der protestantischen und katholischen Geistlichen und billiger Progression mit dem Dienstalter. Das Gesetz ordnet auch die Leibgedinge besser und möchte die Gemeinde auch ihrerseits gewöhnen, in kirchlichen Sachen einige finanzielle Leistungen zu bringen. Aus diesem Gesichtspunkte ist die Abtretung der Pfarrhäuser und die Übertragung der daherigen Unterhaltungspflicht an die Kirchgemeinden vorgesehen und wird denselben die Leistung einer Baarbesoldung von wenigstens Fr. 200 zugemutet. Wenn Sie nach den Erfahrungen vom 4. Mai glauben, es würden diese Bestimmungen passender aus dem Gesetze entfernt werden, so mag Ihnen dies anheimgestellt bleiben. Ich

kann erklären, daß der Regierungsrath seinerseits auf die Beibehaltung dieser Bestimmungen nicht ein sehr großes Gewicht legt, und daß er, wenn Sie finden, es sollen dieselben fallen gelassen werden, sich damit einverstanden erklären kann, obwohl zugegeben werden muß, daß diese Bestimmungen eine fernere Konsequenz des Standpunktes sind, auf den sich das Gesetz stellt, nämlich daß mit der größeren Ausdehnung der Rechte der Gemeinden auch die Übernahme größerer Pflichten verbunden sein sollte. Immerhin ist es gut, daß diese Frage in Ihrem Schoße diskutirt wird.

Ich glaube, und damit schließe ich, daß das Gesetz Dasjenige anstrebt, was im Kanton Bern erreichbar und möglich ist. Ich möchte Sie bitten, dazu mitzuholzen, und sollte später, woran ich nicht zweifle, auch das Volk gleicher Ansicht sein, so haben wir dann für längere Zeit unsere kirchlichen Zustände wieder definitiv geordnet. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in den Entwurf eintreten und denselben artikelweise berathen, wo es nicht die Natur der Sache mit sich bringt, daß einzelne Artikel gemeinsam behandelt werden können.

Byro, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt ebenfalls das Eintreten in den Entwurf und die artikelweise Berathung desselben. Nach dem gründlichen und klaren Vortrage des Herrn Kirchendirektors würde ich Ihre Zeit auf unverantwortliche Weise in Anspruch nehmen, wenn ich die Gründe einläßlich darlegen wollte, aus denen die Kommission dem vorliegenden Gesetzesentwurfe bestimmt. Der Herr Kirchendirektor hat Ihnen auch die Entstehung des Projektes dargehan und die Hauptpunkte desselben, sowie die Abänderungen gegenüber den bisherigen gesetzlichen Vorschriften stizzirt. Die Kommission hat sich bei der Eintreitensfrage nicht lange aufgehalten, weil von den anwesenden Mitgliedern keine Opposition gegen das Eintreten erhoben wurde. Erst am Schluß der Berathung langte eine schriftliche Opposition von einem abwesenden Mitgliede ein, welche natürlich nicht Berücksichtigung finden konnte, sondern einfach im Protokolle erwähnt wurde. Auch aus der Mitte des Volkes langte, obwohl das Gesetz rechtzeitig der Öffentlichkeit übergeben und so gründlich, wie wohl kein anderes Gesetz, vorberathen wurde, von keiner Seite prinzipiell Opposition ein. Nur vom katholischen Klerus wurde Einprache erhoben, und zwar zunächst vom Bischof in seinem unterm 22. Februar abhin anläßlich des Diözesankonfliktes an den Großen Rath gerichteten Schreiben. Ihm schloß sich der Klerus in der bekannten Gingabe der 97 Geistlichen an. Auch die Repräsentanten des Klerus, welche in die von der Kirchendirektion bestellte Vorberathungskommission gewählt worden sind, sowie ein jurassisches Mitglied Ihrer Kommission haben die nämliche Haltung eingenommen und gesagt: Non possumus, wir können zu diesem Werke nicht mitwirken, weil es einen Angriff in die Organisation der katholischen Kirche enthält. Die Kommission würde, wenn sie Gelegenheit gehabt hätte, diese Einwendungen zu prüfen, zu keinem andern Resultate gelangt sein, als sie nun gelangt ist. Wenn man berücksichtigt, daß nach der letzten Volkszählung im Kanton Bern 436,400 Protestant, 66,000 Katholiken und circa 4,000 Dissidenten sind, so wird man finden, daß die kleine Minderheit von 66,000 Einwohnern die große Mehrheit nicht hindern kann, die kirchliche Frage zu ordnen, namentlich dann nicht, wenn zwingende Gründe da sind, daß der Staat Ordnung schaffe, und wenn Wohl und Wehe des Staates, der Gemeinden und des einzelnen Bürgers davon abhängt, ob der bestehende Zustand länger beibehalten oder ob rechtzeitig, bevor das ganze Haus in Brand ist, eingeschritten und dasjenige festgesetzt werde, was im Interesse Aller liegt. Ich empfehle das Eintreten in den Entwurf. Sollte von anderer Seite ein Gegenantrag gestellt werden, so behalte ich mir vor, später auf die Frage zurückzukommen.

v. Büren. Ich ergreife das Wort nicht, um mich gegen das Eintreten in den Entwurf auszusprechen, sondern weil die Eintreitensfrage die Möglichkeit gibt, die Grundlagen, die Tragweite und den Standpunkt des Projektes zu erörtern. Wird diese Gelegenheit versäumt, so kann sie nachher bei den einzelnen Paragraphen nicht mehr nachgeholt werden. Ich glaube, es sei gut, daß man sich von vornherein über die Auffassung, die Bedeutung und das Ziel des Entwurfs verständige und sich frage, ob die Aufgabe, die er hat, erreicht werde, oder ob in demselben einzelne Punkte gar nicht oder in einer Weise berücksichtigt seien, daß sie Demjenigen nicht entsprechen, was wir anstreben. Ich gehe vollständig einig mit dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes, wenn er sagt, daß der gegenwärtige Zustand ein unerquicklicher, unbefriedigender sei. Es ist nicht nothwendig, dies weitläufig auseinanderzusehen. Aber nur, wenn man sich Rechenschaft gibt, worin das Unerquickliche besteht, wird man Mittel finden, die zu einer Verbesserung der Zustände führen. Ist es etwas Anderes, als die innere Tertrennung, die nun einmal da ist? Sind es die Formen, die Einen genügen? Wenn dies der Fall wäre, so wäre die Abhülfe leichter, und es würde der Wunsch nach Besserung weniger lebhaft ausgesprochen. Aber das Uebel, wenn man es als solches anerkennt, liegt viel tiefer und wird durch Formen nicht beseitigt. Der Herr Berichterstatter hat mit einigen Worten darauf hingewiesen, daß Gegensätze in der Kirche vorhanden sind, daß, statt gemeinsamen, gedeihlichen Wirkens und übereinstimmender Arbeit, eine permanente Befehlung da ist. Dies ist der Fall sowohl in der evangelisch-reformirten, als in der katholischen Kirche.

Angesichts solcher Thatsachen müssen wir uns fragen, wo wir Heilung finden. Ein Mittel hat der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes angeführt und verworfen: es ist ein radikales, das Durchschneiden mit dem Worte und mit der That, die Trennung von Staat und Kirche. Er sagt, dieses Mittel sei gegen die Verfassung, gegen die Ansichtung unseres Volkes, und er hat in Beidem recht. Ich bin weit entfernt, diese Trennung zu beantragen. Immerhin kann man sich fragen, was dabei Gutes und nicht Gutes ist. Von dem Einen kann man lernen, und das Andere soll man meiden. Die Trennung von Kirche und Staat hat das Gute, daß letzterer nicht in Versuchung kommt, in die Kirche hineinzuregieren und einen Grundsatz, welcher hoch gehalten wird, in der Verfassung ausgesprochen ist und in Reden erscheint und applaudiert wird, den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf die Seite zu stellen. Das sollen wir uns vor Allem aus klar machen: wir thun gut, wenn wir in Kirchenangelegenheiten diesem Grundsatz, der an die Spitze gestellt werden soll, Rechnung tragen. Ein weiterer Vortheil der Trennung von Kirche und Staat ist der, daß der Staat von den Kämpfen im Innern der Kirche nicht mehr behelligt wird, daß Dasjenige, was die Kirche bewegt, seine Wirkungen nicht auf das Gebiet des Staates hinauswirkt. Man kann sehr gut als Staatsbürger neben einander leben und mit einander wirken, und in kirchlichen Verhältnissen eine andere Überzeugung haben. Achten wir dieselbe, so werden wir in allen denjenigen Beziehungen besser fahren, welche das Kirchengefetz ordnen soll. Wenn aber der Staat von sich aus in die Aufgabe der Kirche eingreifen will, so ist es nicht anders möglich, als daß er dabei mannißfachen Anstoß gibt. Wenn ich nun frage, ob der Entwurf, wie er vorliegt, Dasjenige berücksichtigt, was bei der Trennung von Kirche und Staat gut ist, so muß ich hie und da die Wahrnehmung machen, daß er es nicht achtet, sondern in das Gebiet der Kirche hinübergreift. Ich habe bereits gesagt, daß ich einverstanden sei, daß man den Boden der absoluten Trennung nicht betreten dürfe.

Es sagt nun der Herr Berichterstatter, es sei aber neth-

wendig, daß gründlich und in einer den Bedürfnissen entsprechenden Weise geholfen und in die Berfahreneheit Ordnung gebracht werde. Ein Hauptpunkt aber wird, wie ich glaube, dabei nicht berücksichtigt, dasjenige Moment, welches die Unerquiclichkeit und Berfahreneheit herbeigeführt hat, die Verschiedenheit der Ueberzeugungen Derselben, welche geselllich nach dem Tauffchein als Glieder der evangelisch-reformirten, resp. der katholischen Kirche angesehen werden. Dieses Moment wird in einer Weise berücksichtigt, daß ich glaube, die Lösung sei nicht vorhanden. Es wird bei der artikelweisen Berathung Gelegenheit geben, auf dieses Verhältniß genauer einzutreten, und es ist jetzt nicht der Fall, sich einzäschlich darüber auszusprechen. Ich beschränke mich hier darauf, zu bemerken, daß nach meiner Ueberzeugung diese Berücksichtigung im Entwurfe nicht durchgeführt ist. Man wird aber fragen, wie geholfen werden sollte, wenn man den großen Schritt der Trennung nicht wolle. Ich erlaube mir, dies mit einigen Worten anzuführen, indem es möglich wäre, daß im Laufe der Verhandlungen dem Gedanken durch Annahme von Anträgen Rechnung getragen werden könnte. Der Entwurf will mit der Vergangenheit nicht brechen, er will auf dem Bestehenden fortbauen. Ich mache ihm keinen Vorwurf daraus, ich will im Gegentheile diesen Weg auch einschlagen. Wenn wir auf dem Boden, auf dem wir gegenwärtig stehen, diesenigen Verbesserungen einführen, die sich nach den jetzigen Verhältnissen als wünschenswerth erzeigen, so haben wir damit Etwas erreicht, und zwar Dasselbe, was unter den gegenwärtigen Umständen thunlich ist.

Das erste ist die freie Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden. Die Ironie eines doppelten Wahlvorschlags, wobei die Regierung doch frei wählen kann, darf füglich befeitigt werden. Man wird auch einverstanden sein mit der Aufbesserung der Besoldungen, die um so nothwendiger ist, als die Amtsduer beschränkt werden soll. Sie können weiter gehen und die Wahl der Abgeordneten in die kirchliche Behörde den Kirchenvorständen abnehmen und den Gemeindesversammlungen übertragen. Sie können auch, in Anerkennung der Stellung und der Aufgabe der Kirche, dieser letztern überlassen, für die Aufnahme der Geistlichen in das Ministerium zu sorgen. Sie können auch in Bezug auf die Bildung der Geistlichen der Kirche gerecht werden und sie ein Wort mitsprechen lassen, während es bisher ausschließlich Sache des Staates war, hiefür zu sorgen. Ich glaube, es seien dies alles Punkte, welche berücksichtigt werden könnten.

Die Hauptschwierigkeit wird aber auch da nicht befeitigt: denn innerhalb der Landeskirchen bleiben die Gegensätze, von welchen wir gesprochen haben, und die offenkundig sind, und es wird Aufgabe sein, diese Gegensätze zu ordnen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat das Wort angeschaut: Organisation oder „aus einander“. Wenn man das machen könnte, so wäre es sehr schön, aber das Auseinander ist da. Ich glaube, es sei besser, aus einander und ordnen. Ich möchte Niemanden nothigen, zusammenzugehören. Wenn Sie dazu nicht Hand bieten wollen, so wird durch die neue Gesetzgebung nicht abgeholfen, sondern das Alte, das Unbeliebige, zieht sich hinüber in die neue Zeit. Der Entwurf verpricht da Besserung und die Herstellung der guten Verhältnisse. Ich besorge aber, das Uebel werde nur übergetragen, und wenn Sie sich nicht entschließen können, zu sagen, wir wollen das Auseinandergehen organisiren, wir wollen es anerkennen als eine Thatsache, die wir nicht ändern können, so nützt Alles sehr wenig. Sie können in einzelnen Punkten helfen, allein im Ganzen und Großen bleibt es, wie es bisher gewesen ist. Ich glaube nicht, daß es nothwendig sei, hierüber ausführlicher zu sprechen. Ich sehe voraus, daß bei der Berathung der einzelnen Artikel diese Fragen noch näher werden erörtert werden, und es wird diese Grörterung dazu dienen, die ganze Angelegenheit zu reifen und zu klären.

Dies ist der Standpunkt, den ich bei dem Entwurfe habe. Dieser letztere befriedigt mich in manchen Punkten, in andern dagegen nicht. Ich will aber gerne berathen helfen, und ich wünsche, daß durch freies, vertrauensvolles Zusammenwirken Dasselbe gefördert, ich will nicht sagen erreicht, werden könne, was zum Wohle unseres Vaterlandes und unserer kirchlichen Verhältnisse gereichen muß. In diesem Sinne trete ich gerne in den Entwurf ein.

v. Wattenwy, in Rubigen. Ich will nicht wiederholen, was der Herr Vorredner, dessen Ansicht ich theile, soeben ausgesprochen hat. Ich will das von ihm Gesagte nur ergänzen. Er hat nämlich einen Hauptgrundatz nicht berührt, den ich nicht acceptiren kann: es betrifft dies die finanzielle Seite des Entwurfes. Derselbe enthält eine neue Belastung der Gemeinden, denen er einen Theil der Besoldung der Pfarrer und den Unterhalt der Pfarrhäuser auflegen will. Es wird bei der Berathung der betreffenden Artikel der Fall sein, näher darauf einzutreten. Vorläufig beschränke ich mich darauf, zu konstatiren, daß ich mit diesem Grundsatz nicht einverstanden bin.

Der Große Rath beschließt, in den Entwurf einzutreten und denselben artikelweise zu berathen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist im ganzen Umfange des Kantons Bern gewährleistet.

An die Glaubensansichten und an die Vornahme oder Unterlassung religiöser Handlungen dürfen keine Folgen bezüglich auf bürgerliche oder politische Rechte geknüpft werden. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.

Der Bericht der Grossrathskommission, enthaltend das Protokoll ihrer Sitzungen vom 23. und 24. Mai 1873, spricht sich hierüber in folgender Weise aus:

Nachdem vorerst die Eintretensfrage bejaht worden, wird zur artikelweisen Berathung des Projektes geschritten.

§ 1. Wird unverändert angenommen, entgegen einem Antrage, beim dritten Alinea die in der Vereinigungsurkunde von 1815 den Alt-Täufern im Jura zugesicherte Enthebung vom Militärdienst vorzubehalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die ersten 4 Paragraphen enthalten allgemeine Bestimmungen und Grundsätze, die sich nicht nur auf die anerkannten Kirchgemeinden, sondern überhaupt auf alle Religionsgenossenschaften und auch auf die einzelnen Bürger beziehen. Der § 1 spricht eine Garantie des Individuums, die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus. Man könnte vielleicht finden, diese Garantie sei überflüssig, da sie dem Geiste nach in der Staatsverfassung enthalten ist. Indessen ist zu bemerken, daß unsere Staatsverfassung, sowie die Bundesverfassung von dieser Garantie nicht ausdrücklich reden, und daß dieser Grundsatz auch seine praktischen Konsequenzen, seine praktische Tragweite hat. Diese liegt namentlich im zweiten Alinea, welches sagt, daß an die Glaubensansichten und an die Vornahme oder Unterlassung religiöser Hand-

lungen keine Folgen in Bezug auf bürgerliche oder politische Rechte geknüpft werden dürfen. Wir sind bei unserer gegenwärtigen Gesetzgebung noch nicht ganz von allen Schläcken befreit, sondern es kann noch Manches angeführt werden, aus dem sich ergibt, daß an die Vornahme oder Unterlassung religiöser Handlungen, beziehungsweise an Glaubensansichten wirklich noch bürgerliche oder politische Rechte geknüpft werden. Ich erinnere z. B. daran, daß bei der Anmeldung für gewisse Stellen der Tauf- oder Admisionsschein verlangt wird.

Das letzte Alinea des § 1 ist hauptsächlich gegen die Wiedertäufer gerichtet, welche ihrer Glaubensansichten wegen nicht auf Befreiung vom Militärdienste sollen Anspruch machen können. Im Schooße der Großerthskommission wurde ein Gegenantrag zum dritten Alinea gestellt, dahin gehend, es möchte die in der Vereinigungsurkunde von 1815 den Alttaufern im Jura zugesteherte Erhebung vom Militärdienste vorbehalten werden. Dieser Antrag blieb in der Kommission in Minderheit, und ich glaube, mit Recht. Es scheint mir, der Antrag habe auf einem Mißverständnisse der betreffenden Bestimmung der Vereinigungsurkunde beruht, welche in § 13 sagt: „... und endlich, daß sie (die Wiedertäufer) zwar, gleich den übrigen Kantonsangehörigen, zum Dienst der Auszüger und der Landwehr verpflichtet sein sollen, hingegen aber sich, nach darüber bestehenden Landesverordnungen, ersezgen lassen können.“ Hier hat man also auch für die Wiedertäufer die Militärdienstpflicht aufgestellt, nur hat man ihnen gestattet, sich ersezgen zu lassen, d. h. einen Stellvertreter zu stellen. Diese Erzägberedigung ist aber offenbar durch die seitherige kantonale und eidgenössische Militärorganisation dahingefallen, so daß die Vereinigungsurkunde, wie sie heute modifiziert ist, einfach die Militärdienstpflicht auch für die Wiedertäufer ausspricht. Der gestellte Antrag ist übrigens auch in der Sache nicht begründet: es soll gegenwärtig kein Bürger mehr aus religiösen Rücksichten ein Privilegium in Anspruch nehmen können, daß der Staat nicht gewähren will und nicht gewähren kann. Die Militärdienstpflicht ist eine so allgemeine und wichtige Bürgerpflicht, daß der Staat unmöglich einzelne Religionsgenossenschaften bloß wegen religiöser Skrupeln davon entheben kann. Ich bemerke schließlich noch, daß der Inhalt und die Redaktion des § 1 ziemlich übereinstimmen mit einem Artikel der leider verwoffenen Bundesverfassung. Dieser Artikel ist in den eidgenössischen Räthen nach einer langen und reißsichen Berathung angenommen worden, und auch daß bernische Volk hat ihn angenommen. Ich glaube daher, mich weiterer Erörterungen enthalten zu können. Ich empfehle den § 1 zur Annahme.

Trachsel. Wenn ich zum Eintreten in den vorliegenden Entwurf gestimmt habe, so geschah es in der Voraussetzung, daß einzelne Artikel werden abgeändert werden. Sollte dies nicht geschehen, so würde ich bei der Schlus abstimmung gegen das Gesetz stimmen. Der Entwurf ist zwar vielfach durchberathen worden, allein mehr vom Standpunkte der Kirche. Ich glaube nun, der Große Rath habe denselben auch vom Standpunkte des Staates und der Gemeinde zu berathen. Im § 1 erblicke ich einen Widerspruch. Das erste Alinea sagt: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist im ganzen Umfange des Kantons Bern gewährleistet.“ Es ist dies ein schöner Grundsatz, der dem Gesetze wohl ansteht. Nun sagt aber das letzte Alinea: „Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.“ Wenn nun jemand erklärt, daß es gegen sein Gewissen sei, diese oder jene bürgerliche Pflicht zu erfüllen, z. B. Militärdienst oder einen Eid zu thun, was soll dann geschehen? Wenn man einen Rekruten, der sich weigert, Militärdienst zu thun, in Gefangenschaft setzt oder ihn des Landes verweist, wo bleibt da die Garantie der Gewissensfreiheit? Oder wenn jemand, der z. B. als Geschworener

oder als Zeuge, einen Eid leisten soll, dies verweigert, was soll man da thun? soll ein Handgelenk an Eidesstatt abgenommen werden? In diesem Falle müßte dies gesagt sein. Oder soll man zu Zwangsmäßregeln greifen? Saz. 247 C. P. sagt: „Ein Zeuge ist nicht schuldig, über solche Fragen Rede zu stehen, die seiner Ehre nachtheilig sein oder ihn persönlich verantwortlich machen könnten, oder ihm aufscheide seines Amtes, Berufes oder Dienstes anvertraute Geheimnisse betreffen. Wenn der Zeuge das Vorwalten eines dieser Entschuldigungsgründe eidlich erhärtet, so ist er von der Beantwortung der betreffenden Fragen zu befreien, obne daß er etwas Näheres darüber anzugeben braucht.“ Saz. 248: „Außer den oben aufgezählten Fällen ist ein Zeuge, der die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen oder den Zeugeneid verweigert oder die Fragen zu umgehen sucht, nach fruchtloser Warnung vorläufig in Gefangenschaft zu setzen und, wenn er während drei Tagen auf seiner Beigeringe beharrt, durch Strafurtheil des Richters zu zweijähriger Einstellung in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit, sowie zum vollständigen Kosten- und Schadenersatz gegen die Parteien zu verurtheilen.“ Wenn diese Bestimmung angewendet werden soll, so habe ich Bedenken gegen eine solche Gewissensfreiheit. Wenn man nicht genügende Auskunft über diesen Punkt geben kann, so beantrage ich, das Wort „Gewissensfreiheit“ zu streichen.

Ritschard, Fürsprecher. Ich schlage vor, im § 1 beizufügen, daß auch die Bekennungsfreiheit gewährleistet sei. Die Sache wird praktisch erst wichtig beim Bekennen. Die Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit allein genügt nicht: Glaube und Gewissen sind innerlich, wo der Staat nicht eingreifen kann. Wichtig wird die Sache erst, wenn Glaube und Gewissen durch das Bekennniß aus ihrer inneren Situation an die Außenwelt treten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die von Herrn Trachsel berührte Frage betreffend den Eid bezieht sich auf ein ganz spezielles Verhältniß, welches durch den Civilprozeß geordnet wird, der übrigens die nöthigen Bestimmungen enthält, daß den Bürgern nicht Zwang angethan wird. In Bezug auf den Antrag des Herrn Ritschard halte ich dafür, daß die Bekennungsfreiheit in der Gewissensfreiheit inbegriffen ist. Diese letztere hat eben auch ihr positives Moment, wo sie als Bekennniß hervortritt. Ich halte daher diesen Zusatz nicht für nothwendig, doch will ich ihn auch nicht besonders bekämpfen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Antrag des Herrn Trachsel hat allerdings scheinbar etwas für sich in Bezug auf die Ausnahmen, welche für Solche gemacht werden sollen, die erklären, Gewissen und Glaube gestatten ihnen nicht, Militärdienst zu thun. Wenn aber nach dem Antrage des Herrn Trachsel die Gewissensfreiheit gestrichen wird, so wird damit sein Zweck nicht erreicht; denn die betreffenden würden dann einfach erklären, der Glaube gestalte ihnen nicht, Militärdienst zu leisten. Geht man der Sache auf den Grund, so wird man finden, daß sie nicht gerechtfertigt ist. Es mag allerdings Leute geben, welche Skrupeln haben, Militärdienst zu thun. Allein in den meisten Fällen sind die dahierigen Anschauungen widernatürlich und oft eingedrillt. Ich habe wiederholt, namentlich im bernischen Kriegsgericht, Gelegenheit gehabt, mit derartigen Fällen Bekanntheit zu machen, und mehr als einmal hat das Gericht nur ungerne die betreffenden bestraft, was allerdings so milde als möglich geschehen ist, und sich gesagt, es wäre besser, man würde Diejenigen strafen, welche ihnen diese Ansichten beigebracht haben. Man muß solche Individuen als geistig nicht ganz normal behandeln und deshalb nicht strenger bestrafen, als absolut nothwendig ist. Allein einen Grund-

faß in das Gesetz aufzunehmen, gestützt auf welchenemand sich durch die Erklärung vom Militärdienst befreien könnte, daß derselbe mit seinem Glauben nicht verträglich sei, wäre ein großer Fehler, und es würde noch weit mehr als bisher der Deckmantel des Gewissens hinausgehängt werden, um sich seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vaterlande zu entziehen. Diese Frage ist im Kriegsgerichte bereits grundsätzlich erörtert worden, und man hat gesagt, wenn Glaube und Gewissen nicht gestatten, in einer staatlichen Verbindung zu leben, die von jedem Bürger verlangt, daß er Militärdienst thue, dem bleibe nichts Anderes übrig, als auszuwandern und sich eine Gesellschaft zu suchen, in welcher dieser Grundsatz nicht gilt. Man tritt da der Freiheit der Betreffenden durchaus nicht zu nahe.

In Bezug auf den Eid bemerke ich, daß namentlich unter den Juristen die Ansicht ziemlich verbreitet ist, daß es besser wäre, den Eid, und zwar sowohl den Parteid als den Zeugeneid, gänzlich abzuschaffen. Dazu werden wir wahrscheinlich kommen, wenn wir auf dem Boden weiter schreiten, den wir heute mit dem Kirchengesetz betreten, indem da ein innerer Zusammenhang besteht: der Staat sagt auf der einen Seite, er sei konfessionslos und die Religion sei ihm gleichgültig, auf der andern Seite aber benutzt er ein religiöses Mittel, und zwar eines der allerdeliktesten, zu bürgerlichen Zwecken, indem er an das Gewissen, an das Heilige, was es im Menschen gibt, appelliert und, wenn der Betreffende nicht entspricht, bürgerliche Folgen daran knüpft. Ich glaube nun aber, es könnte diese Frage nicht im Kirchengesetz geordnet werden, sondern es sei die Regierung derselben der bürgerlichen Gesetzgebung vorzubehalten.

Hinsichtlich des Antrages des Herrn Ritschard hat bereits der Herr Kirchendirektor bemerkt, daß es überflüssig sei, auch die Bekenntnisfreiheit im Gesetze ausdrücklich zu gewährleisten. Der § 1 ist der verworfenen Bundesverfassung entnommen, und es ist diese Frage in den eidgenössischen Räthen reislich diskutirt worden. Man hat gefunden, daß es nicht nothwendig sei, auch die Freiheit des Bekenntnisses zu garantiren, wenn man die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleiste. Die Redefreiheit, die Freiheit, zu sagen und darzustellen, was man denkt, ist innert den Schranken des Rechts und der Sittlichkeit garantirt. Es wäre daher überflüssig, in einem staatlichen Gesetze die Bekenntnisfreiheit zu garantiren in dem Augenblicke, wo man sagt, man wolle kein Bekenntnis aufstellen und vom Bürger nicht verlangen, daß er ein Glaubensbekenntnis ablege, um diese oder jene Rechte zu haben. Ich empfehle den § 1 zur unveränderten Annahme.

Trachsel. Ich bemerke berichtigungswise, daß ich diese Frage nicht im vorliegenden Gesetze regliren will. Ich möchte einfach die Gewissensfreiheit streichen, damit das Gesetz keinen Widerspruch enthalte.

A b s t i m m u n g .

1) Eventuell für den Antrag des Herrn Trachsel Minderheit.
2) " " " " " Ritschard "

§ 2.

Die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen ist innerhalb den Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung jeder Konfession und Religionsgenossenschaft gestattet.

Den Staatsbehörden liegt ob, gegen kirchliche Erlasse und Verordnungen, sowie gegen Handlungen kirchlicher Behörden oder einzelner Geistlichen, welche die öffentliche Ord-

nung, oder die Rechte der Bürger und des Staates, oder den Frieden unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften beeinträchtigen, einzuschreiten und die geeigneten Maßnahmen zur Abhülfe zu treffen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das erste Alinea des § 2 enthält eine fernere Garantie. Wie nämlich der § 1 das Individuum gegenüber der Kirche garantiert, so will das erste Alinea des § 2 die abweichenden, privaten Religionsgenossenschaften freistellen und sie der Autorität der herrschenden Landeskirche entziehen. Das zweite Alinea stellt sich auf den umgekehrten Boden und gibt dem Staate das Recht, gegenüber den herrschenden Konfessionen und anderweitigen Religionsgenossenschaften einzuschreiten; es legt ihm sogar die Pflicht auf, dies zu thun, wenn von Seite der kirchlichen Korporationen Eingriffe in das Staatsgebiet gemacht werden. Was die Redaktion des zweiten Alinea's betrifft, so ist dieselbe von allen vorberathenden Behörden so festgehalten worden, und ich glaube, es seien darin alle Fälle inbegriffen. Es ist der Fall vorgesehen, daß der Staat gegen Erlasse kirchlicher Behörden, z. B. eines Bischofs, einer Kantonsynode, ferner gegen Handlungen kirchlicher Behörden oder auch einzelner Geistlichen einschreitet, wie wir in jüngster Zeit gegen katholische Geistliche haben einschreiten müssen. Im Fernern wird im zweiten Alinea präzisiert, in welchen Fällen eingeschritten werden soll. Es ist dies also nicht ganz der Willkür preisgegeben, sondern es wird dem Staate ein bestimmter Fingerzeig gegeben, wonach er nur in gewissen Fällen einschreiten darf, wenn es sich um die öffentliche Ordnung, um die Rechte der Bürger oder des Staates, oder um den Frieden unter den Konfessionen handelt.

Zur Erläuterung des § 2 bemerke ich noch, daß man sich gefragt hat, ob nicht auch der Kirche und den Konfessionen Garantien gegenüber dem Staate gegeben werden sollen. Diese Ansicht ist auch in den eidgenössischen Räthen verfochten worden, dort aber schließlich unterlegen, und zwar, wie ich glaube, hauptsächlich aus dem Grunde, weil man gefunden hat, daß, wenn der Staat in den Fall kommt, gegenüber der Kirche einzuschreiten, er dies nicht im Sinne des Uebergriffs, sondern im Sinne der Notwehr gegenüber den Angriffen der Kirche thut. Als Beispiel kann ich die letzte Bisistumsdebatte anführen. Ich empfehle den § 2 zur unveränderten Annahme.

v. B ü r e n. Ich stelle den Antrag, im zweiten Alinea die Worte „oder den Frieden unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften“ zu streichen. Die übrigen Bestimmungen enthalten Alles, was nothwendig ist, und diese Worte enthalten einen Pleonasmus. Wenn man sie nicht streicht, so regiert der Staat schließlich in Alles hinein unter dem Vorwande, der Frieden unter den Konfessionen sei gestört.

Ritschard, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, daß zweite Alinea fallen zu lassen. Bleibt dasselbe stehen, so muß jedenfalls nach dem Worte „Geistlichen“ eingeschaltet werden: „oder anderer Personen“. Es läßt sich der Fall denken, daß nicht die kirchlichen Behörden oder die Geistlichen, sondern andere Personen am meisten Unfrieden erregen. Nehmen wir an, es sei der Kanton Genf ultramontan und verbiete dem Pater Hyacinth, dort Vorträge zu halten, weil er nicht zu derjenigen religiösen Ansicht gehöre, zu welcher der Kanton sich bekenne. Nun ist allerdings dieser Fall nicht vorhanden, da Genf eine radikale Regierung hat und den Pater Hyacinth gewähren läßt. Man muß sich aber auch auf den andern Boden stellen, und da haben die Freisinnigen das gleiche Risiko, wie die andern auch.

Abstimmung.

1) Eventuell für die von Herrn Ritschard beantragte Einschaltung im zweiten Alinea	65 Stimmen.
Dagegen	36 "
2) Eventuell für Beibehaltung des zweiten Alinea's	60 " Minderheit.
Eventuell für Streichung desselben	
3) Definitiv für das zweite Alinea mit der angenommenen Einschaltung	60 Stimmen.
Definitiv für den Antrag des Herrn v. Büren	41 "

§ 3.

Das Begräbniswesen ist Ortspolizeisache.
Niemand darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf dem öffentlichen Gottesacker versagt werden.

Ueber den § 3 spricht sich der Bericht der Kommission folgendermaßen aus:

§ 3 wird unverändert angenommen entgegen einem Antrage, am Schlusse des zweiten Alinea's beizufügen: "Wobei die kirchliche Feier des Begräbnisses den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen bleibt."

Ein Antrag, das zweite Alinea ganz zu streichen, erhält nur 1 Stimme.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt in der Natur der Sache, daß in einem vernünftig geordneten Staat das Begräbniswesen als Ortspolizeisache behandelt werden soll. Damit ist natürlich in keiner Weise ausgeschlossen, daß jede Konfession und jede Religionsgenossenschaft bei der Beerdigung eines ihrer Angehörigen nach den Gebräuchen ihres Kultus teilnehmen kann. Der Staat aber kann sich nicht auf diesen Boden stellen, sondern er darf nicht vergessen, daß wir nicht nur Protestant und Katholiken, sondern auch Juden und verschiedene Sekten haben, denen ein Begräbnis auf dem öffentlichen Gottesacker gestattet werden muß, wie allen Uebrigen. Das Nächste über die Ordnung des Begräbniswesens, soweit der Staat sich damit befaßt, muß dann durch ein Dekret festgestellt werden. Dabei werden verschiedene Punkte ins Auge gefaßt werden müssen: es muß z. B. bestimmt werden, in welchem Verhältnisse die einzelnen Einwohnergemeinden, welche eine Kirchengemeinde bilden, zum Unterhalte des Gottesackers beitragen, wie es mit den sanitären Rücksichten bei Todesfällen gehalten, wie lange ein Todter im Hause gelassen werden soll, wer die Beerdigung anzuordnen habe in Fällen, wo sich Niemand des Verstorbenen annimmt, der vielleicht ein armer, hergelaufener Mensch ist. Alle diese Punkte müssen durch ein besonderes Dekret normirt werden, welches am Schlusse des § 4 vorbehalten ist. Der § 3 hat auf den heutigen Tag eine geringere Bedeutung für den protestantischen Kantonsteil, als für den katholischen Jura, wo die Säkularisation des Begräbniswesens noch nicht durchgeführt ist. Bei uns sind wir doch so weit, daß nicht nur den Katholiken auf protestantischen Gottesäckern das Begräbnis gestattet wird, sondern auch den Juden und gewissen Klassen von Leuten, die man früher als infame behandelte. Vor nicht vielen Jahren hatten wir zwar auch noch ein besonderes Begräbnis für die Strafgefangenen, allein heute ist dies nicht mehr der Fall. Anders aber verhält sich die Sache im katholischen Jura, indem mir bekannt

ist, daß dort den Protestant immer noch ein abgesonderter Theil des Gottesackers eingeräumt ist; ja vor nicht vielen Jahren ist der Fall vorgekommen, daß ein Selbstmörder auf Befehl des betreffenden katholischen Pfarrers, der die Beerdigung auf einem katholischen Gottesacker verweigerte, auf einem Schlitten im Winter im Vande herum von einem Orte zum andern geführt werden mußte, bis er endlich bestattet werden konnte. Ich empfehle den § 3 zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es sind hier in der Kommission verschiedene Anträge gestellt worden. So wurde beantragt, vor "Begräbniß" beizufügen: "ein den religiösen Überzeugungen des Betreffenden entsprechendes" oder: "ein dem Ritus seiner Religionsgenossenschaft entsprechendes" u. s. w. Der Herr Kirchendirektor hat bereits bemerkt, daß der Staat das Polizeiliche in einem Dekrete ordnen und daß es dann den Angehörigen des Verstorbenen überlassen bleiben wird, diesen nach dem bei ihnen gebräuchlichen Ritus beerdigen zu lassen. Darüber soll aber im Gesetze nichts gesagt werden, da der Staat so wenig als möglich sich in das Kirchliche mischen soll. Es sind deshalb diese Anträge, obwohl die Kommission sachlich damit einverstanden ist, in Minderheit geblieben.

Der § 3 wird unverändert genehmigt.

§ 4.

Die Ehe als bürgerlicher Vertrag ist von allen kirchlichen und konfessionellen Beziehungen, unabhängig zu ordnen. Die Einholung des kirchlichen Segens darf erst nach vorausgegangener Civiltrauung stattfinden.

Die Kirchengemeindeweise Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister ist einem eigenen bürgerlichen Beamten zu übertragen.

Zur näheren Ausführung dieser Grundsätze hat der Große Rath die nöthigen Verordnungen zu erlassen.

Diesem Paragraphen stimmt die Kommission bei mit folgenden Abänderungen:

Im dritten Alinea statt: "einem eigenen bürgerlichen Beamten" zu sagen: "einem eigenen Civilstandsbeamten".

Das vierte Alinea soll so gefaßt werden:

"Zur näheren Ausführung dieser in den §§ 3 und 4 enthaltenen Grundsätze hat der Große Rath die nöthigen Dekrete zu erlassen."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 4 ist wohl der wichtigste in dem Abschluß, welcher die allgemeinen Bestimmungen enthält, jedenfalls ist er derjenige, der die weittragendste praktische Bedeutung hat. Es stellt nämlich der § 4 zwei wichtige Grundsätze auf: er erklärt die bürgerliche Ehe als obligatorisch und überträgt die Führung der Civilstandsregister, d. h. der Geburts-, Ehe- und Sterberegelung einem eigenen Civilstandsbeamten. Dieser Paragraph stand ursprünglich nicht im Entwurfe, sondern wurde in denselben erst bei der Berathung im Regierungsrath aufgenommen. Sie werden begreifen, daß der Regierungsrath unter den obwaltenden Umständen es wünschenswerth finden mußte, daß eine derartige Bestimmung gleichzeitig mit dem Kirchengeföge dem Volke vorgelegt werde. Ob dieselbe im Gesetze selbst oder in einer besondern Vorlage enthalten sei, ist in meinen Augen von untergeordneter Bedeutung, darauf aber legen die Kirchendirektion und der Regierungsrath großes

Gewicht, daß diese Vorlage gleichzeitig geschehe, und zwar aus folgenden Gründen: Gedrängt durch die Ereignisse im katholischen Jura und gestützt auf die von Ihnen in der letzten Sessjon dem Regierungsrath ertheilte Ermächtigung, erließ dieser eine Verordnung über die Führung der Civilstandsregister durch bürgerliche Beamte und eine solche betreffend die Einführung der Civilehe, unbegriffen die Entscheidung, im katholischen Jura. Diese beiden Verordnungen sind eine Folge der Einstellung der katholischen Geistlichen, und sie könnten bloß provisorisch erlassen werden:

Nun kann man sich zwei Fälle denken: entweder werden die katholischen Geistlichen abberufen, oder dieß geschieht nicht. Im letztern Falle wäre der zunächst liegende Gedanke der, ihnen wieder die Civilstandsregister zu übertragen. Erfolgt die Abberufung, so entsteht die Nothwendigkeit, im Jura an der Einrichtung, wie sie gegenwärtig provisorisch besteht, festzuhalten. Aber auch in dem Falle, daß wider Erwarten die Abberufung der katholischen Geistlichen nicht ausgesprochen würde, sollte man sich heute schon auf den Boden stellen, daß für den katholischen Jura die Civilstandsregister nicht wieder den Geistlichen übertragen werden. Dafür sprechen verschiedene Gründe: zunächst der Umstand, daß der katholische Jura diesen Zustand schon früher hatte und sich wohl dabei befand; sodann weil der Zustand, wie er durch die regierungsräthliche Verordnung geschaffen worden ist, sich, wie Berichte konstatiren, gut bewährt hat: die Bevölkerung ist mit der Neuerung zufrieden und wünscht sie beizubehalten; ich bezweifle sogar, daß die katholischen Pfarrer selbst, wenn der Friede zwischen ihnen und dem Staate in irgend einer Weise wieder hergestellt werden sollte, die Zurücknahme dieser Register wünschen würden.

Wenn wir nun aber diesen Zustand im katholischen Jura beibehalten, so müssen wir ihn auch auf den alten Kantonstheil ausdehnen. Wir können nicht verschiedene Gesetzgebungen für die beiden Kantonstheile kreieren in dem Augenblicke, da man im Begriffe steht, die Gesetzgebung zu unifiziren. Uebrigens glaube ich, es sollten diese Grundsätze weder bei unserm protestantischen Volke noch bei den Geistlichen auf großen Widerspruch stoßen. Was zunächst die Geistlichen betrifft, so ist daran zu erinnern, daß die große Mehrzahl unter ihnen, namentlich wenn die neue Kirchenorganisation geschaffen wird, kein besonderes Interesse hat, noch länger dieses rein weltliche Geschäft zu führen. Was das Volk betrifft, so glaube ich, der Gedanke liege ihm heutzutage nicht mehr so fern, als vielleicht früher. Die obligatorische Civilehe wurde zwar bei der letzten Bundesrevision noch nicht durchgeführt, allein es waren doch in dem betreffenden Entwurfe Grundsätze enthalten, welche dahin tendirten und im Grunde fast so weit gingen, wie die Civilehe. Ueberdies ist dieser Gedanke in den letzten Jahren durch Vorgänge in andern Kantonen näher gelegt worden. Man weiß, daß andere Kantone die Civilehe schon lange haben. Endlich erblicke ich eine große Beruhigung darin, daß im zweiten Alinea des § 4 gesagt wird, die Einholung des kirchlichen Segens dürfe erst nach vorausgegangener Civiltrauung stattfinden. Es wird also auch im Staatsgesetze die Einholung des kirchlichen Segens als eine Sache des Gewissens erlaubt.

Man hätte sich vielleicht noch fragen können, ob die obligatorische oder die facultative Civilehe vorzuziehen sei. Ich will hierüber nicht in lange Erörterungen eintreten, um Ihre Geduld nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen. Ich will nur bemerken, daß gegen die facultative Civilehe der Umstand spricht, daß sie eine doppelte Führung der Civilstandsregister zur absoluten Nothwendigkeit macht, indem neben dem bürgerlichen Register auch noch ein kirchliches geführt werden müßte. Bei der obligatorischen Civilehe werden von Staatswegen bloß bürgerliche Register geführt, und es bleibt der Kirche überlassen, ob sie auch noch kirchliche Register führen will.

Den Abänderungsanträgen, welche die Kommission stellt, stimmt der Regierungsrath bei.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, die Worte „bürgerlichen Beamten“ zu ersetzen durch: „Civilstandsbeamten.“ Die Kommission hat nämlich gefunden, es könnte der Ausdruck des Entwurfs im Volke zu dem Mißverständniß Anlaß geben, daß die Geistlichen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes von der Führung der Civilstandsregister ausgeschlossen seien. Dies liegt aber weder in der Absicht der Kirchendirektion und des Regierungsrathes, noch in derjenigen der Kommission, und sicher auch nicht in der Absicht des Großen Rathes. Der zweite Abänderungsantrag der Kommission bezieht sich auf den § 3. Wir wünschen nämlich, daß auch die im § 3 ausgesprochenen Grundsätze durch Dekret näher reglirt werden sollen.

Was die Frage betrifft, ob es opportun sei, im Kirchengeze die Civilehe und die Uebertragung der Civilstandsregister an bürgerliche Beamte einzuführen, so ist in der Kommission die Befürchtung ausgesprochen worden, man seje sich dadurch der Gefahr aus, daß das Gesetz in der Volksabstimmung verworfen werde. Es wurde deshalb bemerkt, daß es klüger sein dürfe, diesen Gegenstand dem Volke in einem Spezialgesetze vorzulegen. Indessen hat man gefunden, daß diese Gefahr nicht vorhanden sei. Im protestantischen Kantonstheile wird, wie man glaubt, die Sache so ziemlich beim Alten bleiben, um so mehr, als die Wahl der Geistlichen den Kirchgemeinden überlassen wird. In vielen Kirchgemeinden werden die Geistlichen nach wie vor die Civilstandsregister führen, da sie die nötige Zeit dazu finden werden. Da die Pfarrbesoldungen erhöht werden sollen, was ein Gebot der Nothwendigkeit ist, so wird es beim Volke einen bessern Eindruck machen, wenn die Geistlichen in Zukunft wenigstens nicht weniger zu arbeiten haben, als bisher. Wie gesagt, wird bei der protestantischen Bevölkerung die Neuerung nicht eine große Tragweite haben, weil hier das Bedürfnis nach Einführung der Civilehe und Uebertragung der Civilstandsregister an bürgerliche Beamte nicht so groß ist, wie im katholischen Kantonstheile. Auch da wäre es nicht so dringend, wenn alle katholischen Geistlichen tolerant wären und nicht jede Gelegenheit benutzen zu müssen glaubten, Andersdenkende ihre Meinung fühlen zu lassen. Aus diesen Gründen glaubt die Mehrheit der Kommission, man könne füglich die Bestimmung des § 4 ins Gesetz selbst aufnehmen, und es sei nicht nötig, sie dem Volke in einer besondern Vorlage zu unterbreiten. Diese Bestimmung gehört übrigens mehr oder weniger in das Kirchengesetz. Schon die Predigerordnung von 1824 enthält Bestimmungen über die Ehe, und bis jetzt war man gewöhnt, in kirchlichen Gesetzen Vorschriften hierüber zu finden. Indessen ist es so ziemlich honnet blanc et blanc honnet, ob man diese Bestimmung ins Gesetz selbst aufnehme oder einer besondern Vorlage vorbehalte. Die nähere Ausführung dieser Grundsätze wird dann durch Dekret geschehen. Wenn man aber irgend welche Zweifel über die Auffassung des Volkes hat, so ist es vielleicht besser, über diesen Punkt, namentlich über das Begräbniszweien, ein selbstständiges Gesetz zu erlassen. Die Frage, ob einzelne Punkte dem Volke gesondert vorgelegt werden sollen, wird aber besser am Schlusse der Berathung des Gesetzes behandelt werden.

Gfeller, von Wichtach. Ich kann mich mit der Uebertragung der Civilstandsregister an Civilbeamte nicht recht befrieden. Es könnte dieß vielleicht an manchen Orten zur Verwerfung des Gesetzes Veranlassung geben. Häufig begeben sich Angehörige einer Gemeinde in das Welschland, wobei es dann oft vorkommt, daß der Führer der Civilstandsregister französische Briefe empfängt und beantworten muß. Nun gibt es aber viele Gemeinden, in denen Niemand als der Pfarrer

französisch lesen, geschweige denn schreiben kann. Die Geistlichen haben Zeit genug, die Civilstandsregister zu führen, und es wird dieß für manche Gemeinden eine Erleichterung sein.

Herr Präsident. Ich bemerke Herrn Gfeller, daß nach dem Antrage der Kommission die Geistlichen von der Führung der Civilstandsregister nicht ausgeschlossen sind.

Dr. v. Gonzenbach. Ich stelle den Antrag, den § 4 fallen zu lassen. Die Frage, ob die Ehe ein bürgerlicher oder ein kirchlicher Vertrag sei, gehört in das Civilgesetzbuch und ist dort auch bereits berathen und entschieden worden. In der Gesetzgebungskommission wurde dieser Antrag weitläufig erörtert und ungefähr so normirt, wie es in der heutigen Vorlage geschehen ist. Nach der Erklärung des Herrn Kirchendirektors handelt es sich hier rein nur um ein Gelegenheitsgesetz. Er sagte, wir seien durch die Verhältnisse des Augenblicks gezwungen worden, im Jura die Führung der Civilstandsregister bürgerlichen Beamten zu übertragen. Ich glaube aber, es solle eine so wichtige Bestimmung der protestantischen Bevölkerung nicht in der Form eines Gelegenheitsgesetzes vorgelegt werden. In der Gesetzgebungskommission hat ein oberländischer Regierungsstatthalter gesagt, daß die von den Pfarrern geführten Civilstandsregister eine weit größere Garantie für eine richtige Führung gewähren, als die Register der Einwohnergemeinden. Die Gemeindeschreiberstellen sind bei uns nicht gut bezahlt und mit vieler Arbeit belastet. Es ist aber von großer Wichtigkeit, daß die Civilstandsregister mit der äußersten Genauigkeit geführt werden. In Frankreich wurde die Führung dieser Register bürgerlichen Beamten übertragen zu einer Zeit, da sozusagen kein Clerus vorhanden war. Während der Herrschaft der Kommune sind in Paris die Civilstandsregister einiger Quartiere verbrannt, in Folge dessen nun zahllose Prozesse entstanden sind. Es kann nun allerdings ein Pfarrhaus auch verbrennen, indessen hat man bis jetzt angenommen, daß die Gefahr geringer sei, als im Gemeindehause. Es ist bemerkt worden, daß die obligatorische Civil-ehé im alten Kantonstheile ein so neuer Gedanke sei, daß ihre Aufnahme in das Gesetz jedenfalls nicht zu dessen Annahme beitragen werde. Da dasselbe im Volke vielleicht ohnehin auf allerlei Schwierigkeiten stoßen wird, so möchte ich ohne Noth nicht eine neue Schwierigkeit hinzufügen. Das bürgerliche Gesetzbuch ist bereits redigirt und ausgetheilt, und man kann nicht zwei Redaktionen über den gleichen Gegenstand haben. Ich trage auf Streichung des § 4 an.

Müller, von Hofwyl. Wie verhält es sich mit der Verkündung, von welcher wir verlangen, daß sie dreimal stattfinde? Darüber finde ich keine Bestimmung im Entwurfe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf die Anfrage des Herrn Müller muß ich erwiedern, daß die Ausführung der hier aufgestellten Grundsätze einem besondern Dekrete des Großen Rathes vorbehalten wird. In diesem Dekrete wird entweder eine ein- oder mehrmalige Verkündung oder aber an ihrem Platze der öffentliche Anschlag vorgeschrieben werden. In Ergänzung des bereits vom Herrn Berichterstatter der Kommission und vom Herrn Präsidenten Gesagten bemerke ich, daß auch der Regierungsrath die Sache so auffaßt, daß die Geistlichen von der Führung der Civilstandsregister nicht ausgeschlossen sein sollen. Der Ausdruck „bürgerliche Beamte“ im regierungsräthlichen Entwurfe hat diesen Sinn, und es soll damit gesagt werden, daß für die Civilstandsregisterführung bürgerliche Staatsbeamte kirchgemeindeweise freiert werden sollen. Wie aber diese Beamte zu wählen sind und wer für diese Stellen wahlfähig ist, darüber wird das Dekret das Nähere bestimmen. Es kann dann z. B. der Grundsatz aufgestellt werden, daß der Regierungsrath auf den Vorschlag des Regierungsstatthalters den betreffenden

Beamten zu wählen habe, und in vielen Gemeinden wird die Wahl sicher auf den Geistlichen fallen. Nur muß dann unterschieden werden zwischen seiner Stellung als Civilstandsbeamter und als Geistlicher, der die Betreffenden allfällig noch kirchlich einsegnet.

Gegen den Streichungsantrag des Herrn v. Gonzenbach muß ich mich energisch aussprechen. Darauf lege ich nicht großen Wert, ob man diesen Punkt in das vorliegende Gesetz aufnehme oder eine besondere Vorlage darüber aufstelle. Darauf aber halte ich fest, daß diese Frage dem Volke gleichzeitig mit dem Kirchengefgeze vorgelegt werde. Ich habe eine ganz andere Auffassung von dem Referendum, als Herr v. Gonzenbach zu haben scheint. Ich bin zu meiner Ansicht namentlich durch die kürzlich gemachte Erfahrung gelangt, und ich glaube übrigens, es stimme dieselbe auch mit der Ansicht überein, die man ursprünglich von dem Referendum hatte. Ich glaube nämlich nicht, daß man dem Volke bis in die Details ausgearbeitete Vorlagen unterbreiten solle, die aus Hunderten von Artikeln bestehen. Der ursprüngliche Gedanke ging dahin, es sollen dem Volke nur die allgemeinen Grundsätze vorgelegt werden. Betrachten wir die Sache von diesem Gesichtspunkte aus, so müssen wir finden, daß es ganz gut möglich ist, die fraglichen Punkte von dem Personenrechte loszutrennen. Der Entwurf dieses letztern ist allerdings schon längst dem Großen Rathen ausgetheilt und es ist eine Kommission zu dessen Vorberathung niedergesetzt worden. Der Präsident dieser Kommission ist aber der Ansicht, man solle damit zuwarten bis nach der Bundesrevision. Wie lange es aber damit gehen wird, wissen wir gegenwärtig nicht. Wenn man übrigens später auch dazu käme, das Personenrecht dem Volke als Ganzes vorzulegen, so könnte man ja die Spezialvorlage über die Civilstandsregister als eine provisorische Gesetzgebung betrachten bis zu dem Zeitpunkte der Vorlage des Personenrechtes.

Gegen die Ansicht des Herrn v. Gonzenbach, daß es sich hier um ein Gelegenheitsgesetz handle, spricht auch der Umstand, daß der Große Rath schon vor einigen Jahren bei der Feststellung der Grundlagen der neuen Civilgesetzgebung zu Händen der Gesetzgebungskommission die Fragen der Einführung der obligatorischen Civilehe und der Uebertragung der Führung der Personenstandsregister an bürgerliche Beamte einläßlich besprochen und in bejahendem Sinne entschieden hat. Was aber der Große Rath schon vor Jahren als seine Ansicht acceptirt hat, kann nun offenbar nicht als ein bloßes Gelegenheitsgesetz bezeichnet werden. Auf den Einwand des Herrn v. Gonzenbach, daß die Geistlichen die fraglichen Register mit größerer Genauigkeit führen, erwiedere ich, daß da, wo kein geeigneter bürgerlicher Beamter vorhanden ist, die Führung der Civilstandsregister auch in Zukunft dem Pfarrer überlassen werden kann. Wir haben aber im Kanton eine Anzahl Ortschaften — ich nenne z. B. die Stadt Bern —, wo die Geistlichen selbst von dieser Last entbunden zu werden wünschen, und wo sich sicher Jemand finden wird, der die nöthige Garantie für eine gehörige Führung der Register gewährt. Was endlich die Feuersgefahr betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß auch das Pfarrhaus verbrennen kann. In der betreffenden Verordnung wird man übrigens die Bestimmung aufnehmen, daß der Aufbewahrungsort der Register vor Bränden sichere gestellt werden soll. Auch der Entwurf des Personenrechts enthält die Bestimmung, daß ein feuerfestes und sicheres Lokal für die Aufbewahrung der Register gewählt werden soll.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nachdem die Gesetzgebungskommission, der Große Rath, der Regierungsrath und die großeräthliche Kommission übereinstimmend sich für die Einführung der Civilehe und die Uebertragung der Personenstandsregister an bürgerliche Beamte ausgesprochen haben, halte ich dafür, daß man hier nicht sagen kann, es

Handle sich um ein Gelegenheitsgesetz. Ich bekannte offen, daß für den protestantischen Kantonsteil die Frage allerdings nicht urgent ist, wenn man aber ein interkonfessionelles Gesetz machen will, so muß jede Religionsgemeinschaft ins Auge gefaßt werden. Damit die Verhältnisse im ganzen Kanton gleich geordnet werden, darf man doch sicher der protestantischen Bevölkerung zuzertheilen, diese Organisation anzunehmen, um so mehr, als in den meisten Fällen der bürgerlichen Trauung, die in manchen Gemeinden auch durch den Geistlichen als Civilstandsregisterführer stattfinden wird, die kirchliche Einsegnung durch den nämlichen Geistlichen nachfolgen wird. Es heißt im § 4, daß die Ehe als bürgerlicher Vertrag von allen kirchlichen und konfessionellen Beziehungen unabhängig zu ordnen sei. Dadurch wird es dem Bürger möglich gemacht, sich z. B. ohne große Dispensstaben und ohne sich vorher eingetragen lassen zu müssen, kopaliren zu lassen. Wir haben im Kanton Bern über 1400 Juden und einige tausend Dissidenten, die, wenn diesem Verhältniß nicht Rechnung getragen wird, bei der Trauung in Verlegenheit kommen. So ist es z. B. vorgekommen, daß Juden, um sich trauen zu lassen, sich in einen andern Kanton begeben müssten, und doch sind dies Staatsbürger, die verlangen können, daß ihnen die Möglichkeit gegeben werde, sich im Kanton kopaliren zu lassen.

Müller, im Hofwyl. Ich halte die Verkündung für eine so wichtige Sache, daß ich sie nicht dem Dekret überlassen möchte. Dadurch würde man das Volk mißtrauisch machen. Ich stelle den Antrag, im zweiten Alinea des § 4 nach „Civiltrauung“ einzuschalten: „und öffentlicher Verkündung“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die öffentliche Verkündung muß selbstverständlich auch bei der Civilcöle stattfinden, und sie wird denn auch im Entwurfe des Personenrechtes vorgesehen. Es kann die Verkündung durch 2-3wochentlichen öffentlichen Anschlag geschehen, oder man kann auch die Verkündung an drei auf einander folgenden Sonntagen beibehalten, wobei jedoch dem Orte, an welchem die Verkündung vorzunehmen ist, nicht vorgegriffen werden darf. Jedenfalls muß ich mich gegen die kirchliche Verkündung aussprechen, da dieselbe nicht zu der Civilcöle passt. Der Kirche bleibt es natürlich unbenommen, für die kirchliche Einsegnung die vorausgegangene kirchliche Verkündung beizubehalten.

Dr. v. Gonzenbach. Der Herr Kirchendirektor scheint mich ganz falsch verstanden zu haben. Auch ich will nicht, daß alle Details im Gesetz aufgenommen werden. Wenn ich das Wort „Gelegenheitsgesetz“ gebraucht habe, so geschah es mit Rücksicht auf dasjenige, was der Herr Kirchendirektor in Bezug auf die Umstände sagte, welche die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz veranlaßt haben. Meine Auffassung ist eine reine Opportunitätsauffassung. Ein neues Gesetz muß als Basis das bisher bestehende haben. Wenn das Volk im Civilgesetzbuche die Civilcöle verwirkt, während sie im Kirchengesetz steht, wie gestaltet sich dann die Sache? Dann kann man sich gar nicht mehr trauen lassen. Die Berichterstatter haben bemerkt, daß sie nicht großes Gewicht darauf legen, daß diese Frage in dem vorliegenden Gesetze reglirt werde. Ich beharre auf dem Antrage, den § 4 fallen zu lassen. Legt dann der Herr Kirchendirektor ein besonderes Gesetz über diesen Gegenstand vor, so habe ich nichts dagegen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe mich dahin ausgesprochen, daß es auf das Gleiche hinauskomme, ob diese Frage im Kirchengesetz oder aber in einem gleichzeitig mit demselben dem Volke vorzulegenden Spezial-

gesetze reglirt werde. Die Befürchtung, daß die Civilcöle im Kirchengesetz angenommen, dann aber im Civilgesetzbuche verworfen werden könnte, halte ich nicht für begründet. Zuerst bemerke ich, daß die Vorlage des Civilgesetzes nicht mehr lange auf sich warten lassen wird. Sodann zweifle ich, daß das Volk einen im Kirchengesetz angenommenen Grundgesetz wieder über den Haufen werfen werde. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich im neuen Kantonsteile zeigen habe, halte ich dafür, es sei absolut geboten, daß der alte Kantonsteil hier eine Konzession mache und zur Einführung der Civilcöle im ganzen Kanton Hand biete. Dafür spricht auch die Rücksicht auf Diejenigen, welche keiner der beiden Landeskirchen angehören.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gestatten Sie mir noch eine Erklärung über die hierseitige Auffassung des ersten Alinea's, da ich nicht mißverstanden sein möchte. Dieses Alinea sagt das Nämliche, was im Civilgesetzbuche steht: es führt die obligatorische Civilcöle ein. Wenn die Redaktion mit derjenigen des Civilgesetzbuches nicht ganz übereinstimmt, so liegt der Grund darin, daß man den Artikel in seiner Dekonomie an die vorhergehenden Artikel anreihen und seine konfessionelle Seite etwas hervorheben mußte. Ueber die Frage betreffend das Verhältniß zwischen diesem Stücke des Civilgesetzbuches und dem ganzen Personenrechte ist meine Ansicht folgende. Wenn das Volk die Einführung der Civilcöle und die Übertragung der Personenstandsregister an bürgerliche Beamte genehmigt und die nähere Ausführung dieser Grundsätze dem Großen Rathé überlassen hat, so ist damit der betreffende Abschnitt des Personenrechtes angenommen. Es ist dann nur noch eine Formsache für den Großen Rathé, den betreffenden Abschnitt als Verordnung zu proklamieren. Man wird dann später nicht mehr über das ganze Personenrecht, sondern bloß über die übrigen Theile desselben abstimmen lassen.

v. Goumoens. Ich bin nicht Jurist und in dieser Angelegenheit ein bloßer Laie, allein ich kann nicht anders, als mich der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach anzuschließen. Wir können nicht heute plötzlich im Kirchengesetz die Civilcöle einführen, abgesehen davon, ob man für oder gegen dieselbe ist.

Migay. Herr v. Gonzenbach hat bemerkt, daß es gefährlich sei, die Civilcöle in der Kirchenorganisation einzuführen, ohne die Civilgesetzgebung abzuwarten, und daß dadurch dem Gesetze der Charakter eines Gelegenheitsgesetzes gegeben werde. Ich muß in Erinnerung bringen, daß vor der Redaktion des Civilgesetzbuches auf Beschuß des Großen Rathes hin von dem verstorbenen Herrn Professor Leuenberger ein wissenschaftlicher Bericht ausgearbeitet wurde. Dieser Bericht wurde dem Großen Rathé vorgelegt, welcher eine 30gliedrige Kommission zu dessen Prüfung niedersetzte. Sodann wurden die Grundsätze der neuen Civilgesetzgebung vom Großen Rathé einläßlich durchberathen. Dabei wurde die obligatorische Civilcöle grundsätzlich angenommen. Nur über den Punkt war man nicht einig, ob es gestattet sein solle, daß die Geistlichen Civilstandsregisterführer bleiben. Diese Frage ist in der heutigen Vorlage offen gelassen. Ich halte dafür, daß es absolut notwendig sei, die vorliegende Bestimmung zu erlassen. Es wäre besser gewesen, statt die Bundesrevision abzuwarten, das Personenrecht zu erlassen, wodurch für beide Landesteile ein einheitliches Gesetz aufgestellt worden wäre, während gegenwärtig im Jura in dieser Beziehung ein wahres Chaos besteht. Die Durchführung der Grundsätze der Bundesverfassung wird übrigens Jahre in Anspruch nehmen. Der Herr Kirchendirektor hat bereits bemerkt, daß, wenn das Volk die vorliegende Bestimmung im Kirchengesetz angenommen habe, dann der betreffende Theil

des Personenrechtes ihm nicht mehr vorgelegt zu werden brauche.

v. Wattenwyl, von Nubigen. Ich will nicht entscheiden, ob die Bestimmungen über die Civilthe in das vorliegende Gesetz gehören oder besser in ein Spezialgesetz passen. Allein im Augenblöck, wo wir beschließen, daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit in unserm Lande gewährleistet sei, müssen wir dafür sorgen, daß die Angehörigen aller Glaubensbekennnisse sich gültig verheiraten können. Im Jura hat man in Folge der Einstellung der Geistlichen nothgedrungen die Civilthe eingeführt. Im alten Kantonstheile haben wir die Separatisten, die, wenn sie heiraten wollen, sich in die französische Schweiz begeben müssen, wo die Civilthe besteht. Die Methodisten und Neutäufer müssen sich Zwang antun. Und die Juden? Ich weiß nicht, wie es sich mit denselben verhält. Ich glaube, sie können sich in unserm Kanton gar nicht gesetzlich kopulieren lassen. Ich stimme zum § 4.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr v. Wattenwyl fragt, wie es sich mit den Heiraten der Juden verhalte, deren wir bekanntlich schon Hunderte naturalisiert haben. Wenn sie sich nicht bei einem katholischen oder protestantischen Geistlichen trauen lassen wollen, was man ihnen nicht zumuthen kann, so müssen sie sich in einen andern Kanton begeben, in welchem die Civiltrauung anerkannt ist, z. B. in den Kanton Neuenburg. Die Elsäßer Juden konnten sich früher bei der französischen Gesandtschaft civil trauen lassen, welche im Auftrage des Gemeinderathes der betreffenden elsässischen Gemeinde handelte. Seitdem aber das Elsäss an Deutschland annexirt worden ist, konnte dies nicht mehr stattfinden. Es hat daher die Regierung sich schon vor einem Jahre an Herrn Professor König gewendet, um sich ein Gutachten darüber geben zu lassen, wie diesem Zustande abgeholfen werden könnte. Dieses Gutachten ist in einer Weise ausgefallen, die eben auch für die Nothwendigkeit der Civilthe spricht.

Müller, von Hofwyl. Ich ändere meinen Antrag dahin ab, daß im zweiten Alinea nach „Civiltrauung“ eingeschaltet werde: „und diese erst nach öffentlicher Verkündung“.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Eventuell für den Antrag des Herrn Müller | Minderheit. |
| 2) Definitiv für den § 4 mit den Anträgen | Mehrheit. |
| der Kommission | |
| Für Streichung desselben nach dem Antrage | |
| des Herrn v. Gonzenbach | Minderheit. |

§ 5.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden nur Anwendung auf die vom Staate anerkannten öffentlichen kirchlichen Korporationen, d. h. auf die Kirchgemeinden.

Dem Staate bleibt jedoch vorbehalten, unter näher festzustellenden Bedingungen, auch den privaten Religionsgenossenschaften Korporationsrecht zu ertheilen, ohne daß dieselben dadurch in Rechten und Pflichten unter dieses Gesetz fallen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das erste Alinea des § 5 leitet von den bisher behandelten allgemeinen Bestimmungen, die sich sowohl auf die öffentlichen

als auf die privaten kirchlichen Korporationen beziehen, über zu denjenigen Bestimmungen, die blos speziell auf diejenigen Religionsgenossenschaften Bezug haben, die man als eigentliche Kirchgemeinden betrachtet und die im § 6 näher bezeichnet sind. Im zweiten Alinea wird eine Bestimmung zu Gunsten der privaten Religionsgenossenschaften aufgestellt. Diese fallen in Rechten und Pflichten nicht unter das Gesetz, d. h. die Geistlichen solcher Gemeinden werden vom Staate nicht besoldet. Ich habe bereits im Eingangsrapporte bemerkt, daß diese Unterscheidung nothwendig sei mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, und daß man die privaten Religionsgenossenschaften nicht auf die gleiche Linie hinstellen können, wie die öffentlichen, obwohl dies wünschenswerth gewesen wäre. Immerhin enthält diese Bestimmung einen Fortschritt zu Gunsten der privaten Religionsgenossenschaften, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, Korporationsrecht zu erwerben, d. h. die Eigenschaft einer juristischen oder moralischen Person zu erlangen. Dies hat praktisch eine gewisse Bedeutung. So müssten, wie bereits erwähnt, die Juden der Stadt Bern sich als Aktiengesellschaft konstituieren, um eine Synagoge erwerben zu können. Auch in Betreff der englischen Kapelle in Weiringen sind Schwierigkeiten entstanden, die sogar zu einem Civilprozeß führten, da man dieser kirchlichen Genossenschaft das Recht nicht zugestehen wollte, Grundeigenthum auf ihren eigenen Namen zu erwerben.

Der § 5 wird ohne Einsprache genehmigt.

Hier wird die Berathung des Kirchengesetzes abgebrochen und beschlossen, die Sitzung morgen um 8 Uhr zu beginnen.

Der Herr Präsident theilt mit, daß die Kommission für den Dekretsentwurf über die Verwaltung, die Kassaführung und die Kontrolle im Staatshausthalte vom Bureau zusammengesetzt worden sei, wie folgt:

Herr Grossrath Eduard v. Sinner,	
" " Scherz,	
" " Andreas Schmid,	
" " Seffler,	
" " Adolf Lehmann.	

Der Herr Präsident verliest folgenden

Anzug:

Der Regierungsrath wird eingeladen, mit thunlichster Beförderung einen neuen Gesetzesentwurf betreffend Besoldungserhöhungen vorzulegen.

Bern, den 27. Mai 1873.

G. Karrer, Sigri, Wyss, Kuhn, Arni, Jolissaint, Migy, J. Müller, S. König, Bend. Besiger, Gerber von Steffisburg, Scheurer, Locher, Gurtner, Meyer, Schertenleib, Zmer, Lehmann-Gunier, Ducom-

mun, Herzog, Hügli, C. Engel, Huber, Gobat, Charpié, v. Werdt, Job. Lehmann, J. J. Lehmann, Byro, Kaiser von Bürén, Riggeler, Fr. Hofer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern.

Erste Berathung.

(S. Seite 219 hievor.)

II. Organisation der Kirchgemeinden.

§ 6.

Als Kirchgemeinden (§ 5, erstes Lemma) gelten:

1. die bestehenden Kirchspiele der beiden staatlich anerkannten Konfessionen;
2. die übrigen gegenwärtig vom Staate besoldeten Pfarrreien oder Pfarrgenossenschaften der beiden genannten Konfessionen;
3. solche territorial abgegrenzte Religionsgenossenschaften, welche, sei es daß sie innerhalb oder außerhalb der anerkannten beiden Landeskirchen stehen, durch einen besondern Erlass des Großen Rathes als öffentliche Kirchgemeinde erklärt, beziehungsweise in Rechten und Pflichten unter dieses Gesetz gestellt werden.

Außerdem steht dem Großen Rathen die Befugniß zu, durch besondere Decrete:

- a. nach Zeit und Umständen die angemessenen Änderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Verschmelzung, sei es durch Errichtung von Filialen, zu beschließen;
- b. einzelne Pfarrstellen oder Helfereien aufzuheben oder neu zu errichten.

Die Kommission beantragt:

Letztes Alinea, litt. a: Änderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele sollen nur „nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten“ (§ 66 St.-B.) vorgenommen werden können.

Ferner soll als litt. c beigefügt werden:

„die Berücksichtigung der Minoritäten in den Kirchgemeinden zu ordnen.“

Teuficher, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem im § 5 die Bestimmung aufgestellt worden, daß die nachfolgenden Vorschriften des Gesetzes nur Anwendung auf die eigentlich Kirchgemeinden finden, wird nun im § 6 bezeichnet, was als Kirchgemeinde zu gelten habe. Zunächst sind hier angeführt die bestehenden Kirchspiele der beiden staatlich anerkannten Konfessionen. In Beziehung auf die Gebietseintheilung dieser Kirchspiele wird in litt. a des letzten Alinea's dem Großen Rathen die Befugniß eingeräumt, angemessene Änderungen vorzunehmen, sei es durch Trennung, sei es durch Verschmelzung der gegenwärtigen Kirchspiele, sei es durch Errichtung von Filialen. Hier stellt die Kommission den Antrag, daß solche Änderungen nur „nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten“ vorgenommen werden sollen. Der Regierungsrath

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 185 Mitglieder anwesend. Abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Anker, Bohren, Bourguignon, Burger Rudolf, Chodat, Cuttat, Feune, Froté, Geiser Friedrich Gottlieb, v. Gonzenbach, Grosjean, Gygar Gottfried, Kehrli, Klae, Kohli Ulrich, Lenz, Manuel, Rieder, Röthlisberger Wilhelm, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bangerter, Berger, Bernard, Beuret, Born, Burger Peter, Büttikofer, Choulat, Cymann, Fleury Viktor, Fleury Joseph, Folletête, Friedli, Grünig, v. Grüning, Hennemann, Henzelin, Hoffstetter, v. Känel in Marberg, Keller, Leibundgut, Linder, Macke, Mägli, v. Muralt, Peter, Nacle, Reber in Niederbipp, Rebetez, Rosselat, Ruchti, Scheidegger, Schertenleib, Schräml, Seiler, Sehler, Stämpfli Jakob, Thönen, Wampfli, v. Werdt, Bingg, Zumfahr, Zwahlen.

rath gibt diesen Antrag zu, da diese Bestimmung bereits im § 66 der Staatsverfassung aufgestellt ist. Biff. 2 des § 6 bezeichnet im Weiteren als Kirchgemeinden die übrigen gegenwärtig vom Staat besoldeten Pfarreien oder Pfarrgenossenschaften der beiden staatlich anerkannten Konfessionen. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir gegenwärtig eine Anzahl zerstreuter Protestanten im Jura und ebenso zerstreuter Katholiken im protestantischen Kantonstheile haben, welche im Laufe der Zeit durch vereinzelte Dekrete des Großen Rathes als Pfarrgenossenschaften anerkannt worden sind und an deren Pfarrbesoldung der Staat bereits gegenwärtig eine gewisse Summe leistet. Es betrifft dies katholischerseits namentlich die Pfarrgenossenschaften von Bern und Biel, ferner diejenigen von Courtelary und Münster, welche je den ganzen Amtsbezirk umfassen. Protestantischerseits bezieht es sich auf die Pfarrgenossenschaften im Jura, wie sie in Courtelary, Delsberg und Bruntrut bestehen. Diese katholischen Pfarreien befinden sich gegenwärtig in einer Zwischenstellung. Als frappantes Beispiel will ich die katholische Pfarrgenossenschaft in Bern erwähnen. Diese ist zur Stunde noch nicht als Kirchgemeindeversammlung organisiert. Die Katholiken in Bern, deren Zahl sich auf einige tausend beläuft, haben gar keinen Weg, um sich in kirchlichen Sachen aussprechen zu können, und noch viel weniger haben sie ein Recht in Bezug auf die Wahl des Kirchenvorstandes und des Pfarrers. Es besteht über den katholischen Gottesdienst in der Hauptstadt eine veraltete Verordnung vom 22. August 1823, welche die katholische Pfarrgenossenschaft daselbst noch vollständig nach dem System der Staatskirche behandelt: sie ist nur eine geduldete, und es ernennt z. B. die Regierung den Kirchenvorstand, und nur sie hat einen Einfluß auf die Wahl des Pfarrers. Ich könnte noch andere Beispiele von solchen Pfarrgenossenschaften anführen, ich will mich aber mit dem genannten begnügen. Wenn wir den Grundtag der Parität gehörig durchführen wollen, so müssen wir diese Pfarrgenossenschaften durch ein neues Kultusgesetz mit den eigentlichen Kirchspielen auf die gleiche Linie stellen. Entweder muß man alle oder aber gar keine zählen: das letztere ist nicht thunlich, daher muß man die Konsequenz in der andern Richtung ziehen.

Ich komme nun zu Biff. 3, die noch einen Schritt weiter geht und die ich als eine wichtige Bestimmung in der neuen Gesetzesvorlage betrachte. Sie nimmt in Aussicht, daß auch über die beiden staatlich anerkannten Konfessionen hinaus solche Religionsgenossenschaften, die bisher privatim existirten, durch Dekret des Großen Rathes zu Kirchgemeinden erklärt werden können in dem Sinne, daß sie in Rechten und Pflichten unter das Gesetz gestellt, daß also namentlich ihre Geistlichen vom Staat besoldet werden. Ich gewährtage hier den Einwand, es gehe dies zu weit und führe uns eher noch mehr in das Staatskirchenthum hinein als aus demselben hinaus. Ich erwiedere darauf, daß nach meinem Dafürhalten die Biff. 3 eine absolute Konsequenz des Standpunktes des Gesetzes ist. Wollen Sie ein interkonfessionelles Gesetz erlassen, ein Gesetz, in dem Sie alle wichtigen religiösen Vereinigungen im Staate auf den gleichen Boden stellen, so müssen Sie die Biff. 3 acceptiren. Es ist dieselbe eine Konzession an die gegenwärtige Bewegung in den kirchlichen Verhältnissen, namentlich eine Konzession zu Gunsten des Alt-katholizismus. Durch die Biff. 3 wird es möglich gemacht, daß in unserm Kanton sich altkatholische Gemeinden bilden und unter den Schutz des Staates stellen können, was bei dem gegenwärtigen Zustande nicht geschehen konnte. Ebenso wird es durch Biff. 3 ermöglicht, daß eine kirchliche Genossenschaft, wie die hiesigen Juden, sobald sie eine solche Bedeutung erlangt, daß der Staat sie nicht mehr ignoriren kann, als öffentliche Kirchgemeinde erklärt werden kann. Im Weiteren ist der Fall denkbar, daß in einem bisherigen Kirchspiel die Bevölkerung sich von der protestantischen Landes-

Kirche lösgt und erklärt, daß sie das von der Landessynode als Norm aufgestellte Glaubensbekenntniß nicht mehr acceptiren können, da sie z. B. der Reformpartei angehören. Auch eine solche Gemeinde kann als staatliche Kirchgemeinde anerkannt werden. Aus dem Gesagten geht hervor, daß Biff. 3 eine Konsequenz des Grundgedankens des Gesetzes ist, wonach der Staat zunächst blos kirchliche Gemeinden, dann aber auch alle, gehören sie dieser oder jener Richtung an, anerkennt.

Was die finanzielle Tragweite der Biff. 3 betrifft, so glaube ich nicht, daß dieselbe wesentlich ins Gewicht fallen wird. Der hier vorgesehene Fall wird nicht häufig vorkommen. Zudem ist Vorsorge getroffen, daß der Große Rath jeden einzelnen Fall prüfen und untersuchen muß, ob die betreffende Genossenschaft wirklich eine solche Bedeutung im Staat erlangt habe, daß sie das Recht beanspruchen kann, auf gleiche Linie mit den andern Kirchgemeinden gestellt zu werden. Bei dieser Prüfung wird der Große Rath namentlich auch die Bevölkerungszahl der zu freirenden Kirchgemeinde ins Auge fassen. Uebrigens wird die finanzielle Tragweite dadurch wieder paralytiert, daß am Schlusse des § 6 dem Großen Rath die Ermächtigung eingeräumt wird, bestehende Kirchgemeinden zu verschmelzen. Diese Bestimmung hat namentlich Bedeutung für den katholischen Jura. Dort wird man sofort nach der Annahme des Gesetzes dazu kommen, eine Anzahl allzukleiner katholischer Pfarreien, wie wir sie namentlich in den Amtsbezirken Bruntrut und Laufen haben, in angemessener Weise zu verschmelzen. Dadurch wird die Gesamtzahl der Pfarreien und also auch die Zahl der anzustellenden Pfarrer verminder, und es kann die daherige Minderausgabe auf dem Kultusbudget für die neu freirenden Kirchgemeinden verwendet werden.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch einige Bemerkungen zu den Anträgen, welche zu § 6 gestellt werden. In lit. b wird dem Großen Rath die Ermächtigung ertheilt, einzelne Pfarrstellen oder Helfereien aufzuheben oder neu zu errichten. Hier wird von der Kantonssynode beantragt, es sei in solchen Fällen das Gutachten der kirchlichen Oberbehörde einzuholen. Ich kann diesem Antrage nicht bestimmen. Ich glaube, bei der Errichtung von Pfarrstellen und Helfereien, überhaupt bei der Organisation, soweit sie staatlicher Natur ist, sollte die kirchliche Oberbehörde nicht mitzusprechen haben. So lange der Staat zahlt, will er in dieser Beziehung thun, was er für gut findet. Selbst eine bloße Begutachtung von Seite der kirchlichen Oberbehörde würde ich für zu weit gehend betrachten.

Von der Kommission wird beantragt, als lit. c beizufügen, daß dem Großen Rath die Ermächtigung ertheilt werde, die Berücksichtigung der Minoritäten in den Kirchgemeinden zu ordnen. Diesem Antrage stimme ich nicht bei, und auch der Regierungsrath trügt auf Streichung an. Der Antrag, der in der Kommission nur mit einer schwachen Mehrheit angenommen wurde, geht nach meinem Dafürhalten zu weit. Was ist eine Minorität? Schon ein halbes Dutzend Personen kann eine solche genannt werden. Wollen Sie diesen vom Staat aus nachhelfen? Gewiß nicht, und zwar um so weniger, als dem Gedanken, welchen die Kommission hier im Auge hat, schon in Biff. 3 genügend Rechnung getragen wird. Wenn eine Minorität eine solche Bedeutung erlangt, daß sie ein Recht auf ihre Existenz beanspruchen kann, so kann sie, gestützt auf Biff. 3, zur Kirchgemeinde erhoben werden. Oder hat dieser Antrag den Sinn, daß z. B. den ersten besten Sechstern die Kirche eingeräumt werden soll, damit sie in derselben ihren Gottesdienst abhalten können? Dann erwiedere ich, daß dieser Fall im § 19, Biff. 6, vorgesehen ist. Dort wird nämlich dem Kirchgemeinderath die Befugniß ertheilt, über die Kirchengebäude zu verfügen, vorbehältlich des endgültigen Entscheides der Staatsbehörden in streitigen Fällen. Wenn dann eine solche

Minorität sich durch einen abweisenden Beschluß des Kirchgemeinderathes verlegt glaubt, so kann sie an die Staatsbehörde recuriren, welche den Umständen des einzelnen Falles angemessen entscheiden wird. Ich trage auf unveränderte Annahme des § 6 an, einzigt mit dem Zusage der Kommission zu l. a. daß Änderungen in der Gebietseinteilung der Kirchspiele nur „nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten“ vorgenommen werden sollen.

Byrо, als Berichterstatter der Kommission. Was den Antrag der Kommission zu l. a. des § 6 betrifft, so wurde derselbe veranlaßt durch einen Antrag der Kantonsynode, der dahin geht, es möchten bei Gebietsveränderungen in den Kirchspielen die betreffenden Kirchengemeinden und die kirchliche Oberbehörde einvernommen werden. Die Kommission hat gefunden, das erstere sei richtig, ja man sollte sogar noch weiter gehen und nicht nur die Kirchengemeinden, sondern auch die Gemeinden einvernehmen. Daß aber auch die kirchliche Oberbehörde angehört werden sollte, geht nach der Ansicht der Kommission zu weit. Die Bestimmung der l. h. wurde, in Abweichung von dem Entwurfe der Kirchendirektion, vom Regierungsrath eingeschaltet. Nach diesem Entwurfe wären nämlich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes alle Helferien abgeschafft worden. Der Regierungsrath und die Kommission haben gefunden, es wäre nicht zweckmäßig, alle Helferien durch ein Gesetz wegzudekretieren, ohne daß man die einzelnen Fälle ganz genau vor Augen hat. In der Kommission war man zwar einverstanden, daß eine große Zahl der Helferien Sinecuren seien und im Verhältniß zur Arbeit viel kosten, so daß sie abgeschafft werden können. Es ist aber zweckmäßig, diesen Punkt noch genauer zu untersuchen. Damit im Zusammenhange steht ein Antrag der Kommission zu § 35, wonach die zu Staats- oder Schulstellen gewählten Geistlichen gegen Entschädigung zur Aushilfe im aktiven Kirchendienste verwendet werden können.

Über den Zusatz betreffend die Berücksichtigung der Minoritäten, welcher als l. c. aufzunehmen beantragt wird, wird wahrscheinlich ein Mitglied der Kommission näher Aufschluß ertheilen. Die Mitglieder der Kommission, welche zu diesem Antrage gestimmt, haben denselben so aufgefaßt, daß in Fällen, wo in einer Kirchengemeinde eine Minorität sich bildet, die eine andere Richtung verfolgt, sich aber nicht gerade lostrennen und zu einer selbstständigen kirchlichen Genossenschaft erheben lassen möchte, die Verhältnisse dieser Minorität durch Dekret des Großen Rethes reglirt werden sollen. Ich gestehe, daß, wenn ich in der Kommission mitzustimmen gehabt hätte, ich jedenfalls nicht dazu gestimmt haben würde, daß derartige Verhältnisse durch großräthliches Dekret reglirt werden sollen. Eher hätte ich dazu stimmen können, daß z. B. der Regierungsrath bei allfälligen Anständen zwischen der Majorität und der Minorität, wobei die Ansprüche der letztern nicht unbegründet erscheinen, zu entscheiden habe.

v. Wattenwyl, von Rubigen. Ich fürchte, die Biff. 3 des § 6 werde später bedeutende Verlegenheiten verursachen. Soll der Artikel eine Wahrheit sein, so werden wir in den Fall kommen, innerhalb der nämlichen Kirchengemeinde mehrere solche zu organisiren und zu bezahlen. Da nach meiner Ansicht dies die finanziellen Kräfte des Staates übersteigen würde, so kann ich nicht zu dieser Biffer stimmen. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei dem freien Wahlrecht der Geistlichen durch die Gemeinden in Zukunft häufig der Fall eintreten wird, daß eine Majorität und eine Minorität vorhanden ist. An manchen Orten werden beide Parteien der Zahl nach ziemlich gleich sein. Dann wird die Minorität sich sofort in eine Genossenschaft abtrennen und verlangen, daß der Staat ihren Geistlichen bezahle. Ich trage auf Streichung der Biff. 3 an.

v. Buren. Ich ergreife das Wort, um den Zusatzantrag der Kommission, welcher als l. c. aufgenommen werden soll, zu vertheidigen. Zunächst kann ich mich anschließen an Dasjenige, was Herr v. Wattenwyl soeben gegen Biff. 3 anführte. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Fall vermutlich häufig eintreten wird, daß in einer Gemeinde, z. B. bei Anlaß der Pfarrwahl, eine Minorität sich verlegt fühlt und nicht genügend berücksichtigt glaubt, und daher etwas Anderes für sich verlangt. Der Große Rath wird dann in den Fall kommen, sie nach Biff. 3 durch einen besondern Erlass als eigentliche Kirchengemeinde zu erklären, beziehungsweise in Rechten und Pflichten unter das Gesetz zu stellen. Ich kann mir nicht recht vorstellen, wie weit uns dies führen wird. Stelle man das Gesetz von vornherein auf den Boden, daß man sagt: wir anerkennen, daß wir in unserem kirchlichen Leben auseinandergehende Richtungen haben, und daß man den Einen wie den Andern gerecht werden muß. Dieser Boden ist der einzige, der, wenn wir ihn gehörig durchführen, wirklich zu einer geistlichen Lösung der kirchlichen Verhältnisse führen kann. Wenn Sie ihn aber nicht betreten, sondern nur hier und da etwas aufnehmen wollen, was darauf Bezug hat, so ist man von dem guten Willen der Behörden abhängig. Sind diese gerecht gegen Alle, so kann noch Manches gut gemacht werden, was im Gesetze selbst nicht berücksichtigt ist. Allein gar häufig kommt es darauf an, ob die betreffende Richtung eine gut angeschriebene ist und ob man sie unterstützen will oder nicht. Den Einen gibt man nach, den Andern dagegen nicht.

Ich halte dafür, der Zusatz, den ich in der Kommission beantragt habe und der von der Mehrheit derselben angenommen wurde, sei zweckmäßiger und stehe besser im Einklang mit der Dekonomie des Gesetzes. Dieser Zusatz verlangt, daß auch die Minoritäten berücksichtigt werden sollen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat eingewendet, daß, wenn dieser Antrag angenommen werde, dann vielleicht ein halbes Dutzend Bürger in einer Gemeinde berücksichtigt zu werden verlangen. Ich nehme an, das darüber zu erlassende Dekret werde auch über die Größe der Minorität Etwas bestimmen, damit nicht einige Wenige, vielleicht aus Marotte, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen verlangen. Ich erlaube mir, ein Beispiel aus der letzten Zeit anzuführen, welches zu Gunsten Desjenigen spricht, was ich im Auge habe. Es hat sich bekanntlich vor Kurzem eine cause célèbre in Bern abgesponnen. Der Reformverein verlangte, daß Herrn Pfarrer Lang gestattet werde, im Münster einen Vortrag zu halten. Der Kirchenvorstand antwortete, er könne nach seinem Gewissen dies nicht zugeben. Ich begreife das vollkommen, und diese Überzeugung muß Anerkennung finden. Werden solche Verhältnisse durch die Gesetzgebung geordnet, so macht sich die Sache von selbst, und derartige widerwärtige Angelegenheiten, welche in das Gewissen der Betreffenden eingreifen, werden nicht mehr vorkommen, indem man feststellen kann, daß ein Kirchengebäude den Einen wie den Andern dienen soll. Ich empfehle den Antrag betreffend die Berücksichtigung der Minoritäten angelegtlich zur Annahme.

Kaiser, von Grellingen. Ich erlaube mir, die Biff. 3 des § 6 zur Annahme zu empfehlen. Bekanntlich ist sowohl in der Kantons- als in der Bundesverfassung die Glaubensfreiheit gesichert. Diese Verfassungsbestimmung wird zu einer Illusion, wenn Sie den Minoritäten, wie sie hier vorgesehen sind, nicht gestatten, sich zu eigenen Gemeinden zu konstituiren. Heute ist man doch, wie ich glaube, so weit gekommen, daß man anerkennen muß, daß es nicht genügt, im Staate nur zwei gesetzlich anerkannte Konfessionen zu haben, sondern daß auch andere Konfessionen ein Recht auf Schutz und Unterstützung von Seite des Staates haben. Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß zwischen Alt- und Neukatholiken

ein wichtiger Kampf entstanden ist. Die Frage ist nicht entschieden, welche von beiden zu der bisherigen Konfession gehören. Nach meiner Ansicht sind es die Altkatholiken. Ich möchte vollständige Freiheit lassen und den altkatholischen Gemeinden die gleiche Begünstigung gewähren, wie den neu-katholischen. Dieses Verhältniß hat die Biff. 3 vorzüglich im Auge, und ich möchte sie daher beibehalten.

Ritschard, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, in Biff. 3 des § 6 die Worte „territorial abgegrenzte“ zu streichen. Wenn eine Anzahl Personen, die dem nämlichen Bekenntnisse angehören, sich zusammethun, so soll die Wohlthat der Biff. 3 auf sie angewendet und dieß nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie sich in einem gewissen territorial abgegrenzten Kreise befinden. Sehen wir den Fall, daß die Mehrheit einer Kirchgemeinde einen Reformpfarrer wählt. Die Minderheit gehört nicht der Reformpartei an, sie ist aber so klein, daß sie nicht selbstständig einen Geistlichen anstellen kann. In einer benachbarten Gemeinde besteht das nämliche Verhältniß. Sollten sich nun die Minoritäten dieser beiden Gemeinden nicht zu einer Religionsgenossenschaft vereinigen und auf die Rechtswohlthat der Biff. 3 Anspruch machen können? Dieß wäre nicht möglich, wenn die Worte „territorial abgegrenzte“ beibehalten werden. Es kann auch der umgekehrte Fall eintreten, daß in mehreren Gemeinden die Mehrheit sich zu der orthodoxen Partei bekennt, während die Minderheit der Reformpartei angehört. Auch dieser Minderheit möchte ich im Interesse der Religionsfreiheit gerecht werden. Durch meinen Antrag wird auch der Zweck derjenigen erreicht, welche die Berücksichtigung der Minoritäten verlangen. Es läßt sich sogar der Fall denken, daß Minderheiten aus verschiedenen Landestheilen sich zu einer Religionsgenossenschaft zu konstituieren verlangen, und auch diesem Begehrn möchte ich entsprechen.

Herr Richterstatter des Regierungsrathes. Ich seze ziemlich großen Werth auf die Beibehaltung der Biff. 3 und muß deshalb auf die dagegen gemachten Einwendungen Ewiges erwiedern. Was zunächst den Antrag des Herrn Ritschard betrifft, so muß ich anerkennen, daß derselbe im Geiste und in der Tendenz des Gesetzes liegt, allein ich halte dafür, er gehe zu weit. Darin, daß die territoriale Abgrenzung solcher Religionsgenossenschaften verlangt wird, soll eine Einschränkung der Biff. 3 liegen, damit man nicht über das Ziel hinausschieße. Wenn der Antrag des Herrn Ritschard angenommen wird, so müssen alle möglichen Sekten, die wir in unserm Kanton haben, die sog. Ständeler, staatlich anerkannt werden, auch wenn jeder Landestheil vielleicht nur ein halbes Dutzend Angehörige einer Sekte zählt. Es scheint mir die Biff. 3 weit genug zu geben, indem sie es ermöglicht, daß man z. B. einen ganzen Amtsbezirk zusammenfaßt, welches Verhältniß in Wirklichkeit bereits besteht. So umfaßt z. B. die deutsche Gemeinde von Brüntrut den ganzen Amtsbezirk. Es scheint mir aber zu weit gegangen zu sein, wenn man die Sache auf den ganzen Kanton ausdehnt.

Was den Antrag des Herrn v. Büren betrifft, so will er die Minderheiten auch berücksichtigen, aber innerhalb der jetzt bestehenden Kirchspiele. Ich glaube indessen, wir müssen da noch auf einem landeskirchlichen Boden bleiben. Wenn Herr v. Wattenwyl glaubt, es werde Regel sein, daß in jeder Gemeinde sich eine Mehrheit und eine Minderheit bilden und daß letztere die staatliche Unterstützung verlangen werde, weshalb die Biff. 3 zu weit gehe, so erwiedere ich darauf, daß dieß nicht der Fall sein, sondern daß weitauß die große Mehrzahl der protestantischen Kirchspiele ein einheitliches Glaubensbekenntniß festhalten wird. Die oberländischen und emmenthalischen Gemeinden werden noch zu ihrem Staatspfarrer stehen, und die katholischen Gemeinden werden sich zur römisch-katholischen Kirche bekennen, und nur ausnahms-

wisse wird sich hier und da eine alt-katholische Gemeinde bilden. Der Antrag der Vorlage geht nach einer ganz andern Richtung: er will die Minderheiten nicht innerhalb der Kirchspiele, sondern die Minderheiten gegenüber den Gesamt-kirchen, also gegenüber der römisch-katholischen und gegenüber der herrschenden protestantischen Landeskirche, berücksichtigen. Wenn sich also eine alt-katholische Gemeinde bildet, so anerkennt sie der Staat als eine Minderheit gegenüber der herrschenden katholischen Landeskirche. Oder wenn z. B. die zerstreuten Reformer im Amtsbezirk Bern als Kirchengemeinde anerkannt zu werden verlangen, so wird man ihnen als einer Minderheit gegenüber der herrschenden protestantischen Landeskirche den Schutz des Staates angedeihen lassen.

Sodann haben wir auch Minderheiten, die über die beiden Konfessionen hinausgehen, und die ebenfalls die staatliche Anerkennung beanspruchen können. So wird man gegenüber den hiesigen Juden nicht weniger fortschrittlich sein wollen, als es andere Kantone und Staaten schon seit Jahren waren. Im Kanton Aargau bestehen z. B. förmliche Judengemeinden, und auch in Frankreich sind die Juden besser geschützt, als bei uns.

Herr v. Büren hat bemerkt, daß es dann auf den guten Willen der Behörde ankommen werde, ob man dem Begehrn einer solchen Religionsgenossenschaft entsprechen werde oder nicht; es werde davon abhängen, ob eine Religionsgenossenschaft gut angeschrieben sei oder nicht. Ich traue Ihnen eine derartige Willkür nicht zu; Sie werden in Zukunft zu entscheiden haben, ob der Fall des Gesetzes vorhanden sei. Wenn einmal dieses interkonfessionelle Gesetz angenommen sein wird, so wird Ihnen der Gedanke immer vor schwelen, daß wir uns in das Innere des Glaubens und der Konfession nicht mehr einmischen wollen; Sie werden jeden einzelnen Fall ruhig und objektiv entscheiden und sich nicht durch Rücksichten nach links oder rechts leiten lassen.

Dr. Müller, Albert. Der Ausdruck „territorial abgegrenzte“ scheint mir Unklarheit in der Auslegung zuzulassen. Der Herr Kirchendirektor hat bemerkt, daß derselbe nothwendig sei, damit man nicht zu weit gehe. Man könnte aber auch nur z. B. eine Gemeinde darunter verstehen, was die Schranken zu enge ziehen hieße. Es würde die Auslegung der jeweiligen Stimmung der Behörde anheimgestellt sein, und das eine Mal würde sie vielleicht eine Gemeinde, das andere Mal einen Amtsbezirk oder einen Landestheil darunter verstehen. Es scheint mir am zweckmäßigsten, die Redaktion in folgender Weise abzuändern: „Solche Religionsgenossenschaften, welche sich territorial abgrenzen lassen etc.“ Bei dieser Fassung wird es nicht geschehen können, daß z. B. in allen Landestheilen zerstreute Sektirer verlangen können, daß der Staat sie als Kirchengemeinde anerkenne und ihren Pfarrer besolde.

v. Wattenwyl, von Rubigen. Ich verdanke bestens den Antrag des Herrn Ritschard, indem derselbe den Großen Rath aufmerksam macht auf die Konsequenzen der Biff. 3. Wenn ich mit dieser Biffer nicht einverstanden bin, so geschieht dieß aus dem Grunde, weil ich möchte, daß das Gesetz eine Wahrheit wäre. Ich theile die Ansicht des Herrn Kirchendirektors nicht, der glaubt, unser Volk sei so friedfertig, wie er geschildert. Die Minoritäten werden sich nicht unterziehen, sondern ihre eigenen Geistlichen haben wollen. Ich bleibe daher bei der Ansicht, daß der Artikel zu weit gehe. Die Bestimmung des § 5, wonach den einzelnen Religionsgenossenschaften das Korporationsrecht ertheilt werden kann, sollte nach meinem Dafürhalten genügen. Innerhalb der gleichen Gemeinde kann aber der Staat nicht zwei Geistliche bezahlen.

Ritschard, Fürsprecher. Ich kann unter Umständen auch zu dem Antrage des Herrn Müller stimmen, in erster

Linie halte ich jedoch meinen Antrag aufrecht. Es scheint mir, der Herr Kirchendirektor stehe eigentlich auch auf dem gleichen Boden wie ich. Er sagte, wenn z. B. die Reformer des Amtsbezirks Bern sich zusammethun und unter den Schutz des Gesetzes gestellt zu werden verlangen, wie die übrigen Kirchengemeinden, so werde man ihnen entsprechen und erst nachher die territoriale Abgrenzung machen. Der Herr Kirchendirektor nimmt den gleichen Ausgangspunkt an, wie ich: er gewährt den Betreffenden die staatliche Unterstützung als Religionsgenossenschaft, weil sie eben eine solche sind und weil sie eine erhebliche Anzahl Mitglieder zählen. Die geographische Abgrenzung ist hier nur etwas Unwesentliches, und ich möchte sie deshalb aus dem Gesetz weglassen, wodurch dieses nur gewinnen wird. Der Grundsatz, der in dem Gesetze ausgesprochen ist, ist die religiöse Freiheit und die Toleranz. Man redet stets von den Sektirem. Ich möchte dieses Wort nicht mehr hören, sondern auch gegenüber den Sektirem die religiöse Freiheit walten lassen. Man muß das Gesetz nicht nur für seine eigene Ansicht gebrauchen, sondern es soll auch für andere religiöse Bekenntnisse dienen. Wir sind alle gleich vor dem Gesetz, und ich anerkenne jede religiöse Überzeugung, sobald sie ehrlich und brav ist.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wir befinden uns gegenwärtig auf kirchlichem Gebiete in einer Zeit des Kampfes, und sowohl in der protestantischen als in der katholischen Kirche scheint Alles in Auflösung begriffen zu sein. Dieser Kampf wird noch längere Zeit andauern und jedenfalls zu Spaltungen führen und die bereits vorhandenen Klüfte noch vergrößern. Angesichts dieser Verhältnisse halte ich dafür, es sei, wenn man ein neues Kirchengesetz macht, nicht am Platze, von vornherein es unmöglich zu machen, daß andere religiöse Genossenschaften, als die gegenwärtig dominierenden Kirchen ihren Kultus pflegen. Wir sollen deshalb Biff. 3 beibehalten. Dagegen scheint es mir wirklich der Fall zu sein, die Worte „territorial abgegrenzte“ zu streichen. Dieser Punkt ist der Kommission nicht aufgefallen. Territorial abgegrenzt ist eigentlich jede religiöse Genossenschaft, sei es innerhalb einer Kirchengemeinde, sei es innerhalb eines Amtsbezirks, eines Landestheiles oder des Kantons. Werden diese Worte beibehalten, so könnte dieß später zu Streitigkeiten führen. Behalte man sich freie Hand vor, und man wird sich dann in jedem einzelnen Falle fragen, ob die erforderlichen Requisiten vorhanden, ob namentlich die betreffende Genossenschaft zahlreich genug sei. Natürlich wird man eine Genossenschaft, die bloß aus etwa einem Dutzend Mitglieder besteht, wohl schwerlich zu einer Kirchengemeinde erheben. Man wird aber nicht nur die Zahl der betreffenden Mitglieder in Betracht ziehen, sondern auch erwägen, ob die Tendenzen einer Genossenschaft nicht staatsgefährlich sind, und ob sie sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung bewegen.

v. Sinner, Rudolf. Die gefallenen Voten haben mich noch nicht hinreichend aufgeklärt. Wir haben einerseits die beiden staatlich anerkannten Konfessionen, die wir mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassung auch fernherin in gewissen Ehren halten und denen wir namentlich gestatten müssen, ihren Kultus ungehindert auszuüben. So dann wird in § 5 dem Staate das Recht vorbehalten, unter näher festzustellenden Bedingungen auch den privaten Religionsgenossenschaften Korporationsrecht zu ertheilen, ohne daß dieselben dadurch in Rechten und Pflichten unter das Gesetz fallen. Endlich können nach Biff. 3 des § 6 Religionsgenossenschaften durch Erlass des Großen Rathes als öffentliche Kirchengemeinden erklärt werden, so daß sie unter das Gesetz fallen und z. B. ihr Pfarrer vom Staate besoldet wird. Die ursprünglichen Anträge der Kirchendirektion gin-

gen nicht so weit, und es scheint mir, es enthalte der Entwurf gegenüber denselben keine Verbesserung. Ich möchte den Herrn Kirchendirektor ersuchen, über diese Modifikationen noch nähere Erläuterungen zu geben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will diesem Wunsche gerne entsprechen. Es sind allerdings hier drei verschiedene Kategorien aufgestellt, und ich glaube, es liege darin eine wesentliche Verbesserung. Die staatlich anerkannten Konfessionen sind, wie Herr v. Sinner zugibt, im Gesetze beibehalten. Ich verweise in dieser Beziehung auf Biff. 1 des § 6 und auf den Einhang, wo es heißt, daß Gesetz werde in Ausführung der §§ 80 und 98, Biff. 6, der Staatsverfassung erlassen. Die zweite Kategorie, von welcher im zweiten Alinea des § 5 die Rede ist, betrifft die privaten Religionsgenossenschaften, denen Korporationsrecht ertheilt wird. Dieser Fall entspricht ebenfalls einem Bedürfnisse. Es wird nämlich der Fall nicht selten vorkommen, daß eine Religionsgenossenschaft gar nicht wünscht, unter dem Staatsgesetze zu stehen und z. B. ihren Geistlichen durch den Staat besolden zu lassen, daß sie aber gleichwohl auf ihren eigenen Namen ein gottesdienstliches Lokal und überhaupt Grundeigentum zu erwerben wünscht. In die dritte Kategorie fallen diejenigen innerhalb oder außerhalb einer der beiden Landeskirchen stehenden Religionsgenossenschaften, welche unter das Gesetz gestellt und mit den übrigen Kirchengemeinden auf die gleiche Linie gesetzt zu werden verlangen. Ich habe da bereits die biesige Jüdengemeinde zitiert und könnte ferner auf altkatholische und Reformgemeinden hinweisen. Warum sollten diese nicht auf gleiche Linie gestellt werden, wie die übrigen Kirchengemeinden? Ich erkläre offen, daß ich, wenn Sie die Biff. 3 streichen, nicht mehr sehr viel für den Fortschritt des Gesetzes gebe.

De com m u n. Der § 6 scheint mir in einem Punkte einer Ergänzung zu bedürfen: Ich beantrage eine Abänderung, welche im Geiste des Gesetzes liegt und mir mit Rücksicht auf den § 5 erforderlich scheint, welcher sagt: „Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden nur Anwendung auf die vom Staate anerkannten öffentlichen kirchlichen Korporationen, d. h. auf die Kirchengemeinden.“ Diese Bestimmungen sind also nothwendigerweise auf alle religiösen anerkannten Korporationen anwendbar. Welches sind diese Korporationen? Es sind zunächst die bestehenden Kirchspiele der beiden staatlich anerkannten Konfessionen, sowie die übrigen gegenwärtig vom Staat besoldeten Pfarrreien oder Pfarrgenossenschaften dieser beiden Konfessionen. Dazu kommen die Religionsgenossenschaften, welche, sei es daß sie innerhalb oder außerhalb der anerkannten beiden Landeskirchen stehen, durch einen Erlass des Großen Rathes als öffentliche Kirchengemeinden erklärt, beziehungsweise in Rechten und Pflichten unter das Gesetz gestellt werden. Es scheint mir, wenn man sagt, die zweite Kategorie sollte unter das Gesetz fallen und dessen Vortheile genießen, so sei, wenn man dies von der ersten Kategorie nicht sagt, diese nicht nothwendigerweise als unter den Bestimmungen des Gesetzes stehend zu betrachten, m. a. W. es hören die gegenwärtigen Kirchengemeinden nicht auf, vom Staat anerkannt und an ihn gebunden zu sein, selbst wenn sie sich dem Gesetze nicht unterwerfen wollten. Ich möchte daher das erste Alinea folgendermaßen fassen: „Als Kirchengemeinden (§ 5, erstes Lemma) gelten, insofern sie sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen.“

Was hat diese Abänderung praktisch für einen Sinn? Nehmen Sie eine Kirchengemeinde an, welche von vornherein erklärt, daß sie sich weder jetzt noch später dem Gesetze unterwerfen, daß sie also die im § 11 vorgesehenen Handlungen betreffend die Wahl der geistlichen Behörden z. c. nicht voll-

ziehen werde. Gemäß § 6 können Sie ihr nicht sagen, daß sie an den Vortheilen des Gesetzes nicht Anteil nehmen könne; Sie sind genötigt, einen Zwang auf sie auszuüben, ohne sie ihrem Schicksale und ihrem Eigeninne überlassen zu können. Wenn auf der andern Seite eine Kirchengemeinde dem Zwange des Gesetzes sich zu entziehen wünschte, weil dessen Bestimmungen dem kanonischen Rechte zuwiderlaufen, so hätten Sie kein Mittel in der Hand, um ihr zu gestatten, eine freie Genossenschaft zu bilden, und Sie können, wie gesagt, sie nicht zwingen, sich dem Gesetze zu unterwerfen. Die vorgeschlagene Abänderung bezweckt, die Sackgasse zu öffnen, in die man sich hineingedrängt finden könnte; sie entspricht übrigens dem Geiste des Gesetzes, enthält aber eine zweckmäßige vervollständigung desselben. Sobald eine Kirchengemeinde sich weigert, die Rechte auszuüben, welche ihr durch das Gesetz übertragen werden, oder die Pflichten zu erfüllen, die es ihr auflegt, so hört sie ipso facto auf, zu den anerkannten und vom Staat besoldeten Kirchengemeinden zu gehören, und sie bildet eine freie Gesellschaft, die keinen offiziellen Charakter hat. Es ist dies ein Sicherheitsventil, welches das Berpläzen der Kompressionsmaschine verhüten wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann erklären, daß ich mich Namens des Regierungsrathes dem Antrage des Herrn Ducommun anschließe. Derselbe liegt im Sinne und Geiste des Gesetzes und der beiden staatlich anerkannten Konfessionen. Der Antrag ist mit Rücksicht auf diese beiden Konfessionen, namentlich mit Rücksicht auf die katholische, durchaus gerechtfertigt. Wenn wir einmal ein Staatsgesetz erlassen wollen, welches die kirchlichen Verhältnisse ordnet, so müssen wir verlangen, daß nicht nur die Geistlichen und die kirchliche Oberbehörde, sondern auch die Kirchengemeinden selbst sich dem Gesetze unterwerfen, wenn sie auf die Vortheile Anspruch machen wollen, welche dasselbe bietet.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Ducommun ebenfalls. Derselbe hat hauptsächlich die katholischen Gemeinden im Auge, paßt aber auch auf andere Religionsgenossenschaften. Bevor der Staat den Geistlichen einer Gemeinde bezahlt, soll dieser sich über seine Kenntnisse ausweisen. Dem Staat kann es nicht gleichgültig sein, daß Jeder sich zum Führer einer Kirchengemeinschaft aufwirft, die vielleicht die sittlichen Grundlagen untergräbt. Ich halte daher dafür, es sollen auch bei den außerhalb der beiden anerkannten Landeskirchen stehenden Religionsgenossenschaften, welche das Korporationsrecht verlangen, dem Großen Rath die Vorlagen darüber gemacht werden, daß die Lehre in diesen Genossenschaften von Personen ertheilt wird, welche die erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzen. Aus diesem Gesichtspunkte empfehle ich den Antrag des Herrn Ducommun zur Annahme.

v. Büren. Ich glaubte, es sei das, was Herr Ducommun mit seinem Antrage beabsichtigt, selbstverständlich. Wird dieser Antrag aber angenommen, so müssen am Schlusse der Biff. 3 die Worte „beziehungsweise in Rechten und Pflichten unter dieses Gesetz gestellt werden“ gestrichen werden, da eine solche Bestimmung dann bereits an der Spitze des § 6 steht.

Ducommun. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn v. Büren an.

Dr. Lindt, Fürsprecher. Ich muß den Antrag des Herrn Ducommun bekämpfen. Bis jetzt hat man angenommen, wenn ein Gesetz erlassen werde, so gelte dasselbe für alle Landesangehörigen, und man nahm keine Bestimmung

auf, wonach es nur für Diejenigen gelten soll, welche sich ihm gutwillig unterziehen. Durch die Annahme des Zusatzes des Herrn Ducommun würde man die staatliche Anerkennung der beiden Landeskirchen gleichsam wieder aufnehmen. Die vom Staat anerkannten Konfessionen werden bereits als solche angesehen, über die der Staat Gesetze erlassen kann, welche für sie verbindlich sind. Nur neu konstituierte Korporationen sollen sich erklären, ob sie unter das Gesetz fallen wollen.

Geller, von Wichtach. Es ist im Gesetze nirgends bestimmt, wie zahlreich eine Religionsgenossenschaft sein muß, um anerkannt zu werden. Wenn eine solche nur aus einem halben Dutzend Personen besteht, soll man dann gehalten sein, sie anzuerkennen? Ich glaube, wir sollten da sehr vorsichtig zu Werke gehen, damit nicht die Ausgaben des Staates sich vermehren. Es scheint mir, wenn die Gemeinden das Wahlrecht haben, so werde einfach bei der Wahl des Geistlichen die Mehrheit den Ausschlag geben und die Minderheit sich fügen. Ich stimme dem Antrage bei, die Biff. 3 zu streichen, da dieselbe überflüssig ist.

Abstimmung.

1) Für die Anträge der Herren Ducommun und v. Büren	Mehrheit.
2) Eventuell für die Redaktion der Biffer 3 des Entwurfes	75 Stimmen.
Eventuell für den Antrag des Herrn Dr. Müller	44 "
3) Eventuell für den Antrag des Herrn Ritschard	101 "
Dagegen	29 "
4) Definitiv für die Biffer 3, wie sie aus der Abstimmung hervorgegangen ist	Mehrheit.
5) Der erste Antrag der Kommission wird, weil unbeanstandet, als angenommen betrachtet.	
6) Für den zweiten Antrag der Kommission betreffend die Berücksichtigung der Minoritäten	Minderheit.

§ 7.

Die Kirchengemeinde besteht aus allen innert ihren Grenzen befindlichen Bewohnern, welche der nämlichen Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören.

Sie bildet in Betreff der mit den Kultusangelegenheiten zusammenhängenden Gegenstände

eine Kirchengemeindeversammlung,
einen Kirchengemeindsrath.

Durch diese Bestimmung soll jedoch an den Vorschriften der jeweilen in Geltung befindlichen Staatsgesetze, betreffend die kirchengemeindeweise Organisation und Verwaltung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchspiele, nichts geändert werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Während der § 6 bestimmt, wer eine Kirchengemeinde sei, sagt der § 7, wer zu derselben gehört und aus welchen Organen sie besteht. Zur Kirchengemeinde gehört nach dem Entwurf jeder, welcher der gleichen Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört. Der letztere Ausdruck muß hier beigefügt werden, weil man bei den Juden-, Reform- und altkatholischen Gemeinden nicht von einer Konfession reden kann. Man

schafft da eine eigentliche Kultusgemeinde im Gegensache zur politischen Gemeinde, und deshalb heißt es am Schlusse des § 7, daß im Uebrigen die Staatsgesetzgebung, soweit sie sich auf die Organisation der politischen Kirchengemeinde bezieht, in nichts geändert werden solle. Ich will noch eine Bemerkung über den neuen Namen „Kirchgemeindrath“ machen. Bis dahin hatten wir in der protestantischen Kirche den Ausdruck „Kirchenvorstand“. In Zukunft wird nun die vorberathende Behörde der Kirchengemeindeversammlung „Kirchgemeindrath“ genannt werden. Damit soll bezeichnet werden, daß der Kirchgemeindrath ein eigentliches Organ der Gemeinde sein und daß ihm der Charakter einer Gemeindebehörde zukommen soll.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kantonssynode beantragt eine Ergänzung des ersten Alinea's in dem Sinne, daß die Kirchengemeinde aus denjenigen Bewohnern besthebe, welche der nämlichen Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören und faktisch in die betreffende Kirchengemeinschaft aufgenommen worden sind. Die Kommission hat gefunden, daß die Redaktion des Entwurfes genüge. Ein Mitglied der Kommission nahm den Antrag der Kantonssynode auf, ließ ihn aber im Laufe der Diskussion wieder fallen.

v. Wattewyl, von Rubigen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß in Folge der Streichung der Worte „territorial abgegrenzte“ in § 6 nun auch die Redaktion in § 7 geändert werden sollte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte dies nicht für nothwendig, da ich den Antrag des Herrn Ritschard in dem Sinne verstanden habe, daß, wenn in einem einzelnen Falle der Große Rat durch Dekret eine Religionsgenossenschaft als Kirchengemeinde anerkennt, bei diesem Anlaß auch die Grenze der betreffenden Religionsgenossenschaft festgestellt werden soll.

Müller, von Hofwyl. Man muß jedenfalls in dieser Beziehung eine ganz klare Bestimmung aufstellen, da dies von Wichtigkeit ist.

Ritschard, Fürsprecher. Ich verstehe die Sache nicht ganz so, wie der Herr Kirchendirektor glaubt. Die territoriale Abgrenzung ist nun nach meinem Dafürhalten ein für alle Mal beseitigt, und wenn eine Religionsgenossenschaft als Kirchengemeinde anerkannt zu werden verlangt, so wird man nicht nach den Grenzen fragen, sondern einfach untersuchen, ob sie so geartet, so zahlreich sei, daß sie auf diejenige Unterstützung Anspruch machen kann, welche der Staat den Kirchengemeinden gewährt. Die geographische Abgrenzung ist etwas durchaus Unwesentliches. Ich glaube deshalb auch, es sollte der § 7, im Einklange mit § 6, geändert werden. Herr Bühlmann hat mir vorhin eine Redaktion gezeigt, welche ich für passend halte, und ich ersuche ihn, sie dem Großen Rathe vorzutragen.

Bühlmann. Mit Rücksicht auf die im § 6 getroffene Abänderung halte ich allerdings auch dafür, es müsse der § 7 eine entsprechende Redaktionsveränderung erleiden. Ich schlage daher vor, zu sagen: „Die Kirchengemeinde besteht aus allen Angehörigen der nämlichen Konfession oder kirchlichen Genossenschaft.“

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, diese Redaktion sei deshalb nicht zutreffend, weil sonst die Kirchengemeinden territorial nicht abgegrenzt wären und den ganzen Kanton umfassen würden. Die kirchgemeindeweise Abgrenzung muß bei den bisherigen katholischen und pro-

testantischen Kirchengemeinden beibehalten werden. Auf die nach Biff. 3 des § 6 neu zu kreisenden Korporationen, die sich unter Umständen auf ein größeres Gebiet erstrecken können, paßt sie nicht. Wir müssen also hier einen Unterschied machen; denn man wird für die staatlich anerkannten Kirchengemeinden in dieser Beziehung keine Aenderung treffen wollen, was hinsichtlich der Stimmenregister fatale Folgen herbeiführen könnte. Ich beantrage nun, im ersten Alinea nach dem Worte „Grenzen“ einzuschalten: „beziehungsweise in ihrem Verbande“.

Hartmann, Regierungsrath. Ich halte dafür, es könne das erste Alinea gestrichen werden. Im § 6 wird bereits gesagt, wer als Kirchengemeinde gelte, und im § 8 wird bestimmt, wer in derselben stimmberechtigt sei. Es ist daher das erste Alinea des § 7 überflüssig.

Dr. Müller, Albert. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Regierungsrath Hartmann an. Für den Fall aber, daß der Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission in Abstimmung gebracht werden sollte, beantrage ich, statt „Verband“ zu setzen: „Lokalverband“, da der Ausdruck „Verband“ sich auf sämmtliche Angehörige einer Religionsgenossenschaft im ganzen Kanton beziehen könnte.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Ausdruck „Lokalverband“ könnte die Zweideutigkeit veranlassen, die wir vorhin vermeiden wollten. Es scheint mir, es genüge vollkommen, zu sagen: „Verband“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn Hartmann aussprechen. Ich halte das erste Alinea des § 7 nicht für überflüssig. Im § 8 ist nur von der kirchlichen Stimmberechtigung die Rede, er bezieht sich also nur auf die Männer und nicht auf die Frauen, Kinder und andere nicht stimmberechtigte Personen, die auch zum kirchlichen Verbande gehören. Es muß aber doch im Gesetze gesagt werden, wer zu einer kirchlichen Genossenschaft gehört. Ich halte in erster Linie an der Redaktion des Entwurfes fest, in zweiter Linie schließe ich mich dem Antrage des Herrn Byro an. Der Antrag des Herrn Bühlmann hätte die Tragweite, daß auch außerhalb des Kantons oder gar der Schweiz Wohnende einer kirchlichen Genossenschaft in unserem Kanton angehören würden. So weit wird man doch nicht gehen wollen. Wird die Redaktion des Entwurfes angenommen, so wird da durchaus nicht vorgegriffen. Die Grenze kann ja so weit gezogen werden, daß sie den ganzen Kanton umfaßt.

Müller, von Hofwyl. Der Ausdruck „Kirchgemeindrath“ könnte zu Verwechslungen Anlaß geben, und ich stelle deshalb den Antrag, zu sagen: „religiöser Kirchgemeindrath“.

Bühlmann schließt sich dem Antrage des Herrn Berichterstatters der Kommission an.

Dr. Müller, Albert, zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1) Eventuell für das erste Alinea in der Fassung des Entwurfes	54	Stimmen.
Eventuell für den Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission	42	"
2) Definitiv für das erste Alinea	88	"
Für Streichung derselben		Minderheit.
3) Für den Antrag des Herrn Müller von Hofwyl		"

A. Die Kirchgemeindeversammlung.

§ 8.

An der Kirchgemeindeversammlung sind diejenigen Angehörigen der Kirchgemeinde stimmberechtigt, welche

1. nach den Bestimmungen der Staatsverfassung das politische Stimmrecht besitzen, beziehungsweise nicht von demselben ausgeschlossen sind (§ 3 u. 4 St.-B.);
2. sich nicht durch eine ausdrückliche und förmliche Erklärung beim Kirchgemeinderrat von der Zugehörigkeit zur betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung losgesagt haben.

Das Protokoll der Verhandlungen der Kommission über den § 8 lautet, wie folgt:

Biffer 1. Der Antrag der Kantonsynode, daß als ferneres Requisit der Stimmberechtigung Monatlicher Aufenthalt in der betreffenden Kirchgemeinde, ausgenommen für die Pfarrer, Staatsbeamten und Lehrer, gefordert werden solle, wird verworfen.

Biffer 2. Der fernere Antrag der Kantonsynode, daß beigefügt werde als Requisit der Stimmberechtigung „und faktisch in die betreffende Kirchengemeinschaft nach den kirchlichen Bestimmungen aufgenommen worden sind“ — wird ebenfalls verworfen.

Ein dritter Antrag der Kantonsynode, beizufügen: „und nicht notorisch einer die Landeskirche ausschließenden religiösen Gemeinschaft angehören“ — wird ebenfalls verworfen.

Die Biffern 1 und 2 sind daher unverändert angenommen; dagegen wird folgender Zusatz beschlossen: „Überdies sind auch Ausländer, sofern sie ein Jahr lang niedergelassen sind und die übrigen Requisite der politischen Stimmberechtigung besitzen, an der Kirchgemeinderversammlung stimmberechtigt.“

Ein schließlich gestellter Antrag, die Stimmberechtigung an der Kirchgemeinde von der Eintragung in das Einwohnergemeindestimmregister abhängig zu machen, wird mit 4 gegen 2 Stimmen verworfen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich schicke eine allgemeine Bemerkung voraus, die sich sowohl auf l. A. die von der Kirchgemeindeversammlung, als auf l. B. die von dem Kirchgemeinderrath handelt, bezieht. Der Entwurf geht von dem Grundgedanken aus, man solle in die Organisation der neuen Kultusgemeinde möglichst wenig hineinregieren. Indessen war es doch nötig, einzelne allgemeine Grundzüge für diese Organisation vorzuschreiben, da dieselbe sonst in den verschiedenen Kirchgemeinden verschieden ausgefallen wäre. Was nun zunächst die Kirchgemeindeversammlung betrifft, so wird vorgeschlagen, für die Stimmberechtigung das politische Stimmrecht zu Grunde zu legen. Es muß indessen ein Bürger, um an der Kirchgemeindeversammlung stimmberechtigt zu sein, noch ein weiteres Requisit erfüllen: er muß der betreffenden kirchlichen Genossenschaft angehören. Wie soll nun die Natur dieses Requisits aufgefaßt werden? Daraüber gehen die Ansichten etwas auseinander, und es bildet dieser Punkt den Schwerpunkt des ganzen Paragraphen. Soll diesem Requisit eine positive oder eine negative Fassung gegeben werden? Der Regierungsrath und die Kommission schlagen das letztere vor, die kirchlichen Behörden dagegen möchten ihm eine positive Fassung geben. Der Entwurf nimmt an, es gehöre Einer, der einmal in einem Verbande ist, so lange zu demselben, bis er sich durch eine ausdrückliche Erklärung davon losgesagt hat. Die Kantonsynode hält dies nicht für zulässig, sondern verlangt, daß der Betreffende faktisch in die Kirchengemeinschaft aufgenommen sein müsse, und daß er nicht notorisch einer

die Landeskirche ausschließenden religiösen Gemeinschaft angehöre. Das erste Requisit, welches die Kantonsynode verlangt, scheint mir überflüssig; denn es ist natürlich, daß Einer, wenn er einer Kirchengenossenschaft angehört, in dieselbe nach ihren Gebräuchen aufgenommen worden sein muß: er muß getauft und admittirt worden sein. Ueber das zweite Requisit habe ich folgende Ansicht. Es gibt allerdings gewisse Sekten, die sich zwar nicht offen von der Landeskirche losgesagt haben, die aber doch faktisch nicht mehr mit derselben verkehren. Stellt man sich auf diesen Boden, so ist es nicht nötig, darüber im Gesetze etwas zu sagen. Wenn aber die Betreffenden z. B. noch den Gottesdienst der Landeskirche besuchen, so bekennen sie damit, daß sie doch noch zu ihrem Verbande gehören. Es sind also zwei Alternativen möglich: hat Einer sich faktisch losgetrennt, so gehört er nicht mehr zu der Landeskirche, macht er aber den Kultus mit, so gehört er noch dazu.

Zum ersten Antrage der Kantonsynode bemerke ich noch Folgendes: Es kann allerdings Fälle geben, wo z. B. sich der Vater von der Landeskirche losgesagt hat. Die Kinder wachsen in diesem Zustande auf, und es entsteht, wenn sie erwachsen sind, die Frage, ob sie zur Landeskirche gehören oder nicht. Da halte ich nun allerdings dafür, sie müssen, wenn sie dazu gehören wollen, in dieselbe aufgenommen worden sein. Es ist aber nicht nötig, darüber im Gesetze etwas zu sagen; denn dasselbe setzt diese Aufnahmen voraus. Ich verweise z. B. auf das erste Alinea des § 7.

Was nun das staatliche Requisit betrifft, so ist in der Kommission von einer Minderheit die Ansicht verfochten worden, man möchte an dem Einwohnergemeindestimmrecht festhalten und dasselbe nicht mit dem politischen Stimmrecht vertauschen. Es scheint mir aber die Natur des kirchlichen Stimmrechts gegen die Beibehaltung des Einwohnergemeindestimmrechts zu sprechen. In Kultussachen soll kein Census, keine Zelle mehr verlangt werden dürfen, und man soll nicht darauf Gewicht legen, ob der Betreffende unserm Kanton angehöre oder Ausländer sei, sondern der Schwerpunkt soll darauf gelegt werden, daß Einer sich tatsächlich um seine Konfession bekümmert und bekennt, daß er derselben angehöre. Von dieser Auffassung ausgehend, kommt man ganz natürlich zu dieser Erweiterung des kirchlichen Stimmrechts im Sinne der Ausdehnung auf das politische Stimmrecht und auch im Sinne des von der Kommission beantragten Zusages, daß auch Ausländer unter gewissen Bedingungen kirchlich stimmberechtigt sind. Ich schließe mich meinerseits dem Zusage der Kommission, den ich bereits in den ersten Entwurf aufgenommen hatte und der dann später gestrichen wurde, mit Freuden an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Das Protokoll der Kommission enthält einen Irrthum. Es ist nämlich der Antrag „und faktisch in die betreffende Kirchengemeinschaft nach den kirchlichen Bestimmungen aufgenommen worden sind“ nicht zu § 8, sondern zu einem früheren Paragraphen gestellt worden. Die Kommission hat die Frage debattirt, ob die politische Stimmberechtigung oder die Stimmberechtigung nach Maßgabe des Gemeindegesetzes Regel machen sollte. Die Gründe, welche für die Annahme des politischen Stimmrechts sprechen, so daß nicht nur die Steuerzahlenden stimmberechtigt sind, sind bereits vom Herrn Kirchendirektor angeführt worden, und ich habe dem von ihm Gesagten nur Weniges beizufügen. Bei der Annahme des Einwohnergemeindestimmrechts müßten die hiefür geltenden Grundsätze ohnehin modifizirt werden, z. B. in Betreff der außerhalb einer Gemeinde Wohnende, welche nach dem Gemeindegesetze in derselben stimmberechtigt sind, wenn sie dafelbst eine Zelle zahlen. Zugem ist zu bemerken, daß, wenn die Bestimmungen des Entwurfes betreffend die Übertragung des Unterhaltes der Pfrunddomänen an die Gemeinden und die Beitrags-

pflicht derselben an die Pfarrbefördung modifiziert werden, wenn ferner das Begräbniswesen als Ortspolizeisache erklärt und die Führung der Civilstandsregister bürgerlichen Beamten übertragen wird, dann die Kirchentelle nicht mehr von Bedeutung sein wird, welcher Umstand ebenfalls dafür spricht, daß die Stimmberechtigung in kirchlichen Sachen nicht an die Errichtung einer Zelle geknüpft werde. In einem Punkte glaubte die Kommission weiter gehen zu sollen, als der Entwurf. Sie will nämlich auch die Ausländer, wenn sie ein Jahr niedergelassen sind, zum Stimmen zulassen, da auch sie sich für kirchliche Angelegenheiten interessiren.

v. Wattewyl, von Rubigen. Ich stelle den Antrag, für das Stimmrecht an der Kirchgemeindeversammlung die Bedingungen des Stimmrechts an der Einwohnergemeinde zu Grunde zu legen. Ich halte dafür, es sei eine Anomalie, für das kirchliche Stimmrecht andere Bedingungen aufzustellen, als für das Stimmrecht an der Einwohnergemeinde. Ich möchte die vermögliche Bevölkerung nicht in den Fall sezen, von der Bestimmung der Biff. 2 Gebrauch zu machen und der Zelle wegen sich von einer Kirchengenossenschaft loszusagen.

v. Büren. Es handelt sich hier um eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes. Der Entwurf macht da einen großen Schritt in einer Richtung, welche derselben entgegengesetzt ist, die in den bisherigen Paragraphen eingeschlagen wird. Bisher hat man sich auf den Boden der Freiheit der Überzeugung gesetzt und gesagt, es solle jede Überzeugung geachtet werden. Die Biff. 2 des § 8 stellt sich auf einen ganz andern Boden. Wir haben zunächst die beiden verfassungsgemäß anerkannten Landeskirchen, die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische. Diese Konfessionen gewähren aber den verschiedensten anderweitigen Anschauungen und Überzeugungen Spielraum. Ich verweise auf die sog. Reformer und die Altkatholiken. Wer gehört zu einer Religionsgenossenschaft? Offenbar Derselben, welche derselben nach ihrer Überzeugung angehören. Überlässe man es jedem Einzelnen, dieser oder jener Religionsgenossenschaft anzugehören, und übe man in dieser Beziehung keinen Zwang aus. Man kann nicht annehmen, es gehöre einer einer Religionsgenossenschaft an, der nicht ihre Glaubensüberzeugung annimmt. Man will die Überzeugung eines Jeden wahren. Die Biff. 2 nimmt aber einen ganz andern Standpunkt ein, da sie von der Voraussetzung ausgeht, es gehöre Jemand einer Religionsgenossenschaft an, von der er sich nicht durch eine ausdrückliche und förmliche Erklärung losgesagt hat. Dies wäre ganz richtig, wenn Jeder seine Überzeugung frei aussprechen würde. Man nimmt an, zur Landeskirche — ich habe hier zunächst die evangelisch-reformierte Kirche im Auge — gehören gegenwärtig alle Derselben, welche den betreffenden Tauf- und Admisionsschein besitzen. Von dem Augenblicke an, wo Jemand getauft und admittirt wird, bis zu dem Zeitpunkte, wo er die Stimmberechtigung erlangt, gehen aber, wie die Thatsachen lehren, allerlei Handlungen vor sich, und es ist zu bezweifeln, ob alle Derselben, welche im Glauben der Landeskirche getauft und admittirt worden sind, im Zeitpunkte der Erlangung des Stimmrechts noch derselben angehören. Viele werden sich jedenfalls ziemlich gleichgültig gegenüber der Kirche verhalten. Können Sie nun aber nicht zugeben, daß es den Verhältnissen, den Thatsachen und dem Zwecke, den Sie im Auge haben, angemessen und daß es richtiger und wahrer sei, im Gesetze zu verlangen, daß Jeder, der das Stimmrecht ausüben will, erklärt, er gehöre der betreffenden Kirche an, als daß man das System der Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit adoptirt, wonach alle Derselben dazu gehören, welche sich nicht ausdrücklich losgesagt haben? Es kommt oft vor, daß

Solche, die sonst den kirchlichen Angelegenheiten nicht viel nachfragen, dann doch in gewissen Fällen, z. B. bei Pfarrwahlen, von dem Stimmberechtigten Gebrauch machen, obwohl sie später den Gottesdienst selten oder gar nicht besuchen. Dies kommt natürlich vor in Zeiten der Zerfahrenheit und des Auseinandergehens, wie wir sie gegenwärtig haben.

Wir machen nicht ein gelungenes Werk, wenn wir auf die Verhältnisse nicht Rücksicht nehmen. Wenn wir etwas Gedeihliches machen wollen, so müssen wir die Verhältnisse nehmen, wie sie sind, und wir sichern den verschiedenen Kirchengenossenschaften nur dann eine gedeihliche Wirksamkeit zu, wenn wir die Einzelnen so zusammengruppieren, wie sie zusammengehören. Der Staat ist eine Vereinigung, in welcher die verschiedenen Meinungen Platz finden sollen, und er wird sich wohl dabei befinden, wenn er dieselben gewähren läßt. Ich weiß nun wohl, daß die Verfassung die Kirche garantirt und die Aufrechterhaltung einer Synode verlangt, und ich bin, beiläufig bemerkt, der Ansicht, es lasse sich auch da der Verfassung gemäß leben, wenn man die verschiedenen Richtungen sich organisiren läßt und dann nur die Delegationen der betreffenden Kirchen zusammen nimmt als die allgemeine Vertretung der kirchlichen Interessen, wobei aber noch andere als die evangelisch-reformierte Landeskirche berücksichtigt den müssen.

Statt nun alle Derselben zusammengehören zu lassen, welche ihren Austritt nicht ausdrücklich erklärt haben, bleibe man lieber bei dem, was positiv ist, und sage man nicht, es sei zu viel verlangt, daß Jeder ausdrücklich erklärt, welcher Religionsgenossenschaft er angehöre. Hält man diese Bemuthung für zu weit gehend, dann sind wir ein elender Staat, und die schönen Zeiten, wo man von schweizerischer Thatkraft redete, sind dann allerdings längst vorüber. Man wird einwenden, es werden Viele sagen, sie werden zwar noch der Kirche beitreten, ihre Kinder tauften lassen u. s. w., sie wollen aber nichts zahlen. Aus der Befürchtung, daß Viele ihre Stimmberechtigung verlieren müßten, ist die Biff. 2 hervorgegangen. Ist nun das aber ein Grund, den man mit einiger Freudigkeit aufstellen kann? Es scheint mir dies ein betrübender Grund, der zeigt, wie elend wir daran sind. Ich will viel lieber die Frage der Steuern auf der Seite lassen, die Bestimmungen betreffend die Beitragspflicht der Gemeinden streichen und an die Freiwilligkeit appelliren. Es ist ja bekannt, daß manche Gemeinden die Befördungen ihrer Geistlichen von sich aus erhöht haben. Ich habe hier bei einer andern Gelegenheit das Wort angeführt: Wenn die Lehre aus Gott ist, so wird sie nicht bestreit werden können, ist sie aber nicht aus Gott, so wird sie von selbst zu Grunde gehen. Ich glaube aber, wir sollen in allen Verhältnissen die Freiheit wahren und keinen Zwang ausüben. Ich stelle deshalb den Antrag, Biff. 2 also zu fassen: "ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Konfession erklärt haben". Zur Ver vollständigung nehme ich auch den Antrag der Kantonsynode, der mir übrigens weit weniger wichtig erscheint, auf, daß nämlich als fernerer Requisit der Stimmberechtigung sechsmonatlicher Aufenthalt in der betreffenden Kirchgemeinde, ausgenommen für die Pfarrer, Staatsbeamten und Lehrer, gefordert werden solle. Ich lege hierauf nicht einen sehr großen Werth, allein es scheint mir doch angemessen, daß Jemand sich mit den Verhältnissen eines Orts vertraut machen solle, bevor er dasselbe das Stimmrecht ausüben verlangt.

Trachsel. In Bezug auf den Antrag des Herrn v. Büren halte ich dafür, daß derselbe sich nicht wohl ausführen lasse. Wie sollte es z. B. mit den minderjährigen Kindern gehalten sein? will man auch von diesen eine Erklärung fordern? Ich habe das Wort aus folgendem Grunde ergriffen. Der § 8 stellt ein eigenes Stimmrecht für die

kirchlichen Angelegenheiten auf. Ich finde dies für bedenklich und mache Diejenigen, welche mit der Gemeindeverwaltung näher bekannt sind, auf die Konsequenzen dieser Neuerung aufmerksam. Politisch stimmberechtigt sind Diejenigen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, während für die Stimmberechtigung an der Einwohnergemeinde die Bürdelegung des 23. Altersjahres erforderlich ist. Faktisch hätte dies allerdings keine große Bedeutung; denn Diejenigen, welche noch nicht 23 Jahre alt sind, besuchen die Kirchgemeindeversammlungen höchst selten. Man stößt sich daran, daß das Stimmrecht an der Einwohnergemeinde an die Bezahlung einer Zelle getknüpft ist, und diese Bestimmung will man nicht auf die Stimmberechtigung an der Kirchgemeindeversammlung ausgedehnt wissen. Wenn man sich aber daran stößt, so möchte ich lieber das Gemeindegesetz abändern und dort dieses Requisit beseitigen. Man scheint anzunehmen, daß von der Bestimmung, welche in Biff. 2 des § 8 enthalten ist, nur sehr selten werde Gebrauch gemacht und daß nur Wenige sich entschließen werden, ausdrücklich zu erklären, daß sie nicht mehr der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören wollen. Wenn man aber einmal weiß, daß die Ausgetretenen nicht mehr in den Kirchgemeinderath gewählt werden können, daß sie das Amt eines Säckelmeisters nicht anzunehmen und keine Kirchentelle zu bezahlen brauchen, so werden die Austritte sicher sehr häufig vorkommen, und zwar nicht blos von Sektirern, sondern auch von Solchen, welche dem Geld mehr nachfragen, als Glaubensangelegenheiten.

Wo wird das hinführen? Dabin, daß die Kultusfachen von den andern die Kirchgemeinde betreffenden Gegenständen streng ausgeschieden werden müssen. Wie soll das geschehen? In den meisten Landgemeinden ist z. B. der Todtenträger zugleich Sigrist. Die Kirche dient zum Gottesdienst, aber auch zur Abhaltung politischer Versammlungen, Feste u. s. Die Kirchenuhr und die Glocken haben nicht blos kirchliche Zwecke. Letztere werden z. B. auch geläutet, wenn es brennt. Alles das muß dann genau ausgeschieden werden. An manchen Orten hat die Kirchgemeinde auch das Schul- und das Strafenswesen zu besorgen. Wenn nun in der Kirchgemeindeversammlung solche Angelegenheiten behandelt werden, so können die 20 Jahre alten Bürger nicht mitstimmen, wohl aber, wenn — vielleicht in der gleichen Versammlung — die Wahl des Pfarrers vorgenommen wird. Man wird aber sagen, es müsse das Prinzip gewahrt werden, daß Diejenigen, welche zur Kirche gehören, in kirchlichen Dingen mitstimmen können. Gehört aber einer nicht schon vom Tage der Admission an zur Kirche? und gehören nicht auch die Frauen dazu? Wenn man an dem Prinzip festhalten will, so muß man auch den Frauen das Stimmrecht geben und sie wählbar erklären. Ich glaube, man sollte bei der Erlassung des Gesetzes auch darauf Rücksicht nehmen, daß es durchführbar sei. Ich schlage deshalb vor, das Stimmrecht möglichst an dasjenige der Einwohnergemeinde anzuschließen. Ich möchte höchstens eine Ausnahme machen in dem Sinne, daß die Katholiken und die vom Staate anerkannten Religionsgenossenschaften nicht an den reformierten Kultus mitzusteuern brauchen. Ich stelle den Antrag, in § 8 zu sagen: „An der Kirchgemeindeversammlung sind Diejenigen stimmberechtigt, welche

1) in der Kirchgemeinde wohnen und an der Einwohnergemeinde Stimmrecht haben;

2) nicht einer andern Konfession oder vom Staate anerkannten Religionsgenossenschaft angehören (§ 6, Biff. 3).“

Brunner, von Meiringen. Ich beantrage, in Biff. 1 die Worte „beziehungsweise nicht von demselben ausgeschlossen sind“ zu streichen, da es genügt, zu sagen: „An der Kirchgemeindeversammlung sind diejenigen Angehörigen der Kirchgemeinde stimmberechtigt, welche nach den Bestimmungen der Staatsverfassung das politische Stimmrecht besitzen.“ Die Staatsverfassung sagt deutlich, welche Eigenchaften der

Bürger haben soll, um stimmen zu können, und selbstverständlich sind Diejenigen, welche diese Eigenchaften nicht besitzen, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Geißbühler. Ich möchte anfragen, wie es gehalten sein soll, wenn der Fall eintritt, den ich im Auge habe. Es heißt im § 54: „Zu örtlichen Steuern, die den Kultus betreffen, darf nur Derjenige angehalten werden, welcher der betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung, beziehungsweise Kirchgemeinde angehört.“ Mit dieser Bestimmung steht die Biff. 2 des § 8 gewissermaßen im Zusammenhange. Es gibt Leute, welche das Materielle dem Geistigen vorziehen, und ich fürchte, es werde Mancher sich von der Kirche lossagen, um nicht Steuern zahlen zu müssen, namentlich wenn die Pfarrhäuser den Gemeinden abgetreten werden und dadurch beträchtliche Ausgaben entstehen. Viele von diesen Leuten werden dann vielleicht gleichwohl den Gottesdienst besuchen. Kann man nun nicht auf irgend eine Weise gegen Diejenigen vorgehen, welche sich boshaftrweise der Steuer entziehen? Soll etwa das Dekret eine bezügliche Bestimmung enthalten? Ich möchte darüber Aufschluß haben. Falls nicht genügende Auskunft ertheilt werden kann, trage ich auf Streichung der Biff. 2 an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Biff. 2 des § 8, der § 9 und der § 54 stehen allerdings in einem inneren Zusammenhange, da sie auch die Frage der kirchlichen Steuerpflicht betreffen. Die Herren Geißbühler und Trachsel befürchten nun, es könnte eine Verwirrung in Bezug auf die kirchliche Steuerpflicht entstehen. Diese Befürchtung theile ich nicht. So wie ich unser Volk kenne, glaube ich, es werden von Hunderten kaum fünf, die bis dahin einer Konfession angehörten, den Mut haben, vor dem Kirchenvorstande die ausdrückliche Erklärung abzugeben, sie treten aus der betreffenden Religionsgenossenschaft aus, um nicht mehr steuern zu müssen. Die von Herrn Trachsel berührte Frage der Ausscheidung der Kultusgegenstände hat allerdings Vieles für sich, und es wird eine solche Ausscheidung denn auch stattfinden müssen. Sie ist übrigens im Gesetze vorgesehen; denn der § 54 sagt im zweiten Alinea in Bezug auf die kirchliche Steuerpflicht: „Die nähere Ausführung dieser Bestimmung ist einem Dekrete vorbehalten.“ Gewisse Gegenstände, wie die Kirchenglocken, die Kirchenuhren u. s. w., haben nicht nur Kultuszwecke, sondern auch bürgerliche Zwecke. Die Kirchenuhr z. B. dient nicht nur den Angehörigen einer Konfession, sondern allen Bürgern. In Bezug auf die reinen Kultusgegenstände sollen wir aber, getreu dem leitenden Gedanken des Gesetzes, den Mut haben, daran festzuhalten, daß nur Diejenigen zu zahlen brauchen, welche dem betreffenden Verbande angehören. Herr Trachsel hat selbst zugegeben, daß es nicht gerechtfertigt sei, z. B. die Katholiken Berns zu zwingen, an die Kultuszwecke der protestantischen Kirchgemeinden der Hauptstadt mitzusteuern. Ich gehe noch weiter und sage: es ist noch viel unbilliger, daß Juden und Sektirer, die sich von der Landeskirche losgesagt haben, mitzusteuern helfen müssen. Die Steuern zu Kultuszwecken werden übrigens von keinem Belange sein, da die Hauptausgabe, die Pfarrbesoldung, nach wie vor vom Staate bestritten werden wird. Die Frage betreffend die Uebernahme der Pfarrhäuser und die Leistung eines Beitrages an die Pfarrbesoldungen durch die Gemeinden will ich vorläufig auf der Seite lassen, ich erkläre aber sofort, daß ich persönlich mich der Ansicht zuneige, es sollen diese Opfer den Gemeinden nicht zugemutet werden. Was sodann die Besoldung einiger Bediensteten und die Unterhaltung der zum Kultus dienenden Gegenstände betrifft, so werden diese Ausgaben nicht von solcher Bedeutung sein, daß es gerechtfertigt wäre, von dem erwähnten Grundsätze abzugehen und auch Die-

jenigen zur Steuer beizuziehen, welche nicht zu dem betreffenden Kultus gehören.

Was den Antrag des Herrn v. Büren betrifft, welcher dahin geht, daß das Stimmrecht an die ausdrückliche Erklärung der Zugehörigkeit zu der betreffenden Konfession geknüpft werden solle, so hat derselbe eine bedeutende Tragweite und führt in seinen Konsequenzen einfach zur Auflösung jeder Landeskirche, was sicher auch Herr v. Büren nicht will. Der Schwerpunkt wird dabei in die Ueberzeugung, in die Uebereinstimmung der Genossen gelegt. Dagegen habe ich eine Menge Bedenken, zunächst das bereits von Herrn Trachsel ausgesprochene Bedenken, in welchem Zeitpunkte, wo und in welcher Art und Weise eine solche positive Erklärung abgegeben werden soll. Es ist dies praktisch gar nicht durchführbar. Wir können mit Rücksicht auf die Staatsverfassung eine solche Erklärung nicht fordern. Wir kennen nur eine Landessynode, nach der Ansicht des Herrn v. Büren würden wir aber drei bis vier Synoden haben. Unsere protestantische Landeskirche würde sich nach den schon gegenwärtig darin vertretenen Hauptrichtungen in eine Reformkirche, eine Vermittlungskirche und in eine orthodoxe Kirche auflösen. Ich habe aber auch theoretische Bedenken und Bedenken in Bezug auf die Katholiken. Diesen — ich rede hier nicht von den Pfarrern, sondern von den Bürgern — müßte zugemutet werden, zu erklären, ob sie den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche beistimmen. Wollen Sie das unter den heutigen Beziehungen dem einzelnen Katholiken zumuthen, der innerlich nicht einverstanden ist mit der horribeln Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, der vielleicht innerlich auch mit diesem oder jenem katholischen Dogma gebrochen hat, aber doch im Allgemeinen noch dem Verbande der katholischen Kirche angehören will? Dies geht absolut nicht an. Dem Antrage des Herrn Brunner kann ich beipflichten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Was zunächst die Anträge der Kantonssynode und des Herrn v. Büren betrifft, so bemerke ich, daß ersterer im Grunde noch milder ist, als letzterer. Die Kantonssynode verlangt nicht ein Bekenntnis, sondern sie nimmt an, es sollen alle Djenigen der Kirche angehören, welche bis dahin darin waren. Dagegen beansprucht sie das Recht, sie auszuschließen, wenn sie notorisch einer andern kirchlichen Gesellschaft angehören. Was will das sagen? Es ist dies schwer zu erklären. Hat man hier z. B. Reformgemeinden und andere Gemeinschaften im Auge, welche innerhalb der Landeskirche stehen und sich von derselben nicht losgesagt haben, von denen aber die Synode annimmt, sie gehörten notorisch nicht mehr dazu? Wer soll diese Frage entscheiden? Auf dieses Gebiet kann der Staat, wenn nicht Streitigkeiten entstehen sollen, sich bei der Erlassung eines neuen Kirchengefeszes unmöglich einlassen. Herr v. Büren geht aber noch weiter und möchte Alle ausschließen, welche nicht ausdrücklich erklären, sie bekennen sich zu den Grundsätzen der betreffenden Konfession. Es ist dies nicht statthaft. Es handelt sich nicht darum, durch das Organisationsgesetz etwas Neues zu schaffen, sondern vielmehr darum, die gegebenen Verhältnisse nach den Bedürfnissen der Zeit zu regliren. Nun haben wir bereits eine katholische und eine protestantische Landeskirche, organisiert in Kirchgemeinden, und Mitglieder derselben sind alle Djenigen, welche nach den betreffenden kirchlichen Vorschriften in diese Kirchen aufgenommen, also getauft und admittirt worden sind. Ich begreife nicht, warum man bei der Reorganisation von allem Bisherigen absehen und ein Bekenntnis von Djenigen verlangen will, von denen man annehmen sollte, daß sie eo ipso in die neue Gemeinschaft übergehen. Welches Bekenntnis sollte übrigens dabei Geltung haben? Bekanntlich herrscht nämlich gegenwärtig Streit über die Frage des Bekenntnisses. Lassen wir uns auf dieses Gebiet nicht ein und mischen wir uns nicht in rein kirchliche Fragen.

Dazu kommt, daß schon gegenwärtig in der protestantischen Kirche diejenige Richtung stark vertreten ist, welche gar kein Bekenntnis verlangt, sondern Alle aufnimmt, die gewisse Regeln und Grundsätze beobachten und sich durch ihre Handlungen als Glieder der Kirche qualifizieren. Ich sehe nicht ein, daß der Staat da weiter gehen und, umemanden als Christ anzuerkennen, ein Bekenntnis verlangen soll. Ich glaube, es wäre gerade den Antragsttern nicht sehr gebient, wenn Sie so etwas beschließen würden. Die Meisten würden nämlich so räsonniren: wenn der Staat eine solche Bestimmung aufstellen und das Christenthum so einrahmen will, so will ich dieser Gemeinschaft nicht angehören; denn es gehört dies nach meiner Ueberzeugung gar nicht zum Wesen eines Christen. Dann kämen wir dazu, daß wir ein Gesetz schaffen würden, welches eine große Classe von Staatsbürgern außerhalb die Kirche stellen würde. Es hat also dieser Antrag gefährliche Konsequenzen mit Rücksicht auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens im Kanton.

Ich halte dafür, es sei am besten, in dieser Beziehung einfach beim Entwurfe zu bleiben. Dafür spricht auch der Umstand, daß das Volk im Allgemeinen nicht gerne positive Handlungen vornimmt. Gleichgültigkeit und andere Ursachen veranlassen es, nicht aktiv aufzutreten, und wenn wir die Abgabe einer solchen Erklärung verlangen, so würden Viele sie unterlassen, weil sie nicht wüssten, daß sie vorgeschrieben ist, so daß sie vielleicht erst lange nachher zufällig vernehmen würden, daß sie nicht mehr zur Landeskirche gehören, sondern ausgestossen seien. Man muß nicht gegen die Gewohnheiten und Sitten anstoßen, wenn es nicht absolut nothwendig ist. Was die Frage der kirchlichen Zellen betrifft, so glaube ich — obwohl man in der letzten Zeit hätte annehmen sollen, daß unser Volk nur sehr ungern gewisse Ausgaben mache — nicht, daß diese Zelle jemanden veranlassen würde, aus der kirchlichen Gemeinschaft auszutreten. Der Verner würde sich schämen, aus diesem Grunde einen solchen Schritt zu thun. Das religiöse Gefühl, welches im Allgemeinen dem Verner inne wohnt, läßt eine solche Besorgniß nicht aufkommen, und es ist daher das Motiv unrichtig, welches man in dieser Beziehung der Regierung untergeschoben hat. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob jemand, der in einer Kirchgemeinde wohnt und ihr angehört, daselbst aber keine Liegenschaften hat, wohl aber an einem andern Orte solche besitzt, von diesen letztern Steuer bezahlen soll. Diese Frage wird durch ein Dekret oder durch ein Steuerreglement normirt werden. Wenn sie durch das Gesetz selbst nicht gelöst wird, so ist dies kein Grund, die betreffende Bestimmung zu verwerfen. Die von Herrn Brunner vorgeschlagene Redaktionsveränderung kann ich zugeben.

v. Sinner, Rudolf. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat statt des von Herrn v. Büren gebrauchten Ausdrückes „Erklärung“ von einem „Bekenntnis“ gesprochen, und seine ganze Argumentation beruht auf diesem letzteren Ausdrucke. Sicher hat Niemand Bedenken, einfach zu „erklären“, daß er dieser oder jener Kirche angehöre. Etwas Anderes wäre es allerdings, wenn man gleichzeitig diese oder jene Grundsätze „bekennen“ müßte. Darum aber handelt es sich hier nicht. In den Landgemeinden weiß man von Jedem, welcher Kirche er angehört, in der Stadt aber weiß man nicht, ob einer katholisch oder reformirt se. ist. Ich halte es für das einfachste, eine solche Erklärung zu verlangen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Dafür hat man den Ausweis im Tauf- oder im Admissionsscheine.

Dr. Müller, Albert. Der vorliegende Gegenstand scheint mir so wichtig, daß ich mich nicht enthalten kann, meine Ueberzeugung auszusprechen. Die Ziff. 2 des § 8 enthält eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes. Dieß

zeigt sich sowohl in der heutigen Diskussion, als in der Bevathung der vorberathenden Behörden, woselbst über diese Frage ebenfalls eine längere Diskussion stattfand. Die Biff. 2 hat zwei Seiten, eine principielle und eine materielle. Ich will mich über die erstere nicht weit verbreiten, da sie eine Frage der persönlichen Ueberzeugung ist. Diese Seite ist von Herrn v. Büren betont worden, dem ich einige Worte zu erwiedern mir erlaubé. Es verwundert mich einigemahen, daß gerade von Herrn v. Büren ein solches Gewicht auf das Requisit des Glaubensbekenntnisses gelegt wird. Ich glaubte bisher, von dieser Seite würde man möglichst lange einen Funken des religiösen Lebens im Volke wach zu erhalten suchen. Herr v. Büren hat gesagt, wenn man nicht ein Bekenntniß verlange, so werde dadurch Indifferenzismus geschaffen. Ich gebe dies zu, wenn man das religiöse Gefühl in dem Sinne auffaßt, daß die räudigen Schafe von den nicht räudigen geschieden werden sollen. Ich frage aber: hat nicht ein großer Theil unseres Volkes ein reges religiöses Gefühl bewahrt, der sich ganz gut in der gleichen Religionsgenossenschaft verträgt mit Solchen, die etwas strenger oder etwas freier denken? Wann sollte übrigens das Bekenntniß abgelegt werden? im Zeitpunkte der Admision oder in demjenigen der Erlangung des politischen Stimmrechts? Herr v. Büren wird zugeben, daß in beiden Fällen die Erklärung in eine Zeit fällt, wo bei jedem das Denken sich mächtig reizt. Die Erklärung würde also zu einer Zeit abgegeben werden müssen, wo der innere Kampf am größten ist. Wenn Einer ehrlich ist und nicht heuchelt, so wird er sagen, daß er mit sich noch lange nicht im reinen sei. Dann würde er aus der Kirche ausgestoßen, er wäre ein Heide und hätte keine religiöse Heimat mehr. Würde die Trennung von Kirche und Staat durchgeführt, dann wäre die Ansicht des Herrn v. Büren begründet; denn Jeder müßte da Farbe bekennen. Nun aber will man die Landeskirche beibehalten, und da soll man es mit der Ausstoßung nicht zu leicht nehmen. Mancher, der vielleicht indifferent ist, ändert sich mit der Zeit und besucht den Gottesdienst, wenn er auch nicht mit jedem Ritus einverstanden ist. Wäre er aber ausgestoßen worden und müßte er, um wieder einzutreten, ein förmliches Bekenntniß ablegen, so würde er vielleicht zögern und der Kirche fremd bleiben.

Was die materielle Frage betrifft, so sagt man, es sei zu befürchten, daß Viele aus der Landeskirche austreten, um den kirchlichen Steuern zu entgehen. Ich glaube aber, es würde sich Einer dreimal bedenken, bevor er sich in solcher Weise bloßstellen und dem allgemeinen öffentlichen Urtheile aussetzen würde. Zugemache ich auf Folgendes aufmerksam. Im Volke würde diese Bestimmung ganz anders als im Großen Rathe aufgefaßt werden und die Stimmung gegen das Gesetz vermehren. Das Volk würde glauben, in Folge dieser Bestimmung würden Viele sich den Steuern entziehen. Ich sehe den weitern Fall, daß ein Vater sich von der Kirche lößt, während die Mutter kirchlich geblieben ist und es durchzeigt, daß ihre Kinder eine religiöse Erziehung erhalten. Soll dann der Vater nichts an die kirchlichen Ausgaben beitragen? Welches ist die innere Berechtigung der Biff. 2? Man wollte vermeiden, daß Jemand sich zu einer religiösen Genossenschaft bekennen müsse, welcher er seiner Ueberzeugung nach nicht angehört. Ich glaube aber, daß wir Garantien genug haben in der Staatsverfassung und in den übrigen Bestimmungen des Kirchengesetzes, damit Jemand nicht an einen Kultus beizusteuern braucht, dem er nicht angehört. Wir wissen auch, daß Keiner wegen seiner Glaubensansichten belästigt werden darf. Ich glaube, der Werth der Biff. 2 sei nicht so groß, als die Gefahr, welche darin liegt. Das Volk wird glauben, man wolle von oben herab die Häresie autorisiren und es öffentlich aussprechen, daß es gestattet sei, sich von der Kirche loszusagen. Diese Gründe könnten als Waffe

gegen das Gesetz gebraucht werden. Ich beantrage, die Biff. 2 zu streichen.

v. Büren. Der Herr Kirchendirektor hat gefragt, in welchem Zeitpunkte die Erklärung abgegeben sollte. Die Antwort auf diese Frage ist leicht zu geben: Die Erklärung wird abgegeben werden müssen, sobald Einer stimmberechtigt wird. Er braucht sie aber nicht abzugeben, wenn er mit sich noch nicht im reinen ist. Ich will hier zur Bervollständigung einen Einwurf erwähnen, welcher in der vorberathenden Behörde gemacht worden ist. Man sagte nämlich, es nütze gar nichts, daß man die Abgabe einer solchen Erklärung verlange: Viele werden sie erst abgeben, wenn es sich z. B. um eine Pfarrwahl handle, und dann trete gerade ein, was wir vermeiden wollen. Ich gebe das Gewicht dieses Einwurfs zu. Ich habe indessen doch etwas mehr Glauben in die Gewissenhaftigkeit unseres Volkes und bin der Ansicht, es werden die Meisten sagen, daß sie eine solche Erklärung nicht abgeben werden, weil sie nicht zu der betreffenden Religionsgenossenschaft gehören. Herr v. Sinner hat bereits bemerkt, daß es sich da nicht um ein Bekenntniß handle. Ich mache hier auf zwei Punkte aufmerksam. Es wird zwischen der Angehörigkeit und dem Stimmrechte unterschieden: es können Viele das Stimmrecht nicht ausüben, aber gleichwohl der Kirche angehören, also den Gottesdienst besuchen, ihre Kinder tauften lassen etc.

Der Herr Kirchendirektor hat im Weitern eingewendet, man wolle doch den katholischen Jurassen nicht zumuthen, zu erklären, ob sie die Lehre von der Unfehlbarkeit annehmen. Dies will ich auch nicht. Diejenigen, welche diese Lehre glauben, sollen es erklären, nicht aber Diejenigen, welche sie nicht acceptiren. Wenn im Fernern Jemand, der eine Erklärung abgegeben hat, später findet, er habe sich geirrt, so steht es ihm immer frei, zurückzutreten. Herr Byro hat bemerkt, die Steuerfrage werde Niemanden abhalten, einer Kirche anzugehören. Er weiß aber wohl, daß dieser Punkt einer der wichtigsten war, welcher die Aufnahme der Biff. 2 veranlaßt hat. Nun die Hauptfrage: Entweder halten Sie die die evangelisch-reformierte Kirche aufrecht, oder Sie stellen Bestimmungen auf, wonach sich auch die andern Genossenschaften konstituieren können. Wenn Sie sie aber anerkennen wollen, so stellen Sie nicht Bestimmungen auf, wodurch man in die Kirche hineinregiert. Wenn man eine Besserung unserer Zustände herbeiführen will, so muß man die kirchlichen Verhältnisse berücksichtigen und da ausscheiden, wo tiefgehende Widersprüche vorhanden sind. Etwas Vollkommenes werden wir nicht machen können, trage aber Jeder das bei, von dem er glaubt, es sei geeignet, das Mögliche zu erreichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Brunner hat beantragt, die Worte zu streichen: „beziehungsweise nicht von demselben ausgeschlossen sind“. Diese Worte sind aber nicht überflüssig, wie er annimmt. Es wird hier auf die §§ 3 und 4 der Staatsverfassung verwiesen. Der § 4 bestimmt, welche Staatsbürger und Schweizerbürger stimmberechtigt sind. Im § 4 werden sodann Diejenigen bezeichnet, welche vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, z. B. die Geisteskranken, die Besteuerten etc. Es sollte daher der fragliche Passus der Biff. 1 beibehalten werden. Zu Gunsten der Aufrechthaltung der Biff. 2 will ich den bereits angeführten Argumenten noch beifügen, daß man in das im § 9 vorgehene Dekret über die Ordnung der kirchlichen Stimmregister den Grundsatz aufnehmen wird, daß die Auftragung auf diese Register von Amtes wegen zu erfolgen habe. Wenn also alle Diejenigen, welche sich von der Landeskirche nicht ausdrücklich losgesagt haben, von Amtes wegen aufgetragen werden, so hat man nicht zu befürchten, daß in den protestantischen Gemeinden auf dem Lande Jemand seinen Kultus nicht ausüben könne.

Brünnner, von Meiringen, zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Antrag des Herrn v. Büren betreffend sechsmonatlichen Aufenthalt in der betreffenden Kirchgemeinde	56 Stimmen.
Dagegen	74 "
2) Eventuell für Aufnahme des Einwohnergemeindestimmrechts nach dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl	78 "
Eventuell für den Antrag des Herrn Trachsel	Minderheit.
3) Definitiv für das politische Stimmrecht des Entwurfes	62 Stimmen.
Definitiv für den Antrag des Herrn v. Wattenwyl	69 "
Damit fällt der Zusatzantrag der Kommission betreffend die Ausländer dahin.	
4) Eventuell für Ziff. 2 des Entwurfes	101 "
Eventuell für Ziff. 2 nach dem Antrage des Herrn Trachsel	Minderheit.
5) Eventuell für Ziff. 2 des Entwurfes	Mehrheit.
Eventuell für den Antrag des Herrn v. Büren	Minderheit.
6) Definitiv für Ziff. 2 des Entwurfes	Mehrheit.
Definitiv für Streichung derselben nach dem Antrage des Herrn Müller	Minderheit.

§ 9.

Die Einführung besonderer kirchlicher Stimmregister ist obligatorisch erklärt.

Die Vorschriften bezüglich ihrer Führung, Beaufsichtigung, Revision, öffentlichen Auslage u. s. w. sind durch eine Vollziehungsverordnung festzustellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem Sie nun im § 8 das Stimmrecht der Einwohnergemeinde angenommen haben, hat der § 9 keine Bedeutung mehr. Es hätte eine Bedeutung gehabt, kirchliche Stimmregister aufzustellen, wenn man auch die Ausländer zugelassen und das politische Stimmrecht zu Grunde gelegt hätte. Nun aber ist die Anlegung besonderer kirchlicher Stimmregister überflüssig, und ich trage deshalb auf Streichung des § 9 an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich mache darauf aufmerksam, daß im Einwohnergemeindestimmregister Personen verschiedener Konfession aufgetragen sein können, was bei den kirchlichen Stimmregistern nicht stattfinden darf. Es sollte daher jedenfalls die Möglichkeit gegeben sein, besondere kirchliche Stimmregister aufzustellen.

Schwab, Friedrich. Ich bin einverstanden, daß der § 9 gestrichen werde. Auch die Streichung des § 10 halte ich für notwendig. Die Kommission geht von dem Grundsatz aus, man solle nicht zu viel reglementieren und in die Selbstständigkeit der Gemeinden nicht allzusehr eingreifen. Es scheint mir, wir können die in den §§ 9 und 10 enthaltenen Punkte dem Reglement der Kirchgemeinde überlassen. In der Praxis wird sich die Sache so machen: man wird im Gemeindestimmregister in einer eigenen Rubrik anmerken, welcher Konfession der Betreffende angehört. Dann haben wir auch

die Verordnung, welche im § 9 vorgesehen ist, nicht notwendig. Ueberhaupt sieht der Entwurf so viele Dekrete und Verordnungen vor, daß man davor erschrickt. Der § 10 ist zwar noch nicht in Umfrage, da ich nun aber das Wort habe, so erlaube ich mir über denselben ebenfalls eine Bemerkung. Nach den §§ 10 und 16 sollen die Kirchgemeindeversammlung und der Kirchgemeinderath sich am Pfarrorte versammeln. Diese Bestimmungen haben bedeutende Konsequenzen. Ich verweise hier auf das nicht selten vorkommende Verhältniß, daß die Kirche ziemlich weit von dem bevölkersten Theile der Kirchgemeinde sich befindet. So befindet sich in der aus den Einwohnergemeinden Arch und Leuzingen bestehenden Kirchgemeinde Arch die Kirche in der Gemeinde Arch, welche beträchtlich kleiner als Leuzingen ist. Es müßten also die Bewohner der größeren Gemeinde sich behufs Abhaltung der Kirchgemeindeversammlung in die kleinere Gemeinde begeben. Ich verweise ferner auf die deutschen Kirchgemeinden im Jura, z. B. im Amtsbezirk Courtelary, wo der Pfarrer abwechselnd bald in dieser, bald in jener Gemeinde Gottesdienst hält. Welche Gemeinde soll da als Pfarrort angesehen werden? Ueberlasse man die Bestimmung dieser Verhältnisse lieber der Kirchgemeindeversammlung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Kommission veranlaßt mich, meinen Antrag auf Streichung zu modifizieren. Es wird allerdings mit Rücksicht auf die besondern Religionsgenossenschaften unter Umständen notwendig sein, kirchliche Stimmregister zu führen. Ich nehme daher den im ursprünglichen Entwurfe der Kirchendirektion enthaltenen Antrag wieder auf, welcher die Einführung der kirchlichen Stimmregister fakultativ lassen wollte. Es würde demnach das erste Alinea des § 9 also redigirt: „Es können besondere kirchliche Stimmregister eingeführt werden.“

Schwab, Friedrich. Ich kann mich diesem Antrage anschließen, jedoch möchte ich das zweite Alinea also fassen: „Das Nähere bestimmt das Reglement der Kirchgemeinde.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dies würde wieder einer großen Willkür rufen. Es muß doch bestimmt werden, wie die Auftragung auf die kirchlichen Stimmregister (wo solche bestehen) stattzufinden habe, ob von Amtes wegen oder auf Anmeldung hin. Auch verschiedene andere Punkte müssen noch reglirt werden, und es ist daher notwendig, ein Dekret zu erlassen, damit diese Verhältnisse einheitlich geordnet werden.

Abstimmung.

- 1) Die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagene Fassung des ersten Alinea's wird genehmigt.
- 2) Für das zweite Alinea des Entwurfes . . . Mehrheit.
" den Antrag des Herrn Schwab . . . Minderheit.

§ 10.

Die Kirchgemeindeversammlung tritt an demjenigen Orte zusammen, an welchem sich die Kirche oder das gottesdienstliche Lokal befindet.

Bezüglich der Zeit und des Verfahrens ihrer Zusammenberufung gelten die für die Gemeindeversammlungen aufgestellten Vorschriften.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu § 10 habe ich vorläufig nichts zu bemerken. Ich halte an der Bestimmung fest, daß der Versammlungsort der Kirchgemeinde da sein soll, wo sich die Kirche oder das gottesdienstliche Lokal befindet.

Herr Präsident. Ich nehme an, Herr Schwab habe den Antrag auf Streichung des § 10 gestellt.

Abstimmung.

Für den § 10 Mehrheit.

§ 11.

Der Kirchgemeindeversammlung kommen folgende unübertragbare Berrichtungen zu:

1. die Wahl ihres Präsidenten und Schreibers;
2. die Bestimmung der Mitgliederzahl des Kirchgemeinderathes und die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder dieser Behörde;
3. für die evangelisch-reformirten Kirchgemeinden: die Wahl der Abgeordneten an die Kantonsynode nach Mitgabe des § 45 dieses Gesetzes;
4. die Wahl des oder der von ihr angestellten Geistlichen, unter Vorbehalt der Anerkennung durch die Regierung (§§ 37—42);
5. die Annahme oder Abänderung des Kirchgemeinde- reglements;
6. die Beschlusshaltung über Verwendung des Kirchen- gutes, über Bauten, Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften, Festsetzung kirchlicher Besoldungen und dergleichen ökonomische Gegenstände, sowie allfällige Prozesse, sofern dabei die durch das Reglement dem Kirchgemeinderath eingeräumte Kompetenz überschritten wird;
7. die Ausschreibung verbindlicher Kirchensteuern, die Bestimmung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben und die Genehmigung der jährlich abzulegenden Kirchenrechnungen, letzteres unter Vorbehalt der Passation durch die Staatsbehörden;
8. das Recht der Beschlusshaltung über diejenigen Fragen, welche das Verhältniß zu einer obren kirchlichen Behörde betreffen (§ 47, Biff. 1).

Die unter Biff. 1—4 hievor vorgesehenen Wahlen sollen in geheimer Abstimmung vor sich gehen.

Über diesen Paragraphen lautet das Protokoll der Kommission:

Biff. 1. Ein Antrag: die Wahl auch auf den Kassier und Steuereinzieher auszudehnen, wird mit 3 gegen 2 Stimmen verworfen.

Biff. 8. Der Antrag der kath. Kirchenkommission, das Renvoi (§ 47, Biff. 1) zu streichen, wird genehmigt.

Im Uebrigen wird der Paragraph unverändert angenommen.

Gleichzeitig mit dem § 11 wird der § 47 in Behandlung gezogen, welcher lautet:

§ 47.

Der Kantonsynode und, innert den Grenzen der erhaltenen Kompetenz, ihrem Vorstande, stehen folgende Befugnisse zu:

1. Das Recht, alle innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche zu ordnen, jedoch unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staats (§ 80 Staatsverfassung) und des Veto's der Kirchgemeinden nach Mitgabe der hienach folgenden Bestimmung.

Wenn ein Drittheil der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde oder der Kirchgemeinderath die Abstimmung über einen Erlass oder Beschluß der Kantonsynode verlangen, so ist sofort eine Kirchgemeindeversammlung zusammen zu berufen und wenn diese mit $\frac{2}{3}$ Stimmen Mehrheit sich gegen den in Frage stehenden Gegenstand ausspricht, so gilt derselbe für die betreffende Kirchgemeinde als verworfen und ist dieselbe berechtigt, in der Sache von sich aus das Gutfindende zu beschließen oder anzurufen. — Dieses Einspruchsrecht (Veto) ist an keine weitere Christ gebunden.

2. Das Antrags- und Vorberatungsrecht in äußern Kirchenangelegenheiten.

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die christliche Lehre, den Kultus, die Seelsorge und die religiöse Seite des Pfarramts beziehen, sind innere kirchliche Angelegenheiten.

Das Protokoll der Kommission zu § 47 lautet, wie folgt:

Ein Antrag, in Biff. 1, 2. Alinea, die Zweidrittelsmehrheit in das absolute Mehr umzuändern, wird einstimmig angenommen.

Dagegen werden die Anträge der Kantonsynode:

- a) das Recht, alle rein kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß Änderungen im Gottesdienst, im Religionsunterricht der Jugend, sowie die Einführung neuer Katechismen, Gesangbücher oder Liturgien keiner Kirchgemeinde gegen ihren Willen aufgezogen werden können;
 - b) daß in Biff. 2 beigefügt werde der Kultus, die Seelsorge, „der pfarramtliche Religionsunterricht und die dafür erforderlichen Bücher, die Erfordernisse des Predigtamts“ etc.;
 - c) daß die Wahl der theolog. Professoren an der Berner Hochschule nicht ohne eingeholte Begutachtung der kirchlichen Oberbehörde geschehen solle;
- litt. a und c mit 4 gegen 2 Stimmen und litt. b mit allen gegen 1 Stimme verworfen.

Der Paragraph ist demnach mit obiger Abänderung angenommen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gestatten Sie mir zunächst eine formelle Bemerkung. Der § 11, Biff. 8, enthält ein sog. Einspruchsrecht oder Veto der Kirchgemeinden und zwar für alle unter das Kirchengefetz fallenden Kirchgenossenschaften. Im § 47, wo von den Kompetenzen der Kantonsynode die Rede ist, ist dieses Einspruchsrecht noch speziell für die protestantische Landeskirche geordnet, und es müssen deshalb die §§ 11 und 47 gemeinschaftlich berathen werden. Was nun zunächst den § 11 betrifft, so wurde zu Biff. 1 desselben von den Bezirkssynoden und der Kantonsynode der Wunsch geäußert, es möchte der Kirchgemeindeversammlung auch die Wahl des Kirchmeiers und des Kirchschaffners übertragen werden. Ich muß mich gegen diesen Antrag aussprechen, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, man solle der Kirchgemeindeversammlung nicht mehr übertragen, als nothwendig ist. Will sie dann noch andere als die im Gesetz vorgeesehenen Stellen von kirchlichen Bediensteten sich vorbehalten, so kann sie es immer thun. In Biff. 2 heißt es,

dass die Bestimmung der Mitgliederzahl des Kirchgemeinderathes und die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder dieser Behörde der Kirchgemeindeversammlung überlassen sei. Dies ist in der Natur der Sache begründet. Der Kirchgemeinderath kann nicht überall gleich stark, sondern muss in größeren Gemeinden stärker sein als in kleinern. Es ist daher im § 14 festgesetzt, dass der Kirchgemeinderath aus wenigstens 5 und aus höchstens 13 Mitgliedern bestehen solle. Ich bemerke im Vorbeigehen, dass diese Bestimmung bereits im Entwurf der Kantonsynode von 1866 enthalten war.

Die Biff. 3 und 4, welche der Kirchgemeindeversammlung weitere Wahlen übertragen, sollten nach meiner Ansicht hier nicht diskutirt werden, sondern erst bei der Behandlung der §§ 45 und 37 bis 42, welche die näheren Bestimmungen über diese Wahlen enthalten. Ueber die Biff. 5, 6 und 7 des § 11 habe ich vorläufig nichts zu bemerken.

Der wichtigste Punkt des § 11 ist offenbar in Biff. 8 enthalten, welche von dem Einspruchsrecht oder Beto der Kirchgemeinde handelt. Hierüber erlaube ich mir zunächst einige allgemeine Bemerkungen, und sodann will ich noch speziell die Gründe berühren, warum im § 47 das Verhältniss für die protestantische Kirche in der dort vorgegebenen Weise normirt ist. Das Einspruchsrecht oder Beto ist nicht ein ganz neuer Gedanke, sondern dieser Gedanke ist, wenigstens für die protestantische Kirche, bereits von Zwingli ausgesprochen worden. Er sagt nämlich in einem Werke in Bezug auf die Abendmahlsliturgie, „man werde das Abendmahl viermal jährlich gebrauchen, sofern es unsern Kirchgemeinden gefallen wird.“ Ein bekannter Kirchenmann, Antistes Finsler von Zürich, sagt in einem Werke betreffend Herstellung einer gemischten Synode Folgendes: „Es ist die Frage, ob nicht eine Zeit kommen werde, wo auch die einzelne Kirchgemeinde ein gewisses Recht in kirchlichen Dingen der Gesamtheit gegenüber für sich in Anspruch nehmen werde.“ Gehen wir der Sache tiefer auf den Grund, so finden wir, dass dieser Gedanke ein ganz berechtigter ist. Er ist der ursprünglichen christlichen Gemeinde ganz konform. Diese war auch autonom und kannte zur Regulirung ihrer inneren Angelegenheiten kein Bisphum und keinen Papst. Natürlich kann ein innerer allgemeiner Verband in Bezug auf den Glauben immerhin stattfinden, wenn gleich die einzelne Gemeinde in erster Linie souverän erklärt wird. Dies hat namentlich auch großen Werth, wenn es einmal bei uns auf dem Gebiete der katholischen Kirche zu einem Fortschritte kommen sollte. Das Einspruchsrecht der Gemeinden ist nicht so neu als es scheinen mag. Bereits in meinem Berichte an die vorberathenden Behörden habe ich angeführt, dass z. B. die GlarnerSynode von 1844 das Einspruchsrecht kennt, obwohl es dort etwas anders redigirt ist, als in der heutigen Vorlage. Es zählt nämlich der § 9 der Glarner evangelischen Kirchenordnung von 1844 die Gegenstände auf, über welche die Synode das Berathungs- und Vorschlagsrecht besitzt, d. h. die rein kirchlichen Gegenstände mit dem Befat „jedoch in dem Sinne und Verstand, dass Änderungen dieser Art einer Gemeinde gegen ihren Willen nicht aufgedrungen werden sollen.“

Wenn man befürchtet, dass das Einspruchsrecht der Gemeinden sei in der Praxis gefährlich, d. h. es könnte leicht zu einer Anarchie und zu einer Auflösung der Landeskirche führen, so muss ich dagegen die nämlichen Gründe anführen, die ich schon früher geltend zu machen Gelegenheit hatte. Wenn wir eine Synode erhalten, welche nicht, wie die gegenwärtige Kantonsynode, nur eine Richtung der Kirche repräsentirt, sondern die allen kirchlichen Richtungen möglichst gerecht zu werden sucht und mit der Zeit forschreitet, so wird das Einspruchsrecht, wenigstens für die protestantische Kirche, durchaus nicht gefährlich sein. Uebrigens frage ich: ist das Einspruchsrecht in gewissem Sinne nicht bereits faktisch vorhanden? haben sich die Geistlichen in den letzten Jahren über gewisse z. B. in der Liturgie vorgeschriebene Punkte, wie das

Taufbekenntniß, nicht bereits hinweggesetzt? Für die Katholiken hat das Einspruchsrecht allerdings eine große Bedeutung, allein ich kann nicht zugeben, dass es ein Eingriff in die katholische Kirche sei und eine Auflösung derselben herbeiführe. Es wird allerdings die Folge haben, dass die Kirchgemeinde erklären kann, sie erkenne das Dogma von der Unfehlbarkeit und andere veraltete Dogmen nicht an. Das Einspruchsrecht ist schon aus dem Grunde kein Eingriff in die katholische Kirche, weil man die Kirchgemeinden nicht zwingt, davon Gebrauch zu machen. Das Gesetz sagt nicht, die Kirchgemeinden müssen darüber abstimmen, ob sie in gewissen Fragen noch im gleichen Verhältnisse zu der obigen kirchlichen Behörde bleiben wollen, wie bis dahin, sondern das Geetz gibt ihnen bloß das Recht, es erlaubt ihnen, darüber abzustimmen. Man kann also hier nicht von einem Eingriffe in die Rechte der Kirche, sondern höchstens von einem Eingriffe in die Rechte Rom's reden. Ich denke aber, es könnte nach den Grundsätzen, denen Sie durch das Eintreten in den Gesetzesentwurf zu huldigen erklärt haben, nicht zweifelhaft sein, dass man diesen Standpunkt einnehmen und sich gegenüber der römischen Kirche nicht allzu furchtlos zeigen wolle.

Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen in Bezug auf den § 47, d. h. in Bezug auf den Modus, wie dieses Einspruchsrecht in der protestantischen Kirche speziell geordnet werden soll. Die Kantonsynode hat den Antrag gestellt, es solle ihr und, innert den Grenzen der erhaltenen Kompetenz, ihrem Vorstande das Recht zustehen, alle rein kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, jedoch unter dem Vorbehalte, dass Änderungen im Gottesdienste, im Religionsunterrichte der Jugend, sowie die Einführung neuer Katechismen, Gesangbücher oder Liturgien keiner Kirchgemeinde gegen ihren Willen aufgedrungen werden können. Diese Redaktion, welche das Beto anders fassen möchte, ist ungefähr übereinstimmend mit der bezüglichen Bestimmung der Glarner Synodalverfassung. Sie scheint mir aber das Beto allzu enge aufzufassen; denn es ist da von verschiedenen Gegenständen nicht die Rede, und namentlich nicht vom allerwichtigsten Punkte, von der Formulirung des Glaubensbekenntnisses, worüber ich in erster Linie die Kirchgemeinde entscheiden lassen möchte. Ich möchte der Kantonsynode in dieser Hinsicht nur die Stellung einer begutachtenden Behörde geben: sie zeigt den Weg, sie leitet die Kirchgemeinden, wenn aber eine solche das von der Kantonsynode formulirte Bekenntniß nicht annehmen will, sondern z. B. ein solches im Sinne der Reformtheologie vorzieht, so soll ihr dies freistehen. Aus diesen Gründen gebe ich der Redaktion des Entwurfs, welche den Kirchgemeinden das Recht des Beto's ganz allgemein vorbehält, den Vorzug gegenüber derselben, welche von der Kantonsynode vorgeschlagen wird.

Was den Modus der Geltendmachung des Einspruchsrechts betrifft, so war ich von jeher der Ansicht, man solle da nicht etwa das obligatorische Referendum einführen und auch das Beto, das ich hier dem Referendum vorziehe, solle möglichst unsern Verhältnissen entsprechend eingeschränkt werden. Das Referendum halte ich für unpassend, weil ich glaube, es würde dasselbe weit eher zur Anarchie führen, als dies beim Beto möglich ist, und weil ich ferner dafür halte, es würde das Referendum vom Volke sehr mißbeliebig aufgenommen werden. Der Umstand, dass das Referendum im zürcherischen Entwurfe — wenigstens von der Kommission — vorgezogen wurde, kann mich nicht bestimmen, es auch für unsere Verhältnisse zu acceptiren; denn dort hat man eine ganz andere Organisation im Auge, als wir sie wollen. Die dortige Landesynode hat neben den rein inneren auch gewisse äußere Sachen der Kirche zu ordnen, und nur für diese letztern soll das Referendum eingeführt werden. Das Beto wird nun im vorliegenden Entwurfe dahin eingeschränkt, dass es nur soll geltend gemacht werden können,

wenn $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde oder der Kirchgemeinderath es verlangen. Eine weitere Einschränkung besteht darin, daß ein Erlass der öbern kirchlichen Behörde nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden von der Kirchgemeindeversammlung verworfen werden kann. Die Grossrathskommission beantragt, hier das absolute Mehr anzunehmen. Namens des Regierungsrathes stimme ich dieser Abänderung bei, da die erstgenannte Einschränkung bereits bedeutend genug ist. Mit dieser Modifikation empfehle ich die Annahme der §§ 11 und 47.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kantonssynode hat noch zwei weitere Anträge gestellt: es möchte nämlich in Biff. 2 des § 47 beigefügt werden, daß auch der pfarramtliche Religionsunterricht, die dafür erforderlichen Bücher und die Erfordernisse des Predigtamts als innere kirchliche Angelegenheiten zu betrachten seien, und daß ferner die Wahl der theologischen Professoren an der Berner Hochschule nicht ohne eingeholte Begutachtung der kirchlichen Oberbehörde geschehen solle. Die Kommission hat gefunden, es könne auf diese Anträge nicht eingetreten werden. Der erste Antrag sagt nicht viel anderes, als was bereits im zweiten Alinea der Biff. 2 des § 47 enthalten ist. Er dehnt die Sache auf die zum Religionsunterricht erforderlichen Bücher aus, man hießt aber dafür, es sei nicht am Platze, diese hier speziell zu nennen. Was die Erfordernisse des Predigtamts betrifft, so glaubt man, es sei dieser Punkt bereits in Biff. 2 inbegriffen. Betreffend die Wahl der Professoren hat die Kommission gefunden, es sei dieselbe Sache der Regierung und es stehe der kirchlichen Oberbehörde hierüber kein Begutachtungsrecht zu.

v. Büren. Ich beantrage, die von der Kantonssynode vorgeschlagene Redaktion anzunehmen und somit dieser das Recht einzuräumen, „alle rein kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, jedoch unter dem Vorbehalte, daß Änderungen im Gottesdienste, im Religionsunterricht der Jugend, sowie die Einführung neuer Katechismen, Gesangbücher oder Liturgien keiner Kirchgemeinde gegen ihren Willen aufgedrungen werden können.“ Ich acceptire das Veto als Kennzeichen unserer schwierigen Verhältnisse. Zwar freut mich das Veto nicht besonders, und ich glaube, ein anderer Weg wäre richtiger gewesen. Jedoch scheint mir aber die von der Kantonssynode vorgeschlagene Fassung richtiger und präziser.

Abstimmung.

- 1) Die Anträge der Kommission werden, weil unbeanstandet, als angenommen betrachtet.
 - 2) Für den § 47 in der vom Regierungsrath und der Kommission vorgeschlagenen Fassung : 36 Stimmen.
- Für den Antrag des Herrn v. Büren : 34
Mehrere Mitglieder haben sich des Stimmens enthalten.

§ 12.

Der Kirchgemeindeversammlung liegt überdies die Förderung des örtlichen Kirchenwesens und des sittlich-religiösen Lebens der Gemeinde ob.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 13.

Beschlüsse über Verminderung des Kapitalvermögens, sowie über Annahme oder Abänderung des Kirchgemeinderatereglements unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung wird in Zukunft nur noch in den in § 13 vorzusehenden zwei Fällen etwas zur Sache sagen. Was die Abänderung des Kirchgemeinderatereglements betrifft, so muß doch eine Kontrolle darüber ausgeübt werden, daß nicht Bestimmungen in das Reglement aufgenommen werden, welche der staatlichen Ordnung und den Staatsgesetzen zuwider laufen. Der erste Punkt betreffend die Beschlüsse über Verminderung des Kapitalvermögens stimmt mit dem Gemeindegesetze überein.

Der § 13 wird unverändert genehmigt.

B. Der Kirchgemeinderath.

§ 14.

Der Kirchgemeinderath besteht, mit Inbegriff des Präsidenten, je nach Beschuß der Kirchgemeindeversammlung, aus wenigstens 5 und höchstens 13 Mitgliedern.

Wählbar in den Kirchgemeinderath ist jeder an der Kirchgemeindeversammlung Stimmberechtigte, der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

Das Protokoll der Kommission sagt zu § 14:

Der Antrag der Kantonssynode, „die Pfarrer sollen von Amtes wegen Mitglieder des Kirchgemeinderaths sein“, wird verworfen und demnach der § 14 unverändert angenommen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag der Kantonssynode, daß „die Pfarrer von Amtes wegen Mitglieder des Kirchgemeinderaths sein sollen“, wurde sowohl von der Kommission als vom Regierungsrath und auch schon von der vorberathenden Kommission verworfen. In den protestantischen Kirchgemeinden wird der Pfarrer in den allermeisten Fällen in den Kirchgemeinderath gewählt werden. Was dagegen die katholischen Gemeinden betrifft, so spreche ich es offen aus, daß ich die Aufnahme dieses Grundsatzes für gefährlich halten würde. Der Einfluß der katholischen Geistlichen ist ohnehin schon zu groß. Will eine Gemeinde ihren Geistlichen in den Kirchgemeinderath wählen, so steht ihr dies ja nach dem Entwurfe frei.

v. Büren nimmt den Antrag der Kantonssynode, daß die Pfarrer von Amtes wegen Mitglieder des Kirchgemeinderaths sein sollen, auf.

Trägself. Nachdem im § 8 das Einwohnergemeindestimmrecht eingeführt worden ist, nach welchem das Stimmrecht erst nach zurückgelegtem 23. Altersjahr eintritt, können hier die Worte „der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat“ gestrichen werden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt diesem Antrage bei.

Abstimmung.

- 1) Der Antrag des Herrn Drachsel wird genehmigt.
 2) Für den Antrag des Herrn v. Büren . Minderheit.

§ 15.

Die Amtsdauer der Kirchgemeindräthe beträgt 4 Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Bei Erledigungen in der Zwischenzeit tritt der Neuwählte nur für den Rest der Amtsdauer ein.

Zu § 15 lautet das Protokoll der Kommission, wie folgt:

Ein Antrag, die Amtsdauer der Kirchgemeindräthe auf 2 statt auf 4 Jahre festzusezen, wird genehmigt.

Ferner wird nach dem Antrage der kath. Kirchenkommission beigelegt:

„Die Pflicht der Annahme der Wahl in den Kirchgemeindräthe für eine Amtsdauer, sowie die Enthebung davon, wird durch die einschlagenden Bestimmungen des Gemeindgesetzes normirt.“

Im Uebrigen wird der § 15 angenommen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath stimmt dem Antrage der Kommission bei, im ersten Alinea die Amtsdauer der Kirchgemeindräthe auf zwei Jahre festzusezen. Der Regierungsrath hat vier Jahre vorgeschlagen, weil auch der Entwurf des neuen Gemeindgesetzes diese Amtsdauer vorsieht. Nun ist aber in der Kommission mit Recht bemerkt worden, es werde diese Bestimmung des Gemeindgesetzes auf Widerstand stoßen, da im Allgemeinen wenig Geneigtheit vorhanden sei, eine Stelle im Kirchgemeindräthe anzunehmen. Der Regierungsrath stimmt auch dem Antrage der katholischen Kirchenkommission bei, den die Großrathskommission ebenfalls acceptirt hat. Es wird sich fragen, ob man die Verpflichtung aufstellen soll, daßemand wenigstens während einer Amtsdauer das Amt annehmen muß und nur in den im Gemeindgesetze vorgesehenen Fällen (Alter von sechzig Jahren, Bekleidung gewisser Staatsbeamtungen &c.) davon enthoben werden kann.

Der § 15 wird nebst den Anträgen der Kommission genehmigt.

§ 16.

Der Kirchgemeindräthe versammelt sich am Pfarrorte, so oft die Geschäfte es erfordern.

Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters und der Hälfte der Mitglieder, sowie die Beistimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Mitglieder des Kirchgemeindräths sind verpflichtet, bei Behandlung von Geschäften den Austritt zu nehmen, bei denen sie selbst oder ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder in den Seitenlinien bis und mit Inbegriff des Grades von Geschwisterkindern persönlich betheiligt sind.

Die Kommission beantragt, hier das dritte Alinea zu streichen und als erstes Alinea in den § 24 zu verlegen mit der Ausdehnung auf die „Mitglieder der Kirchgemeindeversammlung“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath stimmt dem Antrage der Kommission bei.

Der § 16 wird mit der von der Kommission beantragten Modifikation genehmigt.

§ 17.

Der Kirchgemeindräthe erwählt seinen Schreiber und aus seiner Mitte den Vizepräsidenten auf 4 Jahre, mit sofortiger Wiederwählbarkeit.

Die Kommission stellt den Antrag, den § 17 also zu fassen:

Der Kirchgemeindräthe erwählt seinen Vizepräsidenten und seinen Schreiber auf 2 Jahre, mit sofortiger Wiederwählbarkeit.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier stimmt der Regierungsrath dem Antrage der Kommission bei.

Der § 17 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

§ 18.

Der Kirchgemeindräthe ist die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Kirchgemeinde.

Als solcher liegt ihm die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten und die Wahl sämtlicher Beamten und Bediensteten der Kirchgemeinde ob, deren Besorgung oder Wahl nicht durch das Gesetz oder durch das Kirchgemeindereglement der Kirchgemeindeversammlung selbst vorbehalten sind.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 19.

In Ermangelung abweichender Bestimmungen des Kirchgemeindereglements kommen dem Kirchgemeindräthe namentlich folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

1. die Wahl aller kirchlichen Beamten und Bediensteten, die nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist (§ 11, Biff. 1-4);
2. die Vorberathung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung und die Zusammenberufung derselben;
3. die Vollziehung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der von den zuständigen Behörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen;
4. die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde;

5. die Aufsicht über den kirchlichen Jugendunterricht;
6. die Aufsicht über den Gottesdienst, über die Feier der Sonn- und Festtage, über die Kirchengebäude, die Verfügung über die Benutzung derselben, vorbehältlich des endgültigen Entscheides der Staatsbehörden in streitigen Fällen, die Anordnung von Zeit und Stunde des Gottesdienstes und der Unterweisungen innerhalb der hierüber bestehenden Vorschriften, die Anordnung freiwilliger Kirchensteuern und die Handhabung der Sittenaufsicht;
7. die Verwendung des Ertrags des Kirchenguts, die Besteitung der kirchlichen Bedürfnisse und die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde innert den Grenzen der erhaltenen Kompetenz (§ 11, Biff. 6).

Zu § 19 lautet das Protokoll der Kommission, wie folgt:

Ein Antrag, in Biff. 6 die Worte „vorbehältlich des endgültigen Entscheides der Staatsbehörden in streitigen Fällen“ zu streichen, wird verworfen und der § 19 unverändert angenommen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich beschränke mich vorläufig auf zwei Bemerkungen zu Biff. 6: die eine betrifft das Verfügungrecht über die Kirchengebäude, die andere die Sittenaufsicht. Der Entwurf bestimmt, es habe der Kirchgemeindrat das Recht, über die Benutzung der Kirchengebäude zu verfügen, vorbehältlich des endgültigen Entscheides der Staatsbehörden in streitigen Fällen. Wenn auch die Kirchengebäude zunächst dem Kultus der Kirchgemeinde selbst dienen, haben sie doch zugleich den Charakter öffentlicher Gebäude. Es können daher Fälle eintreten, wo die Frage entsteht, ob die Kirche nicht auch andern Religionsgenossenschaften, als derjenigen, welcher sie angehört, zu momentaner Benutzung eingeräumt werden solle. Es kann ferner die Frage entstehen, ob die Kirche nicht auch zu andern sittlichen Zwecken, z. B. zu Abhaltung von Gesangfesten und zu Musikaufführungen, momentan verwendet werden könnte. Es wird nun, wie gesagt, hier bestimmt, daß in erster Linie der Kirchgemeindrat darüber zu entscheiden habe, daß aber im Falle der Verweigerung ein Refurs an die Staatsbehörde zulässig sein solle, wobei zunächst der Regierungstatthalter und in oberer Instanz der Regierungsrath entscheiden würde. Man kann die Frage aufwerfen, ob der Refurs nicht an die Kirchgemeindeversammlung gerichtet werden solle. Dies erscheint nicht thunlich, weil der Entscheid oft rasch gefaßt werden sollte, die Kirchgemeindeversammlung aber nicht von heute auf morgen zusammenberufen werden kann, und weil ferner anzunehmen ist, daß diese in der Regel der Ansicht des Kirchgemeindraths bestimmen wird, während doch die Möglichkeit vorbehalten werden sollte, an eine Behörde zu rekurriten, welche ein objektives Urtheil abzugeben im Falle ist. Man wird vielleicht einwenden, ob es denn sicher sei, daß der Regierungsrath gerecht entscheide. Ich glaube, ja; übrigens könnte, und zwar vom Großen Rathé selbst, darüber ein Reglement aufgestellt werden. Die Sache wird sich in Wirklichkeit so machen, daß, wenn z. B. von einer Sekte, welche in etwas anrüchigem Rufe steht, wie die Mormonen, ein Gesuch um Ueberlassung der Kirche gestellt würde, auch der Regierungsrath diesem Gesuche nicht entsprechen würde. Kommt aber wirklich eine berechtigte Minderheit, gegen welche in sittlicher und anderer Beziehung nichts eingewendet werden kann, mit einem Gesuche um Ueberlassung der Kirche zu momentaner Benutzung ein, so wird sicher auch der Große Rath einverstanden sein, daß der Regierungsrath entgegen dem engherzigen Standpunkte eines Kirchgemeindrathes soll entscheiden können. Wir haben Beispiele aus der jüngsten

Zeit, welche allgemein bekannt sind und die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung hinlänglich rechtfertigen.

Der zweite Punkt betrifft die Sittenaufsicht. Hierüber enthielt der Entwurf der Kirchendirektion folgende Bestimmung (§ 19): „In Hinsicht der Sittenaufsicht hat der Kirchenvorstand das Recht und die Pflicht, durch seine Mitglieder zu ermahnen und zu warnen:

- a) Alle, welche durch ausgelassenen oder liederlichen Lebenswandel öffentliches Vergerinnis geben, den häuslichen Wohlstand und Frieden gefährden, sowie überhaupt gegen gute Sitte sich vergehen;
- b) Eheleute, sowie auch Verwandte und Nachbarn, die in Unfrieden und Streit mit einander leben und dadurch Vergerinnis geben;
- c) Eltern und Pflegeeltern, welche die ihrer Obsorge anvertrauten Kinder schlecht erziehen, roh behandeln oder ganz vernachlässigen;
- d) Kinder, welche sich pflichtwidrig gegen ihre Eltern be tragen.“

Der Regierungsrath hat diesen Artikel gestrichen, und auch die Kommission ist mit der Streichung einverstanden. Wie Sie aus der zitierten Bestimmung entnehmen, wollte schon die Kirchendirektion die Sittenaufsicht nur in dem Sinne normiren, daß von einem Zitationsrecht des Kirchgemeindrathes und noch viel mehr von einem polizeilichen Zwange gegenüber den der Vorladung nicht Folge Leistenden abstrahirt worden wäre. Ob es nun zweckmäßig sei, im Kirchengeflege über die Sittenaufsicht gar nichts zu sagen, lasse ich dahingestellt, und ich will heute den Antrag der Kirchendirektion nicht wieder aufnehmen. Indessen schien es mir, man sollte im Kirchengeflege hierüber etwas sagen und die Sittenaufsicht gewissermaßen als moralische Pflicht des Kirchenvorstandes bezeichnen, ohne dem Bürger irgendwie Zwang anzutun. Ich will bemerken, daß auch das aargauische Gesetz von 1871 eine ähnliche Bestimmung enthält. Ich begnüge mich nun aber mit der im § 19 enthaltenen Bestimmung, daß dem Kirchgemeindrath die Handhabung der Sittenaufsicht obliege. Ich gebe zu, daß es etwas Stoßendes haben mag, wenn ein protestantischer Kirchenvorstand auch Katholiken, ja sogar Juden vor sich zitiren und ermahnen kann.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, es solle der bezügliche Artikel des Entwurfes der Kirchendirektion fallen gelassen werden. In der Kantonssynode wurde der Antrag gestellt, es möchte dem Kirchenvorstande das Recht gegeben werden, nicht nur zu ermahnen und zu warnen, sondern auch zu zitiren und vorführen zu lassen. Die Kommission hat gefunden, es genüge, wenn man hier einen allgemeinen Grundsatz aufstelle und die Handhabung der Sittenaufsicht als in den Bereich der Thätigkeit des Kirchenvorstandes fallend erkläre. Sobald strafbare Handlungen begangen werden, wird natürlich die Ueberweisung an den Richter erfolgen müssen. Ich mache hier noch auf den § 21 aufmerksam, welcher sagt: „Bezüglich der Berichtungen der ehemaligen Sittengerichte in Ehe- und Vaterschaftssachen gelten für die Kirchgemeindräthe die Bestimmungen der jeweiligen bürgerlichen Gesetzgebung.“ Es würden also bis zu einer Abänderung der bürgerlichen Gesetzgebung die Kirchgemeindräthe sich auch in Zukunft mit Paternitätsachen und mit Ehestreitigkeiten zu befassen haben. Ich bemerke noch, daß im Mai 1868 von den Kirchenvorständen von Albligen, Guggisberg, Rüschegg und Wählern eine auf den damaligen Entwurf der Kantonssynode bezügliche Petition an den Großen Rath eingereicht wurde, welche dahin schloß: „Die unterzeichneten Kirchenvorstände erlauben sich aus den angeführten Gründen an Sie, Tit., die Bitte zu richten, Sie möchten bei Beratung des Kirchengefuges die Kirchenvorstände von den Funktionen der früheren Sittengerichte, d. h. von der Voruntersuchung

in Unzchts- und Paternitätsfällen entlasten.“ Zur Begründung dieses Gesuches wurde angeführt, es seien diese Gegenstände Sache des Staates. Diese Petition würde nun durch den Erlass des Kirchengefeszes erledigt.

v. Büren. Ich stelle den Antrag, es sei der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilte § 19 des Entwurfes der Kirchendirektion in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen. Ich befürge nicht, daß der Kirchgemeinderrath zu eifrig sei, sondern eher, daß er nicht weit genug gehe. Wäre es nicht im Interesse unseres Landes, wenn Jemand da wäre, der es sich zur Aufgabe machen würde, in den im § 19 angeführten Fällen in Liebe zu ermahnen und zu warnen und nicht zu warten, bis die Ueberweisung an den Strafrichter erfolgt? In vielen Fällen wird allerdings die Ermahnung fruchtlos bleiben, in manchen aber wird sie den gewünschten Erfolg haben, und dann wird diese Bestimmung nicht vergeblich da sein. Was den Entscheid der Staatsbehörden über die Verfügung über die Kirchengebäude betrifft, so stelle ich mich da auf einen ganz andern Standpunkt. Wenn der § 49 der Vorlage gestrichen wird, wozu die Tendenz vorhanden ist, wer ist dann Eigentümer der Kirchengebäude? Die Kirchgemeinde oder etwa der Staat? Nein; an einigen Orten wird es die Kirchgemeinde sein, an andern aber nicht, jedenfalls aber wird der Staat nicht Eigentümer sein. Die Einwohnergemeinden haben für den Unterhalt der Gebäude zu sorgen, wenn es sich aber darum handelt, ihre Benutzung zu bewilligen, so übergeht man sie und gibt dem Staat das Recht, diese Bewilligung zu ertheilen. Ich habe keine Besorgnisse in Bezug auf den Entscheid des Staates; denn ich denke, es werde da kein Missbrauch getrieben werden. Aber ich halte dieses Verfahren nicht ganz für korrekt. Ich behalte mir vor, am Schlusse der Berathung des Gesetzes unter Umständen auf diesen Punkt zurückzukommen.

Abstimmung.

- 1) Der § 19 wird unverändert genehmigt.
- 2) Für den neuen von Herrn v. Büren vorschlagenden Paragraphen . . . Minderheit.

Die §§ 20—24 werden zusammen behandelt; sie lauten:

§ 20.

Nimmt der Kirchgemeinderrath bei Ausübung seiner amtlichen Berrichtungen strafbare Gesetzesübertretungen wahr, so soll er über den Fall betreffenden Orts Anzeige machen.

§ 21.

Bezüglich der Berrichtungen der ehemaligen Sittengerichte in Ehe- und Vaterschaftssachen gelten für den Kirchgemeinderrath die Bestimmungen der jeweiligen bürgerlichen Gesetzgebung.

§ 22.

In größeren Kirchgemeinden kann sich, auf Beschuß der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchgemeinderrath, zu besserer Erfüllung seiner Obliegenheiten, in Sektionentheilen.

Wo in einer Einwohnergemeinde mehrere Kirchgemeinden der nämlichen Konfession vorhanden sind, kann für einzelne Obliegenheiten eine gemeinschaftliche Behörde aufgestellt werden.

§ 23.

Das Anstellungsvorhältniß der vom Kirchgemeinderrath ernannten Kirchenbediensteten ist durch besondere von ihm zu erlassende Reglemente zu bestimmen.

§ 24.

Gegen Wahlverhandlungen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen und Kirchgemeinderräthe kann, soweit sie mit den Vorschriften der Staatsgesetzgebung und der Kirchgemeindereglemente im Widerspruch stehen, bei den Staatsbehörden nach Mitgabe der Bestimmungen des Gemeindesgesetzes Beschwerde geführt werden.

Die Kommission stimmt den §§ 20—23 bei; zu § 24 schlägt sie als erstes Alinea das dritte Alinea des § 16 in folgender Fassung vor:

Mitglieder der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderraths sind verpflichtet, bei Behandlung von Geschäften den Austritt zu nehmen, bei denen sie selbst oder ihre Verwandten oder Ver schwägerungen in auf- oder absteigender Linie oder in den Seitenlinien bis und mit Inbegriff des Grades von Geschwisterkindern persönlich betheiligt sind.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu § 20 mache ich blos folgende Bemerkung. Es kann der Fall vorkommen, daß der Kirchgemeinderrath bei Ausübung der Sittenaufsicht die Wahrnehmung macht, daß strafbare Handlungen, z. B. Vergehen gegen die Sittlichkeit, Incest, begangen worden sind. Soll nun in solchen Fällen dem Kirchgemeinderrath die Denunziationspflicht auferlegt werden, oder soll es jedem einzelnen Mitgliede, wie jedem andern Bürger, überlassen werden, eine Anzeige zu machen? Ich halte dafür, es sei der Stellung der Behörde angemessen, daß man ihr eine eigentliche Pflicht zur Strafanzeige auferlegt. Zu § 21 ist das Röthige bereits vom Berichterstatter der Kommission gesagt worden. Jedenfalls kann der § 21 nicht weggelassen werden, so lange wir nicht eine andere Civilprozeßordnung haben, welche den Kirchenvorständen das Amt des Friedensrichters in Ehesachen und die Aufgabe, in Paternitätsachen gewisse Vorkehrungen zu treffen, abnimmt und den richterlichen Behörden überträgt. Zu § 22 bemerke ich, daß einzelne Kirchgemeinden, wie Bern, wo drei Kirchgemeinden in eine einzige Einwohnergemeinde zusammengefaßt sind, schon jetzt eine abweichende Organisation in Bezug auf den Kirchenvorstand haben, indem für alle drei Kirchgemeinden nur ein Kirchenvorstand besteht. Den §§ 22 und 23 habe ich nichts beizufügen und zu § 24 blos zu bemerken, daß der Regierungsrath dem Antrage der Kommission bestimmt.

Die §§ 20—24 werden mit dem Antrage der Kommission genehmigt.

Hier bricht der Herr Präsident die Berathung des Kirchengefeszes ab.

Der Herr Präsident verliest noch folgende

Interpellation:

Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes beeihren sich, den Präsidenten des Regierungsrathes darüber zu interpelliren, welche Maßregeln von dieser h. Behörde getroffen worden sind, um für die pfarramtlichen Funktionen der im Jura in Ausführung des Dekrets vom 18. März abhängen eingestellten Geistlichen zu sorgen.

Bern, den 28. Mai 1873.

Xav. Kohler.
J. Gouvernon.
Terrier.
Prêtre.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Fleury Viktor, Fleury Joseph, Folletete, Henzelin, Hoffstetter, Käsermann, Mäcker, Rebetez, Ritschard Johann, Rosseler, Roth in Kirchberg, Scheidegger, Schräml, Schwab Gottfried, Stettler Christian, Thönen, Bürcher, Zwahlen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Anzug

der Herren Karrer und Mithaft, lautend:

Der Regierungsrath wird eingeladen, mit thunlichster Beförderung einen neuen Gesetzesentwurf betreffend Besoldungsverhöhungen vorzulegen.

(S. Seite 234 hievor.)

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 29. Mai 1873.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 209 Mitglieder anwesend. Abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Anker, Böhren, Burger Rudolf, Chodat, Cuttat, Feune, Froté, Geiser Friedrich Gottlieb, v. Gonzenbach, Kehrl, Klahe, Kohli Johann, Manuel, Rieder, Scheurer, Simon, Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Bernard, Bohnenblust, Burger Peter, Därendinger, Gymann,

Karrer. Mehrere Mitglieder des Großen Rathes haben sich veranlaßt gefunden, den Anzug zu stellen und dem Großen Rath zur Erheblicherklärung zu empfehlen, es sei der Regierungsrath einzuladen, mit thunlichster Beförderung einen neuen Gesetzesentwurf betreffend Besoldungsverhöhungen vorzulegen. Es wird Ihnen allen in Erinnerung sein, daß der Große Rath in seinen zwei letzten Sessonen ein neues Besoldungsgesetz einläßlich berathen hat. Ich habe nicht nöthig, die Gründe zu wiederholen, aus denen der Große Rath die Erhöhung der Besoldungen nothwendig gefunden hat, und ich will nur daran erinnern, daß er diese Gründe in vollem Maße gewürdig und das Gesetz einstimmig, d. h. ohne Widerspruch angenommen hat. Dasselbe ist nun aber nebst andern Vorlagen am 4. Mai abhäng vom Volke verworfen worden. Es war dies seit der Einführung des Referendums das erste Mal, daß das Volk von dem Rechte der Verwerfung Gebrauch gemacht hat. Es fragt sich nun, ob der Große Rath diesen Entscheid ohne Weiteres hinnehmend, als definitiven Volkswillen ansehen und die Hände in den Schoß legen, oder aber ein neues Gesetz berathen soll, um dem Bedürfnisse nach Erhöhung der Besoldungen Rechnung zu tragen. Wie Ihnen bekannt, war ich s. B. einer der entschiedensten Gegner des Referendums, vielleicht neben Herrn v. Gonzenbach der Einzige, der im Großen Rath mit aller Entschiedenheit dagegen auftrat. Ich sah die Falle voraus, wie sie nun eingetreten sind, und glaubte, der Große Rath werfe mit dem Referendum seine Verantwortlichkeit auf das Volk. Heute nun handelt es sich nicht mehr um die Frage, ob das Referendum zweckmäßig sei oder nicht. Thatsache ist, daß es nun einmal existirt. Der Große Rath muß sich daher mit dieser Stellung vertraut machen. Es besteht hier ein ähnliches Verhältniß, wie bei dem sog. Zweikammersystem: die Bundesverfassung sieht einen National- und einen Ständerath vor, und wenn ein Beschluß gefaßt werden soll, so müssen beide Räthe einig sein; in ähnlicher Weise müssen bei uns Volk und Großer Rath einig gehen, um ein Gesetz zu erlassen.

Ich glaube nun, es liege in der Stellung des Großen Rathes, die Initiative in der Besoldungsfrage zu ergreifen, und es handelt sich nach meiner Ansicht nur um die Frage, ob der gegenwärtige Moment dazu passend sei. Ich muß diese Frage aus zwei Gründen bejahen. Zunächst hat sich

seit der Abstimmung in Betreff des Besoldungswesens Manches bedeutend aufgeklärt, und es ist die Stimmung gegenwärtig eine günstigere, weil die Folgen der letzten Volksabstimmung sich bereits zu zeigen beginnen. Einzelne unserer tüchtigsten obersten Beamten haben in Folge dieser Abstimmung ihre Stellen niedergelegt, obwohl Mitglieder des Regierungsrathes und des Großen Rathes sich bemühten, sie zu bewegen, diese Stellen beizubehalten. Man hat nun Mühe, für die erledigten Stellen geeignete Persönlichkeiten zu finden. Im Weiteren haben auch auf verschiedenen Direktionen die bessern Beamten ihren Chefs gekündet. Sollen wir nun warten, bis die Austritte der bessern Beamten in dem Maße zugenommen haben, daß darunter der ganze Staatsorganismus leidet? Nein, sondern es liegt in der Stellung des Großen Rathes, das Röthige vorzulehren, um diesen Austritten Einhalt zu thun. Der gegenwärtige Augenblick ist auch aus dem Grunde zur Vorlage des neuen Gesetzes passend, weil in einem Jahre die Integralerneuerung des Großen Rathes stattfindet. Es ist zweckmäßig, daß die Besoldungsfrage vorher regliert werde, damit der neue Große Rath weiß, welche Besoldungen die von ihm zu ernnenden Beamten beziehen. Der künftige Große Rath wird eine viel unparteiischere und ruhigere Stellung einnehmen, wenn diese Angelegenheit erledigt ist.

Wie soll nun die Sache an die Hand genommen werden? Entweder kann der Große Rath dies von sich aus thun oder den Regierungsrath beauftragen, eine Vorlage zu bringen. In Folge von Vorbesprechungen, welche stattgefunden haben, glauben die Anführer, es sei zweckmäßiger, den lehtern Weg zu wählen. Wann soll nun die Vorlage gebracht werden? Der Anzug sagt, „mit thunlichster Beförderung“. Dadurch wird dem Regierungsrath in Bezug auf den Zeitpunkt nichts vorgeschrieben, sondern er kann mit der neuen Vorlage vor den Großen Rath treten, wenn er dies für angemessen findet. Ich möchte nicht vorschreiben, es solle die Vorlage mit möglichster Beförderung geschehen, damit es nicht den Anschein einer Ueberreilung oder sogar einer Rechthaberei von Seite des Großen Rathes habe. Dies würde dem neuen Gesetze im Volke nicht einen günstigen Boden verschaffen. Nehmen wir die Sache mit ruhiger Ueberlegung in die Hand. Wir wollen unsere Pflicht thun, das Volk mag s. B. die feinige auch erfüllen. Aus diesen Gründen empfehle ich die Erheblicherklärung des Anzuges.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat die Frage berathen, welche Stellung er im Großen Rathen gegenüber dem soeben von Herrn Karrer befürworteten Anzuge einnehmen wolle. Ich habe den Auftrag erhalten, dem Großen Rathen den Beschluß mitzutheilen, welchen der Regierungsrath in dieser Sache gefaßt hat. Er ist den Anführern sehr dankbar für ihren Schritt und erkennt vollständig an, daß der in Bezug auf die Beamten eingetretene Notstand seit der Abstimmung eher noch zugenommen hat. Hätte der Regierungsrath nur das Veto der Beamten ins Auge zu fassen, so würde er sich dem Anzuge unbedingt anschließen, allein er verhehlt sich nicht, daß der Wiederanhandnahme des Besoldungsgesetzes bedeutende Schwierigkeiten entgegenstehen. Ich bin deshalb beauftragt, beim Großen Rathen den Wunsch auszusprechen, es möchte der Anzug in dem Sinne erheblich erklärt werden, daß das Besoldungsgesetz erst in der künftigen Verwaltungsperiode zur Behandlung gelangen solle. Welches auch die Gründe gewesen sein mögen, welche eine so bedeutende Mehrheit gegen das Gesetz zu Stande gebracht haben, so kann man sich nicht verhehlen, daß eines der wesentlichsten Motive in der bei vielen Stimmenden obwaltenden Befürchtung lag, es sei die Durchführung des Besoldungsgesetzes ohne Steuererhöhung nicht möglich. Man suchte allerdings in der Botschaft zu dem

Gesetz den Nachweis zu leisten, daß eine Steuererhöhung nicht eintreten werde, indem man auf die günstigen Resultate der letzten Staatsrechnungen hinwies und die Hoffnung aussprach, es werden auch die künftigen Rechnungen ähnliche Resultate ergeben. Es scheint aber, daß diese Mittheilungen das Volk nicht ganz beruhigt haben. Der Regierungsrath glaubt daher, es werde eher möglich sein, mit einem neuen Besoldungsgesetze durchzudringen, wenn man zugleich den Beweis leisten könnte, daß die Erhöhung der Besoldungen keine Steuererhöhung zur Folge haben werde. Es wird aber erst im neuen vierjährigen Budget nachgewiesen werden können, daß die Besoldungserhöhung ohne Störung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben möglich ist. Der Regierungsrath beantragt also die Erheblicherklärung in dem Sinne, daß die Vorlage des neuen Gesetzes erst in der nächsten Verwaltungsperiode stattfinden solle. Herr Karrer hat vorhin erklärt, daß mit den Worten „mit thunlichster Beförderung“ dem Regierungsrath in keiner Weise vorgegriffen werden solle. Es scheint mir aber, er wünsche, daß die Volksabstimmung doch noch in der gegenwärtigen Verwaltungsperiode stattfinden solle. In diesem Punkte ist der Regierungsrath mit den Herren Anzugstellern nicht vollständig einverstanden.

Weber. Ich fürchte, wenn der Anzug erheblich erklärt wird, so möchte dies vom Volke als Rechthaberei ausgelegt werden. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei der Anzug nicht erheblich zu erklären.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich bin für Erheblicherklärung des Anzuges und will der Regierung in Bezug auf den Zeitpunkt der Vorlage des neuen Entwurfes nicht vore greifen. Dagegen möchte ich auf einen andern Punkt aufmerksam machen, welcher nach meiner Ansicht gleichzeitig erörtert werden sollte, nämlich die Frage einer Partialverfassungsrevision. Bei dem Beamtenstabe, welchen wir gegenwärtig haben, ist es schwierig, die Besoldungen angemessen zu erhöhen, ohne zu einer beträchtlichen Mehrausgabe zu gelangen. Ich möchte deshalb die Besoldungserhöhung mit einer Reduktion des Beamtenstabes kombinieren und zwar mit der Regierung beginnen, deren Mitgliederzahl ich von 9 auf 5 herabsetzen möchte. Diese 5 Männer könnte man dann angemessen besolden. Ferner hätten wir, statt 9, 5 Direktionskanzleien und 5 Sekretäre, wozu tüchtige Männer gewählt werden könnten. Ebenso könnten die Kopisten gehörig bezahlt werden, wenn ihre Zahl vermindert würde. Auch die Zahl der Oberrichter würde ich von 15 auf 11 oder 9 reduzieren. Es ist nicht nötig, daß die Kriminalkammer aus einem ständigen Kollegium von 3 Mitgliedern besthehe, sondern es würde ein einziges Mitglied genügen, dem jeweilen zwei Bezirksgerichtspräsidenten beigegeben würden, wie dies im Kanton Zürich der Fall ist. Der Appellations- und Kassationshof könnte, statt aus 9, aus 7 oder 5 Mitgliedern bestehen, wenn eine gehörige Besoldung es möglich machen würde, tüchtige Männer an diese Stellen zu wählen.

Im Weiteren sollte die Frage untersucht werden, ob in Bezug auf die Bezirksbeamte wahlen nicht ein anderer Modus eingeführt werden könnte. Es ist gegenwärtig eine reine Formalsache, daß der Große Rath die Wahl aus einem Bierervorschlag treffen muß. Seit 12 Jahren ist es etwa 4-5mal vorgekommen, daß der Große Rath eine von dem Volksvorschlage abweichende Wahl getroffen hat. Warum sollte man da dem Volke nicht die volle Souveränität geben? Von der Reduzirung der Amtsbezirke will ich nicht reden, dagegen darauf aufmerksam machen, daß ein Regierungstatthalter vielleicht 2-3 Bezirke versehen könnte, indem er auf jedem Amtssitz je zwei Tage der Woche zubringen würde. Auf diese Weise erhalten wir Männer, die sich ausschließlich ihrem Amte und nicht, wie es gegenwärtig der Fall

ist, vorherrschend der Landwirthschaft widmen würden. Endlich kommt der Große Rath selbst hier in Betracht. Ist es zweckmässig, daß der Große Rath, welcher rein nur eine vorberathende Behörde mehr ist, aus 250 Mitgliedern bestehet? Auch hier könnte eine wesentliche Reduktion eintreten und sodann die einzelnen Mitglieder besser bezahlt werden; denn ein Taggeld von Fr. 5 genügt nicht. Ich möchte also diese Fragen gleichzeitig unterfucht wissen. Was die Frage der Volksabstimmung betrifft, so möchte ich diese letztere nicht erst nach den nächsten Maiwahlen vornehmen lassen, sondern die Vorlage dem Volke an dem Tage dieser Wahlen selbst unterbreiten.

Für er. Gegenüber dem Anzüger, der dargethan hat, daß das Volk den Großen Rath in eine sehr unangenehme Lage versetzt habe, bemerke ich, daß das Referendum — vergessen Sie das ja nicht — nicht nur dafür da ist, Gesetze anzunehmen, sondern auch zu verwerfen, und da das bernische Volk einmal hier von der Regel eine Ausnahme gemacht hat, so kann ihm dies eher zur Ehre gereichen, als zum Tadel. Man mag darthun, wie man will, es sei unthwendig, zweckmässig, die Befoldungen zu erhöhen — ich will das nicht in Abrede stellen — aber wir müssen nicht verkennen, daß gegenwärtig, zu der Zeit, wo es dem Volke vorgelegt worden ist, eine allgemeine Bekümmernis gewaltet hat: mehrere Jahre haben wir hinter uns, wo der Landwirth und überhaupt das Landvolk keine guten Jahre hatte. Und dann die Grundsteuererhöhung! die Grundsteuererhöhung, meine Herren! Auf der andern Seite will ich mir nicht verhehlen, daß man nicht die gehörigen Vorlagen gemacht hat. Das Volk hat aus den Vorlagen entnommen, man werde von oben aus die Beamten gut besolden und von unten aus werde wenig oder nichts geschehen. Das hat das Volk in Erwägung gezogen, und da haben sie sich gefunden in Masse, um Stein zu sagen. Ich stelle den Antrag, für diesen Moment in den Anzug nicht einzutreten.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Anzuges	130 Stimmen.
Dagegen	38 "

Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrath Jolissaint.

Dieses Gesuch lautet, wie folgt:

An den Großen Rath des Kantons Bern.

Bern, den 24. Mai 1873.

Herr Präsident,

Herren Grossräthe!

Da das Programm, welches ich mir bei meinem Eintritt in den Regierungsrath im Jahre 1866 gestellt hatte, nun in seinen Hauptpunkten erfüllt ist, so reiche ich hiemit meine Entlassung als Mitglied des Regierungsrathes auf den 1. Juni nächsthin ein.

Bon diesem Tage an werde ich das Mandat eines Mitgliedes des Großen Rathes annehmen, welches mir am

4. Mai abhin von dem Wahlkreise St. Immer übertragen worden ist.

Mit Hochachtung!

P. Jolissaint.

Der Regierungsrath beantragt, es sei obigem Gesuche in allen Ehren und unter bester Verdankung der geleisteten ausgezeichneten Dienste zu entsprechen.

Teuscher, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Nachdem erst vor Kurzem der Regierungsrath eines seiner besten Mitglieder durch den Rücktritt des Herrn Kummer verloren hat, tritt schon wieder ein Verlust ein. Der Regierungsrath spricht sein Bedauern über den Rücktritt des Herrn Regierungspräsidenten Jolissaint aus und beantragt, es sei seinem Entlassungsgesuche in allen Ehren und unter bester Verdankung der geleisteten ausgezeichneten Dienste zu entsprechen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Entlassungsgesuch des Herrn Oberrichter Leuenberger.

Der Regierungsrath beantragt, es sei dem Gesuche in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu entsprechen.

Brunner, Fürsprecher. Die Demission des Herrn Oberrichter Leuenberger ist sehr zu bedauern. Herr Leuenberger ist ein vortreffliches Mitglied des Obergerichtes, und man hat deshalb bereits Rücksprache mit ihm genommen, um ihn zu bewegen, sein Entlassungsgesuch zurückzuziehen. Es ist denn auch einige Aussicht vorhanden, daß dies geschehen werde. Da nun der Große Rath heute ohnehin nicht zu einer Neuwahl schreiten könnte, so beantrage ich, es möchte das Entlassungsgesuch auf die nächste Session verschoben werden.

Dieser Antrag des Herrn Brunner wird genehmigt.

Entlassungsgesuch des Herrn Gerichtspräsidenten Bangerter in Nidau.

Der Regierungsrath beantragt, Herrn Bangerter die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste auf 1. Juli nächsthin zu ertheilen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Interpellation

der Herren Kohler und Mithauste betreffend die Ausübung der kirchlichen Funktionen in den katholischen Gemeinden des Jura, deren Pfarrer eingestellt sind.

(S. Seite 254 hievor.)

Jolissaint, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Obwohl die Interpellation in formeller Beziehung zu wünschen übrig lässt, da sie an den Regierungspräsidenten gerichtet ist, während sie an den Regierungsrath hätte gerichtet werden sollen, indem die Herren Interpellanten diese Behörde anfragen, welche Maßregeln sie in Bezug auf die eventuelle Wiederbesetzung der Stellen der in ihren Funktionen eingestellten Geistlichen getroffen habe, — ist die Interpellation gleichwohl freudig begrüßt worden, weil sie der Regierung Gelegenheit gibt, neuereins den von ihr in dieser Angelegenheit eingenommenen Standpunkt auszutauschen. Ich will auf das Geheimtum dieser Frage nicht zurückkommen. Die denkwürdigen Verhandlungen, welche in der letzten Großerathssession in diesem Saale stattgefunden haben, und wobei diese Frage in allen ihren Beziehungen geprüft wurde, sind noch in Ihrer Erinnerung. Ich verzünde mich darauf, einige Hauptpunkte in Kürze zu berühren. Wie Ihnen bekannt, haben am 29. Januar achtzehn Stände, welche die Mehrheit der zur Diözese Basel gehörenden Kantone bilden, die dem Bischof Lachat bei seiner Wahl ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des vizebischöflichen Stuhles zurückgezogen. Nachdem der Regierungsrath die Beschlüsse der Diözesankonferenz genehmigt hatte, teilte er den Regierungsstatthaltern derjenigen Bezirke, in denen sich katholische Kirchengemeinden befinden, den Wortlaut der Beschlüsse dieser Konferenz durch ein Birkular mit. Gleichzeitig lud er die Regierungsstatthalter ein, ein Exemplar dieses Birkulars den katholischen Geistlichen amtlich zuzustellen und sie aufzufordern, jeden amtlichen Verkehr mit dem Bischof Lachat abzubrechen, da derselbe von der Mehrheit der Diözesanstände nicht mehr als Bischof anerkannt werde.

Die jurassischen Geistlichen haben sich einige Wochen lang dieser Weisung des Regierungsrathes gefügt. Anfangs Mai aber, nach der Rückkehr des Dekans von Velsberg von Paris, welcher die von Abbé Guttat im Jahre 1836 gespielte Rolle übernehmen zu wollen scheint, antwortete der katholische Klerus des Jura, dem Drängen dieser unruhigen Person nachgebend, durch eine Kollektivprotestation, welche in formeller Hinsicht provozierend lautete, und, was den Inhalt betrifft, der Regierung eine Herausforderung oder vielmehr die Drohung, ihren Weisungen Widerstand zu leisten, ins Gesicht schleuderte. Es heißt darin wörtlich: „Die Geistlichen des Jura nehmen das Verbot, welches ihnen die Regierung von Bern auferlegt hat, nicht an und können dasselbe nicht anerkennen. Ihr Gewissen verpflichtet sie, in fortwährendem direktem Verkehr mit ihrem rechtmäßigen Bischof, Herrn Lachat, zu bleiben, und mit Ehrerbietung und Unterwerfung alle Mittheilungen und Schriftstücke entgegenzunehmen, welche derselbe ihnen zukommen zu lassen für gut finden wird. Sie erklären, daß sie weder einen Verweiser, noch einen Bischof anerkennen werden, der durch die Diözesanregierungen oder durch ein abtrünniges Kapitel ernannt würde, und daß sie ebenso jedes Projekt der Organisation des katholischen Kultus zurückweisen, welches nicht vom Papste ausgeht.“ Angesichts dieser Erklärung, durch welche die Absicht, den Beschlüssen der Diözesankonferenz und des Regierungsrathes Widerstand und Ungehorsam entgegenzusetzen, offen an den Tag gelegt wurde, konnte die Haltung, welche der Regierungsrath einzunehmen hatte, keinen Augenblick zweifelhaft sein. Am 18. März beschloß er, die in offenem Kriege mit der Regierung befindlichen Geistlichen in ihren kirchlichen Funktionen einzustellen und beim Appellations- und Kassationshofe auf ihre Abberufung anzutragen. Von der Ansicht ausgehend, daß wahrscheinlich die meisten Unterzeichner der an die bürgerliche Gewalt gerichteten Herausforderung unter dem Drucke der Dekane oder anderer geistlichen Würdenträger, deren Werkzeuge sie nur zu häufig sind, gehandelt haben, gewährte ihnen der Regierungsrath eine Frist von 14 Tagen, um über die Tragweite ihrer Widerstandserklärung nachzudenken, und bot

Denseligen, die ihre Unterschrift zurückziehen würden, an, den Abberufungsantrag zurückzuziehen und sie, wie bisher, in ihren Funktionen zu belassen. Wir sind überzeugt, daß Mehrere zu einer andern Ansicht gekommen wären und von diesem Anerbieten Gebrauch gemacht haben würden, wenn nicht ein gewisser Dekan den Einfluß seiner Stellung dazu missbraucht hätte, die Geistlichen zu bewegen, auf dem von ihnen eingeschlagenen falschen Wege zu verbleiben.

Nachdem der Große Rath das Vorgehen des Regierungsrathes nahezu einstimmig genehmigt hatte, duldet dieser, mit Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung während der Österzeit, die Fortsetzung der kirchlichen Funktionen durch die eingestellten Geistlichen. Da diese aber diese Vergünstigung dazu missbrauchten, die Bevölkerung aufzureizen und die öffentliche Ruhe zu stören, so erließ der Regierungsrath unter dem 28. April eine Verordnung, um diesen Missbraüchen ein Ziel zu setzen. Die strenge Befolgung dieser Verordnung, welche das leidenschaftliche Benehmen der Geistlichen und die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe gebot, hat einige Kirchengemeinden in Verlegenheit gesetzt. Es beschloß nun der Regierungsrath auf das Begehrn seiner Vertreter in den Bezirken und einiger Gemeindebehörden, offiziöse Schritte zu thun, um würdige katholische Geistliche zu bewegen, diejenigen Kirchengemeinden, welche ihre Dienste anzunehmen bereit wären, zu versetzen und zwar während der Dauer der Einstellung provisorisch und definitiv, wenn die Abberufung ausgeprochen werden würde. Der Regierungsrath hat aus seinen dahierigen Absichten kein Geheimniß gemacht. Sie sind mit deutlichen Worten im Protokolle seiner Sitzungen enthalten, welches allen Mitgliedern des Großen Rathes zur Einsicht offen steht. Zugem hatte er um so weniger ein Motiv zur Verheimlichung, als diese Schritte durch das Interesse geboten waren, mit welchem jede republikanische Behörde die moralischen und religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen suchen soll. Die Absicht, welche die Regierung bei diesem Schritte hatte, war einzig die, den katholischen Kirchengemeinden, welche dazu das Bedürfnis fühlen, in jeder Beziehung achtungswerte Geistliche zur Verfügung zu stellen. Sie wollte sie ihnen keineswegs aufdringen, sondern sie nur den Kirchengemeinden anbieten, die ihnen ihr Vertrauen schenken würden, damit in diesen Kirchengemeinden die kirchlichen Funktionen wieder ausgeübt werden können. Indem der Regierungsrath sein Möglichstes that, um den katholischen Kirchengemeinden Geistliche zu verschaffen, damit sie ihren religiösen Bedürfnissen Genüge leisten können, wollte er auch den Führern der klerikalen Opposition den Vorwand nehmen, die sie heuchlerisch ausspielen, und welcher bezweckt, die Bevölkerung glauben zu machen, daß die Absezung der widerständigen Geistlichen gegen ihren Glauben, ihre Religion gerichtet sei. Diese Führer leiten die Bevölkerung irre, wenn sie die Persönlichkeit der eingestellten Geistlichen mit der Religion verwechseln, zwei Dinge, die doch ganz verschieden sind und welche unglücklicherweise nur zu häufig verwechselt werden. Der Regierungsrath hofft, wenn seine Schritte Erfolg haben, den katholischen Kirchengemeinden beweisen zu können, daß die Herren Unruhestifter Bautrey und Genossen für die katholische Religion und den katholischen Kultus nicht unentbehrlich sind; diese Religion und dieser Kultus existieren an andern Orten auch ohne sie und werden sie überleben.

Um den Kirchengemeinden würdigere Geistliche zu verschaffen, als diejenigen, welche sie täuschen und sie in persönlichem Interesse in beständiger Agitation halten, welche, statt Eintracht und Unterordnung unter die Landesgesetze und die Behörden zu predigen, statt die Trostes der leidenden Herzen zu sein, den Frieden der Familien stören und zur Aufsehung gegen die geistliche Ordnung reizen, — hat der Regierungsrath in den katholischen Kantonen der Schweiz und in den benachbarten Stäaten Nachforschungen angestellt. Es ist ihm nicht möglich, schon jetzt mit Sicherheit zu sagen, welches das

Resultat dieser Schritte sein wird. Er kann heute nur das erklären, daß die ersten Nachrichten befriedigend sind. Dieß sind die Schritte, welche in dieser Angelegenheit gethan worden sind.

Herr Präsident, meine Herren! Enthalten nun diese Thatfachen einen Angriff auf die Glaubens- und Gewissens-, auf die Kultusfreiheit, mit einem Worte auf die religiöse Freiheit, wie die eingestellten Geistlichen, die ultramontane Partei und speziell ihre Organe in der Presse täglich behaupten und laut in die Welt hinausschreien, um die Bevölkerung zu täuschen? Offenbar nicht, und der Große Rath weiß dieß vollkommen. Wenn ich mir erlaube, auf diese Frage zurückzukommen, welche für Sie nicht zweifelhaft ist, so geschieht dieß nicht in der Absicht, den Großen Rath zu überzeugen, da er hierüber vollständig edifizirt ist. Was ich sage, ist hauptsächlich an die katholische Bevölkerung des Jura gerichtet, zu welcher ich frei und offen sprechen will, um sie über den wahren Charakter des gegenwärtigen Konfliktes zwischen der bürgerlichen Gewalt und dem ultramontanen Klerus ins Klare zu ziehen. Möge diese Bevölkerung, welche momentan irre geleitet ist durch störrische Persönlichkeiten, die seine Aufrichtigkeit und Leichtgläubigkeit ausbeuten, wissen, daß es sich in diesem Konflikte um keinerlei Verleugnung der großen Prinzipien der Gewissens- und Kultusfreiheit handelt, welche in den Revolutionen von 1789 und 1830 errungen worden und durch unsere Verfassung von 1846 gewährleistet sind. Die liberale Regierung des Kantons Bern hält diese Prinzipien in Ehren, welche einen Theil ihres politischen Programmes ausmachen und von ihr heilig gehalten werden sollen. Diese Prinzipien sind in dem Kampfe, welchen der ultramontane Klerus gegen die Staatsbehörde begonnen hat, nicht direkt betheiligt. Es handelt sich vielmehr um eine administrative Frage von der höchsten Tragweite, um den Grundsatz der Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung durch die Unterordnung der Beamten — seien es weltliche oder geistliche — unter das Gesetz und die obren Behörden des Staates. Mit Rücksicht auf dieses Prinzip, welches die Grundlage unserer republikanischen Institutionen bildet, haben die Diözesanstände die dem Bischof Bachat bei seiner Ernennung erteilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles zurückgezogen, als er dem konfessionellen Krieg Vorjubel leistete und die Entscheidungen der bürgerlichen Behörden mißachtete. Aus dem gleichen Grunde hat der Regierungsrath die jurassischen Geistlichen als öffentliche Beamte eingestellt, als sie der Regierung offen den Krieg erklärten, indem sie mit stolzem Hohn verkündeten, daß sie ihre Verordnungen und Beschlüsse nicht achten werden. Was sollte der Regierungsrath gegenüber diesen widerseßlichen, ja aufrührerischen Handlungen thun? Könnte er sie dulden? Offenbar nicht; denn dieß hätte in der Staatsverwaltung zur Anarchie geführt und alle Achtung vor den bürgerlichen Behörden zerstört. Bevor sie den obren Staatsbehörden den Gehorsam stolz aufkündigten, hätten die renitenten Geistlichen doch wenigstens ihre Demission als öffentliche Beamte einreichen sollen. So lange sie aber ihre öffentlichen Funktionen auszuüben beabsichtigten, war es ihre, wie überhaupt aller Beamten der Republik, erste Pflicht, zu gehorchen und sich den Gesetzen und den gesetzlich konstituierten Behörden zu unterwerfen.

Der gegenwärtige Konflikt, welchem gewisse betheiligte Persönlichkeiten den Charakter der religiösen Unterdrückung und Verfolgung zu geben suchen, reduziert sich also auf eine persönliche Frage der Widerseßlichkeit öffentlicher Beamten und auf die Maßregeln, welche die mit der Aufrechthaltung des Friedens und der Wahrung der gesetzlichen Beschlüsse betrauten Behörden zu treffen genöthigt waren. Daß die Religion in Gefahr sei, die Kultusfreiheit verletzt werde, davon ist nicht im Mindesten die Rede.

Um zu beweisen, daß es sich nur um eine persönliche und administrative und nicht um eine religiöse Frage handelt,

erlaube ich mir, folgende Vergleichung aufzustellen: Ich sehe den Fall, daß sämmtliche Lehrer in den katholischen Schulen des Jura sich weigern, den Beschlüssen der Erziehungsdirektion oder des Regierungsrathes zu gehorchen. Niemand würde sich darüber verwundern, wenn man sie in diesem Falle sofort einstellen und beim Appellationshofe auf ihre Abberufung aufräten würde. Könnte man dann sagen, daß diese administrativen Maßregeln ein Eingriff in den Grundsatz der Lehrerfreiheit seien? Durchaus nicht. Die Lehrer würden durch andere ersetzt, und damit wäre die Sache abgethan. Ich verweise hier auf Vorfälle aus der 1850er Periode. Einer der Unterzeichner der Interpellation und ein früherer Erziehungsdirektor, welcher in diesem Saale an seiner Seite sitzt, werden sich erinnern, daß damals der Sprechende als Lehrer eingestellt und sodann vom Appellationshofe abberufen worden ist, weil er in einem etwas lebhaften Tone, der als Mangel an Respekt angesehen wurde, vom Herrn Erziehungsdirektor Aufschluß über seine Weigerung, ihn als Lehrer von Noirmont zu bestätigen, verlangt hatte. Und wurden nicht Herr Kohler selbst als Professor, sowie Herr Guenin in der nämlichen Periode eingestellt, weil sie wieder gesungen hatten, die man als revolutionäre betrachtete? Trotz dieser Einstellungen und Abberufungen haben der öffentliche Unterricht, die Schule in Noirmont und das Collège in Bruntrut nicht gelitten. Weder ich noch Herr Kohler waren im Lehramte unerseßlich. Das Nämliche wird der Fall sein auf dem Gebiete der katholischen Religion, wenn die eingestellten Geistlichen abberufen sein werden. Sie werden ersetzt, und die katholische Religion wird nach meinem Dafürhalten dabei nur gewinnen, wenn die Kirchgemeinden gute und würdige Geistliche wählen, wie man zu hoffen berechtigt ist.

Höre man also auf, die Bevölkerung mit dem Gespenst der Religionsgefahr und der religiösen Verfolgung zu schrecken. Wer gefährdet die Religion und verfolgt das Volk? Es sind die durch Eitelkeit irre geleiteten, mit Neid und Mißgunst erfüllten Geister, welche, um ihren Ehrgeiz oder ihren Stolz zu befriedigen, die Religion in das Gebiet der Politik hineinziehen und sie wie eine Waare, wie ein Mittel, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, ausbeuteten. Diejenigen, welche die konfessionelle Intoleranz predigen, die Gewissen ängstigen, statt sie zu trösten, mit einem Worte Diejenigen, welche ihre persönlichen Interessen mit denen des Himmels vermengen, und welche auf die Leichtgläubigkeit der Bevölkerung spekuliren, damit sie diese Vermengung der weltlichen Interessen des Priesters mit denjenigen der Religion zugebe. Es sind auch Diejenigen, welche sich als Märtyrer hinstellen, während sie einfach Beamte sind, die sich gegen die Staatsbehörden und Staatsgesetze aufgelehnt haben. Möge daher die katholische Bevölkerung einmal zwischen der Religion und der Person des Geistlichen unterscheiden lernen! möge sie wahrhaft christliche Geistliche zu erhalten suchen, welche Frieden, Liebe und Brüderlichkeit predigen, statt Haß und Zwietracht im Schoße der Kirchgemeinden zu säen; dann werden die Religion, wie ihre Priester geachtet sein! Es wird ein Augenblick kommen — und wir glauben, derselbe sei nicht mehr in weiter Ferne —, wo das katholische Volk des Jura diesen Unterschied zu machen wissen und seine wahren Freunde, Diejenigen, welche sein moralisches Wohl, seine geistige und religiöse Emanzipation anfrichtig gewollt, erkennen wird. An diesem Tage werden Diejenigen, welche die Unwissenheit des Volkes ausbeuteten und aus dem fanatischen Schrei der Religionsgefahr Kapital schlagen, zum Glücke des Volkes entlarvt werden. (Lebhafter Beifall.)

Mit dieser Auskunft ist die Interpellation erledigt.

Defretsentwurf

betreffend

die Uebertragung der Broyethalbahn auf bernischem Gebiete an die Jurabahngesellschaft.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht des Beschlusses der Aktionärversammlung der Broyethalbahngeellschaft vom 12. April 1873 und des Beschlusses der Aktionärversammlung der Jurabahngesellschaft vom 11. Mai 1873.

in Vollziehung des Dekrets vom 29. März 1873,
auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

Art. 1.

Die Uebertragung der auf bernischem Gebiet befindlichen Strecke der projektierten Eisenbahn von Lyss nach dem Broyenthal an die bernische Jurabahngesellschaft wird genehmigt.

Art. 2.

Die der Broyethalbahn durch Dekret vom 20. Januar 1872 zugesicherte Staatsbeteiligung an der Errichtung dieser Linie von Fr. 500,000 wird an die bernische Jurabahngesellschaft übertragen, wobei die in dem angeführten Dekrete enthaltenen an diese Aktienbeteiligung geknüpften Bedingungen vorbehalten bleiben.

Art. 3.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Hartmann, Regierungsrath, als Berichterstatter. Das Dekret, welches Ihnen zur Berathung vorgelegt wird, ist lediglich die Ausführung des Beschlusses des Großen Rathes vom 29. März abhin betreffend die Broyethalbahn. Sie erinnern sich nämlich, daß Ihnen in der letzten Session von Seite der Broyethalbahngeellschaft ein Finanzausweis vorgelegt wurde. Sie haben demselben die Genehmigung nicht erteilt, weil er einerseits an verschiedenen Mängeln litt, und weil anderseits eine Fusion mit den Westschweizerischen Bahnen angebahnt wurde, welche die Abtretung der Broyethalbahn an diese letztere bezeichnete. Um nun diese Abtretung, in Bezug wenigstens auf die Linie auf bernischem Gebiete, und damit den direkten Anschluß der Westschweizerischen Bahnen an die Centralbahn, wodurch unsern eigenen Bahnen der Verkehr abgeschnitten worden wäre, zu verhindern, beschloß der Große Rath unterm 29. März, den Finanzausweis der Broyethalbahn bei der gegenwärtigen Sachlage nicht zu genehmigen, zugleich sprach er aber die Absicht aus, für den Bau und Betrieb dieser Bahn auf bernischem Gebiete selbst zu sorgen. Dieser Beschluß hat der Regierungsrath dem Bundesrathe mitgetheilt, und dieser letztere hat die Broyethalbahngeellschaft zur Vernehmlassung eingeladen.

Mittlerweile, am 12. April abhin, trat die Aktionärversammlung der Broyethalbahn zusammen, welcher der Fusionsvertrag mit den Westschweizerischen Bahnen vorgelegt wurde. Dieser Vertrag sieht drei Alternativen vor: nach der einen würde die ganze Broyethalbahn in die Fusion mit den Westschweizerischen Bahnen eintreten; die zweite Alternative sieht bloß den Eintritt der Linie auf Freiburger und Waadtländer

und die dritte nur denjenigen auf Waadtländer Gebiet vor. Nach Anhörung des Berichtes ihres Verwaltungsrathes und Einsichtnahme des großrathlichen Dekrets hat die Aktionärversammlung der Broyethalbahn am 12. April beschlossen, es sei der Fusionsvertrag nur in Bezug auf die Abtretung der Linie auf waadtländer Gebiete genehmigt. In Bezug auf die Strecke auf bernischem Gebiete wurde folgender Beschluß gefaßt: „Pour ce qui concerne le tronçon dès la frontière fribourgeoise des Frasses à Lyss (partie bernoise), la concession en sera cédée avec tous les droits et charges qui s'y rattachent à l'Etat de Berne ou à la Compagnie de son choix qui en aura fait la demande“. Bereits die Aktionärversammlung der Broyethalbahn hat also den Fall vorgesehen, daß der Kanton Bern den Bau dieser Strecke selbst übernehme oder ihn einer andern Gesellschaft übertrage. Es wurden nun mit der Jurabahngesellschaft Unterhandlungen angeknüpft und zwar auch in Bezug auf die Uebernahme der Strecke Fräschel-Murten. Am 11. Mai abhin faßte die in Delsberg zusammengetretene Aktionärversammlung der Jurabahngesellschaft den Beschluß, den Bau und Betrieb der Broyethalbahn von Lyss bis Murten zu übernehmen, und zwar in dem Sinne, daß die vom Staate und den Gemeinden zugesicherten Subventionen der Jurabahn zufallen und diese dagegen Aktien aussstellen würde. Nun werden allerdings diese Subventionen zum Baue der Linie nicht genügen, und es wird nöthig werden, daß Aktienkapital zu vervollständigen. Dies wird sich aber ohne Schwierigkeit durchführen lassen, weil die Mittel der Jurabahngesellschaft es gestatten, etwas auf diese Aktienbeteiligung zu verwenden. Ich erinnere nur daran, daß bei dem Vergeben der beiden Doubstunnels eine Ersparnis von mehr als einer halben Million gegenüber dem Kostenvoranschlage gemacht worden ist. Was die Beschaffung des Obligationenkapitals betrifft, so hat die Jurabahngesellschaft zu diesem Zwecke bereits Unterhandlungen angeknüpft, die ohne Zweifel zum Ziele führen werden.

Ich füge noch bei, daß die Erwerbung dieser Linie durch die Jurabahngesellschaft im Interesse der bernischen Eisenbahnpolitik liegt, wie dies bereits in einem früheren Mappothe mitgetheilt worden ist. Wir müssen zu verhindern suchen, daß die beiden mächtigen Gesellschaften der Westschweizerischen Bahnen und der Centralbahn einander in Lyss die Hand reichen und so den Verkehr und die Einkünfte unserer Linien schmälern. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß, wenn die Jurabahn diese Linie ausführt, dann auch eine Ersparnis erzielt werden kann, indem es nicht mehr nöthig sein wird, auf der Linie Neuenstadt-Biel ein zweites Gleise zu legen, was sonst nicht umgangen werden könnte, da der Verkehr zwischen der Ost- und der Westschweiz eine bedeutende Vermehrung erlitten hat. Die Legung eines zweiten Gleises auf der genannten Linie würde eine beträchtliche Ausgabe veranlassen, da bedeutende Felsensprengungen gemacht werden müssen.

Wie bereits bemerkt, hat sowohl die Aktionärversammlung der Broyethalbahn, als diejenige der Jurabahn die Uebertragung der Linie an die letztere beschlossen. Es handelt sich nun noch darum, daß der Große Rath diese Uebertragung genehmige. Dies wird im § 1 des vorliegenden Defretsentwurfs beantragt. Der § 2 bezieht sich auf die Subvention. Das Dekret vom 4. November 1871, welches am 20. Januar 1872 vom Volke angenommen worden ist, sagt im § 1: „Der Kanton Bern beteiligt sich unter den nachfolgenden Bedingungen an der Errichtung einer Eisenbahn von Lyss nach dem Broyenthal über Murten — durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 500,000.“ Es wird nun beantragt, es möchte diese Subvention, da sie für diese Linie gegeben wurde, an die Jurabahngesellschaft übertragen werden, und zwar unter den im Dekret vom 20. Januar 1872 enthaltenen Bedingungen, welche dahin gehen: „Die Gemeinden und Privaten der beteiligten bernischen Landes-

gegends haben Aktien im Betrage von wenigstens Fr. 200,000 zu übernehmen. Die Unternehmungsgesellschaft hat sich über ein Subventions- oder Aktienkapital von wenigstens vier Millionen Franken, d. h. der Hälfte der Summe auszuweisen, welche nach den Vorstudien das Unternehmen im Ganzen erfordert. Das Obligationenkapital darf die Hälfte der angenommenen Erstellungskosten nicht übersteigen." Es versteht sich von selbst, daß diese Bedingung sich blos auf die Strecke auf bernischem Gebiete bezieht. Im Weiteren bestimmt das Dekret vom 20. Januar 1872: "Die Einzahlung der Aktien des Staates findet nur auf speziellen Beschluß des Großen Räthes und erst statt, nachdem die Linie gehörig vollendet und auf der ganzen Länge von Wyss bis zum Anschluß an die Dronlinie dem Betrieb übergeben sein wird." Die weiteren Bedingungen sind untergeordneter Natur, und ich will sie daher nicht verlesen. — Ich empfehle die Annahme des vorgelegten Dekretsentwurfs.

v. Bürén. Ich bin einverstanden mit der Eisenbahnpolitik, welche das fragliche Stück der Broyenthalbahn zu acquiriren sucht. Ich möchte aber bei diesem Aulasse eine Frage zur Erläuterung der Situation stellen. Die Jurabahn hat bekanntlich einen Vertrag mit der französischen Ostbahn abgeschlossen, über dessen Tragweite nicht Ledermann im Klaren ist. Ich habe bei der Behandlung der Jurabahnangelegenheit gerne dazu gestimmt, indem ich Vertrauen auf die Männer setzte, welche in dieser Sache verhandelt hatten. Ich wünsche aber, daß über diesen Vertrag noch nähere Auskunft ertheilt werden möchte, um so mehr, als es sich nun darum handelt, ein neues Bahnstück für die Jurabahn zu erwerben und mit Staatssubvention zu bauen, auf welches der Vertrag der französischen Ostbahn sich auch erstrecken wird.

Herr Präsident. Es wäre vielleicht angemessen, für diesen Gegenstand eine Kommission niederzusetzen.

v. Bürén erklärt sich damit einverstanden.

Der Große Rath genehmigt diesen Antrag und es werden nun zu Mitgliedern dieser Kommission sofort bezeichnet:

Herr Stämpfli, Bankpräsident,
" Steiner,
" Bucher.

Zur Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlverhandlungen wird das Bureau verstärkt durch die Herren v. Erlach und Wyss.

Wählen:

1) Eines Präsidenten des Großen Räthes.

Von 174 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Migy	98 Stimmen
" Byro	37 "
" v. Sinner	15 "
" Karrer	7 "

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Paul Migy, bisheriger Vizepräsident.

2) Zweier Vizepräsidenten des Großen Räthes.

Von 193 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Byro	120 Stimmen
" Karrer	120 "
" Ed. v. Sinner	59 "
" Fr. Michel	49 "

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Karl Byro und Karl Karrer.

3) Zweier Stimmenzähler des Großen Räthes.

Von 184 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Huber	177 Stimmen
" Gobat	170 "
" Hügli	4 "
" Lehmann-Günier	3 "

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Gewählt sind also die Herren Fritz Huber und Aimé Gobat, bisherige Stimmenzähler.

4) Eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Von 195 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Pfarrer Ammann	92 Stimmen
" Fürsprecher Ritschard	91
" Pfarrer Bähler	2 "
" Pfarrer Hirsbrunner	1 "

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Da dieser Wahlgang kein definitives Resultat geliefert hat, so wird zu einem zweiten geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Von 207 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Ritschard	104 Stimmen
" Ammann	101 "
" Hirsbrunner	1 "
Leer	1 Stimmzettel.

Gewählt ist also Herr Johann Ritschard, Fürsprecher, in Karmühle.

5) Eines weiteren Mitgliedes des Regierungsrathes.

Von 193 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Paulet, Grundsteuereidirektor	121	Stimmen
" Pfarrer Ammann	42	"
" v. Wattenwyl, Regierungstatthalter	19	"
" Antoine, Oberrichter	7	"

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Es ist somit gewählt Herr Hippolyt Paulet, Grundsteuer- und Katasterdirektor, in Bruntrut.

6) Eines Regierungspräsidenten.

Von 169 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Teuscher	114	Stimmen
" Kurz	54	"
" Kilian	1	"

Gewählt ist also Herr Wilhelm Teuscher, bisheriger Vizepräsident des Regierungsrathes.

7) Eines Steuerverwalters.

Von 111 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Gähmann	102	Stimmen
" Lüthi	3	"
" Chatelanat	1	"
" Stähli	1	"

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Gewählt ist somit Herr Albert Gähmann, Adjunkt des Kantonkassiers.

8) Eines Pfingeldverwalters.

Von 102 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Stähli	90	Stimmen
" Lüthi	5	"

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Gewählt ist also Herr Johann Friedrich Stähli, Sekretär der Steuer- und Pfingeldverwaltung.

9) Eines Ersatzmannes des Obergerichts.

Von 102 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Fürsprecher Scheurer	61	Stimmen
" Dr. Lindt	28	"
" Höfer	2	"

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Es ist gewählt Herr Alfred Scheurer, Fürsprecher, in Sumiswald.

10) Eines Waffenkommandanten der Kavallerie.

Von 104 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Feller	91	Stimmen
" Hügli	5	"

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Gewählt ist somit Herr Johann Gottfried Feller, von Noflen, in Thun.

Gleichzeitig wird Herrn Feller der Majorsgrad ertheilt.

11) Zwei Kommandanten der Infanterie.

Von 112 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Neuhaus	99	Stimmen
" Marti	97	"
" Jolissaint	2	"
" Mojer	1	"

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Gewählt sind somit die Herren Major Friedrich Marti, von Sumiswald, in Bern, und Major Franz Neuhaus, von Biel.

Vorläge der Baudirektion.

1) Erstellung von Archivräumen zum Amtshause zu Bern.

Der Regierungsrath beantragt die Genehmigung des Planes über diesen auf Fr. 25,500 veranschlagten Bau.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bereits seit Jahren entsprechen die Räumlichkeiten im Amtshause in Bern dem Bedürfnisse nicht mehr. Es betrifft dies sowohl die Lokalitäten der Justiz- und Polizeidirektion und der Centralpolizei, als diejenigen des Regierungstatthalters und theilweise des Gerichtspräsidenten und des Amtschaffners. Eine Untersuchung der Frage, wie diesem Uebelstande abgeholfen werden könne, hat ergeben, daß eine zweckmässige Vertheilung der Räumlichkeiten vorgenommen werden könnte. Dabei ist aber die Erstellung von Archivräumen absolut nothwendig, da die Archive viel zu klein sind, so daß die Akten theilweise auf dem Estrich unter-

gebracht werden mußten. Es soll nun nach dem vorliegenden Projekte hinten im Garten des Amtshauses, wo bereits zwei Räumlichkeiten vorhanden sind, ein Gebäude errichtet werden, das fünf große Archivräume für die Justizdirektion, das Regierungsstatthalteramt, die Centralpolizei, die Amtsgerichtsschreiberei und die Amtschaffnerei enthalten und den Bedürfnissen vollständig entsprechen wird. Die betreffenden Beamten haben sich mit dem Projekte, einige untergeordnete Dispositionen abgerechnet, einverstanden erklärt. Die Kosten des Baues sind auf Fr. 25,500 defizirt, wovon in diesem Jahre Fr. 8,000 zur Verwendung kommen sollen. Es wurde denn auch ein bezüglicher Anfaß in das Budget aufgenommen. Ich empfehle Namens des Regierungsrathes den vorliegenden Plan zur Genehmigung.

Genehmigt.

2) Nidau-Hagneck-Straße.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
ertheilt hiermit dem von den Gemeinden Nidau, Ipsach,
Suhz-Lattrigen, Möriken, Gerlafingen, Täuffelen und Hagneck
bestellten Ausschüsse für den Neubau der Nidau-Hagneckstraße
auf Grundlage der genehmigten Pläne das Expropriations-
recht und der Baudirektion die Ermächtigung, sich nothwendig
erzeugende Abänderungen von sich aus und ohne Entschä-
digungsfolge für den Staat anzuordnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Unterm 24. Februar abhin haben Sie den Bau der Nidau-Hagneckstraße beschlossen und den ausführenden Gemeinden einen Staatsbeitrag bewilligt. Diese verlangen nun die Ertheilung des Expropriationsrechtes, da bei Ausmittlung der Landent-
schädigung von verschiedenen Eigentümern Schwierigkeiten
erhoben worden sind. Die die Gemeinden vertretende Bau-
kommission hat den gesetzlichen Requisiten Genüge geleistet,
indem sie den Plan öffentlich aufgelegt hat. Es ist eine
Einsprache eingelangt, welche aber nicht die Expropriation,
sondern mehr den Straßenbau selbst betrifft. Sie bezieht
sich nämlich auf ein Seitensträßchen, welches mit der Haupt-
straße bis in die Ortschaft Suhz-Lattrigen gebaut werden soll,
sowie auf die Aufahrten zu der Straße. Diese Einsprache
hat also mit der eigentlichen Expropriationsfrage nichts gemein.
Ich empfehle die Annahme des vorliegenden Dekretsentwurfs,
der in der üblichen Form abgefaßt ist.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Vizepräsident Byro übernimmt den Vorsitz.

3) Simmenthalstraße, Korrektion bei Latterbach.

Der Regierungsrath empfiehlt folgende Schlußnahmen
zur Genehmigung:

1. Dem vorgelegten Plane für die Korrektion
einer Strecke der Simmenthalstraße bei Latterbach,
nach der Linie Altisäckerbrücke-Bundsegg-Bruni, wird
die Genehmigung ertheilt und das Kostenbetrifft des
Staates bei diesem Unternehmen auf Fr. 25,000 fest-
gesetzt, zahlbar nach Mitgabe der Budgetansätze.

2. Dieser Straßenbau soll solid und funfigerrecht,
nach den Vorschriften der Baudirektion ausgeführt
werden, welche hiemit ermächtigt wird, allfällig im
Interesse des Baues sich erzeugende Abänderungen von
sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat
anzuordnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die
Simmenthalstraße bedarf noch auf mehreren Strecken der
Korrektion. Es ist dies namentlich der Fall auf der Strecke
zwischen der Port hinter Wimmis und Erlenbach. Vor drei
Jahren wurde eine Korrektion oberhalb Erlenbach, zwischen
der sog. Wösch und der Kochmatte, vorgenommen, die sich
als sehr wohlthätig erzeigt hat. Die Baudirektion hätte ge-
wünscht, die Korrektion der Simmenthalstraße sofort fortzusetzen
zu lassen, allein es war dies nicht möglich, weil auf der
Bweisimmen-Saanenstraße eine große Brücke erstellt werden
mußte, die große Summen in Anspruch nahm, deren Auf-
nahme auf das Kreditableau nothwendig war. Obwohl aus
diesem Grunde die weiteren Korrektionen auf der Simmen-
thalstraße einstweilen sistirt werden mußten, wurde gleichwohl
bereits vor mehreren Jahren ein Plan für die Korrektion
zwischen Erlenbach und der Port, sowie für diejenige zwischen
ersterem Orte und der Wösch aufgenommen. In Bezug auf
die Korrektion zwischen Erlenbach und der Port sind allmälig
drei Projekte entstanden: das erste, die sog. obere Linie, nimmt die Richtung der gegenwärtigen Straße an und entspricht der Ortschaft Latterbach am meisten. Das zweite Projekt, die sog. mittlere Linie, verfolgt die neu gebaute
Diemtigstraße bis zur sog. Bundsegg, erstreckt sich von da in
sanftier Steigung bis ins Herz von Litterbach, schmiegt
sich sodann noch mehr als die obere Linie der bestehenden
Straße bis gegen die Kreuzstraße bei Litterbach an und zieht
sich unterhalb dieser zum sog. Kastellhubel hin. Allmälig hat
sich die Ansicht geltend gemacht, es sollte eine noch rationellere
Linie ins Auge gefaßt werden, nämlich die sog. untere Linie,
die wir Thallinie nennen können. Diese Linie verfolgt die
Diemtigstraße bis zur bestehenden Deybrücke und zieht sich
von da in einer Steigung von kaum 2 % bis ins Dorf
Erlenbach.

Die Gefällsverhältnisse der beiden oberen Linien sind
ungefähr gleich günstig, doch mit dem Unterschiede, daß, wie
es sich aus dem Uebersichtsplane ergibt, bei der oberen Linie
die größere Steigung schon weiter unten beginnt und sich bis
jenseits des Kastellhubels gleichförmiger hinaufzieht, während
bei der mittleren Linie die Steigung anfänglich eine sehr
sanfte ist und sich erst bei Litterbach mehr konzentriert, ohne
jedoch das zulässige Maximum zu übersteigen. Dessen-
ungeachtet hat die Gemeinde Litterbach stets daran festgehalten,
daß die obere Linie ausgeführt werden solle. Was die
Kosten betrifft, so sind dieselben wesentlich verschieden. Sie
finden veranschlagt:

für die obere Linie auf Fr. 165,000;
" mittlere " " 151,000;
" untere " " 187,000.

Die Kosten der unteren "Linie" kommen aus dem Grunde
so hoch zu stehen, weil die bestehende Diemtigstraße, um als
Thalstraße dienen zu können, bis zur Deybrücke um 5' er-
weitert, und weil von da bis Erlenbach eine ganz neue
Straße in ziemlich schwierigem Terrain erstellt werden müste.
Es haben sich nun im Simmenthale verschiedene Ansichten in
Bezug auf die genannten Projekte geltend gemacht: Von
Litterbach aus sind in den verschiedenen Gemeinden des

Simmenthales Unterschriften zur Unterstützung der obren Linie gesammelt worden. Anderseits hat sich ein Initiativkomite gebildet, welches für die Thallinie Unterschriften sammelte, indem es hervorhob, daß es für den allgemeinen Verkehr des Simmenthales wünschenswerth sei, die Gefällsverhältnisse möglichst zu reduzieren, welchem Erforderniß die unterste Linie am besten entspreche, indem zwischen der Deybrücke und Erlenbach die Straße blos ein Gefäß von 1,93 % erhalten. Es muß allerdings zugestanden werden, daß diese Linie die rationellste ist, allein man darf nicht übersehen, daß sie die ziemlich bedeutende Ortschaft Latterbach auf die Seite setzt.

Man mußte sich nun fragen, nach welcher Richtung die Korrektion vorgenommen werden sollte. Dabei trat nun ein Umstand ein, der ebenfalls in Betracht gezogen werden mußte. Es ist nämlich die Rede von der Errichtung einer Eisenbahn von Bülle über Saanen durch das Simmenthal nach Thun, und in jüngster Zeit ist bei den Bundesbehörden ein bezügliches Konzessionsgesuch eingereicht worden. Angefischt dessen glaubte die Baudirektion, es nicht verantworten zu können, dem Regierungsrath eine vollständige Korrektion der Simmenthalstraße zwischen der Port und Erlenbach vorzuschlagen, indem die dahierigen großen Kosten theilweise unnötig wären, wenn die Eisenbahn erstellt würde. Zudem mußte man ins Auge fassen, daß von allen Landestheilen so viele Begehren für Straßenbauten vorliegen und stets noch einlangen, daß man möglichst ökonomisch zu Werke gehen und die vorhandenen Geldmittel nicht für Korrektionen verwenden muß, welche später unnötig werden. Man hat deshalb ein Auskunftsmitte gefügt und sich auf eine Linie vereinigt, welche allen Interessen entsprechen soll. Es betrifft dies nämlich die Korrektion der Straße nach der mittlern Linie, die jedoch nicht weiter gehen soll, als bis Latterbach. Es ist dies die Linie Altisackerbruch-Bundsegg-Bruni, durch welche die bedeutende Steigung gegen Latterbach und ein Gegengefälle korrigirt wird. Diese Linie ist auf Fr. 31,000 veranschlagt. Dabei muß die bestehende Deystraße bis Bundsegg, die nur circa 1 % Steigung hat, um 5' erweitert, und von Bundsegg bis Bruni, also bis ins Herz von Latterbach, muß auf eine Länge von circa 3,000' eine neue Straße angelegt werden.

Die Baudirektion glaubte, es solle diese Angelegenheit in der beteiligten Gegend selbst noch besprochen werden. Sie hatte bereits für die letzte Großrathssession einen Vortrag ausgearbeitet, da diese aber früher geschlossen wurde, als man erwartet hatte, konnte derselbe nicht mehr behandelt werden. Der Regierungsrath richtete nun ein Schreiben an das Regierungsstatthalteramt Nieder-Simmenthal, zu Handen der beteiligten Gegend, dahin gehend, daß er geneigt sei, dem Grossen Rathes die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 25,000 an die auf Fr. 31,000 berechneten Kosten der Linie Altisackerbruch-Bundsegg-Bruni zu empfehlen, sofern die beteiligte Gegend durch eine rechtsverbindliche Erklärung sich für die Uebernahme des Baues auf diesem Fuße aussprechen werde. Eine solche Erklärung ist denn auch vor ungefähr 10 Tagen von einer Baugesellschaft ausgestellt und eingesandt worden. Nun aber hat die Gemeinde Latterbach schon früher die Erklärung abgegeben, daß sie eine auf Fr. 21,000 veranschlagte Korrektion außerhalb Latterbach auf der obren Linie mit einem Staatsbeitrage von Fr. 16,000 ausführen wolle. Der Regierungsrath und die Baudirektion glaubten aber, es solle der mittleren Linie der Vorzug gegeben werden, weil dabei mit dem Staatsbeitrage von Fr. 25,000 ein weit grösseres Resultat erzielt wird, indem nicht nur der äußere Stütz bei Latterbach korrigirt, sondern auch das Gegengefälle bei Bruni ausgemerzt wird.

Ungefähr zu gleicher Zeit wie die Erklärung der Baugesellschaft ist auch eine gedruckte Erwiederung der Ortsgemeinde Latterbach an die Baudirektion eingelangt, welche

ohne Zweifel vielen Mitgliedern dieser Versammlung mitgetheilt worden ist. Die Baudirektion muß leider erklären, daß diese gedruckte Erwiederung von Irrthümern wimmelt. Es ist nicht schwierig, die darin aufgestellten Behauptungen zu widerlegen. Es wird zunächst angeführt, daß die Ortsinteressen von Latterbach gefährdet seien. Die Staatsbehörde kann dies nicht einsehen. Nach der mittlern Linie kommt nämlich der untere Theil, welcher die Diemtigstraße verfolgt, nicht sehr weit von dem äußern Theile von Latterbach zu liegen, und bei einer Fortsetzung der Korrektion nach aufwärts würde derjenige Theil, welcher durch die Ortschaft Latterbach führt, sich den Häusern mehr nähern, als die obere Linie. Die Interessen von Latterbach sind höchstens in der Weise gefährdet, daß dann diese Gemeinde die alte Straße unterhalten muß. Dieselbe wird aber nach Errichtung der neuen Linie keinen Unterhalt mehr bedürfen. Die fernere Behauptung Latterbachs, die Gefällsverhältnisse seien auf der mittleren Linie ungünstiger, ist ebenfalls unrichtig. Allerdings ist auf dem obren Theile die Steigung etwas ungünstiger, allein der Unterschied beträgt blos $1\frac{1}{4}\%$. Sie beläuft sich nämlich auf der obren Linie auf 4,22 % und auf der mittlern Linie auf 4,37 %. Dagegen gewährt die letztere den Vortheil, daß sie auf der untern Partie eine sanftere Steigung hat, so daß man mit leichtern Fuhrwerken bis Bruni traben kann. Ich will hier an die ziemlich neue Straße zwischen Gwatt und Spiezmoos erinnern, welche, was sicher zweckmässig ist, so angelegt ist, daß die Steigung auf eine kürzere Strecke konzentriert ist und 6 % beträgt, so daß man ziemlich weit hinauf schnell fahren kann. Bei Latterbach sind die Steigungsverhältnisse noch günstiger, indem die Maximalsteigung $4\frac{1}{3}\%$ beträgt. Auch die Behauptung, daß das Terrain für das Straßenstück zwischen Bundsegg und Bruni ungünstig sei, so daß sich für die Ausführung dieses Baues kaum Unternehmer finden werden, ist ebenfalls unrichtig und wird durch die vorliegende rechtsgültige Erklärung der Baugesellschaft widerlegt. Unrichtig ist im Weiteren die Behauptung, daß durch die mittlere Linie das Gegengefälle nur scheinbar beseitigt werde. Der Plan zeigt deutlich, daß gar kein Gegengefälle mehr vorhanden sein wird. Ferner wird geltend gemacht, daß die Eisenbahn voraussichtlich durch das Thal werde geführt werden. Was Latterbach damit sagen will, begreife ich nicht; denn an vielen Orten führt die Eisenbahn in der Nähe einer Straße vorbei. Wenig Werth ist den drei Erklärungen von Einwohnern von Diemtigen beizumessen, welche sich für die obere Linie aussprechen, während sie dafür gar kein Interesse haben. Eine grössere Bedeutung hat eine in den letzten Tagen zu den Alten ge langte Erklärung von 21 Bewohnern von Latterbach, welche dringend die Korrektion wünschen, wie sie nun vorgeschlagen wird. Ich bemerke übrigens, daß auch der Bericht des Oberingenieurs entschieden zu Gunsten der vorgeschlagenen Linie lautet.

Man mußte sich nun schliesslich fragen, ob angesichts dieser Vorstellungen und Gegenvorstellungen und der Renitenz von Latterbach nicht die ganze Sache fallen gelassen und zugewartet werden solle, bis sich die Eisenbahnfrage abgeklärt habe. Die Baudirektion müßte sehr bedauern; denn auch, wenn die Eisenbahn erstellt wird, ist es immerhin nothwendig, die schlimmsten Stellen der Simmenthalstraße zu korrigiren. Der Verkehr durch das Simmenthal ist sehr gross. Er hat sich in den letzten Jahren, namentlich in Folge der Errichtung der les-Mossestrasse, wesentlich vermehrt und wird noch zunehmen, wenn die im Bau begriffene Straße von Boltigen nach Bülle vollendet sein wird. Auch das den Verkehr hemmende Gegengefälle im Dorfe Erlenbach sollte korrigirt werden, komme nun die Eisenbahn zu Stande oder nicht. Vorläufig soll man aber nicht zu weit gehen. Wird die Eisenbahn nicht gebaut, so kann dann immerhin noch ge-

prüft werden, welcher Korrektionslinie der Vorzug gegeben werden soll. So wie die Sache nun vorgelegt wird, wird in keiner Weise vorgegriffen, und die allseitigen Interessen sind gewahrt. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Herr Präsident Marti übernimmt wieder den Vorsitz.

4) Schwarzenburg-Guggisbergstraße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- Dem von der Baudirektion vorgelegten Plane für die Korrektion der Schwarzenburg-Guggisbergstraße mittelst Neuanlage von Riedstetten bis Kalchstetten, mit einem Voranschlag von Fr. 60,000, wird die Genehmigung erteilt und die Baudirektion ermächtigt, zweckmäßig scheinende Abänderungen von sich aus anzurufen.
- Für den Fall, daß die Gemeinde Guggisberg oder eine sie vertretende Gesellschaft den Bau übernehmen will, wird der Regierungsrath das Kostenbetrifft des Staates bestimmen, und es soll alsdann der Bau solid und funktionsgerecht nach den Vorschriften der Baudirektion ausgeführt werden, wobei sich die Zahlungen des Staates nach den jeweiligen Budgetkrediten zu richten haben. Wird hingegen der Bau vom Staate ausgeführt, so hat die Gemeinde Guggisberg die Landentzädigungen mit einem Staatsbeitrag von höchstens einem Drittel der dahierigen definitiven Kosten zu übernehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wer je die Höhe von Guggisberg ersteigen hat, der weiß, mit welchen Schwierigkeiten der Verkehr, namentlich mit Fuhrwerken, auf der Schwarzenburg-Guggisbergstraße verbunden ist. Es wäre daher schon längst gerechtfertigt gewesen, diese Straße zu korrigieren. Dies war aber weder früher, noch in den letzten Jahren möglich, weil vorerst die Verbindung zwischen den Amtsbezirken Bern und Schwarzenburg ins Auge gefaßt werden mußte, woselbst noch eine Menge Verkehrsschwierigkeiten bestanden. Nachdem nun einige derselben durch die Korrektion des Scherlistuzes und bei Gasel befeitigt worden sind, glaubten die Baudirektion und der Regierungsrath, es sollte auch die Korrektion der Guggisbergstraße an die Hand genommen werden. Auf dieser Straße sind verschiedene Korrektionen notwendig, ja man kann wohl sagen, es bedürfe dieselbe einer durchgehenden Korrektion. Indessen ist auf den verschiedenen Strecken die Korrektion nicht überall gleich dringlich. Es wurde zunächst die oberste Strecke von Sand bis Guggisberg ins Auge gefaßt. Später hat sich die Ansicht geltend gemacht, es sei zweckmäßiger, zuerst die Korrektion zwischen Riedstetten und Kalchstetten vorzunehmen. Wird diese ausgeführt, so kann die Straße von Riedstetten weg bis 20 Minuten unterhalb Guggisberg ziemlich gut befahren werden, da von Kalchstetten ein leidlicher Weg besteht, der bei etwelcher Verbesserung einstweilen dienen kann. Bereits vor 12 Jahren ist ein Plan für die Strecke von Guggersbach bis Guggisberg aufgenommen worden. Da die Strecke Riedstetten-Kalchstetten gleichzeitig einen Bestandtheil der Schwar-

zenburg-Guggisbergstraße und der Schwarzenburg-Guggersbachstraße bildet, so wird man durch die Korrektion dieser Strecke beiden Zwecken dienen. Das vor 12 Jahren aufgenommene Projekt bedarf möglicherweise einiger Modifikationen, namentlich in Bezug auf die zwischen Hollerbühl und Kalchstetten bestehende Serpentine, woselbst wahrscheinlich eine kürzere Linie ausgeführt werden kann. Diese Frage wird einstweilen offen behalten, jedoch kann ichon jetzt konstatiert werden, daß die Kosten auf beiden Linien ungefähr gleich sind, indem auf der kürzern Linie bedeutende Nagelfluhsprengungen vorgenommen werden müssen.

Die Kosten sind vom Oberingenieur. auf Fr. 60,000 veranschlagt. Früher betrug der Voranschlag blos Fr. 55,000, die Erhöhung war aber notwendig, weil einerseits die Preise seit 12 Jahren ziemlich gestiegen sind und anderseits eine etwas größere Straßenbreite angenommen worden ist. Da für diese Straßenkorrektion ein Ansatz von Fr. 9,000 in das diejährige Kreditableau aufgenommen worden ist, so kann der Bau schon in diesem Jahre begonnen werden. Doch ist noch nicht sicher, ob Guggisberg denselben übernehmen will. Diese Gemeinde wünschte, es um eine bestimmte Summe zu thun. Da letztere aber gegenwärtig noch nicht festgestellt werden kann, so wird beantragt, es habe der Regierungsrath das Kostenbetrifft des Staates zu bestimmen. Für den Fall, daß Guggisberg den Bau nicht übernehmen will, ist in den vorliegenden Projektbeschluß die Bestimmung aufgenommen, daß diese Gemeinde die auf Fr. 11,000 berechneten Landentzädigungen mit einem Staatsbeitrag von höchstens einem Drittel der definitiven Kosten zu übernehmen habe. Ein großes Opfer darf der Gemeinde Guggisberg nicht zugezumutet werden, weil sie einerseits nicht zu den bemittelten Gemeinden gehört und anderseits noch für andere Korrektionen wird in Anspruch genommen werden müssen. Ich empfehle Namens des Regierungsrathes den vorliegenden Projektbeschluß zur Annahme.

Ohne Einsprache genehmigt.

5) Signau-Langnaustraße.

Der Regierungsrath beantragt, es sei dem von der Baudirektion vorgelegten Projekte für den auf Fr. 34,000 veranschlagten Neubau der Ilfisbrücke auf der Signau-Langnaustraße bei Langnau die Genehmigung zu erteilen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die auf der Signau-Langnaustraße in der Nähe von Langnau über die Ilfis führende gedeckte hölzerne Brücke ist gegenwärtig ganz baufällig, so daß ein Neubau notwendig geworden ist. Es ist wieder eine gedeckte hölzerne Brücke projektiert worden, deren Kosten auf Fr. 34,000 veranschlagt sind. Das Projekt ist so ausgearbeitet, daß das Flüßbett möglichst reduziert würde. Auch soll die Brücke ein gefälliges Aussehen erhalten und nicht dunkel sein, wie denn solche Brücken nicht mehr so schwerfällig konstruiert werden, wie früher. Die Kosten einer eisernen Brücke, für die zur Vergleichung ebenfalls ein Projekt aufgenommen worden ist, kommen auf Fr. 17,000 höher zu stehen, als diejenigen einer hölzernen Brücke. Der Grund dieser bedeutenden Kosten-differenz liegt namentlich in der beträchtlichen Preissteigerung des Eisens. Der Gemeinderath von Langnau hat den Wunsch geäußert, es möchte eine eiserne Brücke erstellt werden, indem eine hölzerne Brücke öfter zum Versteck von Baganten diene und im Winter die Schneebahn unterbreche. Diese Bedenken können hierseits nicht getheilt werden. Zunächst wird die Brücke nicht ganz eingeschalt, sondern nur bis auf Brusthöhe,

und da sich Gebäude in der Nähe befinden, so ist nicht anzunehmen, daß sich da Baganter aufhalten werden. Im Weiteren ist auch nicht zu befürchten, daß der Verkehr im Winter erschwert werde, indem sich immerhin etwas Schnee auf der Brücke sammeln wird. Der Regierungsrath empfiehlt die Genehmigung des vorgelegten Planes. Die Kosten des Baues werden aus dem Kredite für kleine Korrekturen und Brückenbauten bestritten werden.

Genehmigt.

6) Leizigen-Krattigen-Aeschistrasse.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion und des Regierungsrathes,

ertheilt hiemit dem vorliegenden Plane für den Neubau der Leizigen-Aeschistrasse die Genehmigung, den Einwohnergemeinden Leizigen, Krattigen und Aesch für die Ausführung des Baues das Expropriationsrecht und der Baudirektion die Ermächtigung, allfällig sich als zweckmäßig erzeugende Änderungen des Projektes von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinden Leizigen, Krattigen und Aesch haben schon seit mehreren Jahren die Anlage einer Straße zwischen diesen Ortschaften angestrebt. Sie wünschten überhaupt, daß eine durchgehende Straße von Leizigen über Krattigen und Aesch nach Mühlenen oder bis ins Gindthal erstellt werde. Diesem Begehr kann mit Rücksicht auf die Kreditverhältnisse bis jetzt nicht entsprochen werden, da für Straßenbauten im Oberlande der Staat noch verschiedene Verpflichtungen zu erfüllen hat. Nun aber haben die Gemeinden gewünscht, es möchte in der Sache vorgegangen werden, und zwar namentlich auch deshalb, weil die s. B. gezeichneten Privatbeiträge verloren gehen würden, wenn die Angelegenheit nicht eine bestimmtere Gestalt erhält. Es haben daher die Gemeinden verlangt, daß vorläufig wenigstens das Expropriationsrecht für diese Straße ertheilt werden möchte. Der Regierungsrath und die Baudirektion beschränkten sich einstweilen auf die Strecke Leizigen-Krattigen-Aesch, da die Fortsetzung nach der Frutigenstrasse noch näherer Prüfung bedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Straßenstrecke über die Verpflichtungen des Staates hinaus geht, weil Aesch bereits eine Staatsstraße besitzt. Da indessen durch die Leizigen-Krattigen-Aesch-Mühlenenstrasse eine nützliche Verbindung erzielt und die Ortschaft Aesch sich dadurch zu einem größern Kurorte zu erheben hofft, so wird sicher der Regierungsrath s. B. gerne dazu Hand bieten und dafür dem Großen Rath die Bewilligung eines Staatsbeitrages beantragen. Wenn heute das Expropriationsrecht ertheilt und der Plan genehmigt wird, so werden die Gemeinden vorgehen können; denn einerseits ist diese Straße in dem vom Großen Rath genehmigten Straßennetztableau vorgesehen, und anderseits gibt der Große Rath durch seinen heutigen Beschuß noch bestimmter zu erkennen, daß er s. B. die Straße subventioniren werde. Die Leizigen-Krattigen-Aeschstrasse ist auf Fr. 150,000 devisirt. Ich empfehle Namens des Regierungsrathes den vorliegenden Dekretsentwurf zur Annahme.

Der Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

7) Erweiterung der Brücke Les Crucifix in Bruntrut.

Der Regierungsrath empfiehlt nachstehenden Dekretsentwurf zur Annahme:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Bruntrut für die Erwerbung des nöthigen Landes zu der Aufsicht der zu erweiternden Brücke les Crucifix zu Bruntrut das Expropriationsrecht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Seit der Eröffnung der Eisenbahn Bruntrut-Delle hat sich die Notwendigkeit der Erweiterung der Brücke les Crucifix auf der Bruntrut-Allestrasse erzeigt, da sie namentlich für den Verkehr mit Langholz nicht genügt. Der Regierungsrath hat den nöthigen Kredit von Fr. 5,000 für diese Erweiterung bewilligt, dabei aber von der Gemeinde verlangt, daß sie die Landschaftsschädigung übernehme. Zur Ausführung der Erweiterung muß ein Stück des einer Witwe Bloch gehörenden Gartens abgeschnitten werden. Diese hat aber Forderungen gestellt, welche die Gemeinde Bruntrut nicht acceptiren kann. Es handelt sich zwar hier nur um eine kleine Parzelle, allein grundsätzlich ist die Sache für die Gemeinde von Wichtigkeit, weil durch die Bezahlung eines zu hohen Preises ein Vorgang geschaffen würde, welcher bei der beabsichtigten Stadtweiterung fatale Folgen haben könnte. Ich empfehle die Annahme des Dekretsentwurfs.

Ohne Einsprache genehmigt.

8) Bönigen-Iseltwaldstrasse.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Iseltwald für die Ausführung des Endstückes der Bönigen-Iseltwaldstrasse durch das Dorf Iseltwald, nach Mitgabe des vorliegenden Planes, das Expropriationsrecht und der Baudirektion die Ermächtigung, allfällig im Interesse des Baues liegende Änderungen ohne Entschädigungsfolge für den Staat anordnen zu können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat der Gemeinde Iseltwald einen Staatsbeitrag für die Ausführung des letzten Stückes der Bönigen-Iseltwaldstrasse im Dorfe Iseltwald bewilligt. Es ist dies eine Straße IV. Klasse und der Staatsbeitrag also ein freiwilliger, der im Kredittableau pro 1873 aufgenommen worden ist. Die Gemeinde Iseltwald bedarf nun des Expropriationsrechtes, indem sie in Bezug auf die Unterhandlungen mit einigen Landeigenthümern auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Die gesetzlichen Requisite sind erfüllt, und die öffentliche

Auslage des Planes hat keine Einsprachen hervorgerufen. Der Regierungsrath empfiehlt den Dekretsentwurf zur Annahme.

Der Entwurf wird ohne Widerspruch angenommen.

Gesuch der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft um Ertheilung der Bewilligung zur Erwerbung eines Hauses.

Der Regierungsrath trägt auf Entsprechung an.

Teufcher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft ist in Folge Aufkündigung des bisher von ihr inne gehabten Lokals und mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, ein anderes zu finden, in die Nothwendigkeit versetzt worden, ein Haus zu acquiriren. Der Kaufpreis desselben beträgt circa Fr. 100,000. Da diese Gesellschaft unter die Bestimmungen des Gesetzes über die gemeinnützigen Gesellschaften vom 31. März 1847 fällt, so bedarf sie zum bleibenden Erwerbe von Grundeigenthum der Bewilligung des Grossen Rathes. Würde es sich da um eine allzu grosse Ansammlung von liegenden Gütern in todter Hand handeln, so könnte man gegen die Ertheilung dieser Bewilligung Bedenken haben. Dies ist aber gegenüber dieser soliden und ehrenwerthen Gesellschaft nicht der Fall, und es nimmt daher der Regierungsrath keinen Anstand, das Gesuch zur Willfahrt zu empfehlen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

die Anerkennung der Kleinkinderschule in Neuenstadt als juristische Person.

Dieser Dekretsentwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das vom Komitee der Kleinkinderschule in Neuenstadt eingereichte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte,

in Betrachtung:

dass der Entsprechung dieses Gesuches kein Hindernis im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalt sicher zu stellen,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Art. 1.

Die Kleinkinderschule in Neuenstadt ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter

der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

Art. 2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

Art. 3.

Sie hat dem Regierungsrath ihre Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung dieselben nicht ändern.

Art. 4.

Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

Art. 5.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem Komitee der Anstalt übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Teufcher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kleinkinderschule in Neuenstadt ist im Jahre 1841 von einigen Privaten gegründet worden. Sie hat sich als ein sehr nützliches Institut erwiesen und erfreute sich infolge dessen eines immer wachsenden Wohlwollens von Seite der Einwohner. Infolge von Geschenken gelangte die Schule zu einem Vermögen, welches gegenwärtig Fr. 17,000 beträgt. Das Lokal, in welchem dieselbe bis jetzt abgehalten wurde, genügte mit der Zeit nicht mehr, so daß das Komitee darauf Bedacht nehmen mußte, ein eigenes Schulhaus zu bauen. Zu diesem Behufe schenkte ihm die Burgergemeinde Neuenstadt einen angemessenen Bauplatz und das nöthige Bauholz. Diese Schenkung hat nun das Komitee veranlaßt, beim Grossen Rath das Gesuch zu stellen, es möchte der Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person eingeräumt werden, damit sie auf ihren eigenen Namen Grund und Boden erwerben könne. Es mag etwas auffallend erscheinen, einer Kleinkinderschule das Korporationsrecht zu ertheilen, indessen rechtfertigen dies die besonderen Verhältnisse, wie sie hier vorliegen. Der Regierungsrath glaubte zuerst, es sei nicht der Fall, dem Gesuch zu entsprechen, indem der Zweck der Anstalt dadurch erreicht werden könnte, daß die Gemeinde Neuenstadt sie übernehme. Auf ein dahergesiges Gesuch des Komitee erklärte aber die Gemeinde unter dem 15. März abhin, daß sie die Schule so lange nicht übernehmen könne, als derartige Anstalten vom Staat nicht anerkannt und unterstützt werden. In der That kann der Einwohnergemeinde Neuenstadt nicht zugemutet werden, die Schule zu übernehmen. Unter diesen Umständen bleibt, um den fernen Bestand dieser wohlthätigen Anstalt zu sichern, nichts Anderes übrig, als ihr das Korporationsrecht zu ertheilen, zu welchem Zwecke der Regierungsrath einen entsprechenden Dekretsentwurf vorlegt.

Der Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden, in Kollektivabstimmung, mit der gesetzlichen Zweidrittelsmehrheit ins bernische Landrecht aufgenommen, und zwar die Aus-

länder unter Vorbehalt der nachträglichen Beibringung einer Entlassung aus ihrem bisherigen Staatsverbande.

1. Herr Joseph Gustav Abry, von Plain les Grands Essarts im französischen Doubsdepartement, Uhrenschalenmacher in Murtau, dem das Ortsburgerrecht von Epizurez, erste Sektion, zugesichert ist — mit 100 Stimmen.

2. Herr Johann Christian Nüesch, von Balzach, Kantons St. Gallen, Kaminfeuermeister in Bern, reformirt, verheirathet mit einer Bernerin und Vater dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Schuhmachern, — mit 110 Stimmen.

3. Herr Casimir Pongowski, aus Russisch-Polen, Drogist in Dachsenfelden, Katholik, unverheirathet, dem das Ortsburgerrecht von Sonvillier zugesichert ist, — mit 102 Stimmen.

4. Herr Stephan Hohloch, von Reutlingen, Königreich Württemberg, Messerschmied und Schuhhändler in Bern, verheirathet, aber kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Bollikofen, — mit 108 Stimmen.

5. Herr Christoph Cassani, von Brenno Useria in der italienischen Provinz Como, Kellner in Bern, unverheirathet, dem das Ortsburgerrecht von Schloßwyl zugesichert ist, — mit 105 Stimmen.

6. Herr Johann Friedrich Bieger, Sohn des Schuhmachermeisters in Bern, von Nieder-Ingelheim, Großherzogthum Hessen, unverheirathet, dem das Ortsburgerrecht von Stettlen zugesichert ist, — mit 108 Stimmen.

7. Herr Karl Matt, von Schweighofen in der bayrischen Rheinpfalz, Geometer in Bruntrut, unverheirathet, dem das Ortsburgerrecht von Montvoie zugesichert ist, — mit 110 Stimmen.

8. Herr Samuel Weil, von Blozheim im Elsaß, Israelit, Fruchthändler in Basel und Bruntrut, verheirathet und Vater von 9 minderjährigen Töchtern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Epizurez, — mit 86 Stimmen, und

9. Herr Baruch Weil, mehrjähriger Sohn des Vorigen, Fruchthändler in Basel und Bruntrut, unverheirathet, dem das Ortsburgerrecht von Epizurez zugesichert ist, — mit 86 Stimmen.

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird je ein Viertel der betreffenden Strafe erlassen:

1. dem Jakob Schnyder von Buttisholz, verurtheilt zu 2 Jahren Ketten;

2. dem Joh. Gerber von Heimiswyl, verurtheilt zu 14 Monaten Buchthaus;

3. dem Joh. Kleb von Alt-Büron, verurtheilt zu 14 Monaten Buchthaus;

4. dem Augustin Schmidlin von Grellingen, verurtheilt zu 5 Jahren Buchthaus;

5. dem Christian Zahnd von Wahlern, verurtheilt zu 14 Monaten Buchthaus;

6. dem Ferd. Nößler aus Bayern, verurtheilt zu 2 Jahren Buchthaus;

7. dem Sl. Geiser von Langenthal, verurtheilt zu 6 Jahren Buchthaus;

8. dem Joh. Leop. Schenker von Walterswyl, verurtheilt zu 20 Monaten Buchthaus;

9. der Kath. Weiß geb. Fischer aus Bayern, verurtheilt zu 2 Jahren Buchthaus;

10. der Anna Barb. Güttinger aus Zürich, verurtheilt zu 3 Jahren Buchthaus;

11. der Anna Kämpf von Sigriswyl, verurtheilt zu 20 Monaten Buchthaus;

12. der Verené Scheidegger geb. Haueter von Lützelsüh, verurtheilt zu 4 Jahren Buchthaus;

13. der Rosine Feller geb. Kernen von Strättlingen, verurtheilt zu 15 Jahren Buchthaus;

14. dem Emil Humard von Frégiécourt, verurtheilt zu 3 Jahren Enthaltung;

15. dem Henri Bourquin von Sonceboz, verurtheilt zu 5½ Jahren Buchthaus.

Ferner wird erlassen:

16. dem Georg Geng, Bierbrauer in Burgdorf, der Rest seiner einjährigen Verweisungsstrafe;

17. dem Jakob Hofer, von Lohwyl, der Rest seiner zweijährigen Buchthausstrafe;

18. dem Jakob Müller, von Boltigen, die Hälfte seiner sechsmonatlichen Gefangenschaftsstrafe.

19. Die sechsmonatliche Korrektionshausstrafe der Marie Maillard von Genevez wird auf sechs Monate Korrektionshaus herabgesetzt.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlaßgesuchen abgewiesen:

1. Alexandre Adatte, von Aesel;

2. Joseph Rossé, von Séprais;

3. Ferdinand Gräpi, zu Merzlingen;

4. der dienstverweigernde Jakob Oppiger, von Suniswald.

Zur Behandlung kommt schließlich das Strafnachlaßgesuch des Joh. Ulr. Käser, Weber in Hellsau, der wegen Salzschmuggels zu einer Buße von Fr. 300 und zu Bezahlung der Kosten verurtheilt wurde.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Teufacher, Direktor der Justiz und Polizei, begründet, Namens des Regierungsrathes, diesen Antrag mit dem Hinweise darauf, daß es mit Rücksicht auf die Konsequenzen geboten sei, streng gegen den Salzschmuggel einzuschreiten und zwar namentlich im gegenwärtigen Augenblicke, wo die benachbarten Kantone den Salzpreis herabgesetzt haben.

Dr. Hügli sieht den Thatbestand des vorliegenden Falles auseinander und bemerkt, daß der Petent, ein armer Weber, der blos ein Vermögen von Fr. 1,400 besitze, von seinem Gläubiger, einem Bäcker, darauf aufmerksam gemacht worden sei, daß er durch Ankauf eines Quantums Salzes im Nachbarkantone einen Theil seiner Schuld abzahlen könne. Der Petent habe der Versuchung nicht widerstehen können, da er das bezügliche, selbst vielen Mitgliedern des Großen Rathes unbekannte Gesetz vom 6. Januar 1804 nicht gekannt habe. Der Redner weist sodann darauf hin, daß der Große Rath vor einigen Jahren einer Witwe in St. Johannsen, welche im Kanton Neuenburg Salz gekauft habe, die Hälfte der Buße nachgelassen habe. Mit Rücksicht hierauf beantragt der Redner, dem Petenten einen Drittel der ihm auferlegten Buße zu erlassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich verzichte auf eine Replik und stelle den Entscheid dem Großen Rathe anheim.

(29. Mai 1873.)

Abstimmung.

Für Welfahr	:	76 Stimmen
" Abschlag	:	23 "

**Gesuch des Herrn Karl Röllier, Lehrer, in Bern, betreffend
Interpretation des Einkommensteuergesetzes.**

Herr Röllier stellt das Gesuch, es möchte der § 3, Biff. 1, des Einkommensteuergesetzes dahin interpretiert werden, daß ein hier wohnhafter Inhaber von Aktien eines Unternehmens, dessen Sitz in einem andern Kanton sich befindet und welches diese Aktien dem dortigen Fiskus versteuert, dem bernischen Fiskus gegenüber für das aus diesen Werthschriften herührende Einkommen von der Steuer befreit sei.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission tragen auf Nichteintreten an.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Röllier, Lehrer an der Gewerbeschule in Bern, ist Eigentümer einer Anzahl Aktien auf die Kantonalbank und auf die Hypothekarkasse des Kantons Waadt. Als er für diese Aktien die Einkommensteuer in der III. Klasse bezahlen sollte, erhob er Einsprache, indem er geltend machte, diese Aktien werden von den betreffenden Bankinstituten im Kanton Waadt versteuert, so daß, wenn sie auch im Kanton Bern zur Steuer herangezogen würden, eine Doppelbesteuerung entstehen würde. Herr Röllier stützte sich im Fernern namentlich auf die Bestimmung des § 3, Biff. 1, unseres Einkommensteuergesetzes vom 18. März 1865, welche sagt: „Von der Einkommensteuer ist befreit . . . das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grund-, Kapital- oder Einkommensteuer, sei es im Kanton oder innerhalb der Schweiz, bezahlt haben.“ Ich will nicht auf die Frage eingehen, welchen Sinn diese Bestimmung hat, so viel aber ist sicher, daß Herr Röllier sie nicht zu seinen Gunsten anwenden kann, da es sich im vorliegenden Falle nicht um die Besteuerung einer Unternehmung, sondern um die Besteuerung von Aktien handelt, welche Herr Röllier besitzt. Es wird also hier der Titelinhaber und nicht die Unternehmung besteuert. Allerdings ist gewissermaßen eine Doppelbesteuerung vorhanden, welche sollte vermieden werden können, allein es fragt sich, welchem Kanton die bessere Berechtigung zur Besteuerung der fraglichen Titel zufolge. Der Bundesrath und die Bundesversammlung haben derartige Konflikte bisher stets in dem Sinne entschieden, daß das Mobiliarvermögen am Wohnsitz des Eigentümers der Steuer unterliege. Wenn also Herr Röllier sich gegen Doppelbesteuerung verwahren will, so muß er im Kanton Waadt um Befreiung von der Steuer, resp. um Restitution derselben nachsuchen. Ich habe keinen Zweifel, daß ein dahergesiges Gesuch an die Bundesversammlung, wie es Herr Röllier zu stellen zu beabsichtigen scheint, zu Gunsten des Kantons Bern entschieden werden wird. Es wird der Zukunft vorbehalten bleiben müssen, derartigen Konflikten durch die eidgenössische Gesetzgebung vorzubeugen. Für den Augenblick wird dem Grossen Rath nichts Anderes übrig bleiben, als das Gesuch abzuweisen. Ich mache schließlich darauf aufmerksam, daß viele ähnliche Fälle im Kanton vorhanden sind, und daß die betreffenden bisher ohne Schwierigkeiten ihre Steuer bezahlt haben. Würde dem Gesuche des Herrn Röllier entsprochen, so wäre ein bedeutender Steuerausfall für den Fiskus unausbleiblich. Aus

diesen Gründen trägt der Regierungsrath auf Nichteintreten an.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission, bemerkt, daß diese dem Antrage des Regierungsrathes beipflichte.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird genehmigt.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die Beschwerde von Lamlingen betreffend die Bürigenutzungsfrage auf eine spätere Sessjon zu verschieben und die Sitzung morgen zu schließen.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Huber.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 30. Mai 1873.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Nameinsauffrage sind 161 Mitglieder anwesend. Abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Anker, Bohren, Burger Rudolf, Chodat, Cuitat, Feune, Frots, Geiser Friedrich Gottlieb, v. Gonzenbach, Grosjean, Huber, Kehrl, Klaue, Manuel, Nieder, Scheurer,

Simon, Vogel, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Ambühl, Anken, Bähler, Bangerter, Bernard, Beuret, Bohnenblust, Bouvier, Brügger, Brunner Rudolf, Burger Peter, Engel Karl, Engel Gabriel, Engemann, Gymann, Fahrni-Dubois, Fleury Viktor, Fleury Joseph, Folletête, Gerber in Steffisburg, Grünig, v. Grünigen, Gyger, Hauert, Henzlin, Herren Johann, Herren Christ., Häß, Hoffetter, Hurni, Joliat, Kaiser Friedrich, v. Känel in Wimmis, Käfermann, König, Lehmann-Cunier, Lehmann Adolf, Lindt Paul, Macker, Mauerhofer, Meister, Michel Christian, Niggeler, Peter, Plüß, Reber in Niederbipp, Reber in Diemtigen, Rebetez, Regez, Renfer, Rosseler, Röthlisberger Matthias, Ruchi, Scheidegger, Schertenleib, Schmid Andreas, Schräml, Schwab Johann, Sehler, Sigri, Sommer Samuel, Spycher, Stettler Christian, Thönen, v. Werdt, Willi, Wyß, Bürcher, Zwahlen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

An Platz des mit Entschuldigung abwesenden Herrn Huber bezeichnet der Herr Präsident zum Stimmenvorzähler für die heutige Sitzung Herrn v. Steiger.

Der Herr Präsident stellt an Herrn Fürsprecher Ritschard die Anfrage, ob er die auf ihn gefallene Wahl zum Mitglied des Regierungsrathes annehme.

Ritschard, Regierungsrath. Ich gebe die Erklärung ab, daß ich die auf mich gefallene Wahl in den Regierungsrathannehme, zwar nicht leichtfertig und nicht ohne Bedenken, sondern im vollen Bewußtsein der schweren Pflicht, die mir auferlegt wird. Dieses Bewußtsein wird mich aber wach erhalten, meiner Pflicht bestmöglich nachzukommen. Ich will Ihnen kein Programm vorlegen, ich erlaube mir nur zwei Worte, das eine gerichtet an die Partei, der ich angehöre, und das andere an Alle, ohne Rücksicht auf die Parteien. Der liberalen Partei angehörend und von ihr gewählt, erkläre ich, daß ich in fortgeschrittenem Sinne an den Regierungsgeschäften Theil nehmen werde, treu meiner Überzeugung und treu den Überzeugungen meiner Partei. Und nun ein Wort an Alle: wenn schon nicht gewählt von Allen, so bin ich doch nun gewählt für Alle, und daraus erwächst mir die Pflicht, arbeitsam zu sein für Alle und gerecht gegen Alle.

Hierauf leistet Herr Regierungsrath Ritschard den verfassungsmäßigen Eid.

Auf den Fall der Annahme seiner Wahl in den Regierungsrath wird diese Behörde ermächtigt, Herrn Paulet zu beeidigen.

Tagesordnung:

Dekretsentwurf

betreffend

die Übertragung der Broyenthalbahn auf bernischem Gebiete an die Jurabahngesellschaft.

(S. Seite 259 hievor.)

Herr Präsident. Herr Regierungsrath Hartmann hat bereits gestern im Namen des Regierungsrathes über diese Angelegenheit Bericht erstattet, und ich ertheile daher dem Berichterstatter der Kommission, Herrn Stämpfli, das Wort.

Stämpfli, Bankpräsident, als Berichterstatter der Kommission. Die Angelegenheit ist an eine Kommission gewiesen worden, welche wesentlich in zwei Richtungen nähern Aufschluß geben soll: zunächst über die Frage, ob der Vertrag der Jurabahngesellschaft mit der französischen Ostbahn nachtheilige Folgen haben könnte, und sodann, welche Folgen er auf das neue dem Jurabahnen einzuverleibende Tronçon Lyss-Murten haben werde. Ihre Kommission, deren Mitglieder die Angelegenheit schon von früher her ziemlich genau kannten, hat sich versammelt und kann nun, nachdem sie die Frage nochmals geprüft, in Kürze folgende Auskunft geben. Der fragliche Vertrag ist ein Vertrag zwischen zwei Privatgesellschaften, der bernischen Jurabahngesellschaft und der französischen Ostbahngesellschaft. Es ist also nicht ein Vertrag von Regierung zu Regierung, von Staat zu Staat. Er wurde hervorgerufen durch die beiderseitigen Interessen, zunächst wesentlich durch das Interesse der französischen Ostbahngesellschaft. Nachdem dieser nämlich der direkte Zutritt nach der Schweiz durch die Cession von Elsaß-Lothringen an Deutschland abgeschnitten war, so daß sie, um von Belfort nach Basel zu gelangen, die deutsche Zolllinie passieren mußte, mußte sie sofort dahin streben, diese Zolllinie zu umgehen und direkt in die Schweiz einzutreten. Sofort machten sich nun in Basel Bestrebungen geltend, um der Ostbahn durch das sog. Lüzelthal direkt die Hand zu reichen. Diese Bestrebungen Basels mußten in Bern hart empfunden werden, indem durch die Errichtung der Lüzellinie das Jurabahnen gleichsam zer schnitten worden wäre, so daß es unmöglich gewesen, Pruntrut direkt mit Delsberg zu verbinden, und schwierig, Delsberg an Dachsenfelden anzuschließen. Es wurde deshalb von hier aus Alles gethan, um, wo möglich, dieses Projekt zu hintertreiben. Auch die eidgenössischen Behörden haben sich damit beschäftigt und gefunden, daß die Lüzelthallinie die militärischen Interessen der Schweiz in hohem Maße gefährden würde. Glücklicherweise konnten sich die Centralbahn und die Ostbahn nicht einigen, und letztere entschloß sich hierauf, direkt mit den Jurabahnen zu unterhandeln. Darauf hin kamen die bekannten Verträge zu Stande. Die Ostbahn trat ihr kleines Stück St. Louis-Basel und ihr Anttheilrecht an dem Bahnhofe Basel der Jurabahn ab. Als der hierauf bezügliche Vertrag vollzogen werden sollte, opponierte die Centralbahn, und der Streit konnte schließlich nur geschlichtet werden durch offizielle Intervention, die zu einer Uebereinkunft führte, welche von Ihnen vor einiger Zeit genehmigt worden ist.

Auf der andern Seite hatte auch die Jurabahn ein großes Interesse, daß die Ostbahn auf ihr Netz direkt einmünde und ihr dadurch einen wesentlichen Verkehr zuführe, und daß die Ostbahngesellschaft bis zu einem gewissen Betrage sich an dem Unternehmen finanziell beteilige. So ist denn der Vertrag

zwischen den beiden Gesellschaften zu Stande gekommen, den Sie am 26. Februar abhün genehmigt haben und der seither auch vom Bundesrathen genehmigt worden und bereits in voller Execution begriffen ist.

Welches sind nun die Bestimmungen des Vertrages, welche Bedenken erregen könnten? Es sind hauptsächlich zwei Punkte besprochen worden: Der erste geht dahin, die französische Ostbahn erhalte ein Einflussrecht auf die Tarifbestimmung und Tarifanwendung für denjenigen Verkehr, den sie auf das Jurabahnhnese mit den Bestimmungsorten Bern, Basel &c. bringt, sowie für den Verkehr, der von diesen Orten nach Frankreich geht. Dieses Recht wird der französischen Ostbahn allerdings zugestanden: sie bestimmt den Tarif, zu welchem die Waaren auf dem Jurabahnhnese expedirt werden sollen, immerhin jedoch innerhalb der Bestimmungen unserer Konzessionen, welche hiefür maßgebend sind und über welche die Ostbahn nicht hinausgehen darf. Man kann sich nun allerdings fragen, ob, wenn die Ostbahn tiefer geht, die finanziellen Interessen der Jurabahn nicht verletzt werden. Man muß da die ganze Tragweite des Vertrages ins Auge fassen. Der Zweck derselben ist auf Seite der Ostbahn der, für allen Verkehr, der von Nordfrankreich, von Belgien und von den Kanalhäfen Ostende, Calais und Boulogne kommt, eine konkurrenzfähige Linie über Epinal und Belfort zu erhalten gegenüber der elsässischen Linie, die, von der Lütticher Linie ausgehend, über Meß und dem linken Rheinufer nach auf Basel führt. Der Zweck, dieser letztern Linie Konkurrenz zu machen, kann der Jurabahn nur zu Statten kommen, indem sie den Verkehr der Ostbahn aufnimmt. Wenn man daher durch Herabsetzung des Tarifs auf der einen Seite etwas weniger einnimmt, so wird dies durch die Masse des Verkehrs weit aufgewogen. Die Jurabahn wird also nicht nur nichts verlieren, sondern vielmehr gewinnen, und zwar um so mehr, als ihre Linie in Bezug auf die Länge gegenüber derjenigen der Ostbahn gar nicht ins Gewicht fällt. Die Ostbahn hat von Belfort auf Paris 500 Kilometer, von Belfort bis an die belgische Grenze ebenfalls zirka 500 Kilometer, und wenn sie mit der französischen Nordbahn in Verbindung tritt, so hat sie einzelne Strecken bis auf 800 Kilometer. Belfort-Basel hat dagegen nur eine Länge von zirka 65 Kilometer und Pruntrut-Bern eine solche von 120 Kilometer. Daraus ergibt sich, daß die französische Ostbahn ein emineutes Interesse haben wird, einen möglichst großen Verkehr auf ihre Linien zu ziehen, die weit mehr ins Gewicht fallen, als die verhältnismäßig kurzen Strecken der bernischen Jurabahn.

Zudem erstreckt sich der Tarifapplikationsvertrag nicht etwa auf allen Verkehr zwischen der französischen Ostbahn und der Jurabahn, sondern nur auf den Güterverkehr in vollen Wagenladungen. Nicht inbegriffen sind also der Giltverkehr, der Gepäck- und der Personenverkehr. In Beziehung auf diesen Verkehr ist jedes Recht in der Applikation seines Tariffs vollständig frei, und es bezieht sich der Vertrag nur auf die schwere Güterbewegung. Dieser Punkt ist nicht außer Acht zu lassen. Im Jahre 1871 sind von der französischen Ostbahn, mit Inbegriff der Strecke im Elsaß, über 5 Millionen Centner an schweren Gütern nach Basel gebracht worden. Nehmen wir an, es wäre davon nur die Hälfte auf das Jurabahnhnese, wenn dasselbe damals in Betrieb gewesen wäre, gebracht worden, so ergibt dies immerhin $2\frac{1}{2}$ Millionen Centner. Es ist deßhalb von Wichtigkeit, daß gerade dieser schwere Güterverkehr unter diesen Tarifapplikationsvertrag gebracht worden ist. Es sind also die finanziellen Interessen der Jurabahn nicht nur nicht gefährdet, sondern eher gefördert.

Der Vertrag bestimmt im Weiteren, wie die Vertheilung dieser Einnahmen auf dem Jurabahnhnese stattfinden solle. In dieser Beziehung wird festgesetzt, daß von den Einnahmen dieses Güterverkehrs sowohl die Jurabahngesellschaft als die französische Ostbahngesellschaft einen Betrag von 40 Rp. per Tonnen (= 2 Rp. per Centner) als Vergütung für

das Auf- und Abladen der Waaren zu erheben haben. Was übrig bleibt, wird als Bruttoertrag angesehen. Davon werden abgezogen gewisse Kosten für den Traktionsdienst, Amortisationskosten für die Lokomotiven &c. Der Rest bildet den Nettoertrag, wovon $\frac{1}{3}$ der französischen Ostbahngesellschaft und $\frac{2}{3}$ der Jurabahngesellschaft zufallen sollen. In dieser Weise werden die Einnahmen vertheilt, jedoch ist diese Vertheilung eine bloß provisorische und soll von 2 zu 2 Jahren revidirt werden. Man kann nun fragen, warum die französische Ostbahn den dritten Theil des Nettoertrages beziehe. Der Grund liegt darin, daß sie sehr erhebliche Leistungen dagegen macht. Sie übergibt nämlich sämmtliches Wagenmaterial für den internationalen Verkehr, den sie herbeiführt, und bezieht dafür keinen Bins per Wagen, der gewöhnlich auf Fr. 3-5 per Tag bestimmt wird. Es glaubt daher Ihre Kommission, und die Mitglieder derselben haben dies schon früher so beurtheilt; es sei der Vertrag finanziell durchaus vortheilhaft für die Jurabahn. Er wird ihr einen Verkehr zu führen und Einnahmen verschaffen, die sie ohne den Vertrag nicht erhalten hätte.

Nun einige Worte über die politische Seite. Was zunächst die Betriebsorganisation betrifft, so hat die französische Ostbahn da nicht den geringsten Einfluß. Sie kann zu den Fahrtenplänen auf schweizerischem Gebiete nichts sagen; sie kann nicht vorschreiben, wie schnell die Jurabahn fahren soll u. s. w. Natürlich wird man sich, wie es gegenüber allen auswärtigen Bahnen geschieht, auch mit der französischen Ostbahn über den Fahrtenplan verständigen müssen. Es wird nach dem neuen Eisenbahngesetze Sache der Bundesbehörden sein, diese Verhandlungen zu leiten. In dieser Richtung hat man sich also politisch durchaus nichts vergeben. Betriebs-einflüsse hat die französische Ostbahn auf unserm Recht nicht die mindesten. An der Anschlußstation, als welche wahrscheinlich Belfort bestimmt werden wird, werden die Züge mit unsern Lokomotiven der französischen Ostbahn abgenommen. Es kommt also kein im Dienste dieser Gesellschaft stehender Lokomotivführer, Heizer, Kondukteur, Wagenwärter auf unser Recht. Das Personal der Ostbahn bleibt vollständig zurück, und wir versehen den Zugsdienst mit unsern eigenen Lokomotiven und mit unsern eigenen Personal. Es kann also auch von keiner personellen Influenz die Rede sein. In dieser Beziehung sind wir freier, als bei allen andern Anschlüssen der Schweiz gegenüber dem Auslande.

Wesentlich in Betracht fällt die volkswirtschaftliche Seite der Frage. Es ist sehr wichtig, daß nicht nur die Mittelmeerbahngesellschaft Eingänge in die Schweiz bestätigt, sondern auch eine konkurrenzende Gesellschaft. Wäre der Vertrag nicht zu Stande gekommen, hätte die Ostbahn sich z. B. mit den deutschen Bahnen verständigt, so wären wir rein der Mittelmeerbahn Preis gegeben, und diese würde uns behandeln, wie schon bisher, nämlich über alle Gebühr. Der Konkurrenztarif, welchen die Ostbahn nun anzuwenden gezwungen ist, wird unsern Handel zu großem Vortheile gereichen. Die Mittelmeerbahn wird genötigt sein, den Tarif ebenfalls herabzusetzen, wodurch der westschweizerische Handel wesentlich gewinnen wird. Aus diesem Grunde wurde der Vertrag so sehr angefochten. Die Herren Administratoren der Westbahnen haben im Bundesrathause ungeheuer gegen das Zustandekommen des Vertrages gewühlt, weil sie nun ihre Tarife auch herabsetzen müssen. Dies ist des Pudels Kern und der Grund, warum Herr Philippin so sehr schreit! (Heiterkeit.)

Der zweite Punkt, der kritisiert worden ist, betrifft die kommerziellen Agenturen. Die französische Ostbahn hat sich nämlich vorbehalten, in den Anschlußbahnhöfen des jurassischen Rechtes sog. kommerzielle Agenturen zu errichten. Ich weiß nicht, was man sich darunter vorstellt hat. Wenn diese Agenten in Bezug auf den Betrieb, den Abgang der Züge, das Auf- und Abladen der Waaren etwas zu befehlen und sich in den Bahnhofsdiens und die Bahnhofspolizei zu mischen

hätten, so würde man sich das nicht gefallen lassen. Sie haben aber durchaus nichts mit dem Eisenbahndienst zu thun, sondern sie sind nur Zwischenpersonen zwischen den Veriendern oder Empfängern der Waaren und dem Bahndienste. Sie sind Kommissionäre oder Courtiers zwischen dem verkehrtreibenden Publikum und den Eisenbahnen. Angenommen, es befände sich ein solcher Agent in Bern. Das Büreaulokal nicht etwa eine Wohnung — muß ihm im Bahnhofe angewiesen werden. Er macht nun bekannt, er nehme Waaren auf nach den und den französischen Plänen in ganzen Wagenladungen zu dem und dem Tarif. Er besorgt die Frachtbriefe, und wenn er eine Wagenladung oder mehrere hat, so übergibt er sie dem Güterexpedienten, der sie von ihm abnimmt, wie z. B. von Schegg und Böhnen. Diese letzteren besorgen zwar noch das Frachtwesen, welches die französischen Agenten nicht erhalten werden; aber selbst wenn dieses der Fall wäre, so würde dies gar nichts schaden, sondern es würde eine gar nicht überflüssige Konkurrenz gegenüber Schegg und Böhnen geschaffen. (Heiterkeit.) Auch in Basel hatte die französische Ostbahn kommerzielle Agenturen, und die Basler haben sich dabei nicht übel befunden. Auch die belgisch-niederländischen Eisenbahngeellschaften haben kommerzielle Agenturen im Bahnhofe Basel. In dem Vertrag mit der französischen Ostbahn hat man übrigens zur Vorsorge die Bestimmung aufgenommen, daß, wenn ein Agent nicht befriedige, er von der Ostbahn entfernt werden müsse.

Man hat nun gefragt, ob auch das Stück Lyss-Murten unter den Vertrag falle. Es heißt nämlich in diesem letztern: „A cel effet, la Compagnie de l'Est aura le droit d'établir des agences commerciales dans les gares de jonction du réseau Jurassien ci-dessus défini, avec d'autres réseaux tels que Bâle, Berne, Biel, la Neuveville, et toutes autres gares du réseau Jurassien où arrivera, dans l'avenir une autre Compagnie.“ Wenn also die Jurabahn auf Murten kommt, so hat allerdings die französische Ostbahn das Recht, dort einen Agenten anzustellen. Dies ist aber durchaus nicht gefährlich, sondern im Gegentheil dem Anfahrt der Produkte förderlich. Der Murtenbezirk hat einige Ausfuhrartikel, wie Tabak, Zwiebeln, Erbsen, Bohnen, Rüben etc. Wenn der betreffende Agent jährlich einige hundert Wagenladungen solcher Produkte zusammenbringen und spediren kann, so ist dies für den Murtenbezirk vortheilhaft und vermehrt auch den Verkehr auf der Jurabahn. Ich glaube, Sie können das vorliegende Dekret unbedenklich annehmen. Es liegt dasselbe im bernischen Interesse und im Interesse der Jurabahn.

v. Bürten. Ich bedaure durchaus nicht, daß ich durch meine gestrige Anfrage Anlaß zu der beutigen Verhandlung gegeben habe. Durch dieselbe hat der Große Rath einen weit bessern Einblick in das ganze wichtige Verhältniß zwischen der bernischen Jurabahn und der französischen Ostbahn erhalten. Ich weiß wohl, daß dieses Verhältniß jetzt nicht mehr in Frage steht, sondern bereits als abgeschlossene Thatsache vor uns liegt, und daß es nur noch in Bezug auf das neu zu erwerbende Stück in Betracht kommt. Ich habe nun seither mit Befriedigung vernommen, daß in Bezug auf die Redaktion des Vertrages, wie sie uns im letzten Februar vorgelegen ist, Verbesserungen vorgenommen worden sind. Ich habe ferner mit Befriedigung vernommen, daß ein wesentlicher Punkt, die politische Seite, gewahrt worden ist, in dem Sinne nämlich, daß die fremde Bahn nicht in unser Land hineinregieren kann. Die Handelsagenturen betrachte ich keineswegs als eine Gefahr, sondern bloß als eine Aufhülfe für den Handel und Verkehr. Ich bin froh, daß die Angelegenheit nun gebörig auseinandergesetzt worden ist; bei der Verhandlung im Februar abhängt hat man diesen Punkt nicht so scharf ins Auge gesetzt, sondern die Aufmerksamkeit war mehr auf die gesammte Frage des Banes gerichtet. Ich verdanke die Art und

Weise, wie Auskunft ertheilt worden ist, und daß man sich die Mühe genommen, die Sache durch eine Kommission prüfen zu lassen. Der Große Rath thut nach meinen Dafürhalten überhaupt gut, die wichtigen Eisenbahnfragen hier gehörig zu erörtern und sich zu verständigen, daß die Eisenbahnpolitik einheitlich durchgeführt wird. Ich stimme zum Dekretsentwurf, wie er vorliegt.

Der Dekretsentwurf wird unverändert genehmigt.

Entlassungsgesuch des Herrn Pallain, Regierungsstatthalter in Delsberg.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird Herrn Pallain die verlangte Entlassung von der Stelle eines Regierungsstatthalters von Delsberg in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Hartmann, Direktor des Gemeindewesens. Die Beschwerde von Lamlingen ist schon in mehreren Sessiōnen auf den Tafelstand gestanden. Der Regierungsrath wünscht, daß dieselbe einmal erledigt werde, um so mehr, als eine Anzahl ähnlicher Beschwerden eingereicht worden sind, und dem Regierungsrath fortwährend solche Geschäfte vorgelegt werden, die er aber, um dem Entschiede des Großen Rathes nicht vorzugreifen, bisher nicht behandelt hat. Wenn der Große Rath die Beschwerde von Lamlingen stets verschiebt, so muß der Regierungsrath schließlich annehmen, der Große Rath halte die Sache nicht für so wichtig und stimme der Ansicht des Regierungsrathes bei. In Folge dessen würde der Regierungsrath wahrscheinlich in gleicher Weise zu entscheiden fortfahren, wie bis dahin. Ich wünsche, daß der Große Rath sich darüber ausspreche, wann diese Angelegenheit behandelt werden soll.

Herr Präsident. Der Große Rath hat sich gestern auf geschehene Anfrage hin stillschweigend damit einverstanden erklärt, daß diese Angelegenheit auf die nächste Sessiōn verschoben werden solle. Ich habe aber nichts dagegen, wenn er sie schon in dieser Sessiōn behandeln will, in welchem Falle ich sie auf nächsten Montag an die Tagesordnung setzen werde.

Brunner, von Mettingen. Ich bin mit der Verschiebung auf die nächste Sessiōn einverstanden, obwohl es wünschenswerth ist, daß die Sache einmal erledigt werde, da viele Gemeinden neue Nutzungsreglemente ausgearbeitet haben, mit der Einsendung an den Regierungsrath aber zuwarten zu sollen glauben, bis der Große Rath die Sache entschieden hat. Ich möchte aber nicht, daß der Regierungsrath die Verschiebung von Seite des Großen Rathes in dem Sinne auslege, wie es Herr Regierungsrath Hartmann angekündigt hat.

Gygax, Jakob. Ich stelle den Antrag, die Bürgerzulassungsfrage morgen auf die Tagesordnung zu setzen. Man sieht dem Entschiede des Großen Rathes mit gespannter Aufmerksamkeit entgegen. Es ist von großer Wichtigkeit für die Burgergemeinden, wenn man ihnen sagt: wir nehmen euch euer Vermögen, weil ihr es nicht zu einem guten und frei-

sinnigen Zwecke verwendet, und wir geben es jemanden, der es besser verwaltet. Bei der Vorlage des Besoldungsgesetzes hat man da, wo die Bürgerschaften ein bedeutendes Vermögen haben, gesagt: man soll uns zuerst lassen, was uns gehört, bevor wir für die Besoldungserhöhung stimmen. Wir sagen . . .

Herr Präsident. Es handelt sich nur um die Ordungfrage, und ich kann daher unmöglich eine sachliche Diskussion zulassen.

Gyag, Jakob. Es sind dies eben Gründe, warum ich die Behandlung in dieser Session vorschlage. Ich kann nicht begreifen, warum man unsreinem so schnell den Faden abschneidet, während die Herren oft zwei Stunden lang sprechen, ohne daß man ein Wort davon versteht.

Herr Präsident. Es handelt sich durchaus nicht darum, irgend einem Redner den Faden abzuschneiden, wir können aber heute unmöglich auf eine sachliche Diskussion eintreten.

Hartmann, Direktor des Gemeindewesens. Ich hätte die Frage nicht angeregt, wenn ich gewußt hätte, daß sie schon gestern entschieden wurde. Ich war gestern nicht anwesend, da die Mitglieder des Regierungsrathes bei Wahlverhandlungen der Sitzung des Großen Rethes nicht beiwohnen sollen. Ich will nicht darauf beharren, daß die Angelegenheit schon in dieser Session behandelt werden solle.

Dr. Hügli. Die Kommission ist bereit, zu rapportiren, morgen aber wird der Berichterstatter, Herr Brunner, der Sitzung des Großen Rethes nicht beiwohnen können. Auch kann ihm nicht zugemuthet werden, von einem Tag auf den andern Bericht zu erstatten, da das Material sehr umfangreich ist. Es müßte daher die Angelegenheit auf nächsten Montag verschoben werden. Dann aber ist zu befürchten, daß viele Mitglieder sich entfernen, um zu heuen. Die Sache wird jedenfalls mehrere Tage in Anspruch nehmen. Ich stimme für die Verschiebung auf eine spätere Session.

Abstimmung.

Für Verschiebung auf eine spätere Session . . . Mehrheit.

Gesetzesentwurf

über

die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(S. Seite 219 und 235 hievor.)

III. Wahlfähigkeit, Wahl und Pflichten der Geistlichen.

§ 25.

Wahlfähig zu Geistlichenstellen an öffentlichen Kirchgemeinden und an den öffentlichen Anstalten sind nur solche Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind.

Für Pfarrstellen ist zudem der Besitz dieser Eigenschaft seit zwei Jahren erforderlich. Diese Beschränkung fällt jedoch im Fall zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle weg.

Zu § 25 lautet das Protokoll der Kommission:

Der Antrag der Kantonssynode, daß für Pfarrstellen vierjähriger bernischer Kirchendienst gefordert werden solle, und ein anderer Antrag, das zweite Lemma ganz zu streichen, werden verworfen und der Paragraph unverändert angenommen.

Deutscher, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der dritte Abschnitt handelt von der Wahlfähigkeit, der Wahl und den Pflichten der Geistlichen. Der § 25 normirt die Wahlfähigkeit der Geistlichen, natürlich für alle unter das Gesetz fallenden Konfessionen und Genossenschaften, und zwar wird die Wahlfähigkeit klos an solche Bedingungen geknüpft, welche der Staat für nothwendig hält. Die einzige daorts aufgestellte Bedingung ist die, daß der betreffende Geistliche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sei. Man hat diesen Ausdruck an Platz des bisher üblichen (Aufnahme in das bernische Ministerium) gewählt, um ihn beiden Konfessionen anzupassen. Ueberhaupt beruhen verschiedene Bestimmungen des vorliegenden Abschnittes auf einem Kompromisse zwischen beiden Konfessionen. Wie bei der Bundesrevision, so hat man auch hier sich gegenseitig Konzessionen machen müssen. Der § 25 enthält in der Beziehung einen bedeutenden Fortschritt, daß in Zukunft auch die katholischen Geistlichen in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden müssen, was bekanntlich bisher nicht der Fall war.

Eine Hauptfrage, welche in Betreff der Wahlfähigkeit der Geistlichen in den vorberathenden Behörden aufgeworfen wurde, ist die Frage der Ordination, der kirchlichen Priesterweihe. Bekanntlich konnte bisher sowohl in protestantischen, als in katholischen Kirchengemeinden ein Geistlicher nur dann sein Amt ausüben, wenn er, abgesehen von der staatlichen Anerkennung, nach den Gebräuchen der betreffenden Religionsgenossenschaft kirchlich ordinirt worden war. Der erste Entwurf enthielt eine Bestimmung über die kirchliche Ordination, man glaubte aber, es sei besser, hierüber im Staatsgesetze nichts zu sagen, sondern die Festsetzung der dahierigen Bedingungen den kirchlichen Behörden zu überlassen. Wenn also im Kirchengefzege über die Ordination nichts gesagt ist, so hat dies nicht den Sinn, daß eine solche überhaupt nicht stattfinden solle. Bei den Protestanten wird dies keine Schwierigkeiten haben; denn alle Jahre wird die sog. Konsekration stattfinden. Bei den Katholiken wird die Sache davon abhängen, wie später die Bistumsverhältnisse geordnet werden, ob man wieder in einen Bistumsverband eintritt oder ohne solchen weiter zu leben sucht. Im ersten Falle wird die Sache sich von selbst regliren, und es wird eine bezügliche Uebereinkunft mit der katholischen Oberbehörde, dem Bischof, abgeschlossen werden. Im letztern Falle wird es den einzelnen Kirchengemeinden überlassen bleiben, ob sie eine kirchliche Ordination und ob sie dieselbe vom altkatholischen Bischof von Deutschland, oder auch von einem schweizerischen Bischof vornehmen lassen wollen.

Im zweiten Alinea des § 25 wird für die Bekleidung von Pfarrstellen ein zweijähriger Kirchendienst vorausgesetzt. Wie Ihnen bekannt, wurde in der protestantischen Kirche bisher ein fünfjähriger Kirchendienst gefordert. Eine Reduktion auf zwei Jahre entspricht den heutigen Verhältnissen. Die Kantonssynode beantragt einen vierjährigen Kirchendienst. Ferner wurde in der Kommission der Antrag gestellt, das zweite Alinea zu streichen. Beide Anträge wurden von der Kommission verworfen, und auch ich empfehle die unveränderte Annahme des § 25. Einen vierjährigen Kirchendienst

fordern, würde ungefähr heißen, beim Alten bleiben. Auf der andern Seite würde man zu weit gehen, wenn man das zweite Alinea fallen lassen würde, da ein Geistlicher sich doch einige Zeit im Kirchendienste umgesehen haben sollte, bevor er an eine Pfarrstelle gewählt wird. Ich begreife, daß diese Bestimmung vielleicht dem Oberlande nicht konvenirt, weil die dortigen Gemeinden dann hier und da mit jüngern Geistlichen vorlieb nehmen müssen. Wir machen aber ein Gesetz für den ganzen Kanton und können daher nicht nur einen einzelnen Landesteil berücksichtigen. Uebrigens wird den Wünschen des Oberlandes durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß die fragliche Beschränkung im Falle zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle wegfallen soll.

Bro, als Berichterstatter der Kommission. Ich will gegenüber einer Bemerkung des Herrn Vorredners nur daran erinnern, daß das Oberland schon bisher mit jüngern Geistlichen vorlieb nehmen mußte. Dabei hat es sich aber sehr wohl gefunden, indem die Geistlichen im Oberlande mit ihren Gemeinden sehr gut auskommen. Es sind dort nicht solche Missverhältnisse zwischen den Geistlichen und dem Volke an den Tag getreten, wie leider anderwärts. Es herrscht aber die Besorgniß, daß, wenn bloß ein zweijähriger Kirchendienst verlangt wird, das Oberland dann gar keine Geistlichen erhält. Wenn indessen die Besoldungsverhältnisse angemessen reglirt werden, so werden sich auch für die oberländischen Gemeinden Geistliche finden.

Der § 25 wird unverändert genehmigt.

Die §§ 26—28 werden zusammen behandelt; sie lauten:

§ 26.

Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst erfolgt durch den Regierungsrath.

Sie darf der Regel nach nur unter folgenden Bedingungen stattfinden:

1. auf den Ausweis über zurückgelegtes 21. Altersjahr und untadelhafte Sitten;
2. nach vorausgegangener Staatsprüfung und auf ein empfehlendes Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde (§ 28), durch welches erklärt wird, daß der Kandidat die nötige theologisch-wissenschaftliche und kirchlich-praktische Beschriftigung zum geistlichen Amte seiner Konfession besitzt.

§ 27.

Ausnahmsweise können Geistliche, die schon in einem auswärtigen Kirchendienste gestanden haben, auch ohne Staatsprüfung in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden, wenn sie sich befriedigend ausweisen:

1. über Heimat, bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Sitten;
2. über anderwärts mit gutem Erfolg bestandene theologische Staatsprüfung und entsprechende Vorstudien;
3. über mehrjährige vorzügliche Wirksamkeit in der Seelsorge oder im Lehramte.

Doch darf die Aufnahme nur auf das empfehlende Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde stattfinden.

§ 28.

Für die in § 26, Biff. 2, und § 27 vorgeschriebenen Staatsprüfungen und Begutachtungen sind Prüfungskommissionen der verschiedenen Konfessionen aufzustellen.

Die Wahlart dieser Kommissionen, ihre Mitgliederzahl, die Prüfungsgegenstände, das Verfahren bei den Prüfungen und die Beurtheilung der Prüfungsergebnisse werden durch Reglemente näher bestimmt, welche der Regierungsrath, im Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde, aufzustellen hat.

Als kirchliche Oberbehörde gilt hier bei der evangelisch-reformirten Konfession der Synodalrath (§ 46) und bei den Katholiken die katholische Kirchenkommission (§ 80 St.-V.).

Das Protokoll der Kommission spricht sich folgendermaßen aus:

§§ 26 und 27. Der Antrag der Kantonsynode, auch das Gutachten der kirchlichen Oberbehörde für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst vorzuhalten, wird verworfen und die beiden Paragraphen unverändert angenommen.

§ 28. Der Antrag der Kantonsynode, betreffend die Wahl der Prüfungsbehörde, wird verworfen und der Paragraph angenommen, nur soll im zweiten Lemma nach „kirchlichen Oberbehörde“ „Synodalrath und kath. Kirchenkommission“ beigefügt, dagegen dann das dritte Alinea gestrichen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. So wie eine staatliche Aufnahme der Geistlichen in den Kirchendienst im Gesetze vorgesehen ist, wird auch eine Staatsprüfung der Geistlichen durch Kommissionen vorgeschrieben, welche für die verschiedenen Konfessionen aufgestellt werden. Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst erfolgt, wie bisher, durch den Regierungsrath. Die Hauptbedingung dieser Aufnahme ist eine vorausgegangene Staatsprüfung. Ueberdies werden auch ein gewisses Alter (21 Jahre) und untadelhafte Sitten vorausgesetzt. Die Prüfungsbehörde hat ein Gutachten auszustellen, durch welches, wenn die Aufnahme in den Kirchendienst erfolgen soll, erklärt werden muß, daß der Kandidat die nötige theoretische und praktische Beschriftigung zum Amte besitzt. Ausnahmsweise kann ein Geistlicher, der in einem andern Kanton oder selbst im Auslande im Kirchendienste der betreffenden Konfession gestanden ist, auch ohne Staatsprüfung in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden, doch darf auch da die Aufnahme nur auf das empfehlende Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde und auf die nötigen Ausweise über Herkunft, über anderwärts bestandene Prüfung und über mehrjährige vorzügliche Wirksamkeit in der Seelsorge oder im Lehramte erfolgen.

In Bezug auf den Modus der Wahl der Prüfungskommissionen hat man sich in den vorberathenden Kommissionen gefragt, ob derselbe für beide Konfessionen gleich reglirt werden könne. Schließlich hat man sich dahin geeinigt, die Wahlart dieser Kommissionen einem vom Regierungsrath im Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde aufzustellenden Reglemente zu überlassen. Es wurde nämlich von der kirchlichen Oberbehörde bemerkt, man dürfe die Wahl dieser Kommissionen nicht ausschließlich der Staatsbehörde anheimstellen. Im ursprünglichen Entwurfe war vorgesehen, daß die eine Hälfte der Mitglieder und überdies auch der Präsident der Prüfungskommission von der Regierung und die andere Hälfte von der kirchlichen Oberbehörde gewählt werden solle. Diese Bestimmung hätte man für die protestantischen Verhältnisse beibehalten können, und ich kann die Zusicherung geben, daß das zu erlassende Reglement für die protestantische Kommission die Sache in dem Sinne ordnen wird, daß jedenfalls auch die kirchliche Oberbehörde einen Einfluß haben wird. Für die Katholiken wird aber unter Umständen der Fall eintreten können, daß die Prüfungskommission ausschließlich vom Staate bestellt werden muß. Aus diesen Gründen scheint es am zweckmäßigsten, für die

Wahlart diejenige Bestimmung aufzustellen, welche im § 28 enthalten ist.

Zu den §§ 26 und 27 hat die Kantonsynode den Antrag gestellt, daß auch für die Aufnahme in den Kirchendienst das Gutachten der kirchlichen Oberbehörde eingeholt werden solle. Die Grossrathskommission hat diesen Antrag verworfen, und auch der Regierungsrath konnte diesen Standpunkt nicht acceptiren. Es genügt vollständig, wenn bei der Aufstellung der Reglemente über die Wahlart der Prüfungskommissionen der kirchlichen Oberbehörde eine Mitwirkung eingeräumt wird. Zu § 28 hat die Kantonsynode den Antrag gestellt, die Bestimmung des ursprünglichen Entwurfes der Kirchendirektion aufzunehmen, wonach die Mitglieder der Prüfungskommission zur Hälfte nebst dem Präsidenten vom Regierungsrath und zur Hälfte von der kirchlichen Oberbehörde gewählt werden sollen. Ich habe mich über diesen Punkt bereits ausgesprochen: dieser Antrag kann nicht acceptirt werden, weil er nicht zu den Bedürfnissen beider Konfessionen paßt. Mit dem Antrage der Kommission, das dritte Alinea des § 28 zu streichen und dagegen im zweiten Alinea nach „kirchlichen Oberbehörde“ einzuschalten „Synodalrat und katholische Kirchenkommission“, bin ich einverstanden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat aus dem Grunde es nicht für ratsam gehalten, bei der Aufnahme von Geistlichen in den bernischen Kirchendienst ein Gutachten der kirchlichen Oberbehörde einzuholen, weil sie Streitigkeiten vermeiden wollte, wie sie früher vorgekommen sind. Nach der Ansicht der Kommission genügen die hier aufgestellten Requisite vollkommen, um diejenige Geistliche zu bekommen, und ein Mehreres ist nicht notwendig, da sonst Konflikte entstehen könnten, indem manemanden, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt, den inneren Beruf eines Geistlichen ab sprechen könnte. Es läßt sich der Fall denken, daß ein Geistlicher für die eine Gemeinde den inneren Beruf nicht hat, wohl aber für eine andere Gemeinde. Ueber den Antrag der Kantonsynode zu § 28 hat sich bereits der Herr Kirchendirektor ausgesprochen. Dieser Antrag ist schon aus dem Grunde nicht annehmbar, weil die Kommissionen in der Regel aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestellt werden, was bei dem Antrage der Kantonsynode nicht der Fall wäre.

Bucher. Das zweite Alinea des § 28 steht vor, daß über die Wahlart der Prüfungskommissionen vom Regierungsrath im Einverständnisse mit der kirchlichen Oberbehörde ein Reglement erlassen werden soll. Wer soll aber endgültig entscheiden, wenn die beiden Behörden sich nicht einigen können? Um in dieser Beziehung Konflikte zu vermeiden, beantrage ich folgende Redaktion: „welche der Regierungsrath nach eingeholtem Gutachten der kirchlichen Oberbehörde aufzustellen hat.“

v. Sinner, Rudolf. Im § 26 werden die Bedingungen bezeichnet, welche an die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst geknüpft werden. Zu diesen Bedingungen gehört auch der Ausweis über das zurückgelegte 21. Altersjahr und untafelhafte Sitten. Im § 27 wird sodann in ausnahmsweisen Fällen die Aufnahme ohne vorausgegangene Staatsprüfung vorgesehen. Wird nun die Redaktion des Entwurfes beibehalten, so steht es der Regierung frei, in den im § 27 vorgesehenen Fällen auch von den in Biff. 1 des § 26 aufgestellten Bedingungen betreffend den Ausweis über das Alter und untafelhafte Sitten Umgang zu nehmen. So weit möchte ich nicht gehen und schlage deshalb vor, im zweiten Alinea des § 26 zu sagen: „Sie darf mit Ausnahme der im § 27 vorgesehenen Fälle nur unter folgenden Bedingungen stattfinden.“

v. Büren. Ich gehe von einer andern Anschauung aus, als die Berichterstatter des Regierungsrathes und der

Kommission und komme deshalb auch zu einem andern Schlusse. Wenn irgendwo, so ist es hier der Fall, kund zu thun, ob man der Kirche Dasjenige zuerkennen will, was ihr ihrem ganzen Wesen nach zukommt. Ich schließe mich zunächst dem Sinne nach dem Antrage der Kantonsynode an, der auch in der Kommission reproduziert, aber in Minderheit geblieben ist, und der für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst auch das Gutachten der kirchlichen Oberbehörde vorbehalten will. Ja, ich gehe prinzipiell noch weiter und halte dafür, daß die Aufnahme in das Ministerium in viel höherm Maße eine Aufgabe der Kirche als des Staates ist. Ich schlage nun vor, das erste Alinea des § 26 also zu fassen: „Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst erfolgt durch die kirchliche Oberbehörde unter nachheriger Anerkennung durch den Regierungsrath.“ Die Wahl der Geistlichen an Pfarrstellen steht nach dem Entwurf den Kirchengemeinden anheim, allein die Regierung hat diese Wahl nachträglich anzuerkennen. Jedoch darf sie diese Anerkennung nicht aus materiellen Gründen verweigern, sondern nur, wenn bei der Wahl Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben oder Befehle der Staatsgesetzgebung oder des Kirchgemeindereglements verletzt worden sind (§ 42). So möchte ich auch für die Aufnahme der Geistlichen ins Ministerium verfahren. Sind die Geistlichen staatliche oder kirchliche Beamte? Ich glaube, letzteres. Ihre ganze Wirksamkeit kommt der Kirche und nicht dem Staat zu, und dies wird in Zukunft noch mehr der Fall sein, wenn die Führung der Personenstandsregister bürgerlichen Beamten übertragen wird. Ich weiß nun zwar zum Voraus, daß mein Antrag nicht angenommen werden wird, indessen kann ich mich auch irren, und jedenfalls ist es Pflicht, Dasjenige zu beantragen, was man selbst als richtig anerkennt.

Die Frage des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat steht schon seit längerer Zeit auf den Traktanden und hat schon zu verschiedenen Neubungen Anlaß gegeben. Ein Reglement über die Aufnahme in das Ministerium, welches der Kirche einen größern Einfluß einräumte, als der vorliegende Entwurf, ist von der Regierung be seitigt worden. Es konvinierte ihr nicht, daß ihr eine andere Behörde die Möglichkeit vorenthalten konnte, jemanden in das bernische Ministerium aufzunehmen. Gegenwärtig ist nun ein Zustand der Octroyirung vorhanden. Es wurde eine Verständigung angebahnt, sie führte aber zu keinem Resultate, weil die Regierung an ihrem Standpunkte festhielt und die Kirche ihr Recht wahren zu sollen glaubte. Es ist mir nicht unbekannt, welche Einwendungen von würdigen Männern gemacht worden sind. Ein sehr würdiger Dekan hat sich dahin ausgesprochen, er könne nicht länger in einem Wahlkollegium sitzen, das sich darüber aussprechen solle, ob jemand sich zu einem Geistlichen eigne. Man hat auf einen Fall hingewiesen, der vor einigen Jahren stattgefunden hat. Aber gerade dies hat mich um so mehr zu der Ansicht geführt, daß die Kirche auch ihr Wort mit sprechen müsse. Wenn man übrigens findet, die kirchliche Behörde könne sich irren, so erwiedere ich darauf, daß auch der Regierungsrath und die Prüfungskommission sich irren können. Das Nichtigste ist, eine Aufgabe Denjenigen zuzuweisen, denen sie der Natur der Dinge nach zukommt. Es kommt viel darauf an, was man unter dem Begriff der Kirche versteht. Wenn man sagt, die Landeskirche umfasse die ganze Bevölkerung, sei sie kirchlich, religiös oder anders gestellt, dann haben wir gar keine Kirche nötig, sondern das ist der Staat: er umfaßt alle Bürger. Aber die Kirche ist doch etwas wesentlich Anderes, und zwar auch nach der Verfassung. Diese erkennt die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche. Wollen wir nun diese Kirche von Staatswegen denaturiren, so handeln wir gegen die Verfassung. Das sollen wir nicht thun, sondern es ist nach unsern Verhältnissen geben, daß wir vom Staat aus auch andere Ueberzeugungen berücksichtigen. Nur dann werden wir ein gutes Kirchengesetz erhalten, wenn wir die verschiedenen Ueberzeugungen aner-

kennen. Dazu helfe ich gerne, aber auf der andern Seite soll man nicht Preis geben, was verfassungsgemäß feststeht und überhaupt seinen Werth hat.

Vor einigen Tagen hat mir ein Mitglied dieser Behörde nach der Diskussion die Bemerkung gemacht, ich hätte besser gehabt, den Antrag auf Trennung von Kirche und Staat zu stellen, welchem Antrage das betreffende Mitglied beigestimmt hätte. Ich habe diesen Antrag nicht aus dem Grunde nicht gestellt, weil der Gedanke der Trennung von Kirche und Staat in unserm Volke noch nicht Anklang findet. Ich würde diesen Grund allerdings, allein unter Umständen kann man zwar wohl wissen, daß Etwas noch nicht Anklang findet, man hält es aber gleichwohl für gut und führt es ein. Der entscheidende Grund war der, daß wir die Folgen der Trennung von Kirche und Staat gar nicht bemessen können. Ich wollte daher nicht so Etwas durchzuführen suchen, sondern lieber abwarten, ob eine höhere Führung uns dahin bringen werde. Wenn diese Trennung früher oder später kommt, so ist es jedenfalls nur die Folge betrübender Zustände. Wenn man seit einiger Zeit mehr als früher von der Trennung von Kirche und Staat sprach, so lag der Grund in den Übergriffen der Kirche. Ich glaube nicht, daß dieses Verhältniß der betreffenden Kirche etwas genügt und zum Guten geführt hat, sondern es liegt darin umgekehrt ein Verkennen der Aufgabe. Ich glaube aber auch, wenn von Seite der Kirche das Gefühl entstehen sollte, daß eine Trennung nothwendig ist, so würde dieß dem Staat nicht zum Heile gereichen.

Gestatten Sie mir noch einige Worte über den § 28. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat gesagt, daß der Antrag der Kantonsynode schon aus dem Grunde nicht angenommen werden könne, weil die Mitgliederzahl einer Behörde nicht ungerade sein könne. Eine solche Bestimmung ist aber nirgends aufgestellt. Der Große Rath z. B. besitzt gegenwärtig eine gerade Zahl von Mitgliedern, und wenn in einer Kommission ein Mitglied fehlt, so ist die Zahl der Anwesenden auch gerade, welcher Umstand sie nicht hindert, zu berathen und Beschlüsse zu fassen. Die Frage ist einfach die: Uebertrage man der Kirche frei und offen, was ihr gehört. Ich glaube, dieß sei gedeihlicher sowohl für den Staat als für die Kirche.

Kaiser, von Gresslingen. Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn v. Büren aussprechen. Die Ziff. 2 des § 26 ist eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes. Im katholischen Jura hatte der Staat bis dahin keinen Einfluß auf die geistige Richtung und wissenschaftliche Bildung der Geistlichen. Es war Denjenigen, die sich damit befassen wollten, überlassen, den angehenden Geistlichen die ihnen zweckmäßig scheinende geistige Richtung zu geben, und es war dieß immer eine streng orthodoxe, ultramontane und in der Regel nichts weniger als eine wissenschaftliche. Unsere angehenden Geistlichen sind meist ins Ausland, nach Frankreich, in die kleinen Jesuitenseminarien geschickt worden und sind in einigen Jahren von da als Abbés mit Tonsur, Soutane und Dreifpitz zurückgekommen und, ohne ein Examen abzulegen, an eine Pfarrstelle gewählt worden. In Folge dessen haben wir im Jura den Zustand, den wir beklagen. Man hat nun schon längst eingesehen, daß diese ungesunden Zustände beseitigt werden und daß man wenigstens so weit gehen sollte, wie benachbarte Kantone schon vor 30—40 Jahren gegangen sind. In der Diözese Basel ist einzig der Kanton Bern so tolerant gegen seine Geistlichkeit, daß er sich gar nicht um ihre Bildung bekümmert. In den Kantonen Solothurn, Aargau, Thurgau, Basel und Luzern müssen die Geistlichen, wenn sie sich um eine Pfarrstelle bewerben wollen, ein Staatsexamen ablegen. Nur bei uns geschieht das nicht. Nach dem Antrage des Herrn v. Büren soll dieser Zustand auch fernerhin fortdauern. Er will nämlich die Aufnahme der

Geistlichen in den bernischen Kirchendienst der kirchlichen Oberbehörde überlassen. Darunter kann Niemand verstanden sein, als der Bischof oder der Papst. Unsere Geistlichkeit im Jura ist gerade deswegen, weil der Bischof die Aufnahme in den Kirchendienst ohne Kontrolle Seitens des Staates besorgt, größtentheils so unnational und hat ihre Stellung mißbraucht. Ich empfehle die Annahme des § 26.

v. Büren. Ich hatte bei meinem Antrage nur die evangelisch-reformierte Kirche im Auge, welche nie staatsgefährlich werden wird und sich keine Eingriffe in die Staatsverhältnisse erlaubt. Ich ändere daher meinen Antrag dahin ab: „Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst erfolgt für die evangelische Konfession durch die kirchliche Oberbehörde unter nachheriger Anerkennung durch den Regierungsrath, für die katholische Konfession durch den Regierungsrath.“

v. Wattenwyl, von Rubigen. Der Vortrag des Herrn Kaiser beweist, wie schwierig es ist, Gesetze aufzustellen, welche für beide Konfessionen Geltung haben sollen. Bei dem gegenwärtigen kirchlichen Konflikte im Jura begreife ich gut, daß die Regierung bei der Aufnahme der Geistlichen in den Kirchendienst selbst das letzte Wort sagen will. Was aber dort eine Notwendigkeit ist, gestaltet sich gegenüber den Reformirten zur Willkür. Die Kantonsynode soll fortbestehen. Wenn man ihr aber auch gar keine Befugnisse geben will, so ist sie ein unbequemes, überflüssiges Möbel. Ich tröste mich indessen mit der vom Herrn Kirchendirektor gegebenen Zuflucht, daß man bei Aufstellung des im § 28 vorgesehenen Reglements der kirchlichen Oberbehörde, soweit es die evangelisch-reformierte Kirche betrifft, Rechnung tragen werde. Ich wünsche, es möchte dieß z. B. nicht vergessen werden. Im Vertrauen, daß diese Zuflucht werde zur Wahrheit werden, kann ich zu dem vorliegenden Paragraphen stimmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die von Herrn v. Sinner zu § 26 vorgeschlagene Redaktionsverbesserung kann ich zugeben. Der Sinn der §§ 26 und 27 war kein anderer, als der, wie ihn Herr v. Sinner nun deutlicher wiedergeben will. Die Worte „der Regel nach“ haben sich nicht auf Ausnahmen innerhalb des § 26, sondern auf die im § 27 vorgesehene Ausnahme bezogen. Was den Antrag des Herrn Bucher betrifft, so ist derselbe sehr wohl gemeint und läge im Interesse des Staates gegenüber den Übergriffen der Kirche. Indessen hat mich die angehörente Diskussion überzeugt, daß man klug thut, von diesem Antrage zu abstrahiren und vorzuschreiben, daß das Reglement „im Einverständnisse“ mit der kirchlichen Oberbehörde erlassen werden soll. Gerade die Boten der Herren v. Büren und v. Wattenwyl beweisen mir, daß in diesem Auswege die richtige Vermittlung liegt. Wenn bei den Katholiken unter der kirchlichen Oberbehörde der Bischof und nicht, wie es im § 28 ausdrücklich heißt, die katholische Kirchenkommission verstanden wäre, dann würde ich den Antrag des Herrn Bucher begreifen; denn man könnte mit Sicherheit darauf zählen, daß man nie zu einem Einverständnisse gelangen würde, da der Bischof offenbar nie zur Aufstellung eines katholischen Prüfungsreglements Hand bieten würde in dem Sinne, wie es die Staatsbehörden wünschen müssen. Der Bischof würde sich einfach weigern, ein derartiges Reglement aufzustellen zu helfen. Die gleiche Befürchtung habe ich aber nicht gegenüber der katholischen Kirchenkommission, welche bekanntlich auf eine Weise zusammengesetzt ist, daß ein Einverständniss mit der Staatsbehörde wird erzielt werden können. Was die protestantischen Verhältnisse betrifft, so gebe ich mich der vollen Hoffnung hin, daß auch mit der Synode ein Einverständniss werde erzielt werden können. Das sollte Herrn v. Büren beruhigen, und er sollte sich mit dieser Konzeßion begnügen.

können. Wenn er aber noch weiter gehen und bei der Aufnahme der Geistlichen in den Kirchendienst den Schwerpunkt in die Kirche verlegen will, dann setzt er sich in offenen Widerspruch mit den leitenden Grundgedanken des ganzen Gesetzes. Wenn man gegenüber Herrn Kaiser (wie ich soeben eine Aeußerung gehört habe) einwendet: ich bin nicht Katholik, so muß ich daran erinnern, daß wir ein interkonfessionelles Gesetz erlassen.

Die von Herrn v. Büren angeführten Gründe sind in meinen Augen nicht stichhaltig: Er sagt zunächst, der Geistliche sei ein kirchlicher Beamter. Allein nach dem Entwurfe werden die Geistlichen nach wie vor vom Staat besoldet, es wird, womit Sie alle einverstanden sind, eine Staatsprüfung der Geistlichen vorgesehen, und sie werden als öffentliche Beamte, wenigstens der Kirchengemeinden, angesehen. Wie kann man da von ausschließlich kirchlichen Beamten sprechen? Das führt allerdings in seinen Konsequenzen zur Trennung von Kirche und Staat, und es scheint mir, Herr v. Büren befürde sich da in einem Widerspruch. Wenn er weiter sagt, der Staat könne sich auch irren, so erwiedere ich darauf: dem widerspricht die bisherige Erfahrung und die Haltung der Regierung bei den Aufnahmen von Geistlichen in das Ministerium. Ist je der Fall vorgekommen, daß einem Kandidaten, der an unserer protestantischen Universität ein Examen befriedigend bestanden hatte und der im Gutachten der Prüfungskommission empfohlen wurde, von Seite der Regierung die Aufnahme ins Ministerium verweigert wurde, weil er der orthodoxen Richtung oder der Richtung der Reformer angehört? Niemals. Es ist auch ganz natürlich, daß die Regierung da eine viel objektivere Stellung einnimmt, als die kirchliche Oberbehörde, die mehr der Ausdruck einer einseitigen kirchlichen Richtung ist. Es kann vielleicht auch einmal der Tag kommen, wo die Mehrheit der Synode der Richtung der Reformer angehört, aber auch dann möchte ich nicht so weit gehen, wie Herr v. Büren beantragt.

Was die von Herrn v. Büren berührte Aufhebung des Wahlkollegiums in der protestantischen Kirche betrifft, so hat dazu bekanntlich vor einigen Jahren die Verweigerung der Aufnahme des der Reformpartei angehörenden Herrn Chavannes in den bernischen Kirchendienst Veranlassung gegeben. Da haben wir ein praktisches Beispiel aus der jüngsten Zeit, welches zeigt, wie engherzig die kirchliche Oberbehörde bei diesen Aufnahmen verfährt. Es war durch ein Gutachten der theologischen Prüfungskommission konstatiert, daß Herrn Chavannes in Bezug auf wissenschaftliche und praktische Befähigung zum geistlichen Amte durchaus nichts fehlt, allein das Wahlkollegium verweigerte die Aufnahme einzig aus dem Grunde, weil er der Richtung des libre Christianisme angehört. Auf eingelangte Beschwerde hin hat sich der Regierungsrath angesichts dieses Falles sagen müssen, daß dieses Wahlkollegium eine veraltete Behörde sei, welche nicht mehr zu unserer Zeit passe und deren Aufhebung daher am Platze sei. Seither verfügt der Regierungsrath über die Aufnahme der protestantischen Geistlichen in das Ministerium, allerdings gestützt auf ein empfehlendes Gutachten der Prüfungskommission. Haben Sie denn nicht die Wahrnehmung machen müssen, daß in unserm Kanton bei den Geistlichen alle kirchlichen Richtungen vertreten sind? In den einen Gemeinden haben wir Reform-, in den andern Vermittlungstheologen und wieder in andern strenggläubige Geistliche. Darin liegt der schlagendste Beweis, daß die Regierung eine viel ruhigere und objektivere Haltung einnimmt, als dieß bei einer kirchlichen Oberbehörde der Fall sein kann.

Däbler. Aus der Diskussion entnehmen wir, daß bis jetzt die katholische Kirche in der Aufnahme der Geistlichen ganz frei, während die protestantische Kirche bedeutenden Beschränkungen unterworfen war. Das soll nun ausgeglichen werden, womit ich vollkommen einverstanden bin. Ich betrachte

die Aufnahme der Geistlichen in den Kirchendienst als eine äußere, dagegen die Prüfung sowohl in wissenschaftlicher als in städtischer Beziehung als eine innere kirchliche Sache. Bis vor zwei Jahren bestand die Einrichtung, daß die Regierung nicht berechtigt war, einen Kandidaten in den Kirchendienst aufzunehmen, wenn die kirchliche Behörde nicht ihre Zustimmung gegeben hatte. Aus diesem Grunde konnte Herr Chavannes nicht aufgenommen werden, weil er von der kirchlichen Behörde nicht empfohlen war. Auf der andern Seite hatte die Regierung das Recht, Personen, welche empfohlen waren, die Aufnahme zu verweigern. Ich glaube, eine solche Einrichtung wäre auch jetzt am passendsten und würde sowohl gegenüber dem Projekte als gegenüber den übrigen gemachten Vorschlägen den Vorzug verdienen. Gestatten Sie mir, anzuführen, warum Herr Chavannes nicht empfohlen worden ist. Wie bei der katholischen Kirche durch das neue Dogma von der Unfehlbarkeit das Wesen der Religion verändert wurde, so ist dieß — nur in umgekehrter Richtung — in der reformierten Kirche durch die Reformlehre der Fall. Die Grundsätze, zu denen sich Herr Chavannes bekannte, sind nicht bloß Abweichungen von der bisherigen evangelisch-protestantischen Religion, sondern wirkliche Gegensätze. Die Grundlagen, auf denen die evangelisch-reformierte Religion beruht, sind von Herrn Chavannes verläugnet worden. Aus diesem Grunde konnte er nicht empfohlen werden. Der Herr Kirchendirektor bezeichnet das als eine veraltete Ansicht. Ich glaubte, diese Erklärung hier abgeben zu sollen, weil auch ich als Mitglied der Kommission gegen Herrn Chavannes gestimmt habe und auch jetzt noch gegen ihn stimmen würde. Ich bekenne mich zu der positiven Richtung. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn v. Büren an.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für die Redaktion des § 26 des Entwurfes | 59 Stimmen. |
| Für den Antrag des Herrn v. Büren | 26 |
| 2) Der Antrag des Herrn v. Sinner wird, weil zugegeben, als angenommen betrachtet. | |
| 3) Die Anträge der Kommission zu § 28 werden angenommen. | |
| 4) Für den Antrag des Herrn Bucher | 30 Stimmen. |
| Dagegen | 49 " |

§ 29.

Die Vikariats- und Pfarrverweserstellen werden durch den betreffenden Kirchgemeinderath im Einverständnis mit der Kirchendirektion besetzt;

Die Pfarrstellen (Pfarrpförder) durch die Kirchgemeindeversammlungen, jedoch unter Vorbehalt der Anerkennung durch den Regierungsrath.

Die Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten werden nach eingeholtem Gutachten der kirchlichen Behörde in bisher üblicher Weise besetzt.

Das Protokoll der Kommission sagt zu § 29:

Ein Antrag, im ersten Lemma die Worte „im Einverständnis mit der Kirchendirektion“ zu streichen, wird verworfen.

Im dritten Alinea wird nach „öffentlichen Anstalten“ beigefügt: „und Helferstellen“.

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes wird beschlossen, die Beratung des zweiten Alinea's vorläufig zu verschieben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da das zweite Alinea vorläufig verschoben wird, so haben wir es zunächst blos mit den Vikariats- und Pfarrverweserstellen, sowie mit den Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten zu thun. In Bezug auf die ersten enthält der Entwurf einen Kompromiß zwischen beiden Konfessionen. Bis dahin wurden die protestantischen Vikariats- und Pfarrverweserstellen ausschließlich von der Kirchendirektion besetzt, während bei den Katholiken die Staatsbehörde nichts dazu zu sagen hatte, indem der Bischof da ganz willkürlich schaltete und waltete. Es mußte nun ein Ausweg gefunden werden. Nachdem in der Begutachtungskommission lange darüber hin und her gesritten worden, fand man diesen Ausweg darin, daß diese Stellen durch das Zusammenwirken des Kirchgemeindrathes und der Kirchendirektion besetzt werden sollen. Ich bemerke hier, daß es der Kirchendirektion nur lieb wäre, wenn man sie von dieser Aufgabe entheben würde, indessen mußte man ihre Mitwirkung vorbehalten; einerseits damit sie, namentlich gegenüber der katholischen Kirche, eine Kontrolle über die Beziehung der Vikariate ausüben kann, und anderseits, damit die Kirchgemeinden selbstemanden haben, der ihnen dabei an die Hand geht. Es steht Niemanden eine so genaue Uebersicht zu Gebote, wie der Staatsbehörde, welcher alle Mittheilungen über die neu in den Kirchdienst aufgenommenen Geistlichen zukommen. Zudem scheint mir der im ersten Alinea vorgeschlagene Modus, wonach zunächst der Kirchgemeindrath begrüßt werden soll, auch mit dem Sinn und Geiste des Gesetzes im Einklang zu stehen. Auch andere neue Kirchengesetze gebungen sehen einen ähnlichen Modus für die Beziehung der Vikariats- und Pfarrverweserstellen vor.

Das letzte Alinea bezieht sich auf die Pfarrstellen an öffentlichen Anstalten (Buchthausprediger *et c.*). Die dahерigen Wahlen wurden bisher vom Regierungsrath getroffen, da die betreffenden Geistlichen als Staatsbeamte angesehen wurden. Ich denke, man werde diesen Modus auch für die Zukunft beibehalten. Die Kommission schlägt vor, hier beizufügen: „und Helferstellen“. Der Regierungsrath stimmt diesem Antrage bei, nur möchte er sagen: „Bezirkshelferstellen“. Wir haben nämlich einige protestantische Gemeinden, wie Wassen, welche als Helferstellen bezeichnet sind. Da sollen natürlich die Helfer, wie die die Pfarrer selbst, von der Gemeinde gewählt werden. Dagegen wird der Regierungsrath auch in Zukunft die Bezirkshelfer (Klaßhelfer) wählen müssen, indem sonst Niemand da wäre, um diese Wahlen vorzunehmen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich stimme der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes beantragten Modifikation bei.

Das erste und dritte Alinea des § 29 werden mit der beantragten Einschaltung „und Bezirkshelferstellen“ im dritten Alinea genehmigt.

Es werden nun die §§ 30 und 37—42 zusammen in Behandlung gezogen. Dieselben lauten, wie folgt:

§ 30.

Alle Wahlen zu geistlichen Stellen — mit Ausnahme der Vikariate und Pfarrverweserstellen — geschehen auf die Dauer von 6 Jahren, mit Wiederwählbarkeit des bisherigen Geistlichen nach Mitgabe der §§ 37 u. ff.

§ 37.

Ist eine Pfarrstelle an einer Kirchgemeinde infolge Ablaufs der Amts dauer (§ 30) erledigt, so hat der Kirchgemeind-

rath sofort die Kirchgemeindeversammlung zusammen zu rufen und diese zunächst zu entscheiden, ob sie die Stelle ausschreiben lassen wolle oder nicht.

Beschließt die Kirchgemeindeversammlung Nichtausschreibung der Stelle, so ist der Inhaber auf eine neue Amts dauer wiedergewählt.

Beschließt sie Ausschreibung, oder wird die Stelle aus irgend einem andern Grunde erledigt, so hat der Kirchgemeindrath ungesäumt die Ausschreibung zu veranstalten.

§ 38.

Die Ausschreibung geschieht durch die Staatsbehörde nach den allgemein für öffentliche Stellen geltenden Formen. Die Anmeldungsfrist ist auf wenigstens 3 Wochen festzustellen. Die Anmeldungen erfolgen ebenfalls bei der Staatsbehörde, welche nach Ablauf der Anmeldungsfrist das Verzeichniß der wahlfähigen Bewerber dem Kirchgemeindrath zu Handen der Kirchgemeinde mittheilt.

§ 39.

Die Kirchgemeindeversammlung, welche spätestens vier Wochen nach Empfang der Bewerberliste durch den Kirchgemeindrath zusammen zu rufen ist, wählt nach angehörttem Bericht dieses letztern den Geistlichen durch absolutes geheimes Stimmenmehr frei aus der Zahl der wahlfähigen Bewerber.

Den Bewerbern ist es verboten, Probepredigten zu halten oder bei den Wählern um Stimmen zu werben, bei Strafe der Nichtanerkennung der Wahl.

Wahlbestechung wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 40.

Sollten nach dem Urtheil der betreffenden Kirchgemeinde sämmtliche Bewerber zur Bekleidung der Stelle ungeeignet sein oder ist kein Bewerber vorhanden, so hat sich die Versammlung durch offenes Handmehr darüber auszusprechen, ob sie die Stelle neuerdings ausschreiben lassen oder einen wahlfähigen Geistlichen berufen wolle.

Im ersten Falle wird gemäß §§ 37, 38 und 39 verfahren.

Beschließt die Kirchgemeinde Berufung, so kann sogleich durch absolutes geheimes Stimmenmehr zur Wahl geschritten und diese auf eine spätere Kirchgemeindeversammlung verschoben werden.

Lehnt der berufene Geistliche die auf ihn gefallene Wahl ab, so findet eine neue Ausschreibung statt.

§ 41.

Findet sich nach zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle kein oder kein der Gemeinde genehmer Bewerber, so kann die Kirchgemeinde im Einverständniß mit dem Regierungsrath die Stelle auf ein Jahr mit einem Verweser besetzen. Nach Ablauf der Jahresfrist ist die Stelle sofort wieder ausschreiben.

§ 42.

Sowohl im Fall der Wahl auf freie Bewerbung hin als im Fall der Berufung ist das Wahlprotokoll der Staatsbehörde zum Behuf der Anerkennung der Wahl durch den Regierungsrath einzufinden. Wird die Anerkennung verweigert, so ist sofort eine neue Wahl nach Mitgabe von § 37 u. ff. anzuordnen.

Eine solche Verweigerung der Anerkennung einer Pfarrwahl darf jedoch nur aus dem Grunde erfolgen, daß bei der selben entweder Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben oder

Vorschriften der Staatsgesetzgebung oder des Kirchgemeinde-
reglements verlegt worden sind.

§ 43.

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind sämtliche Geist-
lichenstellen innerhalb Jahresfrist im Sinne des § 37 u. ff. aus-
zuschreiben und neu zu bestellen.

Die Kommission empfiehlt die unveränderte An-
nahme der §§ 30 und 37—42. Zu § 43 lautet ihr
Protokoll:

Der Antrag der Kantonsynode, am Schlusse des
§ 43 beizufügen: „ausgenommen sind diejenigen Geist-
lichen, welche ihre Stellen 20 Jahre bekleidet haben,“ wird verworfen.

Der Schluß des § 43 wird folgendermaßen redi-
girt: „im Sinne des § 37 u. ff. neu zu besetzen“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir
kommen nun zu der wichtigen Frage der periodischen Pfarr-
wahl. Ich kann mich hierüber um so kürzer fassen, als diese
Frage tatsächlich als abgethan betrachtet werden kann an-
gesichts der in dieser Beziehung herrschenden Stimmung und
Strömung und der in andern Kirchengebungen geschaf-
fenen Vorgänge. Die Hauptfrage wird die sein, ob die
Geistlichen, wie bis dahin, auf Lebenszeit gewählt werden
sollen oder nicht. Will man die lebenslängliche Wahl fallen
lassen, kann man wieder zwei verschiedene Standpunkte ein-
nehmen, nämlich 1) die Wahl auf unbestimmte Zeit mit dem
Recht der Gemeinde, unter bestimmten Bedingungen den
Geistlichen zu entfernen oder abzuberufen, und 2) die Wahl
auf eine bestimmte Zeitdauer, z. B. auf 6 Jahre. Ich ver-
kenne nicht — und ich habe dies schon an anderer Stelle
ausgesprochen —, daß die Wahl auf Lebenszeit auch ihr Ge-
wicht hat. Es fällt da namentlich in Betracht, daß der
Geistliche nicht auf gleiche Linie zu stellen ist, wie die andern
Staatsbeamten und die Schullehrer. Während der Schullehrer,
nachdem er seine Stunden gegeben hat, etwas Anderes
treiben kann, soll der Pfarrer seine ganze Zeit und Kraft
dem Amte widmen. Mit den übrigen Staatsbeamten kann
der Geistliche nicht verglichen werden, weil er im Falle seiner
Nichtwiederwahl nicht mit der gleichen Leichtigkeit in eine
andere Stellung treten kann. Ein Arzt oder Advokat, welcher
zum Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten oder Regie-
rungsrath gewählt wird, kann, wenn nach Ablauf der Amts-
dauer seine Wiederwahl nicht erfolgt, zu seiner früheren Praxis
zurückgehen. Man kann nun aber in solchen Fragen nicht
immer nach theoretischen Schablonen vorgehen, sondern man
muß auch die gegebenen Verhältnisse und die Strömung der
Zeit ins Auge fassen, und diese Strömung geht nun einmal
ganz entschieden nach der Richtung der Periodizität der Pfarr-
wahlen, wenigstens dahin, daß den Gemeinden unter ge-
wissen Voraussetzungen das Recht eingeräumt wird, einen
Pfarrer zu entfernen, mit dem sie nicht mehr zufrieden sind.

Sieht man sich in der Gesetzgebung der verschiedenen
Kantone um, so findet man da verschiedene Gruppen von
Systemen durchgeführt. In der evangelischen Kirchenordnung
des Kantons St. Gallen vom Jahre 1864 findet man z. B.
das System der sog. bedingten Entlassung: Der Pfarrer
wird von der Kirchgemeinde auf unbestimmte Zeit gewählt,
diese hat aber das Recht, ihn zu entlassen, jedoch nicht vor
geleistetem zweijährigem Amtsdienste und nicht nach zurück-
gelegtem 60. Altersjahr; überdies kann nicht jeder Ange-
hörige der Kirchgemeinde diese Entlassung begehrn, sondern
es muß ein solches Begehrn entweder von der Kirchenvor-
steuerschaft in gloho oder von wenigstens einem Sechstel der
stimmfähigen Kirchenmitglieder ausgehen. Nur unter dieser Vor-
aussetzung wird die Kirchgemeindeversammlung zusammen-

berufen, und wenn diese mit Mehrheit die Entlassung des
Pfarrers beschließt, so ist derselbe von seinem Amte entfernt.
Andere Kantone, wie z. B. Neuenburg, haben ein ähnliches
System. In Graubünden existiert eine Art Vertrag zwischen
dem Pfarrer und der Gemeinde, welcher innerhalb einer gege-
benen Zeitfrist von der einen oder andern Seite gekündet
werden kann. Dies ist, wenn ich mich nicht irre, auch in
Glarus der Fall. Wieder ein anderes System ist das der
gerichtlichen Abberufung, wobei der Pfarrer auf unbestimmte
Zeit gewählt wird, aber die Gemeinde zu jeder Zeit das
Recht hat, ihn gerichtlich abzuberufen.

Diesen Systemen gegenüber steht das der periodischen
Wiederwahl, welchem unbedingt der Vorzug gegeben werden
muß. Die erwähnten Systeme leiden an dem Hauptmangel,
daß eine gewisse Willkür und ein gewisses Belieben der
Kirchgemeinde dabei vorherrscht. Der Pfarrer ist zwar auf
unbestimmte Zeit gewählt, allein er kann von heute auf
morgen entfernt werden, wenn eine Agitation oder eine ge-
wisse Strömung in der Kirchgemeinde vorhanden ist. Bei
der periodischen Wahl ist dieser Uebelstand nicht vorhanden.
Da weiß der Pfarrer, daß er auf 6 Jahre angestellt ist, und
wenn er diese Zeit dazu benutzt, um mit der Gemeinde im
Einklang zu bleiben, so wird er auch auf eine fernere Periode
gewählt werden. Wir geben deshalb der Periodizität den
Vorzug. Der ursprüngliche Entwurf der Kirchendirektion
wollte die Wiederwahl nach 6 Jahren obligatorisch machen.
Dies wäre eigentlich das beste. Der vorliegende Entwurf
schlägt aber bloß die fakultative Wiederwahl vor und macht
in dieser Beziehung eine Konzession im Sinne der von bei-
nahe allen Bezirksynoden und von der Kantonsynode aus-
gesprochenen Wünsche. Die obligatorische Wiederwahl würde
mit dem Prinzip der Periodizität besser im Einklang stehen,
als die fakultative Wiederwahl. Dagegen ist bei der letzteren
eine größere Garantie und Wahrscheinlichkeit für die Wieder-
wahl des Pfarrers da.

Das System der fakultativen Wiederwahl wird in den
§§ 37—43 näher normirt. Ich erlaube mir darüber einige
Bemerkungen. Wenn die Amtsdauer zu Ende ist, so tritt die
Kirchgemeindeversammlung zusammen und beschließt — nicht
etwa die sofortige Ausschreibung, sondern ob überhaupt die
Stelle ausgeschrieben werden solle oder nicht. Wird Nicht-
ausschreibung beschlossen, so gilt der Pfarrer für eine fernere
Periode als wiedergewählt: der Beschluß der Nichtausschreibung
involviert die Wiederwahl für eine weitere Periode. Beschließt
aber die Kirchgemeindeversammlung die Ausschreibung, oder
wird die Stelle aus irgend einem andern Grunde (Tod, Re-
signation) erledigt, so wird sie sofort ausgeschrieben. Die
Ausschreibung geschieht in der üblichen Form durch die Staats-
behörde. Die Bewerberliste wird der Kirchgemeindeversammlung
mitgetheilt, und es wird sodann die letztere zusammen-
berufen, um frei aus der Zahl der angebrüchenen Bewerber
zu wählen. Findet sie, es sei keiner derselben zur Bekleidung
der Stelle geeignet, oder hat sich Niemand angeschrieben, so
kann sie entweder eine zweite Ausschreibung veranstalten oder
aber einen Geistlichen frei berufen. Schlägt der berufene
Geistliche die Wahl aus, so findet eine neue Ausschreibung
statt. Findet sich nach zweimaliger Ausschreibung einer Pfarr-
stelle kein oder kein der Gemeinde genehmer Bewerber, so
muß, ähnlich wie bei den Schullehrern, dafür gesorgt werden,
daß die Pfarrstelle provisorisch besetzt wird. Dies geschieht in
der Weise, daß die Kirchgemeinde im Einverständniß mit dem
Regierungsrath die Stelle auf ein Jahr mit einem Verweiser
besetzt. Nach Ablauf des Jahres wird die Stelle neu ausge-
schrieben. Dies ist das System der fakultativen Wiederwahl,
welches vom Regierungsrath und von Ihrer Kommission ac-
ceptirt worden ist.

Es bleiben mir zum Schluß noch zwei Bemerkungen
übrig. Die eine betrifft das zweite Lemma des § 39, welches
den Bewerbern bei Strafe der Nichtanerkennung der Wahl

verbietet, Probepredigten zu halten oder bei den Wählern um Stimmen zu werben. Es ist dieß eine vorsichtige Bestimmung, welche auch in andern Kirchengefächern vorkommt. In der Abhaltung von Probepredigten liegt eine gewisse Herabwürdigung des Amtes eines Pfarrers. Die zweite Bemerkung, die ich zu machen habe, betrifft den § 42, welcher die Anerkennung der Wahl durch den Regierungsrath vorstellt. Es wird vielleicht eingewendet, es liege darin ein Widerspruch mit der Wahl durch die Gemeinde, und es solle von dieser Anerkennung abstrahirt werden. Ich müßte diesen Einwand als begründet zugeben, wenn diese Bestimmung den Sinn hätte, daß der Regierungsrath ein eigentliches Bestätigungsrecht habe. Dieß ist nicht der Fall, sondern es soll diese Anerkennung nur einen formellen Charakter haben und eine Ausübung des Überaufsichtsrechts der Regierung in sich schließen und eine Kontrolle sein, die sie über die Wahloperation ausübt. In diesem Sinne sagt das zweite Alinea des § 42: „Eine solche Verweigerung der Anerkennung einer Pfarrwahl darf jedoch nur aus dem Grunde erfolgen, daß bei derselben entweder Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben oder Vorschriften der Staatsgesetzgebung oder des Kirchgemeindereglements verletzt worden sind.“ Es kann also die Anerkennung der Wahl nur in gewissen, ganz bestimmten Fällen verweigert werden. Wir können da an den wichtigen Fall denken, daß ein Pfarrer wegen Verleugnung der Staatsgesetzgebung oder der öffentlichen Ordnung gerichtlich abberufen worden ist, und dann von einer andern oder vielleicht von der gleichen Gemeinde wiedergewählt wird. Da wird es sich fragen, ob die Regierung nicht das Recht habe, die Anerkennung dieser Wahl zu verweigern. Ich will diese Frage hier nur andeuten. Der § 43 schreibt vor, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sämtliche Geistlichenstellen innert Jahresfrist im Sinne des § 37 und ff. neu zu besetzen seien. Wenn also das Gesetz angenommen wird, so hat die Kirchgemeindeversammlung innert Jahresfrist zu beschließen, ob die Stelle ausgeschrieben werden solle oder nicht. Beschließt sie die Nichtauschreibung, so ist der bisherige Pfarrer auf weitere 6 Jahre gewählt. Andere neuere Gesetzgebungen, z. B. die jüngste Solothurns, bestimmen, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes sämtliche Geistliche als wiedergewählt betrachtet werden. Ich glaube, die Bestimmung des Entwurfes verdient den Vorzug. Im § 43 sind die Worte „auszuschreiben und“ irrtümlich stehen geblieben und müssen daher gestrichen werden, wie dieß die Kommission und der Regierungsrath vorschlagen. Mit dem weiteren Antrage der Kommission, das Wort „bestellen“ zu ersetzen durch „besetzen“, ist der Regierungsrath einverstanden. Im Übrigen empfiehlt der Regierungsrath die in Beratung liegenden Paragraphen zur unveränderten Annahme.

Gyag, Jakob. Der § 32 sagt: „Dem nicht wiedergewählten Geistlichen ist eine Abzugsfrist von 3 Monaten gestattet.“ Diese Bestimmung steht in einem gewissen Zusammenhange mit dem § 37. Ich glaube nun, es sollte die Sache so eingerichtet und der § 37 so redigirt werden, daß der § 32 wegfallen könnte. Die Kirchgemeinde sollte sich nämlich drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Pfarrers versammeln, dann brauchte eine Abzugsfrist nicht gestattet zu werden. Nach dem Entwurfe würde der Pfarrer sechs Jahre und drei Monate seine Stelle behalten, wenn die Kirchgemeinde sich erst am Schlusse der Amtszeit versammeln würde.

Herr Präsident. Ich nehme an, Herr Gyag beantragte die Streichung des § 32. Es wird dieser Antrag aber erst zur Behandlung kommen können, wenn der § 32 in Umfrage liegt.

Die §§ 30 und 37-43 werden mit der zu § 43 vorgeschlagenen Änderung genehmigt.

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes wird beschlossen, die §§ 31-36 zusammen zu behandeln. Diese Paragraphen lauten:

§ 31.

Auf Geistliche, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Amt stehen, finden bei Wahlen oder Wiederwahlen derselben die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 27 bezüglich auf die Wahlfähigkeit keine Anwendung.

§ 32.

Dem nicht wiedergewählten Geistlichen ist eine Abzugsfrist von 3 Monaten gestattet.

§ 33.

Innerhalb der sechsjährigen Amtszeit kann ein Geistlicher nur durch gerichtliches Urtheil, nach den jeweilen für die Amtsenthebung und Abberufung geltenden Vorschriften, oder durch Verzeugung in Ruhestand mit Leibgeding (§ 34), von seiner Stelle entfernt werden.

Die Amtsenthebung hat stets die Streichung aus dem Kirchendienst zur Folge. Bei bloßer Abberufung oder gegen nicht angestellte Geistliche kann diese Streichung verfügt werden, wenn die vorliegenden Thatsachen eine fernere Verwendung im aktiven Kirchendienste unstatthaft erscheinen lassen.

§ 34.

Geistliche, welche wegen Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, können vom Regierungsrath, nach 30jährigem Dienste an öffentlichen Kirchgemeinden oder Anstalten, in besondern Nothfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen mit einem Leibgeding in Ruhestand versetzt werden.

Ein 4jähriger Kirchendienst berechtigt zu einem Leibgeding.

Das Leibgeding beträgt die Hälfte der dem Betreffenden im Zeitpunkte seines Rücktritts zukommenden Staatsbesoldung.

§ 35.

Jeder in den bernischen Kirchendienst aufgenommene Geistliche ist zum aktiven Kirchendienst verpflichtet, mit Ausnahme derjenigen Geistlichen, welche zu Staats- oder Schulstellen gewählt werden oder in Ruhestand versetzt sind.

Urlaubsgefüsse auf längere oder kürzere Zeit werden von der Kirchendirektion, Dispensation vom Kirchendienst auf Lebenszeit, auf das Gutachten der kirchlichen Behörde, vom Regierungsrath ertheilt.

§ 36.

Insbesondere werden den im bernischen Kirchendienst befindlichen Geistlichen folgende Verpflichtungen auferlegt:

1. Daß sie ihre Zeit und Kraft gewissenhaft dem Amt widmen und sich der Betreibung jedes derselben nachtheiligen Nebengeschäftes enthalten;
2. daß sie sich in der Ausübung ihrer geistlichen Verrichtungen jedes unbefugten Eingriffs in die staatlichen Angelegenheiten enthalten.

Zu diesen Paragraphen lautet das Protokoll der Kommission:

§ 34. Der Antrag der Kantonssynode, im ersten Alinea nach „mit oder ohne ihr Ansuchen“ beizufügen:

„jedoch nur auf den Antrag der Kirchgemeindeversammlung und eingeholtes Gutachten der kirchlichen Oberbehörde“ wird mit 4 gegen 1 Stimme verworfen. Dagegen wird der einfache Zusatz angenommen: „nach Einvernahme der Kirchgemeinde“.

Im Uebrigen wird der § 34 unverändert angenommen.

§ 35. Am Schluß des ersten Lemma wird das Wort „werden“ gestrichen.

Zwischen das erste und zweite Lemma wird folgender Zusatz beigefügt:

„Jedoch können die zu Staats- oder Schulstellen gewählten Geistlichen, soweit es mit ihrer Stelle verträglich ist, gegen Entschädigung zur Ausübung im aktiven Kirchendienst verwendet werden.“

Im Uebrigen wird der § 35 angenommen.

§ 36. Wird unverändert angenommen gegenüber dem Antrag der Kantonsynode, den Paragraphen ganz zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu § 31 habe ich blos die Bemerkung zu machen, daß von den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Amte befindlichen Geistlichen die Requisite der §§ 25, 26 und 27 nicht verlangt werden können. Ich habe da namentlich die katholischen Geistlichen im Auge, welche bis dahin keine Gelegenheit hatten, eine Staatsprüfung zu bestehen. Es wären also diese Geistlichen nicht wählbar, wenn man sie unter diese Requisite stellen würde. Der § 32 gestattet eine Abzugsfrist. Diese Bestimmung wurde in der Begutachtungskommission, und zwar, wenn ich mich nicht irre, von einem Mitgliede der Reformpartei, vorgeschlagen als eine angemessene Rücksicht gegenüber den nicht wiedergewählten Geistlichen. Ich möchte an dieser Bestimmung festhalten. Zu § 33 bemerke ich, daß derselbe die gerichtliche Abberufung beibehält und sie auch auf die katholischen Geistlichen ausdehnt. Im zweiten Alinea werden bestimmte Vorrichtungen über die Streichung aus dem Kirchendienste d. h. aus der Liste der bernischen Geistlichen aufgestellt. Solche Bestimmungen haben bis dahin gefehlt, und ich halte die hier vorgeschlagenen für zweckmäßig. Im § 34 wird bezüglich der Leibgedinge eine ähnliche Bestimmung aufgenommen, wie sie im Schulgesetz für die Lehrer besteht. Die Geistlichen können nach 30jährigem Kirchendienste in Ruhestand versetzt werden und zwar mit oder ohne ihr Ansuchen. Nach dem Antrage der Kantonsynode wurde noch die Bestimmung beigefügt, daß ein 40jähriger Kirchendienst zu einem Leibgedinge berechtige. Einem Geistlichen muß also nach 40jähriger Dienstzeit ein Leibgeding gegeben werden, wenn er ein solches verlangt. Bis dahin hat man zwischen ordentlichen und außerordentlichen Leibgedingen unterschieden. Diese Unterscheidung soll nun wegfallen und überhaupt in dieser Beziehung ein freierer und humarerer Boden betreten werden, als bisher. Auch darin liegt ein Fortschritt, daß in Zukunft auch die katholischen Geistlichen auf Leibgedinge Anspruch haben, was bis jetzt nicht der Fall war.

Im § 35 werden die Geistlichen zum aktiven Kirchendienste verpflichtet, jedoch werden von dieser Verpflichtung ausgenommen die Geistlichen, welche zu Staats- oder Schulstellen gewählt oder in Ruhestand versetzt sind. Die Kommission beantragt, im ersten Alinea des § 35 das Wort „werden“ zu streichen und zwischen beide Alinea einzuschalten: „Jedoch können die zu Staats- oder Schulstellen gewählten Geistlichen, soweit es mit ihrer Stelle verträglich ist, gegen Entschädigung zur Ausübung im aktiven Kirchendienste verwendet werden.“ Dieser Zusatz hat den Sinn, daß ein solcher Geistlicher zwar in der Regel nicht zum Kirchendienste angehalten, allein ausnahmsweise und gegen Entschädigung für vereinzelte Funktionen in Anspruch genommen werden

kann. Bei dem fortwährenden Mangel an Geistlichen ist dieser Antrag der Kommission eine wesentliche Verbesserung, und der Regierungsrath stimmt demselben bei. Im Uebrigen will ich es dem Herrn Berichterstatter der Kommission überlassen, die Anträge derselben anzuführen und zu begründen. Was den § 36 betrifft, so muß ich den Wunsch aussprechen, daß namentlich die Biff. 2 beibehalten werden möchte, welche den Geistlichen von Staatswegen die Verpflichtung auferlegt, sich in der Ausübung ihrer geistlichen Verpflichtungen jedes unbefugten Eingriffes in die staatlichen Angelegenheiten zu enthalten. Ich hätte diese Bestimmung lieber noch verschärft und sagen mögen, daß solche Eingriffe einen Abberufungsgrund bilden. Indessen will ich diesen Antrag nicht reproduzieren. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß Geistliche auf der Kanzel gegenüber den Staatsgeschen und der staatlichen Ordnung in einer Weise aufgetreten sind, die nicht geduldet werden kann. Auf die Biff. 1 des § 36 lege ich weit weniger Gewicht. Ich möchte zwar diese Bestimmung auch beibehalten, indem es bekanntlich hier und da vorkommt, daß ein Geistlicher etwas treibt, das mit dem Amte und der Würde eines Geistlichen nicht verträglich ist. Auf der andern Seite kann man aber auch nicht jedes Nebengeschäft verbieten, und man muß daher die Geistlichen in dieser Beziehung ungefähr halten, wie die Lehrer.

Herr Berichterstatter der Kommission. Zu § 34 beantragt die Kantonsynode, daß die Verpflichtung eines Geistlichen in Ruhestand „nur auf den Antrag der Kirchgemeindeversammlung und eingeholtes Gutachten der kirchlichen Oberbehörde“ stattfinden könne. Die Kantonsynode begründete diesen Antrag damit, daß sie sagte, wenn die Kirchgemeinde nicht darüber angefragt werde, so sei das Wahlrecht der Kirchgemeinde illusorisch, indem der Regierungsrath dann einfach einem Geistlichen ein Leibgeding geben könne. Die Kommission hat gefunden, es sei dieß grundsätzlich richtig: wenn der Kirchgemeinde das Wahlrecht eingeräumt wird, so soll der Regierungsrath einen Geistlichen nicht mittels eines Leibgedings entfernen können, ohne die Gemeinde zu begründen. Es schlägt daher die Kommission vor, die Worte „nach Einvernahme der Kirchgemeinde“ einzuschalten. Damit ist nicht gesagt, daß jeweilen die Kirchgemeindeversammlung darüber befragt werden müsse, sondern es soll der Kirchgemeinderrath davon in Kenntniß gesetzt werden, und wenn dieser findet, es sei die Verpflichtung des Geistlichen in Ruhestand gerechtfertigt, so soll er von sich aus zustimmend antworten können; hat er aber Zweifel, so soll er die Kirchgemeindeversammlung anfragen. Ueber die Einhaltung, welche von der Kommission zu § 35 beantragt wird, habe ich bereits bei einem früheren Paragraphen das Röthige bemerkt, und der Herr Kirchendirektor hat soeben diesen Zusatz ebenfalls als zweckmäßig erklärt.

Es ist der Kommission einigermaßen aufgefallen, daß die Kantonsynode die Streichung des § 36 beantragt. Dieser Paragraph bestimmt in Biff. 1, daß die Geistlichen ihre Zeit und Kraft gewissenhaft dem Amte widmen sollen. Es versteht sich dies eigentlich von selbst. Im ursprünglichen Entwurfe hieß es: „ihre ganze Zeit und Kraft“. Nachdem nun das Wort „ganze“ gestrichen worden ist, hat diese Bestimmung durchaus nichts Ansätziges. Würde sie nicht im Entwurfe stehen, so würde man sie vielleicht nicht aufnehmen, da sie nun aber einmal da ist, so könnte ihre Streichung unrichtig gedeutet werden. In Bezug auf die Biff. 2 des § 36 bemerke ich, daß Eingriffe der Geistlichen in die staatlichen Angelegenheiten weniger bei den Protestanten, als bei den Katholiken zu befürchten sind. Andere Kantone gehen in dieser Beziehung noch weiter und nehmen Strafbestimmungen in ihre Kirchengefesse auf. Was den Antrag des Herrn Gygax auf Streichung des § 32 betrifft, so hat die Kommission sich auch gefragt, ob die Geistlichen da nicht gleich

gestellt werden sollen, wie die übrigen Staatsbeamten. In-
dessen hat man gefunden, wenn nicht mehr Neigung vor-
handen sei, die Staatsbeamten besser zu besolden, so sei es
nicht indizirt, hierin zu weit zu gehen, und es lasse sich
rechtfertigen, daß man die Geistlichen nicht nöthige, von
heute auf morgen ihre Pfarrei zu verlassen.

Gyag, Jakob. Ich habe vorhin beantragt, den § 37
so zu redigieren, daß der § 32 wegfallen kann. Nachdem nun
aber der § 37 unverändert angenommen worden ist, bin auch
ich der Ansicht, daß der § 32 beibehalten werden soll.

Die §§ 31—36 werden mit den von der Kommission
vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt.

IV. Besondere Bestimmungen.

§ 44.

Auf Grundlage dieses Gesetzes ist die gesammte kirchliche
Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen.

Namentlich sind durch Dekrete des Großen Rathes und
nach den hiernach aufgestellten Grundbestimmungen folgende
Gegenstände näher zu ordnen:

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir
kommen nun zum letzten Abschnitte: „Besondere Bestim-
mungen“. Hier muß ich zunächst eine Vorfrage reproduzieren,
welche in der Kirchensynode und in einigen Bezirkssynoden
aufgeworfen worden ist. Man hat nämlich dort den Stand-
punkt geltend gemacht, daß in ein allgemeines, interkon-
fessionelles Kirchengesetz keine Bestimmungen gehören, welche
nur die eine oder die andere Konfession betreffen, wie z. B.
die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode
und die Bestimmungen über die Abtretung der protestantischen
Pfarrgebäude. Ich erwiedere hierauf, was ich übrigens
schon im Eingangsrapporte betont habe, daß, weil wir nun
einmal daran sind, ein neues Kirchengesetz zu erlassen, wir
alle wichtigen Punkte in einer und derselben Vorlage vor
das Volk bringen und nicht einzelne derselben besondern,
später zu erlassenden Gesetzen vorbehalten sollen. Die Kan-
tonssynode ist der Ansicht, es sollen die Organisation der
protestantischen Kirchensynode und allfällige noch andere Punkte
in einem späteren Gesetze dem Volke vorgelegt werden. Ich
glaube aber, es sei zweckmäßig und es sprechen auch politische
Gründe dafür, alle diese Punkte in einem Gesetze zu ver-
einigen.

Der § 44 wird ohne Einsprache angenommen.

A. Die Organisation der evangelisch-refor- mierten Kirchensynode.

§ 45.

Als oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Landes-
kirche wird eine allgemeine Kantons- oder Landessynode auf-
gestellt, bestehend aus Abgeordneten, welche von den Kirch-
gemeinden nach festzustellenden, möglichst gleichmäßigen kirch-
lichen Wahlkreisen in der Weise frei aus Geistlichen und
Laien zu ernennen sind, daß auf je 4000 Seelen reformirter
Bevölkerung des Kreises ein Abgeordneter kommt, wobei eine

Bruchzahl über 2000 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Ab-
geordneten berechtigt.

Die Organisation von Kapiteln und bezirksweisen Dele-
girtenversammlungen, sowie die Festsetzung ihrer Berrichtungen
bleibt, unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung, der Kantons-
synode überlassen.

§ 46.

Ein frei aus der Mitte der Kantonssynode zu erwählen-
der ständiger Vorstand derselben (Synodalrath) bildet die
oberste Verwaltungs-, Aufsichts- und Vollziehungsbehörde der
evangelisch-reformierten Kirche.

Das Protokoll der Kommission enthält folgende
Bemerkungen zu § 45:

§ 45. Die Kantonssynode stellt folgenden Antrag:

- 1) Wenn eventuell Wahlkreise aufgestellt werden, so sollen sie aus je 2000 Seelen reformirter Bevölkerung bestehen.
- 2) Die bisherige Organisation, d. h. die Bezirkssynoden, sind beizubehalten, und ebenso haben die Bezirkssynoden auch in Zukunft die Mitglieder der Kantonssynode zu wählen.
- 3) Die Bezirkssynoden wählen die Mitglieder der Kantonssynode frei aus dem ganzen Kanton, und zwar Geistliche und Laien ohne Unterschied.
- 4) Die Mitglieder der Bezirkssynoden werden direkt durch die Kirchgemeindeversammlungen gewählt. Jede Kirchgemeindeversammlung wählt wenigstens zwei Abgeordnete in die Bezirkssynode, in größeren Gemeinden mehr.
- 5) Die Organisation der Bezirkssynoden ist Sache der Kantonssynode.

Dieser Antrag wird mit 4 gegen 1 Stimme verworfen
und der § 45 angenommen mit folgender Modifikation:

- a. Statt auf je 4000 Seelen Bevölkerung soll auf je 3000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werden. Bruchzahlen über 1500 Seelen berechtigen zu der Wahl eines Abgeordneten.
- b. Im zweiten Lemma soll statt „die Organisation von Kapiteln und bezirksweisen Delegirtenver-
sammlungen“ gesagt werden: „die Organisation von Bezirkssynoden.“

Ein Antrag, im ersten Lemma zu sagen: „die Kirch-
gemeinden sollen nur insoweit vereinigt werden, als
nöthig ist, um die erforderliche Bevölkerungszahl zu
erlangen zur Bildung von Wahlkreisen zur Wahl von
2 Mitgliedern“ wird verworfen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der
wichtigste Paragraph des Abschnittes A ist der § 45. Nach
§ 46 soll ein ständiger Vorstand der Kantonssynode, welcher
den Namen „Synodalrath“ erhält, aufgestellt werden. Es
wird vorausgesetzt, daß dieser Vorstand etwas kräftiger or-
ganisiert werde und vermehrte Kompetenzen gegenüber der Kirchen-
synode erhalten würde, als dies bis dahin der Fall war. Der § 47
ist bereits erledigt, so daß ich darüber nichts mehr bemerken
will. Es fragt sich nun, wie die im § 45 vorgesehene protestan-
tistische Landessynode, die wir nach der Staatsverfassung
nun einmal beibehalten müssen, gewählt werden soll. Das
Synodalgesetz vom 30. November 1832 schreibt eine geistliche
Synode vor. Herr Blösch führte in seinem neuen Gesetz vom
19. Januar 1852 zum ersten Male im Kanton Bern das Element
der weltlichen Vertreter gegenüber dem ausschließlich geistlichen
Elemente ein. Er legte darauf großes Gewicht und be-
trachtete dies als einen wesentlichen Fortschritt. Auf den

heutigen Tag wäre es schwer, wieder zur Geistlichkeitssynode zurückzukehren, wenn man dies auch wünschen sollte. Man wird deshalb an einer gemischten Synode festhalten müssen. Eine Geistlichkeitssynode hätte den Vorzug vor einer gemischten Synode, daß sie eine direkte Vertretung jeder einzelnen Kirchengemeinde möglich machen würde. Wenn aber jede Kirchengemeinde einen geistlichen und einen weltlichen Vertreter erhalten würde, so würde die Synode viel zu zahlreich. Wir haben nämlich 150 protestantische Kirchengemeinden, wozu nach dem neuen Gesetze noch eine Anzahl Religionsgenossenschaften hinzukommen, die ebenfalls zu Kirchengemeinden erhoben werden. Es würde also, wenn jede Kirchengemeinde einen geistlichen und einen weltlichen Vertreter haben würde, die Synode aus mehr als 300 Mitgliedern bestehen.

Wir haben nun die weitere Frage zu erörtern, in welcher Weise man diese gemischte Synode wählen solle. Soll jede Kirchengemeinde einen Vertreter erhalten, oder soll die Vertretung nach kirchlichen Wahlkreisen stattfinden, oder soll endlich eine indirekte Vertretung beibehalten werden, wie sie bis dahin bestand? Bis dahin wurden die Vertreter in der Kantonsynode von den Bezirkssynoden aus Geistlichen und Laien gewählt, und die Vertreter in den Bezirkssynoden wurden ebenfalls durch indirekte Wahl, nämlich von den Kirchenvorständen bezeichnet. Es scheint mir, es sei diese indirekte Landesvertretung durchaus veraltet und müsse fallen gelassen werden. Wenn wir eine Erfrischung im kirchlichen Leben herbeiführen wollen, so müssen wir dafür sorgen, daß, wenn auch nicht jede, so doch möglichst viele Kirchengemeinden Vertreter erhalten, und daß dabei auch alle verschiedenen kirchlichen Richtungen und Färbungen, wie sie in der protestantischen Landeskirche vorkommen, zur Geltung gelangen. Wie kann dieses Ziel erreicht werden? Jedenfalls nicht durch eine indirekte Vertretung der Bezirkssynoden; denn die gegenwärtige Einrichtung hat fortwährend den Beweis geleistet und leistet ihn noch heutzutage, daß in ihr nicht alle Richtungen zur Geltung kommen können. Bessere Zustände können nur durch direkte Wahlen herbeigeführt werden. Ich würde es theoretisch für das beste halten, wenn jede Kirchengemeinde einen eigenen Wahlkreis bilden würde, aber dies ist nicht thunlich, weil die Behörde zu zahlreich würde. Wir müssen deshalb das Mittel ergreifen, daß wir kirchliche Wahlkreise schaffen, indem wir einige Kirchengemeinden zusammenfassen und auf der Basis einer bestimmten Bevölkerungszahl direkt wählen lassen. Die Kommission stimmt dem § 45 bei, doch beantragt sie, daß statt auf je 4000 Seelen Bevölkerung, wie der Entwurf vorschlägt, auf 3000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werden solle. Auch der Regierungsrath hat sich diesem Antrage angeschlossen. Von der Kantonsynode wird sogar beantragt, auf 2000 herabzugehen. Dadurch würde aber die Zahl der Vertreter eine allzu große werden.

Gegen die direkte Wahl werden hauptsächlich zwei Einwürfe geltend gemacht. Man sagt zunächst, es erhalte dabei nicht jede Kirchengemeinde eine Vertretung. Ich habe mich darüber bereits ausgesprochen und füge noch Folgendes bei. Wenn 2–3 Kirchengemeinden einen Vertreter wählen, so ist dieser allerdings gleichzeitig der Vertreter mehrerer Kirchengemeinden, allein er vertritt eben auch jede einzelne derselben. Den Haupteinwand, es führe dies zu einer Agitation, was in kirchlicher Beziehung nicht wünschenswerth sei, lasse ich ebenfalls nicht gelten. Wir sollen anstreben, daß etwas mehr Leben und Bewegung in kirchlichen Sachen in die Bevölkerung kommt. Angenommen, es treten einige Gemeinden zusammen, von denen die einen der Richtung der Reformer, die andern der entgegengesetzten Richtung huldigen. Bei der Wahl wird nun ein gewisser Eifer und eine gewisse Bewegung sich finden, die ich durch das Gesetz fördern helfen möchte.

Das zweite Lemma des § 45 bestimmt, daß der Staat sich mit der Organisation von Bezirkssynoden nicht mehr befasse, sondern es der Kantonsynode überlasse, solche Synoden

und Kapitel zu organisiren, immerhin unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung. Ihre Kommission hat dieses Lemma beibehalten, doch hat sie den Ausdruck „Kapitel und bezirksweise Delegirtenversammlungen“ ersezt durch die bisher übliche Bezeichnung „Bezirkssynoden“. Innerhin ist auch die Kommission einverstanden, daß dieselben nicht von Staatswegen organisiert werden sollen. Die Hauptfrage ist hier die, ob man überhaupt noch Bezirkssynoden beibehalten will, oder ob sie von Staatswegen abgeschafft werden sollen. Nach reiflicher Prüfung habe ich mich für das letztere entscheiden müssen und deshalb eine bezügliche Bestimmung in den Entwurf aufgenommen. Für die Beibehaltung der Bezirkssynoden lassen sich nur zwei Gründe anführen: der eine ist der, daß sie als Wahlkörper für die Kantonsynode dienen könnten. Einen solchen Wahlkörper möchte ich aber nicht, sondern ich möchte die Vertretung in der Kantonsynode aus direkten Wahlen hervorheben lassen. Der zweite Grund betrifft ihre bisherigen Funktionen. Worin bestanden aber diese? Nach dem Gesetze von 1852 hauptsächlich in drei Punkten: Sie hatten 1) die Berichte über die Kirchenvisitationen anzuhören, 2) über den kirchlichen Zustand ihres Bezirks zu wachen und 3) über den religiösen und kirchlichen Zustand des Bezirks der Kantonsynode jährlich einen Bericht einzugeben. Was bleibt ihnen nun nach Annahme des neuen Gesetzes noch zu thun übrig? Wenig oder gar nichts. Die Kirchenvisitationen fallen weg, und die Überwachung des kirchlichen Zustandes der Gemeinden muß der Natur der Sache nach der Kirchengemeindeversammlung und speziell dem Kirchgemeinderrathe übertragen werden. Was endlich den Bericht an die Kantonsynode betrifft, so kann der selbe füglich wegfallen, indem diese sich direkt von den Kirchgemeindräthen jährlich einen Bericht geben lassen kann. — Ich empfehle also, die Organisation der Landessynode in Zukunft so zu ordnen, daß direkte Wahlen nach kirchlichen Wahlkreisen eingeführt, und daß die Bezirkssynode von Staatswegen nicht mehr organisiert werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es handelt sich hier um eine wichtige Bestimmung, nämlich darum, die Organisation in kirchlichen Dingen einigermaßen in Einklang zu bringen mit der politischen Organisation. Die Kantonsynode hat da Anträge gestellt, mit denen sich die Kommission in ihrer großen Mehrheit durchaus nicht befrieden konnte, Anträge, welche dahin gehen, daß bisherige System im Wesentlichen beizubehalten. Die Kommission macht daraus der Kantonsynode durchaus keinen Vorwurf, und ein Mitglied hat ganz treffend bemerkt, es sei zu entschuldigen und leichtbegreiflich, daß die Kantonsynode nicht habe einen Muttermord begehen wollen, und den Bezirkssynoden könne man auch nicht zumuthen, einen Selbstmord zu begehen. Dieser Ausdruck hat zwar einzelne Mitglieder etwas frappirt bei der Berathung eines kirchlichen Gesetzes, indessen verhält sich die Sache, genauer betrachtet, doch so. Nach dem bisherigen Gesetze bestehen die Bezirkssynoden einerseits aus den Pfarrern, Helfern und Vikarien der betreffenden Bezirke und anderseits aus Repräsentanten, welche von den Kirchenvorständen gewählt werden. In der Kantonsynode sitzen gewisse Personen, z. B. Professoren, von Amteswegen, die übrigen Mitglieder aber werden von den Bezirkssynoden gewählt. Es sind also die Bezirkssynoden gewissermaßen die Mutter der Kantonsynode.

Ich halte nun dafür, es sei heutzutage grundsätzlich nicht mehr statthaft, in kirchlichen Dingen doppelt indirekte Wahlen beizubehalten, während man für politische Angelegenheiten schon längst direkte Wahlen hat. Man hatte auch das Gefühl, daß die seit Jahren geäußerten Klagen nicht unbegründet sind, welche dahin gehen, es herrsche in der Kantonsynode nicht der richtige Geist, nicht das Leben, welches man in der obersten Kirchenbehörde erwarten dürfe, und es sei notwendig, daß ihr neues Blut durch neue Männer zugeführt werde. Ich will da

nicht in Details eintreten, Thatsache aber ist es, daß diese Klagen von einem großen Theile des Volkes erhoben werden. Zwar werden sie von der Kantonssynode und von einem Theile des Volkes nicht als begründet zugegeben, die Kommission aber hat die Ueberzeugung und schöpft sie aus der Erfahrung, daß in diesen Klagen viel Wahres ist und daß, wenn die Kantonssynode durch direkte Wahl zusammengezogen würde, ein ganz anderes Leben zum Besten der Religiosität und zum Besten der protestantischen Kirche in sie hineinkommen würde. Man hat zwar in einer vom evangelisch-kirchlichen Verein ausgehenden Schrift, die jedoch nicht an den Grossen Rath gerichtet ist, die direkte Wahl der Kantonssynode als schwierig, ja unmöglich dargestellt, und zwar zunächst aus folgendem Grunde: „Bei unsern kirchlich zerschaffenen Zuständen wird schon eine beliebige Bevölkerungszahl als Maßstab für die Vertretung äußerst schwer zu ermitteln sein.“ Dieser Grund ist nicht stichhaltig; denn es wird nicht schwer halten, aus den Tabellen der eidgenössischen Volkszählung die Zahl der zur Landeskirche gehörenden Einwohner eines Wahlkreises ausfindig zu machen. Ein weiterer Grund, der angeführt wird, geht dahin, die Gemeinden könnten nicht gehörig vertreten werden, wenn Wahlkreise gebildet und auf je 3 4000 Seelen Bevölkerung ein Abgeordneter gewählt werde, die Gemeinde sei aber die Basis der zukünftigen Kirchenorganisation. Auch dies ist nicht richtig. Die Wahlkreise werden ihre Vertreter bald aus dieser, bald aus jener Gemeinde wählen, und dadurch, daß diese Vertreter die Mehrheit des Wahlkreises auf sich vereinigen, repräsentieren sie eo ipso alle Gemeinden des Wahlkreises. Jedenfalls waren bei dem bisherigen System die Gemeinden noch weniger vertreten. Ich kann hier ein flagrantes Beispiel aus der bei der Berathung eines früheren Paragraphen erwähnten Petition von Schwarzenburg anführen, aus welcher hervorgeht, daß sogar Amtsbezirke in der Kantonssynode nicht vertreten sind. Die Petenten sagen nämlich, sie seien genötigt, an den Grossen Rath zu wachsen, da sie ihre Wünsche in der Kantonssynode, in welcher ihr Amtsbezirk nicht vertreten sei, nicht haben geltend machen können. So weit kann es jedenfalls bei der direkten Wahl nicht kommen.

Die Kantonssynode stellt eventuell den Antrag, eine Bevölkerung von 2000 Seelen für die Wahl eines Mitgliedes als erforderlich zu erklären. Um der Synode zu zeigen, daß man bereit ist, ihr entgegenzukommen, schlägt die Kommission vor, daß auf je 3000 Einwohner ein Abgeordneter gewählt werden solle. Nach der letzten Volkszählung betrug die protestantische Bevölkerung des Kantons 436,304 Seelen, in welcher Zahl die eigentlichen Dissidenten nicht inbegriffen sind. Nach der Redaktion des Entwurfes ergäbe dies 110 Mitglieder für die künftige Kantonssynode, und es scheint mir, es sollte diese Zahl genügen. Wenn man sie aber nicht hoch genug findet, so nehme man eine Einwohnerzahl von 3000 Seelen als Grundlage an, was eine Versammlung von 145 Mitgliedern ergibt. Bei Annahme von 2000 Seelen nach dem Antrage der Kantonssynode würde die Mitgliederzahl auf 220 ansteigen, die künftige Landeskirche somit annähernd so stark werden, wie der Große Rath, was nicht passend scheint. Bei einer so starken Versammlung bleiben gewöhnlich viele Mitglieder weg in der Meinung, daß sie immer noch zahlreich genug sei, in Folge dessen oft die Zahl der Anwesenden sehr reduziert ist. In Bezug auf die Bezirkssynoden hat der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bereits angeführt, daß dieselben in Zukunft wenig mehr zu thun haben würden. Die Geistlichen können auch fernerhin noch Konferenzen zur Besprechung kirchlicher Angelegenheiten veranstalten, allein man hält es nicht für nothwendig, Bezirkssynoden von Staatswegen im Gesetze zu organisiren.

Von diesen Neuerungen verspricht man sich sehr viel. Hoffentlich werden die zukünftigen Versammlungen nicht mehr so unerquicklich und so wenig fruchtbringend sein, als sie es bis dahin waren. Zwar ist nicht zu verkennen, daß auch

die Kantonssynode seit 1866 einen bedeutenden Fortschritt gemacht hat, wie sich aus der Vergleichung ihres damaligen Entwurfes mit ihren Anträgen zum heutigen ergibt. Allein es wird noch mehr vorwärts gehen, wenn eine andere Wahlart eingeführt wird, und wir werden, davon ist die Kommission überzeugt, zu einem schöneren Zustande in der Christenheit kommen. — Als oberste kirchliche Behörde für die Katholiken bezeichnet der Entwurf die katholische Kirchenkommission. Ich habe so viel als möglich vermieden, während der Berathung des Kirchgesetzes mich über die Verhältnisse der katholischen Kirche zu verbreiten, und ich will auch bei diesem Anlaß nicht darauf eintreten.

v. Büren. Wenn die Prophezeiung des Herrn Berichterstatters der Kommission sich bewahrheiten würde, so würde ich mich dem von ihm Gesagten vollständig anschließen. Ich sehe aber Zweifel in diese Prophezeiung. Es ist bemerkt worden, die Verhandlungen in der Kantonssynode seien oft unerquicklich gewesen, deßhalb müsse die Wahlart geändert werden. Sie waren aber aus dem Grunde vielfach unerquicklich, weil statt gemeinsamer Ueberzeugungen Gegensätze vorhanden waren, die sich bekämpften. Ich glaube, behaupten zu können — und man wird die Richtigkeit dieser Behauptung nicht bestreiten wollen —, daß zur gedeihlichen Wirksamkeit in der Kirche Uebereinstimmung nothwendig ist. Wenn man also wirksam helfen will, so greife man zu dem Mittel, welches bereits wiederholt angeführt worden ist: Organisiere man Diejenigen zusammen, welche zusammen gehören; dann kommen wir aus den unerquicklichen Zuständen hinaus. Wenn wir aber diesen Boden nicht betreten, so werden unsere Zustände nicht besser werden, und der Zweck des Gesetzes ist nicht erreicht.

Wir haben zu untersuchen, wie die Kantonssynode organisiert werden soll. Da frage ich: wie wollen wir auf den gegebenen Grundlagen weiter bauen? Die beiden Berichterstatter haben die direkte Wahl empfohlen. Ich bin weit entfernt, diese zu bekämpfen; denn auch ich lege Wert auf die direkte Wahl. Ein zweites Moment ist die Vertretung der Gemeinden. Diese sieht man in die zweite Linie, aber ich glaube, sie solle in die erste Linie gesetzt werden, und zwar verlange ich nicht nur einen, sondern wenigstens zwei Vertreter für jede Gemeinde. Bei normalen Verhältnissen wird der Pfarrer als Abgeordneter in die Synode gewählt werden, und es würde daher, wenn jede Gemeinde nur einen Vertreter hätte, die Kantonssynode größtentheils aus Geistlichen zusammengesetzt sein. Es ist aber wünschbar — und Sie werden damit einverstanden sein —, daß in der Kantonssynode auch das Laienelement stark vertreten sei. Da würde nun aber die Mitgliederzahl der Kantonssynode zu groß werden. Es kann nun in folgender Weise ein Ausweg gefunden werden: Die Bezirkssynoden werden beibehalten und ihre Mitglieder direkt von den Gemeinden gewählt, und zwar in der Weise, daß jede Gemeinde wenigstens zwei Vertreter zu wählen hat; sodann wählen die Bezirkssynoden aus der Zahl der direkt vom Volke gewählten Vertreter die Abgeordneten an die Kantonssynode. Der Unterschied dieses Systems gegenüber dem bisherigen Verfahren besteht darin, daß bisher die Kirchenvorstände die Wahlen in die Bezirkssynoden vornahmen, während in Zukunft die Gemeinden direkt wählen würden. Ich glaube, diese Neuerung sei zeitgemäß. Ein weiterer Unterschied, der durchgeführt werden sollte, besteht darin, daß die Eintheilung des Kantons in Bezirke so getroffen werden sollte, daß die Bezirkssynoden nicht zu groß werden, wie dies gegenwärtig namentlich bei der Bezirkssynode Bern der Fall ist.

Die Bezirkssynoden werden im kirchlichen Leben durchaus nicht so unbedeutend sein, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sie schilderte. Ich will ein einziges Moment hervorheben: die Visitationen. Diese sollen befeitigt werden.

Wenn sie eine bloße Formsfache sein sollen, dann sind sie allerdings von keiner Bedeutung. Wenn man es aber damit Ernst nimmt, so bilden sie für die betreffenden Gemeinden den Anlaß, sich zu fragen, ob sie Dasselbe leisten, was sie leisten sollen. Es ist dies eine ernste Prüfung. Der Grund, warum in der Kirche nicht mehr Leben ist, liegt darin, daß vielfach Gleichgültigkeit herrscht; dieser Uebelstand kann nicht durch Formen beseitigt werden, und der Streit, welcher vorhanden ist, wenn Widersprüche bestehen, wird nicht abnehmen. Ich möchte dem Streit lieber ausweichen und an seinen Platz den Wetteifer setzen.

Ein wesentlicher Grund, warum ich der vorgeschlagenen Wahlart nicht beistimme, ist der, daß bei derselben die Gemeinden nicht mehr so werden wählen können, wie sie sollten, um richtige Vertreter zu finden. Die kleineren Gemeinden werden zu einem Wahlkreise vereinigt werden, und da liegt es auf der Hand, daß diese Wahlkreise sich in hohem Maße den politischen Wahlkreisen nähern werden. Ja, man wird vielleicht finden, daß man die kirchlichen Wahlkreise den politischen gleichmachen müsse. Dies steht allerdings nicht im Gesetze, es ist aber leicht möglich, daß die Sache so wird regelt werden. Dann aber haben wir politische Wahlen. Wollen Sie das, dann sagen Sie lieber: der Staat ist die Kirche! Wenn Sie es aber nicht wollen, so ordnen Sie die Sache anders, was sicher gedeihlicher für die Kirche und für unsern Kanton überhaupt sein wird. Manches kann anders kommen, wenn man sich an den Satz hält, den ein erfahrener älterer Staatsmann in früherer Zeit ausgesprochen hat: Der Geist muß erscheinen, was dem Buchstaben gebriicht. Heute aber haben wir es zunächst mit dem Buchstaben zu thun. Ich stelle den Antrag, es möchten die Vorschläge der Kantonssynode, wie sie im Protokoll der Kommission reproduziert sind, angenommen werden. Ich könnte noch ein untergeordnetes Motiv aufführen, nämlich das, daß die Bevölkerungsbasis eine sehr schwankende ist.

A b s t i m m u n g .

- | | |
|---|-------------|
| 1) Eventuell für das Verhältniß von 3000 Seelen | Mehrheit. |
| 2) Für den § 45 nach den Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission für die Anträge des Herrn v. Büren, resp. der Kantonssynode . . . | 60 Stimmen. |
| | 35 " |

§ 47.

Wurde bereits früher erledigt.

B. Das staatliche Genehmigungsrecht.

§ 48.

Alle Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden unterliegen dem Genehmigungsrecht (Placet) des Staates.

Die Genehmigung darf jedoch nur infoweit verweigert werden, als der Inhalt des Erlasses in die staatliche Ordnung und Gesetzgebung eingreift.

Werden solche Erlasse und Verordnungen, ohne vorher eingeholtes und ertheiltes Guttheissen, bekannt gemacht oder vollzogen, so haben sie keine Verbindlichkeit, und es sind die Geistlichen sowie die Kirchgemeindräthe verpflichtet, deren Be-

kanntmachung oder Vollziehung zu unterlassen und der Staatsbehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung werden nach Mitgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes behandelt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das staatliche Genehmigungsrecht soll beibehalten werden, weil dies geschehen muß. Dasselbe ist in der Verfassung vorgesehen, und seine Beibehaltung ist auch zweckmäßig mit Rücksicht auf die katholische Kirche. Indessen ist doch zu betonen, daß das Genehmigungsrecht im Entwurfe nicht in der gleichen Weise aufgefaßt wird, wie bis dahin: es besteht mehr nur noch in der Ausübung einer Kontrolle gegenüber der Kirche. Es sagt daher das zweite Alinea, die Genehmigung dürfe nur infoweit verweigert werden, als der Inhalt des betreffenden Erlasses in die staatliche Ordnung und Gesetzgebung eingreife. Im dritten Lemma ist der Modus bezeichnet, wie die Kontrolle gehabt und ausgeübt werden soll, und es wird da den Geistlichen und den Mitgliedern der Kirchgemeindräthe zur Pflicht gemacht, Erlasse der kirchlichen Oberbehörde nicht zu publizieren und zu vollziehen, wenn sie das Placet des Staates nicht erhalten haben, und der Staatsbehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen. Die Unterlassung einer solchen Anzeige wird als Amtspflichtverlehung erklärt.

Der § 48 wird genehmigt.

C. Die Abtretung der Pfarrgebäude an die protestantischen Kirchengemeinden.

§ 49.

Es ist die Abtretung der Kirchengebäude, Pfarrhäuser und Zubehörden an die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden nach Maßgabe folgender Grundräge durchzuführen:

- 1) Sie umfaßt außer der Kirche die Pfarrwohnung nebst Dependenzen, den Pfarrgarten und eine halbe Fucharte Pflanzland;
- 2) sie geschieht unentgeldlich unter den Bedingungen:
 - a. daß das Abgetretene zur unentgeltlichen Nutzung durch den Geistlichen diene und seiner Bestimmung nicht entfremdet werden soll;
 - b. daß die Kirchengemeinde die Unterhaltungspflicht sowohl der Pfarrwohnungen als auch der Kirchengebäude (inbegriffen die Kirchhöre) ausschließlich übernimmt.

D. Die Leistungen der Kirchengemeinden und des Staates gegenüber den Geistlichen.

§ 50.

Jede unter das gegenwärtige Gesetz fallende Kirchengemeinde ist für jede Geistlichenstelle zu folgenden Minimalsleistungen verpflichtet:

- 1) Zur Einräumung einer anständigen freien Wohnung, auf dem Lande mit Garten und einer halben Fucharte Pflanzland, oder am Platze dieses letztern, einer Entschädigung von Fr. 50;
- 2) zur Ausrichtung eines Beitrags an die Baarbesoldung des Geistlichen, der alljährlich wenigstens Fr. 200 beträgen und nach Maßgabe der Bevölkerungszahl der Kirchengemeinden angemessen erhöht werden soll.

Für die ärmern Gemeinden wird ein Staatsbeitrag von Fr. 4000 an ihren Theil der Pfarrbesoldung zugestichert.

Ueber diese Paragraphen spricht sich das Protokoll der Kommission aus, wie folgt:

§ 49, Biff. 1. Statt $\frac{1}{2}$ Zucharte Pflanzland soll den Gemeinden eine Zucharte Pflanzland zunächst dem Pfarrhause abgetreten werden.

Ueberdies wird, definitive Redaktion vorbehalten, folgender Zusatz beschlossen:

„Das übrige Pfrundland, zunächst das um das Pfarrhaus gelegene, ist den Gemeinden unentgeltlich zu überlassen zu billiger Anrechnung an den Pfarrer. Nur weiter gelegene Pfrunddomänen über 6 Zucharten hinaus verbleiben dem Staate zur freien Verfügung.“

Im Uebrigen wird der § 49 angenommen.

§ 50, Biff. 1. Einräumung von 1 Zucharte Pflanzland oder, am Platz derselben, Entschädigung von Fr. 80.

Biff. 2. Der Schlussatz wird folgendermaßen abgeändert: „Für die unbemittelten Gemeinden wird ein Staatsbeitrag bis auf Fr. 5000 an ihren Theil der Pfarrbesoldung zugesichert.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 49 nimmt die Abtretung der Pfarrhäuser und Zubehörden, sowie der Kirchengebäude, soweit sie noch Eigentum des Staates sind, was namentlich der Fall ist bei den Kirchhören, an die protestantischen Kirchgemeinden in Aussicht. Diese Abtretung soll unentgeltlich erfolgen, dagegen wird der Kirchgemeinde die Pflicht auferlegt, die Unterhaltung dieser Gegenstände zu übernehmen und sie ihrer Bestimmung nicht zu entfremden: sie sollen also dem Kultus und, was speziell die Pfarrwohnung betrifft, zur Wohnung des Geistlichen dienen. In Bezug auf den Umfang dieser Abtretung bestimmt die Biff. 1, daß sie außer der Kirche die Pfarrwohnung nebst Dependenzen, den Pfarrgarten und eine halbe Zucharte Pflanzland umfasse. Diese Vorschrift stimmt über ein mit dem § 15 des Besoldungsgesetzes der protestantischen Geistlichkeit vom 4. November 1859, welcher sagt: „Dabei bleibt es Regel, daß der Geistliche außer der Besoldung unentgeltlich zu genießen hat:

- a) die Pfarrwohnung nebst Dependenzen;
- b) den Pfarrgarten nebst wenigstens einer halben Zucharte Pflanzland;
- c) das der Pfarre zukommende Holz oder die hiefür ausgesetzte Entschädigung.“

Das Gesetz vom 8. August 1849 sieht die allmäßige Liquidation der Pfrunddomänen vor, jedoch sollen bei denjenigen Pfarreien, bei denen noch hinreichendes Pfrundland vorhanden ist, mindestens zwei bis höchstens sieben Zucharten nicht veräußert werden dürfen. Der Regierungsrath glaubte, es solle der Anlaß der Revision der Kirchengesetzgebung benutzt werden, um mit der Liquidation der Pfrunddomänen einmal Ernst zu machen, und zwar hielt er dafür, es solle dabei von der Bestimmung des Gesetzes von 1849 nicht Gebrauch gemacht, also den Gemeinden nicht 2—7 Zucharten Pfrundland abgetreten werden. Sie mögen nun darüber entscheiden.

Was die Frage der Abtretung selbst und namentlich die Frage der Uebertragung der Unterhaltungspflicht der Pfarrhäuser an die Gemeinden betrifft, so will ich in Kürze die Gründe mittheilen, welche bei Abfassung des Entwurfes und auch im Regierungsrath den Ausschlag gegeben haben. Vor Allem aus hat man gefunden, die Mehrlast, welche dadurch den Kirchgemeinden (nicht etwa den Einwohnergemeinden) aufgelegt wird, sei nicht so bedeutend. Die Gesammtsumme, welche das Budget für den Unterhalt der Pfarrhäuser vor sieht, beträgt jährlich circa Fr. 46,000, was, auf die 200 protestantischen Kirchgemeinden vertheilt, durchschnittlich un-

gefähr Fr. 200 per Gemeinde ausmacht. Es hat dem Regierungsrath geschienen, wenn den Kirchgemeinden in Zukunft so große Rechte eingeräumt werden, wie namentlich die Wahl des Pfarrers, so dürfe man als billige Gegenleistung ihnen auch diese Unterhaltungspflicht überbinden. Mich hat bei der Redaktion dieses Artikels auch der fernere Gedanke der Gleichstellung der protestantischen und der katholischen Kirchgemeinden geleitet. Die katholischen Kirchgemeinden besitzen bereits die Pfarrhäuser als Eigentum und haben sie zu unterhalten; auch müssen sie ihre Geistlichen beholzen. Wenn man sich nun auf den Boden stellt, für beide Konfessionen ein Gesetz zu machen und darin beide Konfessionen gleich zu halten, so müssen selbstverständlich die protestantischen Gemeinden in dieser Beziehung gleich gehalten werden, wie die katholischen.

Ihre Kommission hat den Artikel etwas modifizirt. Statt $\frac{1}{2}$ Zucharte will sie den Gemeinden eine ganze Zucharte abtreten. Der Regierungsrath schließt sich diesem Antrage an. Im Weitern schlägt sie einen Zusatz vor, der ungefähr dem Gedanken des bereits erwähnten Gesetzes entspricht. Sie will nämlich befügen: „Das übrige Pfrundland, zunächst das um das Pfarrhaus gelegene, ist den Gemeinden unentgeltlich zu überlassen zu billiger Anrechnung an den Pfarrer. Nur weiter gelegene Pfrunddomänen über 6 Zucharten hinaus verbleiben dem Staate zur freien Verfügung.“ Ich muß zunächst bemerken, daß diese Bestimmung vor der zweiten Beurtheilung des Gesetzes jedenfalls genauer redigirt werden muß, da die vorliegende Redaktion etwas unklar ist. Der Sinn ist folgender: Da, wo hinreichendes Pfrundland vorhanden ist, sollen der Gemeinde höchstens 6 Zucharten abgetreten werden, und über dasjenige, was über 6 Zucharten hinausgeht, soll der Staat frei verfügen können. Ich kann mich persönlich mit diesem Antrage einverstanden erklären, indessen habe ich hier die Aufschauung des Regierungsrathes zu verfechten, welcher nur eine Zucharte aussehen will. Wenn ich persönlich für diesen Antrag bin, so leitet mich dabei der Gedanke, daß bereits das Gesetz von 1849 die Norm aufstelle, daß ein gewisser Landkomplex in der Nähe des Pfarrhauses bei demselben verbleiben solle, welcher Gedanke auch dem Antrage der Kommission zu Grunde liegt und einer althergebrachten Aufschauung entspricht. Auch soll dadurch eine gewisse Kompensation für die Unterhaltungspflicht der Pfarrhäuser eintreten. Wenn den Gemeinden einerseits diese Unterhaltungspflicht auferlegt wird, so erhalten sie anderseits durch die unentgeltliche Abtretung von 6 Zucharten Pflanzland eine Entschädigung. Die Gemeinden können dann dieses Land dem Pfarrer gegen einen billigen Pachtzins überlassen oder anderweitig verpachten und den Zins zur Unterhaltung des Pfarrgebäudes verwenden.

Zum Schlusse noch folgende Bemerkung: Im Regierungsrath war man darüber in Zweifel, ob man an den §§ 49 und 50, welche den Gemeinden gewisse Leistungen auferlegen, festhalten wolle oder nicht. Man glaubte, vorläufig daran festhalten zu sollen, und zwar schon aus dem Grunde, damit der Große Rath Gelegenheit erhalte, sich über diese Frage auszusprechen. Indessen macht der Regierungsrath daraus durchaus keine Kabinetsfrage und stellt den Entcheid Ihrem Ermeessen anheim. — Der § 50 steht in Biff. 2 noch eine weitere Leistung der Gemeinden vor, nämlich einen Beitrag an die Baarbesoldung des Geistlichen. Für die ärmern Gemeinden soll ein Staatsbeitrag von Fr. 4,000 an ihren Theil der Pfarrbesoldung zugesichert werden. Die Kommission schlägt vor, diesen Staatsbeitrag auf Fr. 5,000 zu erhöhen, welchem Antrage sich der Regierungsrath anschließt. Wenn man hier den Gemeinden die Pflicht auferlegen will, einen Beitrag an die Pfarrbesoldung zu leisten, so sprechen dafür die nämlichen Gründe, wie für die Uebertragung der Pflicht zur Unterhaltung der Pfarrhäuser an die Gemeinden: Wenn diese letztern nach dem neuen Gesetze mehr Rechte erhalten,

so scheint es gerechtfertigt, ihnen auch einige Leistungen aufzulegen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission theilt grundsätzlich die vom Herrn Vorredner ausgesprochene Ansicht, daß, wenn man den Gemeinden Rechte gibt, ihnen auch Pflichten auferlegt werden können. Wenn die Kirchgemeinde Lasten zu tragen hat, so wird sie auch ein regeres Interesse an den kirchlichen Dingen nehmen. Die Gemeinden können sich nicht beklagen, wenn man ihnen einige Lasten auflegen will. Dagegen schien es der Kommission, man solle in Bezug auf die Abtretung der Pfunddomänen etwas weiter gehen und eine Zucharte Pflanzland zunächst dem Pfarrhause abtreten, sonst könnte dieses so verbaut werden, daß die Domäne dadurch bedeutend entwertet würde. Ich füge noch bei, daß die Übertragung der Pfarrhäuser an die Gemeinden auch mit Rücksicht auf die Gleichstellung der protestantischen und katholischen Gemeinden gerechtfertigt erscheint. Grundsätzlich ist der Antrag der Regierung vollkommen begründet, allein man hat sich in der Kommission gefragt, ob das Volk nicht vielleicht dieser finanziellen Mehrleistungen wegen das Gesetz verwerfen würde. Sollte sich im Schoße des Großen Rates das Gefühl kundgeben, daß diese Befürchtung begründet sei, so wollen wir auf dieser Neuerung nicht beharren. Man soll sich damit begnügen, die idealen Punkte des Gesetzes zu retten, und nicht durch untergeordnete materielle Punkte das Ganze in Frage stellen. Es wurde bereits bemerkt, daß für den Unterhalt der Pfarrhäuser bisher jährlich Fr. 46,000 auszugeben wurden. Die Leistungen der Gemeinden an die Pfarrbesoldungen würden sich im Minimum auf circa Fr. 60,000 belaufen. Im Ganzen hätten also die Gemeinden etwas mehr als Fr. 100,000 zu tragen. Dieser Summe wegen soll man sich doch nicht der Gefahr der Verwerfung des ganzen Gesetzes aussetzen.

Dazu kommt, daß die Abtretung der Pfundgebäude an die Gemeinden auch materielle Nebelstände nach sich ziehen würde. Vermögliche Gemeinden würden in Bezug auf den Unterhalt dieser Gebäude nichts zu wünschen übrig lassen, bedenklicher würde es aber in abgelegenen, unbemerkten Gemeinden aussehen, wo die Berufsleute oft aus einer Entfernung von vielen Stunden hergeholt werden müssen. Da könnte der Pfarrer vielleicht mehrmals reklamiren, bevor notwendige Reparationen ausgeführt würden. Was die Leistungen an die Pfarrbesoldung betrifft, so würden diese für die ärmeren Gemeinden nicht so schwer ins Gewicht fallen, da nach dem Antrage der Kommission hies für ein Staatsbeitrag von Fr. 5,000 ausgelegt werden soll. Die günstigen Rechnungsergebnisse der letzten Jahre erlauben uns dies. Man könnte die Sache auch so einrichten, daß man den Gemeinden das Recht einräumen würde, die Pfundgebäude gegen zweckmäßige Benutzung und Unterhalt zu übernehmen. Es gibt Gemeinden, welche von diesem Rechte Gebrauch machen würden und im Falle wären, für den Unterhalt sogar besser zu sorgen, als der Staat. Auf diese Weise würde man vielleicht nach und nach zu einer befriedigenden Lösung dieser Frage gelangen. Vorläufig halte ich an den Anträgen der Kommission fest.

v. Wattewyl, von Rubigen. Ich habe bereits bei der Eintretensfrage erklärt, daß ich prinzipiell gegen jede finanzielle Zunaufnahme der Gemeinden zu kirchlichen Zwecken sei. So lange der Staat im Besitz des Kirchenguts ist, ist es auch seine Pflicht, für die kirchlichen Bedürfnisse in dem Maße zu sorgen, wie er es bisher gethan hat. Man hat bemerkt, der Unterhalt der Pfarrhäuser habe bisher Fr. 46,000 gekostet. Dieser Punkt kommt bei mir hier nicht in Betracht; denn ich halte an dem Prinzip fest. Uebrigens hätte es vielleicht gar nicht geschadet, für diesen Zweck vielleicht Fr. 100,000 auszugeben. Wenn die Baudektion

in den Fall käme, zu befehlen, ohne zu zahlen, so würde sie vielleicht mehr auf den Unterhalt der Pfarrhäuser verwenden. Ich stelle den Antrag, die §§ 49 und 50 zu streichen.

Brunner, von Meiringen. Ich war begierig, zu vernehmen, welche Gründe für die vorliegenden Beschlüsse werden angeführt werden. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat zwei Gründe geltend gemacht: die Einräumung von Rechten an die Gemeinden und die Gleichstellung der katholischen und protestantischen Gemeinden. Was den ersten Punkt betrifft, so frage ich: sind die Gemeinden nicht berechtigt, diese Rechte, die man ihnen einräumen will, zu fordern? Wenn das Volk mehr Rechte haben will, so braucht es nicht zu warten, bis sie ihm von oben herab gegeben werden, sondern es kann sie verlangen. Der zweite Punkt hat mehr für sich; er hat seinen historischen Grund. Vor der Reformation gehörten die Pfunddomänen den Gemeinden, und die betreffenden Stifte hatten bedeutende Einkünfte (Zehnten, Bodenzinsen u. s. w.), woraus der Pfarrer besoldet werden konnte. Bei der Reformation hat der Staat diese Güter zu Staatskirchengut gemacht, damit aber die Verpflichtung übernommen, die Geistlichen zu besolden und die Pfarrhäuser zu unterhalten. Mit der Neuordnung, welche hier beantragt wird, ist weder den Geistlichen, noch den Gemeinden, noch dem Staat viel geholfen. Die Geistlichen gerathen dadurch in ein Abhängigkeitsverhältnis, während sie möglichst unabhängig dastehen sollten. Ich möchte die Sache beim Bisherigen bewenden lassen und die vorberathende Behörde ersuchen, bei der zweiten Berathung des Gesetzes eine passende Redaktion vorzulegen.

Dr. Müller, Albert. Es läßt sich nicht läugnen, daß Gründe dafür sprechen, die Gemeinden zur Übernahme gewisser Lasten für kirchliche Zwecke anzuhalten. Es ist psychologisch richtig, daß man an einer Sache mehr Interesse nimmt, für welche man Opfer bringen muß. Ich möchte daher dem im Entwurfe ausgesprochenen Grundsatz nicht unbedingt entgegentreten. In Bezug auf die Form bin ich aber nicht einverstanden. Bisher haben die Bürger an den Unterhalt der Pfarrhäuser und die Besoldungen der Geistlichen im Verhältnis der Steuerkraft beigetragen, da der Staat diese Ausgaben bestritt. Durch die Vorlage würde aber eine große Unbilligkeit zwischen den reichen und den armen Gemeinden geschaffen. In einer abgelegenen Gegend, wo der Pfarrer gewissermaßen ein Einsiedlerleben führen muß und den gesellschaftlichen Annehmlichkeiten entrissen ist, muß er eher wohlicher eingerichtet sein, als in begüterten und kultivirten Gegenden. In Wirklichkeit würde dies aber nicht der Fall sein. Ich möchte nun die Frage anregen, ob sich bis zur zweiten Berathung nicht vielleicht eine Fassung finden ließe, wobei das Verhältnis der Steuerkraft berücksichtigt würde. Vorläufig trete ich dem Streichungsantrage bei. Eventuell beantrage ich, zwei Zucharten Pflanzland zunächst dem Pfarrhause den Gemeinden abzutreten. Es kommt vor, daß der Begräbnisplatz so nahe beim Pfarrhause liegt, daß es sanitär geradezu eine Inhumanität ist. Auch läßt sich denken, daß die Umgebung des Pfarrhauses durch Errichtung von Misthaufen oder durch Ueberführung mit Fauche sehr unangenehm gemacht wird.

Schori. Ich schließe mich dem Streichungsantrage an, und zwar weniger aus finanziellen Gründen, als mit Rücksicht auf das Mißverhältnis, welches zwischen den Gemeinden geschaffen würde. Die armen Gemeinden würden ihre Pflicht erfüllen, die andern nicht. Vermögliche Gemeinden würden vielleicht weiter geben, als der Staat und dem Pfarrer eine Prachtswohnung erststellen. Dadurch würde für ärmeren Gemeinden der Nachtheil entstehen, daß sie nur mit Mühe einen Geistlichen bekommen würden.

Herr Präsident. Wenn der § 49 gestrichen wird, so muß unter allen Umständen auch die Ziff. 1 des § 50 wegfallen.

Abstimmung.

- | | | |
|------------------------------|-------|-------------|
| 1) Für Beibehaltung des § 49 | · · · | Minderheit. |
| 2) " " " § 50 | · · · | " |

§ 51.

Die Pfarrholzlieferungen sollen in der bisherigen Art und Weise fortbestehen.

Die dahерigen Naturalleistungen des Staates können im Einverständniß mit der Kirchgemeinde in Geld umgewandelt werden.

§ 52.

Die Leistungen des Staates an die Baarbesoldung der Geistlichen der anerkannten Kirchgemeinden und öffentlichen Anstalten werden durch Dekret des Großen Rethes normirt und richten sich nach dem System der Progression im Dienstalter. Die Progression beginnt mit dem Eintritt des Befriedenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, so lange er im bernischen Kirchendienst verbleibt.

Mit den Leistungen, welche der Staat in Folge dieses Gesetzes übernimmt, fallen alle Ansprüche an das sog. Kirchen-gut dahin.

Das Protokoll der Kommission sagt zu § 52:

Wird mit dem Zusatz „im Sinne der Auf-besserung“ angenommen.

Ein Antrag, das zweite Lemma zu streichen, wird verworfen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 51 betrifft die zukünftigen Leistungen für Pfarrholzlieferungen, und zwar wird bestimmt, daß dieselben in der bisherigen Art und Weise fortbestehen sollen. Es ist hier zu bemerken, daß diese Leistungen zweifacher Art sind: es sind theilweise Leistungen des Staates, theilweise Leistungen einzelner Korporationen (Burgergemeinden). Diese Leistungen beruhen zum Theil auf privatrechtlichen Titeln und können schon aus diesem Grunde nicht mit dem nassen Finger durchgestrichen werden. Auch von Seite des Staates beruhen sie auf Verpflichtungen, die er durch Kantonemente übernommen hat. Immerhin soll es möglich gemacht werden, daß diese Leistungen des Staates im Einverständniß mit der Kirchgemeinde in Geld umgewandelt werden können. Wichtiger ist der § 52. Die Kommission beantragt hier, daß die Besoldungen der Geistlichen „im Sinne der Aufbesserung“ durch Dekret des Großen Rethes normirt werden sollen. Diesem Antrage schließt sich der Regierungsrath an. Nach dem ursprünglichen Entwurfe der Kirchendirektion sollten die Besoldungsverhältnisse der Geistlichen im Gesetze selbst reglirt werden. Unter-dessen wurde das allgemeine Besoldungsgesetz berathen, welches die Aufbesserung der Geistlichkeitsbesoldungen in sich schloß, infolge dessen im definitiven Entwurfe des Kirchengesetzes dieser Punkt fallen gelassen wurde. Nachdem nun das Besoldungsgesetz verworfen worden ist, glaubte der Regierungsrath, auf den ursprünglichen Boden zurückzukommen und die Aufbesserung der Besoldungen der Geistlichen im Kirchen-gesetz auszusprechen zu sollen. Ich weiß nicht, was der Große Rath darüber für eine Ansicht hat. Die Kirchendirektion und

der Regierungsrath sind der Ansicht, es solle der Versuch gemacht werden, und es würde dies sicher auch eine gute Wirkung für die spätere neue Vorlage des allgemeinen Besoldungsgesetzes haben. Ich bemerke übrigens, daß die Mehrausgabe, welche durch Aufbesserung der Geistlichkeitsbesoldungen entstehen wird, nicht bedeutend sein wird, indem das vorliegende Gesetz auch Ersparnisse herbeiführen wird, namentlich durch Verschmelzung von Pfarrreien im katholischen Jura, ferner durch das Wegfallen der Beiträge an das Bisthum Basel u. s. w. Nach einer vorläufigen unmaßgeblichen Berechnung würden sich die Mehrausgaben des Staates auf Fr. 60—70,000 belaufen.

Herr Präsident. Nachdem der § 50 gestrichen worden ist, sollte der Eingang des § 52 in folgender Weise gefaßt werden: „Die Baarbesoldungen der Geistlichen“ u. c.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich damit einverstanden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich schließe mich dieser Redaktion ebenfalls an. Der § 51 hätte vielleicht ebenfalls wegbleiben können. Man will es in Bezug auf die Pfarrholzlieferungen beim Bisherigen bewenden lassen, nur soll der Staat diese Leistungen im Einverständniß mit der Kirchgemeinde in Geld umwandeln können. Dies braucht nicht ausdrücklich gesagt zu werden; denn es kann diese Umwandlung auch ohnehin stattfinden, wenn der Staat und die Kirchgemeinde einig sind. Ich will indessen keinen Antrag auf Streichung stellen. Im § 52 wird beantragt, beizufügen: „im Sinne der Aufbesserung“. Ferner sollte der Schluß des ersten Alinea's so redigirt werden: „so lange er in demselben verbleibt.“ Es scheint mir von großer Wichtigkeit, hier die Aufbesserung der Pfarrbesoldungen auszusprechen. Nach dem gegenwärtig gültigen Gesetze vom 4. November 1859 zerfallen die geistlichen Stellen hinsichtlich der Besoldungen in zwei Abtheilungen: in solche, welche eine fixe, und in solche, welche eine bewegliche Besoldung haben. Die fixe Besoldung beträgt im Maximum Fr. 2,400 und im Minimum Fr. 1,200, resp. Fr. 600. Bewegliche Besoldungen beziehen 196 Pfarrstellen, die in folgende fünf Klassen zerfallen:

I.	Klasse	26 Stellen mit Fr. 2,800 Besoldung.
II.	" 36 "	2,500 "
III.	" 46 "	2,200 "
IV.	" 68 "	2,000 "
V.	" 20 "	1,800 "

Im Ganzen beträgt die Ausgabe für die protestantische Geistlichkeit ungefähr Fr. 460,000 und für die katholische Geistlichkeit circa 99,000. Die Besoldungen der protestantischen Geistlichen beruhen, wie gesagt, auf dem Gesetze von 1859 und blieben damals gleich, wie in den früheren Gesetzen, die 30—40 Jahre vorher erlassen worden sind. Die Besoldungen der katholischen Geistlichen beruhen auf Gesetzen, die vor 1846 erlassen worden sind, und betragen in der ersten Klasse Fr. 1400 und in der zweiten Fr. 1200. Diese Bahnen zeigen genugsam, daß die Pfarrbesoldungen dringend einer Erhöhung, und zwar von wenigstens 20 %, bedürfen, namentlich wenn man bedenkt, wie viel Zeit es kostet, bis ein junger Mann ins Ministerium aufgenommen werden kann.

Die Synode ist der Ansicht, es sollen die Besoldungsverhältnisse der Geistlichen durch das Gesetz reglirt werden. Der Regierungsrath und die Kommission halten aber dafür, es solle diese Frage dem Dekret des Großen Rethes überlassen werden. In Bezug auf die katholische Geistlichkeit bemerke ich noch, daß, wenn man das Kolibat als staatsgefährlich verwirft, man diese Geistlichen in den Stand setzen muß, eine Familie zu ernähren, was bei einer Besoldung von Fr. 12—1400 schlechterdings nicht möglich ist. Wenn man

die katholischen Geistlichen so besoldet, daß sie von dem Peterspfennig unabhängig sind, so werden diesenigen, welche mit den Dogma von der Unfehlbarkeit, der unbefleckten Empfängniß u. s. w. nicht einverstanden sind, eber den Wuth haben, dieß offen zu bekennen. Wenn man bei solchen Dingen auf eine Rendite rechnen kann, so ist eine solche da sicher vorhanden in Bezug auf die intellektuellen und sittlichen Verhältnisse, sowie in Bezug auf das Verhältniß zwischen dem neuen und alten Kantonstheil.

Brunner, von Meiringen. Wenn der Staat die Besoldungen der Geistlichen und was damit zusammenhängt, übernimmt, so kann man es ihm einfach überlassen, allfällige Naturalleistungen in Geld umzuwandeln oder nicht. Es kann daher das zweite Alinea des § 51 gestrichen werden. Der § 52 bedarf einer veränderten Redaktion, und das zweite Alinea desselben muß gestrichen werden. Unmaßgeblich schlage ich folgende Redaktion des § 52 vor: „Der Staat übernimmt die Besoldung der Geistlichen der anerkannten Kirchgemeinden und öffentlichen Anstalten. Dieselbe soll durch Dekret des Grossen Rates normirt werden und sich nach dem System der Progression im Dienstalter richten. Die Progression beginnt mit dem Eintritt des Betreffenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, so lange er im bernischen Kirchendienst verbleibt.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte das zweite Alinea des § 51 nicht für überflüssig. Das erste Alinea redet nicht nur von den Leistungen des Staates, sondern auch von den übrigen Leistungen, es ist also allgemeiner. Es haben nämlich auch Korporationen, Burgergemeinden, ja sogar Privaten Holzlieferungen zu machen. Die Umwandlung der Naturalleistungen des Staates in Geld soll, wenn die Kirchgemeinde einverstanden ist, gestattet werden. Auch bisher wurde vielfach in dieser Weise verfahren. Ich bin, wie ich bereits bemerkt habe, einverstanden, daß der Eingang des § 52 in der angegebenen Weise abgeändert werde, dagegen muß ich mich dem Antrage auf Streichung des zweiten Alinea's widersezen. Ich wollte eine Replik auf die von Herrn Brunner vorhin geäußerten Ansichten über den Charakter des Kirchengutes bis zu der Behandlung des § 52 versprechen. Der Regierungsrath kann diese Ansichten nicht theilen. Zwar nimmt auch die kirchliche Oberbehörde den gleichen Standpunkt ein, und man hört noch oft von einem besondern Kirchengute reden. Ein solches existirt aber nach der Ansicht des Regierungsrathes schon seit 1804 nicht mehr. Das Dekret vom 7. Mai 1804 sagt in § 1: „Der Staat übernimmt nach dem Wunsche der Geistlichkeit die Beziehung und Verwaltung aller derselben zugehörenden urbaristten Einkünfte, und wird sämmtlichen von der Regierung besoldeten Geistlichen mit Inbegriff der vormaligen obrigkeitlichen Beischüsse alljährlich zu ihrer Besoldung ausrichten die Summe der Fr. 275,000.“ In den 20 Jahren wurde die Dotationssumme auf Fr. 302,000 erhöht, was in neuer Währung über Fr. 400,000 ausmacht. Seit 1804 hat der Staat eine Menge neuer Pfarreien freiert und Besoldungen dafür ausgezahlt, in Folge dessen das Kultusbudget von Fr. 400,000 auf Fr. 660,000 für beide Konfessionen angewachsen ist. Wie ist es aber mit dem Gegenwerthe, mit den urbaristten Einkünften zugegangen, welche bekanntlich in den Feudallasten, den Zehnten und Bodenzinsen bestanden haben? Herr Brunner als gewesenes Mitglied des Regierungsrathes weiß dies genau, und die Frage, ob der Staat bei der Liquidation der Feudallasten einen genügenden Gegenwerth erhalten habe, ist bald beantwortet. Was bleibt bei einem solchen historischen Gang der Dinge noch für ein Kirchengut übrig? Ist es nicht ein rein in Dunst und Nebel gehülltes Gebilde? Ich halte das zweite Alinea des § 52 für vollkommen begründet.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es scheint mir, es könne der § 51 gestrichen werden, in welchem Falle die Zeche beim Bisherigen verbleibt, was ja auch im § 51 vorgeschlagen wird. Will man den § 51 beibehalten, so möchte ich ihn nach dem § 52 setzen, weil die Pfarrholzlieferungen Nebensache sind. Herr Brunner will im § 52 sagen: „Der Staat übernimmt die Besoldung der Geistlichen.“ Dieser Ausdruck ist nicht wohl zulässig, weil der Staat sie schon bisher hatte.

v. Wattenwyl, von Rubigen. Ich stimme der von Herrn Brunner vorgeschlagenen Redaktion bei. Sodann halte ich, weil das Gesetz dem Volke vorgelegt werden muß, es für zweckmäßig, zu sagen, wie weit die Aufbesserung der Pfarrbesoldungen sich erstrecken soll. Das zweite Alinea des § 52 möchte ich nicht streichen. Ich erblicke in demselben keinen Nachtheil, und ich möchte später Untersuchungen in Betriff des Kirchengutes nicht voregrenzen. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß der größte Theil des Kirchengutes in Grund und Boden bestanden hat. Die Vergleichung mit dem katholischen Jura acceptire ich nicht. Dort war früher auch ein Kirchengut vorhanden, es wurde aber bei der französischen Revolution gestohlen, und bei der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern war es nicht mehr da.

Herr Präsident. Ich möchte heute den § 52 nicht definitiv redigiren. Bestimmte Anträge haben bloß die Herren Brunner und v. Wattenwyl gestellt. Den letztern frage ich an, welches Maß er für die Aufbesserung der Besoldungen vorschlägt, ob 20 oder mehr Prozent.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich schlage vor, durchschnittlich 25 %.

v. Wattenwyl, von Rubigen. Ich kann mich diesem Antrage anschließen.

Brunner, von Meiringen. Ich habe den Antrag gestellt, das zweite Alinea des § 51 zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann erklären, daß ich mit der Streichung des § 51 einverstanden bin.

Abstimmung.

- 1) Der Antrag auf Streichung des § 51 wird genehmigt.
- 2) Der § 52 wird, Redaktion vorbehalten, genehmigt mit dem Zusage: „im Sinne der Aufbesserung von durchschnittlich 25 %.“

E. Die Verwaltung der örtlichen Kirchengüter und das kirchliche Steuerwesen.

§ 53.

Die örtlichen Kirchengüter dürfen nur ihrem Zweck und ihrer Bestimmung gemäß verwaltet und verwendet werden. Das nämliche gilt von öffentlichen Stiftungen und Anstalten zu kirchlichen und religiösen Zwecken.

§ 54.

Zu örtlichen Steuern, die den Kultus betreffen, darf nur Derjenige angehalten werden, welcher der betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung, beziehungsweise Kirchgemeinde, angehört.

Die nähere Ausführung dieser Bestimmung ist einem Dekret vorbehalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu diesen Paragraphen wurde das Nötige bereits bei der Behandlung der Frage der kirchlichen Stimmberichtigung bemerkt.

Trachsel. Ich stelle den Antrag, den § 54 zu streichen, in welchem Falle das Steuergesetz an dessen Platz tritt. Ich berufe mich zunächst auf den § 80 der Verfassung, welcher sagt: „Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet.“ Zu diesen Rechten zähle ich auch das, daß das unbewegliche Vermögen, das in einer Kirchengemeinde liegt, besteuert werden kann, soweit dies durch das Steuergesetz erlaubt ist. Nach § 54 darf nur Derjenige zu kirchlichen Steuern angehalten werden, welcher der betreffenden Kirchengemeinde angehört. Dieser gehören aber nach § 7 alle innert ihren Grenzen befindlichen Bewohner an, welche der nämlichen Konfession angehören. Man kann also Personen, die nicht in der Gemeinde wohnen, für unbewegliches Vermögen nicht besteuern. Wenn also ein Bewohner der Stadt Bern in der Gemeinde Diemtigen eine Alpe besitzt, so darf diese daselbst der Steuer nicht unterworfen werden; sie darf aber auch von der Stadt nicht besteuert werden, und es würde daher dieses Vermögen der Steuer entgehen. Dieses Verhältniß kommt nun sehr häufig vor, namentlich in Berggemeinden. Ferner dürfen nicht besteuert werden Diejenigen, welche der betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung nicht angehören. Man wird sagen, es verstehe sich von selbst, daß in reformirten Gemeinden Katholiken nicht besteuert werden dürfen, und umgekehrt. Dies versteht sich durchaus nicht von selbst; denn überall müssen sämtliche Steuerpflichtige ihre Steuern entrichten, abgesehen davon, ob sie von den betreffenden Gegenständen Gebrauch machen oder nicht. Es müssen z. B. auch Diejenigen Schulteuern zahlen, welche keine Kinder haben oder dieselben in auswärtige Schulen schicken oder Privatlehrer anstellen. Ähnlich verfährt auch der Staat, der sogar von den Juden Steuern bezieht, die er zu kirchlichen Zwecken verwendet. Ich bemerke noch, daß durch die Bestimmung des Gutwurfs die Gemeindeverwaltung wesentlich erschwert würde.

Mösching. Wenn der § 54 die Bedeutung hat, welche ihm Herr Trachsel beimisst, so stimme ich auch für die Streichung. Ich fasse ihn indessen anders auf und halte dafür, es müssen Immobilien nach Mitgabe der Gemeindesteuerregister da versteuert werden, wo sie gelegen sind.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn ich auch nicht einen sehr großen Werth auf den § 54 lege, so gebe ich doch den Streichungsantrag nicht gerne zu. Es steht da ein Prinzip in Frage. Sie haben an der Spitze des Gesetzes das Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit proklamirt, und der § 54 ist nichts Anders, als eine Ausführung dieses Prinzips. Man sagt: Wer zu einem Kultus gehört, soll auch zu Steuern für denselben angehalten werden können. Es ist jedoch wohl zu beachten, daß hier nur von den lokalen und nicht von den staatlichen Bedürfnissen die Rede ist. Fassen wir die Sache vom praktischen Standpunkte ins Auge. Ich gebe zu, daß in den meisten Landgemeinden die Sache sich so ausführen ließe, wie Herr Trachsel im Auge hat, indem da alle oder die meisten Bewohner der nämlichen Konfession angehören. Wir haben aber auch andere Verhältnisse zu berücksichtigen. Ich erinnere z. B. an die Katholiken in der Hauptstadt. Ist es billig, daß die Protestanten, ja sogar die Juden an die Bedürfnisse des

katholischen Kultus mitsteuern helfen müssen, und umgekehrt? Die praktischen Schwierigkeiten, welche Herr Trachsel hervorhebt, werden sich durch das Dekret lösen lassen. Ich wünsche, es möchte der § 54 beibehalten werden.

Abstimmung.

Für die Beibehaltung des § 54	57 Stimmen.
„ Streichung desselben	22 "

F. Die Errichtung einer höheren katholisch-theologischen Lehranstalt.

§ 55.

Es ist im Anschluß an die kantonale Hochschule und zwar als Fakultät oder dann im Anschluß an ein anderes kantonales oder eidgenössisches Institut eine höhere katholisch-theologische Lehranstalt zu errichten.

Für die wissenschaftliche Ausbildung katholischer Priesteramtskandidaten ist ein Stipendienkredit auszusezen, welcher ausschließlich an diejenigen ausgerichtet werden soll, die an der Staatsanstalt oder an den von den Staatsbehörden bezeichneten Anstalten studiren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Um die Verhandlungen nicht allzusehr in die Länge zu ziehen, verweise ich hier einfach auf Dasjenige, was ich über diesen Paragraphen im Eingangsraporte gesagt habe.

Der § 55 wird ohne Einsprache genehmigt.

V. Schlusbestimmungen.

§ 56.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1871. in Kraft. Der Große Rat und der Regierungsrath haben die zu dessen Ausführung nothwendigen Dekrete, Verordnungen, Reglemente u. s. w. zu erlassen.

§ 57.

Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung aufgehoben.

Namentlich sind aufgehoben alle widersprechenden Bestimmungen:

- 1) des Dekrets vom 7. Mai 1804 und dessenigen vom 18. Dezember 1824, sowie der Verordnung vom 26. März 1806;
- 2) der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815;
- 3) der Verordnung vom 14. März 1816 und des Dekrets vom 2. März 1843 mit Vollziehungsbeschuß vom 22. Mai 1843;
- 4) der Verordnung vom 22. August 1823;
- 5) der Predigerordnung vom 20. September 1824;
- 6) des Gesetzes vom 19. Januar 1852;
- 7) des Gesetzes vom 27. November 1852 und dessenigen vom 6. Dezember 1852;
- 8) der Visitationsordnung vom 4. März 1854;
- 9) des Dekrets vom 8. März 1854;

- 10) des Reglements vom 9. November 1854;
- 11) des Beschlusses vom 14. Januar 1856;
- 12) des Dekrets vom 10. November 1857;
- 13) der Verordnung vom 12. Mai 1858;
- 14) des Gesetzes vom 4. November 1859;
- 15) des Dekrets vom 19. November 1860;
- 16) des Dekrets vom 7. April 1862;
- 17) des Dekrets vom 29. Mai 1865;
- 18) des Beschlusses vom 27. Mai 1869.

Das Protokoll der Kommission bemerkt zu § 57:

§ 57 soll deutlicher redigirt, namentlich soll gesagt werden, welche Gesetze, Dekrete u. c. ganz aufgehoben seien durch das neue Gesetz und welche nur theilweise. So dann sind beizufügen: die Verordnung vom 9. Januar 1816 und das Dekret vom 15. Mai 1816.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erkläre, daß der Regierungsrath mit dem Antrage der Kommission einverstanden ist. In Bezug auf die Verordnung vom 9. Januar und das Dekret vom 15. Mai 1816, welche nach dem Antrage der katholischen Kirchenkommission der Biff. 2 des § 57 beigelegt werden sollen, ist zu bemerken, daß diese Erlasse noch die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Erscheinung beibehalten. Nachdem wir nun einen Artikel über die Ehelehe aufgenommen haben, müssen wir mit dieser Jurisdiktion aufräumen.

Die §§ 56 und 57 werden mit den Anträgen der Kommission genehmigt.

Es folgt nun die Berathung des Einganges zum Gesetz, welcher lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht der Nothwendigkeit, die Verhältnisse der verschiedenen kirchlichen Korporationen zu ordnen,
in Ausführung der §§ 80 und 98, Biff. 6, der Staatsverfassung,
auf den Antrag der Kirchendirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

Die Kommission stellt den Antrag, die Fassung des Entwurfes der Kirchendirektion anzunehmen, welche dahin geht:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die Verhältnisse des Staates zu den verschiedenen kirchlichen Korporationen im Sinne rechtlicher Gleichstellung und bestimmter Abgrenzung des staatlichen und kirchlichen Gebietes zu ordnen,

in Ausführung der §§ 80 und 98, Biff. 6, der Staatsverfassung,

auf den Antrag der Kirchendirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich diesem Antrage an.

Der Eingang wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

Herr Präsident. Ich habe Ihnen Kenntniß zu geben von zwei Kundgebungen: die eine geht vom Synodalausschuss der Kantonssynode und die andere von katholischen Mitgliedern des Großen Rathes aus. Diese Kundgebungen lauten, wie folgt:

Der Synodalausschuss der bernischen Kantonssynode

an

den Tit. Großen Rath des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident,

Hochgeehrte Herren Grossräthe!

Als die außerordentliche Versammlung der Kantonssynode am 14. Mai d. J. sich bereits dem Ende ihrer Verhandlungen nahte, machte ihr der Herr Direktor des Kirchenwesens die Eröffnung, daß der Tit. Regierungsrath beschlossen habe, für das Projektgesetz über die Organisation des Kirchenwesens einen neuen Paragraphen in folgender Fassung vorzuschlagen.

„Die Ehe als bürgerlicher Vertrag ist von allen kirchlichen und konfessionellen Beziehungen unabhängig zu ordnen. Die Einholung des kirchlichen Segens darf erst nach vorausgegangener Civiltrauung stattfinden. Die Kirchgemeindeweise Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister ist einem eigenen bürgerlichen Beamten zu übertragen. Zur näheren Ausführung dieser Grundsätze hat der Große Rath die nötigen Verordnungen zu erlassen.“

Es gebrach der Kantonssynode an Zeit, dem Wunsche der Kirchendirektion gemäß diesen Antrag noch zu berathen. Sie beschloß daher, den Synodalausschuss zu beauftragen, den Vorschlag des Tit. Regierungsrathes zu erwägen und eine daherrige Eingabe an den Tit. Großen Rath direkt einzureichen.

Obwohl Sie nun, Tit., in Ihrer Sitzung vom 27. d. M. obige Vorlage des Tit. Regierungsrathes mit sammt den von der Grossräthekommission vorgeschlagenen Modifikationen bereits erledigt haben, so sehen wir uns in Betracht der Wichtigkeit der Sache doch veranlaßt, Ihnen in Ausführung des erhaltenen Antrages nachstehende Mittheilung zu machen.

Der Synodalausschuss ist dabei um so mehr bewußt, im Sinne der Kantonssynode zu sprechen, als diese sich im letzten Jahrzehnt wiederholt mit der Frage des Civilstandes befaßt hat, und es ihm bestens bekannt ist, daß in ihrem Schooße sich sowohl entschiedene Gegner als prinzipielle Vertreter desselben befinden.

Jedesmal wenn die Kantonssynode auf den Gegenstand eintrat und ihr empfohlen wurde, die Initiative zu ergreifen, so war der Schluss: als oberster Vertreter der Kirche sei dies nicht in ihrer Stellung, der Einführung des Civilstandes zu rufen. Dies ist der Standpunkt, welchen wir auch diesen Augenblick noch einnehmen.

Sieht sich der Staat im Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die obwal tenden Verhältnisse überhaupt bewogen, den Civilstand einzuführen, so ist das seine Sache,

und an ihm auch wird es sein, die daherige Verantwortung zu tragen.

Abgesehen davon erlaubt sich der Synodalausschuss nur noch, folgende Punkte zu berühren.

1) Wenn der Staat in § 4 seines kirchlichen Organisationsgesetzes die Ehe schlechthin als „bürgerlichen Vertrag“ hinstellt, so kann die Kirchenbehörde diese Auffassung nicht ohne weiters zu der ihrigen machen. Im Gegensatz zu einem bürgerlichen Vertrag mit den Konsequenzen eines solchen muß die Kirche von ihrem sittlich-religiösen Standpunkt aus ihrerseits daran festhalten, daß die Ehe eine göttliche Ordnung sei.

2) Falls die Civilehe eingeführt wird, sprechen wir den Wunsch aus, es möchte dieselbst ungefähr in der Art und Weise geschehen, wie dermalen im Kanton Genf, wo der Civilbeamte nach beendigter Civiltrauung den Nupturienten empfiehlt, sich nunmehr auch kirchlich einzsegnen zu lassen.

3) Im Weiteren muß die Kirche sich schon jetzt vorbehalten, seiner Zeit genauer zu erwägen, wie sie sich gegenüber Solchen zu verhalten habe, welche allfällig ihre Ehe nicht kirchlich einzsegnen und ihre Kinder nicht taufen lassen.

4) Endlich nehmen wir uns die Freiheit, einem Tit. Großen Rathes die Erwägung vorzulegen, ob es nicht angemessen sein dürfte, den den genannten Civilstand behandelnden § 4 aus dem Kirchengegesetzesentwurf wegzulassen und denselben zum Gegenstand eines besondern Gesetzes zu machen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 28. Mai 1873.

Im Auftrag der bernischen Kantonssynode,

Der Synodalausschuss:

Der Präsident:

Dr. Güder, Dekan.

Der Sekretär:

O. v. Greherz, Pfarrer.

Erklärung und Protestation.

Die unterzeichneten katholischen Mitglieder des Großen Rathes sind zur Rechtfertigung ihrer Enthaltung von der Diskussion über den Gesetzesentwurf betreffend die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern ihren Kollegen folgende Erklärung schuldig:

Sie haben sich enthalten,

1) weil sie nach ihrem Dafürhalten an der Organisation des protestantischen Kultus, dem sie nicht angehören, nicht Theil zu nehmen haben;

2) weil sie zur Organisation ihrer eigenen Konfession nicht befugt sind;

3) weil der vorliegende Entwurf im Widerspruche steht mit den ihnen durch die Verträge und die Bundes- und Kantonsverfassung gewährleisteten Rechten.

Daher protestieren sie entschieden gegen die Anwendung dieses Gesetzes auf den katholischen Jura, sowie auf ihre Glaubensgenossen im ganzen Kanton.

Bern, den 30. Mai 1873.

Xav. Kohler.
Prêtre.
Beuret.

Greppin.
Terrier.
Hennemann.
Joliat.
Gouvernon.

Auf die Auffrage des Herrn Präsidenten, ob Zusätze vorgeschlagen oder Anträge gestellt werden, auf einzelne Artikel zurückzukommen, ergreift das Wort

v. Büren. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn der Artikel betreffend die Übergabe der Pfarrgebäude an die Gemeinden gestrichen werde, es der Fall sei, auf den § 19 zurückzukommen. In Biff. 6 des § 19 heißt es, „daß die Aufsicht über die Kirchengebäude und die Verfügung über die Benutzung derselben, vorbehältlich des endgültigen Entschiedes der Staatsbehörden in streitigen Fällen, dem Kirchgemeinderrathe zukomme.“ Ich halte dafür, es wäre nicht gut, wenn die Gemeindebehörde übergegangen würde, und ich möchte daher das Wort „Staatsbehörde“ durch „Gemeindebehörde“ ersetzen. Sodann möchte ich einen Zusatz zu § 47 beantragen, obwohl ich weit entfernt bin, zu glauben, dieser Zusatz werde angenommen werden. Ich halte nämlich dafür, es sei Aufgabe der Kirche, bei der Besetzung der Lehrstühle der theologischen Fakultät der Hochschule ein Wort mitzusprechen. Ich stelle daher den Antrag, man möchte auf die §§ 19 und 47 zurückkommen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich widersehe mich diesen Anträgen. Was den ersten Antrag betrifft, so bemerke ich, daß, obwohl die Kirchengebäude Eigentum der Kirchgemeinde sind, sie immerhin einen öffentlichen Charakter haben und als öffentliche Sachen erscheinen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist ein Rekurs an die Staatsbehörde vollkommen gerechtfertigt. In Bezug auf die Frage der Besetzung der Lehrstühle der theologischen Fakultät verweise ich einfach auf unser Hochschulgesetz, welches man nicht bei Anlaß der Berathung eines Kirchengegesetzes wird abändern wollen. Nach diesem Gesetz steht das Recht der Besetzung der Lehrstühle aller Fakultäten ausschließlich dem Regierungsrath zu. Es kommen hier übrigens die gleichen Gründe in Betracht, die ich schon wiederholt anzubringen Gelegenheit hatte. Es kann der kirchlichen Oberbehörde nicht ein Mitwirkungsrecht in Sachen eingeräumt werden, die ausschließlich oder vorzugsweise in das Gebiet des Staates fallen. Hier handelt es sich namentlich um die staatliche Bildung der Geistlichen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich stelle den Antrag, auf Biff. 1 des § 8 zurückzukommen. Nachdem nun in Bezug auf die der Kirchgemeinde auffallenden Lasten beschlossen worden ist, beim Bisherigen zu verbleiben, werden diese Lasten sehr gering sein, und es ist daher gerechtfertigt, für die Stimmberichtigung an der Kirchgemeindeversammlung das politische Stimmrecht und nicht das Einwohnergemeinde- stimmrecht als maßgebend zu erklären.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf den § 8 . . . Minderheit.

" " " " § 19 : : "

" " " " § 47 : : "

v. Büren. Ich will nicht den Antrag auf Verwerfung des Gesetzes stellen, aber ich will auch nicht zu Denjenigen gehören, welche dasselbe annehmen. Ich will vorläufig zuwarten bis zur definitiven Abstimmung nach der zweiten Berathung. Heute enthalte ich mich der Abstimmung.

Eine Abstimmung über das Gesetz in seiner Gesamtheit wird nicht verlangt, und es ist somit dasselbe in erster Berathung als angenommen zu betrachten.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident schließt hierauf

die Sitzung und die Session um 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Berzeichniss

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen.

Vorstellungen von Käfereigesellschaften der Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald gegen den Beschluss des Regierungsrathes vom 1. Februar 1873 betreffend Steuerpflicht der Käfereien, vom 24. April 1873.

Vorstellungen von 312 Käfereigesellschaften aus 17 Amtsbezirken, den nämlichen Gegenstand betreffend, vom 23. Mai.

Vorstellungen von 207 Notarien betreffend Schuldbetreibungen und Emolumente, vom 26. April.

Beschwerde der Burgergemeinde Bern in Burgernutzungsfällen, vom 23. Mai.

Bemerkungen und Wünsche der Bezirkssynode von Thun betreffend den Kirchengesetzesentwurf, vom 26. Mai.

Vorstellung der nämlichen Bezirkssynode bezüglich Erhöhung der Pfarrbesoldungen, vom 26. Mai.

Eingabe des Synodalausschusses, betreffend die im Kirchengesetzesentwurf enthaltene Bestimmung über die Civilehe, vom 30. Mai.

**Diese Seite stand nicht für die
Digitalisierung zur Verfügung.**

**Cette page n'était pas disponible
pour la numérisation.**

**This page was not available for
digitisation.**